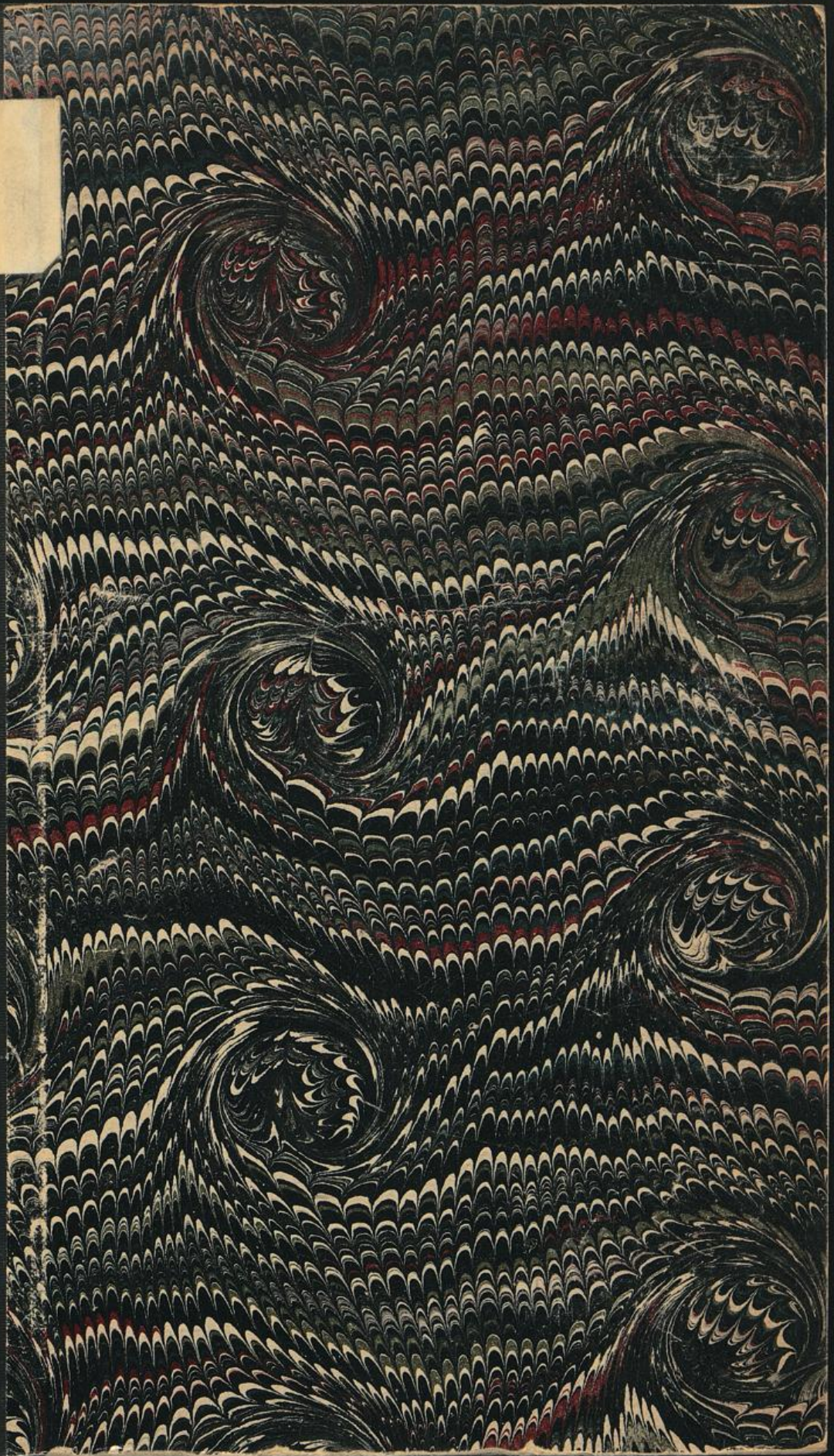


Blank paper label on the top left corner of the book cover.

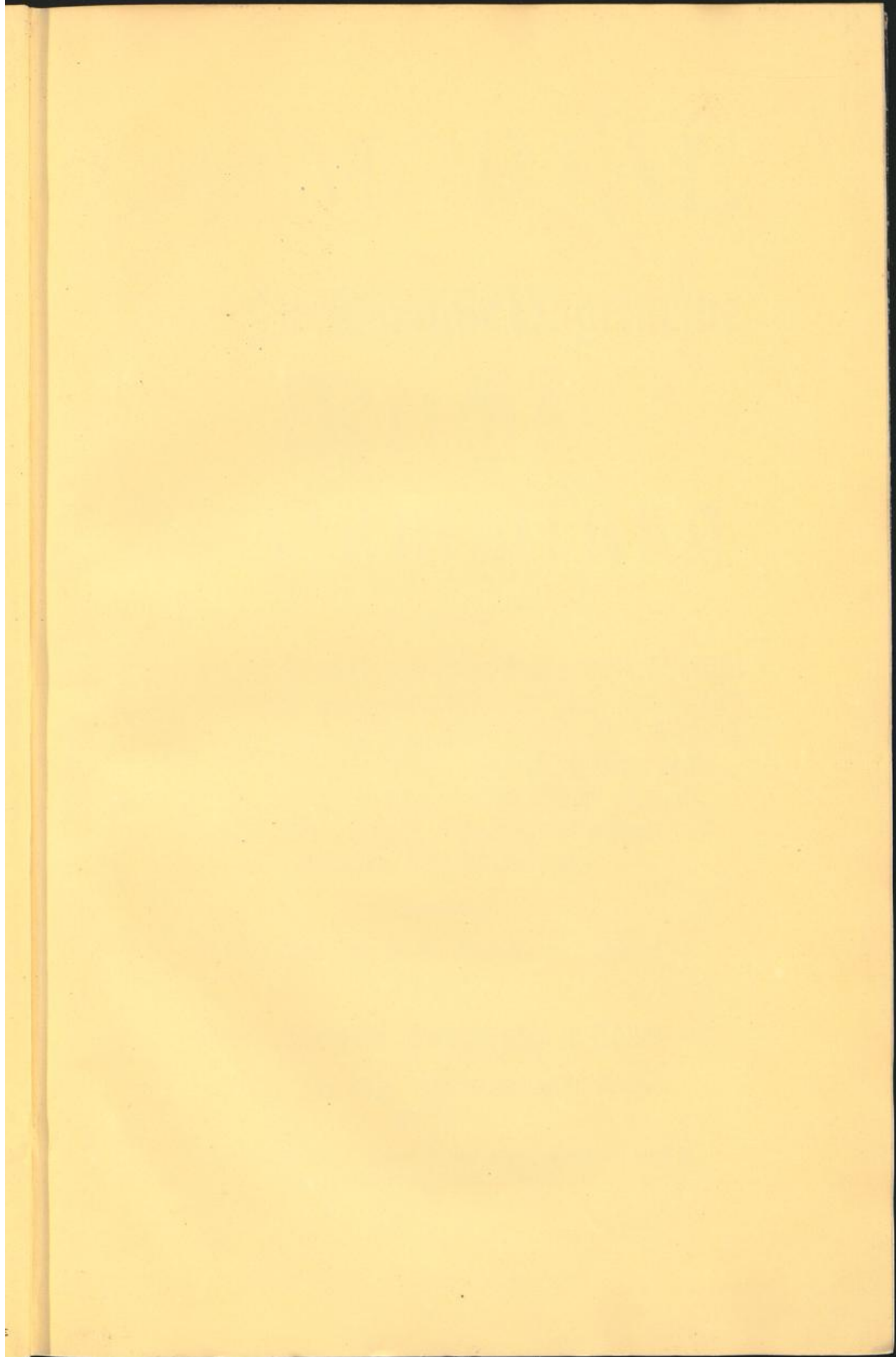
R  
8

















# MEMORIAL

An

Eine Hochlöbliche Allgemeine

Reichs:

Versammlung,

In Betreff

Deren vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht  
denen Herrn Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöllen  
auch Dero Erbstift zum Besten ertheilten Kayserl.  
Sanction - Declaration - und Urtheilen / recht:  
Reichs - Constitution - und Wahl - Capi-  
tulations - widrig anmaßlich erlassener  
Urtheilen und Mandaten.

In Sachen

Der Verwittibter Frau Gräfin von Virmond,

Wider

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen /

Und Dero Hoff- und Regierungs-Kath  
zu Bonn,

Sambt beygefüger Geschicht- und Aßenmäßiger, auch in  
Rechten wohlgegründeter Deduction.

(Bonn 1750)



L. R. 1838 (4°)

<sup>ke</sup> + D. Sp. G.



32 9 1747

10 880 7031



Des Heil. Römischen Reichs  
Churfürsten / Fürsten  
und Ständen /

Zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamm-  
lung Bevollmächtigte Vortreffliche Räte /  
Botschafter und Gesandte.

Hochwürdig - Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edle /  
Gestrenge / Best- und Hochgelehrte / Großgünstige /  
Hoch- und Vielgeehrte Herren.

**W**er Excellenzien / Hochwürden / auch meinen Groß-  
günstig - Hoch - und Vielgeehrten Herren habe auf  
erhaltenen besonderen Befehl Seiner Churfürstl.  
Durchleucht zu Cöln meines Gnädigsten Herrn  
durch nebensgehende Geschicht - und Acten - mäßige / auch in  
Rechten wohlgegründete Deduction des mehreren anzeigen und zu  
erkennen geben sollen / was gestalten das Preussliche Kayserl. und  
Reichs - Cammer - Bericht auf vorgangenes Absterben des Herrn  
Cammer - Richters Grafen von Virmond ohne Hinterlassung  
einiger Leibs - Erben / wegen deren von selbigem von neuen erstlich  
acquirirter Erzstiftischer Lehen Hulsdunck , Zoppenbroich ,  
und Bretzenheim aus Churfürstl. gnädigsten Befehl erfolgter  
Näherung / besagten Herrn Grafens hinterlassener Frau Wit-  
tiben wider Höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchleucht und  
Höchst - Dero nachgesetzten Hof - und Regierungs - Rath zu  
Bonn gegen den klahren Inhalt denen Herren Erzbischoffen und  
Churfürsten zu Cöln / auch Dero Erzstift zum Besten von  
mehreren Römischen Kayser - und Königen auf gemeiner Reichs-  
Versammlung animo deliberato , non per Errorem aut improvidè ,  
sed sano Principum , Comitum , Baronum , & Procerum Sacri Im-  
perii Fidelium communicato Consilio , de certâ Scientiâ , & Impe-  
rialis Potestatis plenitudine ertheilt , und bestätigten / dem Cam-  
mer-



mer - Gericht auch gebührend verkündet / und in Judicando gehorsambst zu befolgen allergnädigst - befohlenen Sanctionen / Declaration - und Urtheilen / als wohl der Cammer - Gerichts - Ordnung / Reichs - Constitutionen / und Kayserlichen Wahl - Capitulation, auch gemeinen Rechten selbst zuwider sich angemast habe / nicht nur anfänglich ein Mandatum cum Clausulâ zu erkennen / sondern auch mit stillschweigender Vorbenegung und innerlicher Verwerffung deren Churfürstl. Seitß dawider eingewendeter Exceptionum Fori declinatoriarum, und besonders daß gegenwärtige vorgemelte drey Erzstiftische Lehen betreffende Sach an den Erzstiftischen Lehenhoff / oder Hof - und Regierungs - Rath gehörig / daselbst auch bereits würcklich præveniirt / und Rechtshängig / oder doch mit jenen alldabe vorhero schon eingeführten vollkommen also verknüpfet und connex seye / daß eine mit der anderen daselbst denen Rechten und Kayserl. Wahl - Capitulation gemäß außzuführen und abzuurtheilen / allenfalls aber selbige Sache an das Sr. Churf. Durchleucht zu statten kommende Privilegiatum Forum Aulregale gehörig und darunter des Cammer - Gerichts Jurisdiction in primâ Instantiâ keineswegs gegründet seye / noch auch die von der Frau Gräfin von Virmond viele Jahren / nach ruhig zugesehener / und erweislich selbst - begnehmter Churf. obgesagter Lehens - Näherung übergebene anmaßliche Vorstellungen des Benef. L. un. C. und andere Ansprüche oder Spolii - Klagd einigen Rechtlichen Bestand haben mögen; sondern vielmehr von Ihro selbst / denen Rechten und gemelten Kayf. Sanctionen nach / eine straffbahr - und unzuläßige Gewaltthat begangen worden / ansonst auch sie als eine qualificata Aetrix aut legitima Contradietrix nicht anzusehen seye / wohe die Haupt - Sach die Graf - Virmondische Erben und Gerichtlich versicherte Creditoren vornehmlich betrifft / mehr anderer erheblicher Umständen zu geschweigen / hernegst eine Sententiam Paritoriam über die andere zu erlassen / so dan / was annoch am mehresten zu bewunderen / als Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht wider sothane h. l. Recht - und Reichs - Constitutions - widrig - und nichtige Urtheilen das in denen Reichs - Satzungen jedem durch die Reichs - Richter beschwährtem Theil verstattefes Remedium Revisionis einzuwenden / und / mit vollkommener Beobachtung dabey gewöhnlicher Solemnitäten / dieses gebührend verkündigen und ferner Nöthiges anbiethen zu lassen / sich gemüßiget befunden / mit



mit weiterer Verwerffung sothaner Revision unterm irrig - und Acten - auch obigen Kayserl. Sanctionen widrigen Vorwand: daß solche in gegenwärtiger / übel rubricirter Spolii - und Sammarischer / in sich aber vorläuffig über die ordentliche Gerichtbahrkeit streitiger Sach unstatthafft seye / das Mandatum de exequendo zu erkennen / und außfertigen zu lassen / sich unterfangen habe / unangesehen / daß mehrmahls / und kurz vorhero noch / in anderen dergleichen Sachen / das Gegentheil geurtheilet / und Rechtens zu seyn erkläret ware.

Und gleichwie nun Seine Churfürstl. Durchleucht Rechtlich dafür halten / in vorgemelter Deduction auch breiter vorgestellt sich befindet / daß durch vorerwehnte h. l. Recht - und Reichs-Constitutions - widrige / in sich aber null und nichtige Sententias rejectorias summè privilegiati Fori præventi, Feudalis, & Auftregalis, nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Höchst-Derofelben / Dero Herren Nachfolgern / und Erzstift / sonderen auch annebends gesamten Reichs - Ständen ein gemeinsames / gar grosses / ewiges / und irreparables Beschwähr / Præjudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cammer - Gericht dabey auch die Schrancken der Ihm von Sr. Kayserl. Majestät und gesamten Reichs - Ständen anvertrauter clausulirter bloßer Justitz - Administration, mercklich überschritten / und einer in die Potestatem Legislatoriam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction, so dan annebends der denen Revisoren allein gebührender Cognition sich angemasset habe / einfölglich höchst - erforderlich seye / solchen des Cammer - Gerichts Unmaßungen bey Zeiten / und ehe diese weiter einreissen / Ziel und Maaß zu setzen;

So finden Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht mein Gnädigster Herz sich veranlasset / darüber an gegenwärtige Löbliche Reichs - Versammlung den in denen Reichs - Grund - Gesäßen und beständiger Observanz gegründeten Recurs zu nehmen / tragen auch zu Dero Hoch - und Löblichen Herren Mit - Ständen / und deren dahier anwesenden Vortrefflichen Herren Rätthen / Botschaffter - und Gesandten das zuversichtliche Antrauen / und gelangt solchemnach an Dieselbe das geziemende Rechtliche Ansuchen und Besinnen / daß oberwehnten Recht - und Reichs - Constitutions - widrigen Vorgang wohl reifflich zu erwegen / fort wegen des dabey obwaltenden so wohl besonderen - als gemeinsamen Interelle durch ein vorderfambst abzufassendes Reichs - Gutachten



bey Sr. Kayf. Majestät gesamter Hand dahin anzutragen belieben wollen / damit all-dasjenige / so ab Seithen des Kayf. und Reichs-Cammer-Gerichts bishero in dieser Sachen anmaßlich unternommen und erkent worden / de plano so fort aufgehoben und vernichtet / demselben aber / in denen angewiesenen Schrancken der Justiz-Administration, nach Maaßgab deren Reichs-Constitutionen sich zu halten / der in die Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis einschlagender Jurisdiction und Gewalt / mit Interpretation oder Extension sothaner Reichs-Constitutionen / fort der denen Revisoren allein gebührender Cognition sich keineswegs weiter anzumaßen / nachträglich eingebunden / und immittels all-weiteres Unternehmen / wie es / nach genohmenem Recursu ad Comitata, die Reichs-Verfassungen ohnedem mit sich bringen / untersaget / so dan / zu Vorbiegung fernerer Weiterung und kostbahrer Rechts-Händlen / durch einen allgemeinen Reichs-Schluß einmahl für all vestgestellt werden möge: daß das Beneficium L. un. C. Quando Imperator &c. in denen ad Forum Feudale aequè ac Austregale gehörigen Sachen keine statt habe / vielweniger die / von deme zuwider erlassenen Urtheilen / oder andern Decretis Competentia, interponirende Revisiones, unter was Vorwand es auch immer seye / zu verwerffen / oder unstatthafft zu erklären einiges Reichs-Gericht sich anmassen / diese aber auch obgemelte von so vielen Römischen Kayser- und Königen auf gemeiner Reichs-Versammlung denen Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln / und Dero Erzstift zum Besten ertheilte Sanctiones, Declarationes, Sententias, aut Privilegia in Judicando, ohne die geringste willkührliche Interpretations- oder Exceptions-Ummaßung litterlich zu befolgen schuldig und gehalten seyn sollen. In dessen gänzlichlicher Zuversicht unter meiner geziemender Empfehlung allstatts verharre. Regenspurg den 1750.

Ewer Excellenzien / Hoßwürden /  
auch meiner Hoß- und Vielgehrter Herren

Ganz ergebenst-dienst- und bereit-  
willigster Diener

Friderich Carl Freyherr Karg  
von Bebenburg.



**Geschicht und Actenmäßige**  
<sup>Auch</sup>  
**In Rechten wohlgegründete**  
**DEDUCTION**  
**Des unumbgänglich erfordernten**  
<sup>Und</sup>  
**An Hand genohmenen Recursûs**  
<sup>In</sup>  
**Seine Kayserliche Majestät**  
**Und gegenwärtige**  
**Allgemeine Reichs-Versammlung**  
<sup>zu</sup>  
**Regensburg.**

<sup>Von</sup>  
Des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, wider  
die, denen Herren Erzbischöffen und Churfürsten zu Cöln, auch Dero Erz-  
stift und Churfürstenthumb zum Besten von verschiedenen Römischen  
Kayser- und Königen auf gemeiner Reichs-Versammlung animo delibe-  
rato, non per errorem, aut improvidè, sed sano Principum, Comitum, Ba-  
ronum, & Procerum Imperii Sacri Fidelium communicato Consilio, de certa  
Scientia, & Imperialis Potestatis Plenitudine ertheilt, und bestättigt, dem  
Cammer-Gericht auch gehörend verkündigt, und in Judicando gehor-  
sambst zu befolgen anbefohlene Declaration - Sanction - und Urtheilen  
H. S. denen Rechten, der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-  
Constitutionen, und Kayserl. Wahl-Capitulationen öffentlich  
entgegen lauffenden, an sich null - und nichtigen, zu ewigen  
und irreparablen Beschwär und Präjudiz Sr. Churfürstl.  
Durchleucht zu Cöln, Höchst-Dero Herren Nachfol-  
gern und Erzstift, auch gesanter Reichs-Ständen  
gereichenden angemastten Verfahren.

<sup>In Sachen</sup>  
Verwittibter Frau Gräfin von Virmond,  
<sup>Contra</sup>  
Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln /  
<sup>Und</sup>  
Höchst-Dero nachgesetzten Hofrath zu Bonn.

Sambt Verlagen à Nro 1.  
bis 64.

Puncto Mandati C.C., ex-post subsecutæ Paritoriz, & Mandati  
de exequendo, cum rejectione exceptionis Fori Feudalis & Au-  
stregalis, ac ab hac rejectione interpositæ Revisionis.

Bonn, gedruckt bey den Erben Kommerzkirchen, in der Churf. Hof-Buchdruckerey.

(1750)



Erklärung und Begründung

DEDUCTION

Seine Kaiserliche Majestät

Allgemeine Verordnungen

Das Reich und die Länder...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...

Seine Kaiserliche Majestät

Erklärung und Begründung

Das Reich und die Länder...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir Joseph von Gottes Willen Kaiser...  
Auf dem Reichstage zu Wien...





**S** bewehren die Anlagen sub NN. 1. 2. und 3. welcher Ad-  
 gestalten von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln / junct  
 und Höchst - Dero Erzstift / bereits vor dem Jahr sub  
 1435. / hernechst auch hundert und mehrere Jahren NN. 1.  
 die von Honslaer, das im Nieder - Erzstift - Cölnischen Ambt 2. & 3.  
 Kempen gelegenes Haus Hulsdunck und dessen Zubehörung zu  
 Lehen getragen / dabey auch der merckwürdiger Umstand sich  
 begeben habe / daß / nachdem sothanes Haus Hulsdunck mit sei-  
 nen In- und Zubehörungen von Churfürsten Herman und dessen  
 Vorfahren eine lange Zeit wider sein Churfürsten Herman und  
 dessen nechsten Vorfahren Philip außgangene Warnungen / un-  
 empfangen verblieben / derhalb solch Lehen als verfallen geach-  
 tet / dasselb auch Höchst - besagter Churfürst Herman als der  
 Lehen - Herr an sich zuschlagen / oder einen anderen seines Ge-  
 fallens damit zu belehnen / gute Fug gehabt / jedoch umb beson-  
 dere Vorbitt seines lieben getrewen Goswin Honslaer Freund-  
 schafft und getreue Diensten / so er Goswin hinfürter thuen sollen /  
 können / und mögen / im Jahr 1531. demselben auß besondern  
 Gnaden solch Lehen wiederumb zugestellt / ihn auch in Beywe-  
 sen einiger Mannen von Lehen damit gnädiglich belehnet. Als  
 aber besagten Goswin Sohn Albrecht von Honslaer dieses Lehen  
 auf seiner Schwester Tochter Cunegund von Weis durch eine Te-  
 stamentarische Disposition zu übertragen Vorhabens gewesen /  
 derselb denen Lehen - Rechten nach darzu die Lehenherrliche gnä-  
 digste Bewilligung unterthänigst begehret / auch erhalten habe /  
 wie solches nicht allein besagte Disposition, sondern auch die  
 erwehnter Cunegund im Jahr 1572. verliehene Belehnung und  
 darüber ertheilter in Clausula concernente sub N. 4. anliegender  
 Lehen - Brieff außdrücklich vermeldet. N. 4.

Im Jahr 1615. hat von Churfürst Ferdinand Höchst - Dero  
 Ambtmann zu Kempen Arnold von Wachtendonck zum Bruch  
 für sich und seines Bruders Joan von Wachtendonck nachgelasse-



- ne Söhne unterthänigst angesucht und gebetten / sie mit dem  
 Hauß Hulsdunck und NB. allen seinem Zubehör zu belehnen / ob  
 wohl nun darbey allerhand Bedencken vorgefallen waren / so hat  
 Höchstbesagter Churfürst jedoch obgemelten Arnold von Wach-  
 tendonck für sich / und seines Bruders Sohn / umb der getreuen  
 Diensten willen / so er / sein Bruder und Vorfahren dem Erz-  
 stift geleistet / und fürter zuleisten begehret / und willig gewe-  
 sen / die Gnad erzeigt / und ihn mit obgemelten Lehen gnä-  
 digst belehnet / wie solches auß dem sub N. 5. beygefügtten Lehen-  
 Brieffs-Extractu des mehreren zu ersehen ; folgendts ist Joan  
 Arnold von Wachtendonck im Jahr 1651. / so dan in denen  
 Jahren 1672. / und 1693. von Churfürsten Maximilian Hen-  
 rich, und Joseph Clement Höchstseel. Andenckens Adolph Ber-  
 tram von Wachtendonck auf selbige Weiß mit dem Hauß Huls-  
 dunck sambt allen dessen Zubehör / Außweiß der Beylag sub  
 N. 6. Nro 6. belehnet worden / dessen einige Tochter Anna Elisabeth Ca-  
 tharina von Wachtendonck an Theodor von Bodden verheyra-  
 thet / hat aber mit außdrücklichen und mehrmahls vermeldeten  
 Vorbehalt des Lehenherzlichen Consens das Hauß Hulsdunck  
 mit allen seinen Appertinentien im Jahr 1723. dahemahligem  
 Churfürstl. Geheimen Rath und Hofraths-Präsidenten / her-  
 nächst des Heiligen Römischen Reichs Cammer - Richter Herrn  
 Ambrosio Francisco Friderico Christiano Grafen von Virmond  
 zu Nerlen und Anrath umb die Summ von 35000. Rthlr. Kauff-  
 schillings / und 140. Louis - d'or Berzig - Pfennings verkauft /  
 welcher dan nicht allein sothanen Lehenherzlichen Consensum auß-  
 gewürckt / sonderen auch / weilen im Erzstift Cöln hergebracht  
 ist / daß bey dergleichen Verkäuffen nebst denen Gansley - Ge-  
 bührnüssen oder Juribus alienandi ad 2. p. 100. das Laudemium  
 oder 10. ten Theil des Werths / dafern darunter kein näherer Ver-  
 gleich / oder milder Nachlaß erfolget / abgeführt werden müsse /  
 das mit der Churfürstl. Hof - Cammer vergliechenes in Anse-  
 hung seiner langjährigen Bedienung und dabey erworbenen gros-  
 sen Verdiensten auf ein gar geringes auß Gnaden / nicht aber  
 nach des Guths Werth und gewöhnlichen Fuß moderirtes  
 Recognitions - Quantum abgeführt / und darauf mit wieder-  
 holter Vermeldung des Lehenherzlichen Consensus, Vermög  
 der Beylag sub Nro 7. die Belehnung von jetzt Regierender Seiner  
 Chur



Churfürstl. Durchleucht Herzogen Clement August im Jahr 1724. den 17.<sup>ten</sup> Julii empfangen hat / mithin ist denen Lehen-Rechten nach derselb pro primo & novo Feudi hujus acquirente ungezweifelt zu achten / einfolglich auch auf dessen ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben am 19.<sup>ten</sup> Novembris Jahrs 1744. erfolgtes Absterben mehrgemeltes Lehen-Hauß Hulsdunck sambt allen dessen Zubehör ohne den geringsten Anstand eröffnet / und Sr. Churfürstl. Durchleucht wieder heimgefallen gewesen / daher Höchst-Dieselbe gnädigst bewogen worden / so wohl in Krafft gemeiner Lehen-Rechten / als auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln / auch Dero Erzstift von mehreren Römischen Kayser- und Königen / und zwar unter andern von Kayseren Alberto im Jahr 1299. Carolo IV. im Jahr 1372. Rudolpho 1612. und Leopoldo 1682. besonders ertheilter und respectivè erneuert- oder bestätigter Kayserl. Declaration-Sanction- und Urtheilen sub Nro 8. beygehend / des N. 8. Thro eröffnet- und heimgefallenen Lehens wirklichen Besizes den 25.<sup>ten</sup> Novembris sich versichern zu lassen ;

Wogegen zwar der Frau Gräfin von Virmond Mandatarius und Rentmeister Wallenveber unterm Vorwand vorhin genommen seyn sollender Possession, oder vielmehr strafbarer Unternehmung / anfänglich in Krafft angeführter / aber nicht vorgebrachter Vollmacht sich zu bedingen / angemasset / bald darauf aber sothane seine Anmassung unterthänigst fußfälligst deprecirt hat / mit der Entschuldigung / daß solches auß ohngnugsamen Begriff hergerühret / weilen in der Graf-Virmondischer Vollmacht von einer Modification nichts enthalten / auf eingeholte nähere Nachricht aber gedachte Frau Gräfin sein obiges Verfahren völlig disapprobirt / mithin erklärt hätte / dasjenige / was auß Seiner Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl geschehen / devotest zu veneriren / auch gegen den von Höchst-Deroselb / als Lands- und Lehens-Herrn vollzogenen Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weeg zu legen / nicht zu gedencken / wie dieses alles sub Nro 9. in glaubhaffter Form beyligende Deprecation und Aufzug sein Wallenvebers unterthänigst erstatteten Berichts des mehreren beweuret ;

Bey vorerwehnter Churfürstl. Possessions-Nehmung haben sämmtliche Hulsdunckische Zubehörungen nicht außer Acht ge-



lassen werden mögen / indem vorerwehnter maßen in denen Lehen-  
Brieffen außtrücklich vermeldet sich befindet / daß nebst dem Hauß  
Hulsdunck alle Zubehörungen zu Lehen vom Erzstift rühren /  
empfangen und getragen worden / keine zuverlässige Nachricht  
aber obhanden ware / daß darunter annoch einige besondere Allo-  
dialia begriffen / sonderen vielmehr die starckeste Vermuthung vor-  
waltete / daß / wan auch deren einige vor und nach etwa acquirirt ge-  
wesen / solche mit dem Lehen vermischet / und unter dem im Lehen-  
Brieff / vermeldeten Wort: alle mit begriffen / mithin auß obge-  
melten merckwürdigen Umständen zu Lehen aufgetragen / und  
ins gesamt / ohne einige Außnahm / zu Lehen erhoben / und getragen  
worden seyen ; Es ist hernächst auß einer beyrn Prenzßl. Kayserl.  
und des Reichs - Cammer - Gericht erstlich vorgekommener / in

N. 10. Clausula concernente sub N. 10. anliegender Abschrift des zwischen  
denen Eheleuthen von Bodden und Herrn Grafen von Virmond in  
formâ extensiori errichtet seyn sollenden Kauff-Brieffs / so doch nie  
begnehet worden / noch werden mag / zu ersehen gewesen / von  
bejagtem Verkäufferen von Bodden angegeben worden zu seyn /  
daß nur das Hauß oder Rittersitz Hulsdunck , dessen Hoff und  
Vorhoff / samt Graben und Garten / so dan 68. Morgen Art-  
lands / und 42. Morgen Benden / Jagd und Fischereyen /  
Gehölz / Gewäldt / Busch und Baydtgang / Lehen und Frey-  
heiten / Adelige Rechten und Privilegien / und sonstige Ap- und  
D-pendentien / Recht / und Gerechtigkeiten / wie sie immer  
Nahmen haben mögen / von Sr. Churfürstl. Durchleucht und  
Dero Erzstift Lehenbahr / die zum Hauß Hulsdunck gehörige  
Güter aber / so sich nennen : Scuppes, Berder, und Bönnerhoff mit  
ihrem Zubehör / die Tolhaußer Länderey und Busche / Plum-  
mers-Erbgen / die 2. Hauser in Wilich, ein vierter Theil der Wy-  
licher Windmühlen / die Fahr - Zins / und Churmuths - Güter /  
oder Rechten allodial seyn sollen ;

Gleichwie aber sothaner anmaßlicher Kauff-Brieff so wenig /  
als einige andere Beweis-Stücker / wodurch die Allodial-Qua-  
lität vorgemelter Höfen und Güter behauptet werden will / Se.  
Churfürstl. Durchleucht biß dahin in Originali, oder anderer  
glaubhaffter Form eins vorgebracht worden / also hat auch  
Höchst-Deroselb nicht zugemuthet werden mögen / bey so nach-  
dencklich - als wichtiger Begebenheit und Umständen einem bloß-  
sen



fen Angeben / oder inter tertios errichtet seyn sollenden Urkunds-  
 Abschrift den völligen Glauben bezumessen / und des von Ih-  
 ren Herzen Vorfahren bereits erworbenen Rechtens sich so gleich  
 lediglich zu begeben / wo hingegen aber Höchstbesagte Se. Chur-  
 fürstl. Durchleucht sonst jederzeit gnädigst geneigt seyn die er-  
 weißliche zum Lehen Hulsdunck nicht gehörige Allodialia gebüh-  
 renden Orths angeben zu lassen / und haben daher auch zu  
 allem Überfluß / und zu mehrerer Bezeugung Ihrer darunter  
 tragender Großmüthigkeit / als wohl des obliegenden Theils  
 Sicherheit deren in besagten Rauff-Brieff anmaßlich als Allodial  
 vermeldeter Güther - Gefälle / biß auf erfolgende Erkantnuß  
 des Competenten Richters / zu sequestriren / und in Deposito  
 aufzubehalten / mit so grösserem Zug gnädigst anbefohlen / wo  
 es eine besondere Richterliche Untersuch - und Entscheidung er-  
 forderte / ob allenfals sothane Güther und Gefälle / man deren  
 Allodial- Qualität evincirt würde / des verstorbenen Herrn Cam-  
 mer - Richters hinterlassener Frau Wittib / oder dessen Allodial-  
 Erben / oder nicht vielmehr denen Graf - Virmondischen Credi-  
 toren ( welche vor die Summ von 30 biß 40000. Reichsgulden /  
 ohne die 27000. Gulden / womit das Lehen Zoppenbroich ,  
 und jene 21000. Reichsgulden / womit das Lehenbähre Schloß  
 und Herrlichkeit Bretzenheim sich beschwährt befinden / auf alle  
 Graf - Virmondische Allodial - Güther / und in specie auch auf  
 die zur Sterbzeit des Grafen von Virmond vorrätzig gewesene  
 Renthen und Gefälle zu Hulsdunck Arrestum cum Pignore præ-  
 torio mit allmöglich - und gewöhnlicher Gerichtlicher Versiche-  
 rung / Inhalts der Beylag sub Nro 11. erhalten haben ) gebühren / N. 11.  
 und zu verabsolgen seyn / auß welchen Ursachen dan auch Höchst-  
 besagter Sr. Churf. Durchleucht Hofrath rechtlich bewogen wor-  
 den ist / unterm 4<sup>ten</sup> Aprilis 1746. Inhalts Anlag sub Nro 12. N. 12.  
 dem Ampts - Verwaltern zu Kempen anzubefehlen / daß die auf  
 dem Haus Hulsdunck noch vorrätzige Früchten auß vorherigen  
 Jahren / so dem Verderb täglich mehr und mehr unterworfen /  
 ohnedem auch wegen der newer Früchten weg zu raumen wären /  
 und vom Cameralischen Anwald gebetten worden / mit Zuziehung  
 bisherigen Hulsduncker Rhentmeisters Wullenvveber nach vor-  
 gangener Abladung deren / Graf - Virmondischer Wittib / und  
 Erbgenahmen / servatis servandis an den Meistbietenden öffent-  
 lich



lich verkauffen / die eingehende Kauff-Schillingaber / biß zu fernerer gnädigster Verordnung / aufbehalten solle / welche Verkaufung besagte Frau Wittib sich dan auch zwarn Vermög der Beylag sub Nro 13. gefallen lassen / anbey aber davor halten wollen / zu ihrem mercklichem Prajudiz zu gereichen / daß gemelte Erben / als welchen auf allen Fall gnug seyn müsse / wan sie auß dem Protocollo quantitarem frugum hernächst ersehen könten / zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten Ihre als hinterlassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechts / sambtliche Mobilia, mithin auch die Früchten / ad exclusionem Hæredum, privativè gebühreten / allen unverhofften Fals auch / wan ihre Befügnuß allein / und mit Außschliessung des Juris Statutarii, abgemessen werden müste / sie wenigstens zu der Helffte gedachter Früchten quâ Acquæctu Conjugali berechtiget seye;

Da aber dieser Vorstellung unangesehen auß vorgemelten und mehr anderen Rechts-begründeten Ursachen von dem Churfürstl. Hofrath dem Ampts-Verwaltern zu Kempen, nach Maafgab vorheriger Commission zu verfahren / aufgetragen / also auch verfahren / mithin bemelten Hofraths Gerichtsbahrkeit gegründet und prävenirt worden / ohne daß dagegen einiges platzgreiffliches Remedium Juris von Seithen der Frau Gräfin ergriffen seye / so ergibt sich von selbst / daß es dabey auch sein Verbleib haben müsse / des Preißl. Cammer-Gerichts Jurisdiction aber darunter so wenig per viam Processuum, als Mandati, hernächst gegründet werden mögen.

N. 14. Es bescheiniget ansonst die Beylag sub Nro 14. daß der Werth oder Kauffschilling allinger sothaner Früchten sich nur auf 1066. Rthlr / 41. Stüber / 14. Heller betragen habe / und annoch würcklich in usum potius Jus habentis in Händen besagten Ampts-Verwalters zu Kempen beruhe.

N. 15. Es bewehret nicht weniger sub Nro 15. in glaubhafter Form anligendes Attestatum des Gerichts zu Kempen, daß die in obangeführten Kauffbrieff des HaußHulsdunck eingestandene Feudalia ohne die / viele Tausend Rthlr werth und hochzuschätzende Jagd / Fischeleyen / Landtags- und andere Adelige Gerechtigkeiten / so aber das Gericht zu schätzen sich nicht getrauet / 20177. Rthlr / die vermeinte Allodialia aber nur 18949. Rthlr werth seyen / mithin es damit nach aigenem / wiewohl anmaßlich und widerrechtlichem gegen-



gegentheiligem Davorhalten / ein ganz andere Beschaffenheit habe / als es von der Vermittlter Frau Gräfin / umb nur ein grosses Geschrey zu machen / und dardurch desto ehender einen sonst nicht zu erwarten gehabtten Vorschub zu erschleichen / vorgespiegelt werden wollen.

Es bescheiniget gleichfals die Anlage sub N. 16. wie daß bereits im 14ten Sæculo von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln und Derö Erzstift die Famille von Zoppenbroich, und hernächst die von Honslaer das Schloß und Herzlichkeit Zoppenbroich zu rechten Mann-Lehen empfangen und getragen haben / solcher gestalt ist auch damit hernächst von Churfürsten Hermanno Wilhelm von Goir begnadiget worden / nachdem aber durch Absterben besagten Wilhelm von Goir ohne Hinterlassung Männlicher Erben dieses Lehen wiederumb eröffnet / und dem Erzstift heimgefallen / also auch in Krafft obgemelter Kayserlicher Sanction- und Urtheilen von Churfürsten Johan Gebhard in würcklichen Besiß genohmen / und viele Jahren eingezogen gewesen / hat Churfürst Ernestus Vermög der Anlag sub N. 17. im Jahr 1589. mit Consens und Bewilligung seines Würdigen Domb-Capituls zu Cöln Herman von Linden zu Hauten vor sich / seine Erben und Nachfolgere berührtes Haus Zoppenbroich mit der Burg oder Schloß / Vorhoff / Mauren / Graben und anderen Begriff / zugehörigen Höffen / Ländereyen / Buschen / Wiesen / Wasser und Weyden / Mühlen / Land / Leuthen und Gericht / hohen und niederen Jagdten / und Fischereyen / Frohnen-Diensten / Lehnen / Mann und Burgmannen / und allen anderen Gefällen / Einkommen und Nutzbarkeiten / Pertinentien / Zubehör / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / als allein die Lands-Fürstl. Hohe Obrigkeit / und was dem anhängig vorbehalten / zu einem freyen ohnbeschwährten Erb-Lehen und Unterherzlichkeit angesetzt und eingeräumet /

Besagter Herman von Linden aber hat jezterwehntes Haus und Unterherzlichkeit Zoppenbroich im Jahr 1591. mit ebenmäßigem Lehen-herzlich- und Domb-Capitularischen Consens Wilhelm von Quadt gegen Abstand des Haus und Herzlichkeit Reckum übertragen und darauf diesen Churfürst Ernestus in selbigem Jahr / dessen Sohn aber Churfürst Ferdinand im Jahr 1616. mit erwehntem Gut und Schloß Zoppenbroich

mit

samt



samt allen dessen Ap- und Dependencien / Recht und Gerechtigkeiten gnädigst belehnet;

- Es seynd auch von nachgefolgten Herren Churfürsten zu Cöln in denen Jahren 1652. den 23<sup>ten</sup> Januarii, 1655. den 9<sup>ten</sup> Decembris, und 1692. den 21<sup>ten</sup> Januarii jetztbesagten Wilhelm von Quade Descendenten Wilhelm, Wilhelm Ruleman, und Ludwig Alexander Ruleman belehnet worden / welcher letzterer im Jahr 1703. Ver-
- NN.** mög deren Anlagen NN. 18. & 19. Consensum alienandi aut permutandi hocce Feudum promiscuum Zoppenbroich, uti Formalia sonant, unterthänigst zu warn gebetten / aber nicht erhalten können / und daher auf mehrmahlige dessen Abschlagung den 3<sup>ten</sup> Julii 1710. durch die Beylag sub Nro 20. die Erlaubnuß dieses Lehen mit 10<sup>000</sup> und hernächst Anno 1719. ferner mit 6. Tausend Rthlr auß der dabey angezogener Ursachen zu beschwähren begehrt / weilen solche 10. und 6000. Rthlr auß seinen Allodial-Güthern und Mittelen allein nicht bestritten werden könten / so ihm auch gegen Erlegung deren gewöhnlicher Aggravations-Jurium ad 1. pro Certo dergestalt gnädigst verwilligt worden / daß besagtes Lehen-Guth in anbestimpter / und hernächst erweiterter Frist von 12. Jahren von verührtem Last allerdings und unfehlbahrlich befreyet / die Pensiones Jährlich richtig abgeführt / und daß solches geschehen von 2. zu 2. Jahren bescheiniget werden / bey unterlassender Befreyung aber das Lehen nach Umblauß vorbemelter Zeit / oder dabe mehrere als von zwey Jahren schuldige Pensiones unbezahlt offen stehen würden / Sr. Churfürstlichen Durchleucht und Dero Erbstiftt gegen Abstattung allsolcher Schuld würcklich anheim gefallen und eröffnet seyn und bleiben solle / wie solches die Anlagen sub Nris 21. & 22. des mehreren be-
- 21. & 22.** wehren / wodurch dan besagter von Quade, weilen das Lehen zu befreyen sich im Stand nicht befunden / bewogen worden mit Vorbringung eines von Seiner Königl. Majestät in Preussen außgewürckten gnädigsten Vorschreibens / Inhalts Beylag sub
- N. 23.** Nro 23. mehrmahls pro Consensu alienandi unterthänigst zu suppliciren / auf dessen Erhaltung auch besagtes Lehen Zoppenbroich Frau Anna Isabella von Limburg-Styrum Vermittlter Gräfin von Bentheim hernächst wieder Vermählter Gräfin von Oxentirn 1722. umb 32000. Rthlr laufsenden Müng kaufflich zu überlassen / und zu übertragen / inmaßen dan dieselbe  
nach



nach vorgänglich bescheinigter Abführung deren in der Beylag sub Nro 24. enthaltener gewöhnlicher Alienations-Jurium, und N. 24. mit der Churfürstl. Hoff-Cammer verglichenen Laudemii den 7<sup>ten</sup> Aprilis obgemelten Jahrs mit erwehntem Hauß / Schloß / Burg und Herzlichkeit Zoppenbroich samt übrigen im ersten Lehn-Brieff specificirten Appertinentien / Recht- und Gerechtigkeit von Churfürsten Joseph Clement Höchstseeligen Andenkens würcklich gnädigst belehnet worden / als aber bald darnach Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht so wohl / als die Gräfin von Oxenstirn verstorben / ist letzterer Tochter Eleonora Magdalena Wilhelmina Bernardina Gräfin von Bentheim an ehemahligen Churfürstl. Hofraths-Präsidenten und hernächst Kayserl. und des Reichs-Cammer-Richter Herrn Grafen von Virmond zu Nerfen vermählet / den 17<sup>ten</sup> May Jahrs 1724 / und auf dieser gleichfals bald erfolgtes Absterben deren Sohn Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond vor sich auch zu Mitbehueff seines vorgemelten Vatters Herrn Ambrosii, Francisci, Friderici Christiani Adalberti Grafen von Virmond zu Nerfen und Anrath mit mehrbesagten Lehen-Guth / Hauß und Schloß Zoppenbroich im Jahr 1728. den 20<sup>ten</sup> Martii gnädigst belehnet worden / dahe nun erwehnter letzterer Vasal Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond unverheyrahet den 7<sup>ten</sup> Aprilis 1730. auch verstorben / hat dessen obgemelter Herz Vatter einigemahlen ihm die Belehnung dieses Lehens angedeyhen zu lassen / obwohl wegen bereits erhaltener Simultaneæ Investituræ darzu nicht verbunden zu seyn davor halten wollen / gebetten / diese Belehnung ist aber nicht erfolgt / weilten indessen Vermög sub Nro 25. nebensgehenden Memorialien und Attestati des N. 25. Chur-Cöllnischen Registratoris am 29<sup>ten</sup> Septembris und 20<sup>ten</sup> Decembris 1732. die Herren Grafen von Limburg-Styrum und Bentheim sich gleichfals pro Investitura gemeldet / und davor halten wollen / daß solche nicht dem Grafen von Virmond, sondern ihnen angedeyhen müste / indem vorgemelter maßen die prima Feudi hujus Acquirens Gräfin von Oxenstirn durch ihre im Jahr 1722. errichtete Testamentarische Disposition in Abgang ihrer Fraw Tochter und deren Descendenten sie fidei-commissariæ substituirt hätte / welche Disposition aber in Feudo hocce absque consensu Domini Directi unplatzgreifflich / und von keinem Bes



stand / allenfals auch sie Herren Grafen / weilen binnen zwey  
 Jahren nach Absterben des letzten Vasalli umb die newe Beleh-  
 nung sich nicht gemeldet / darzu denen Lehen - Rechten nach nicht  
 befugt zu seyn / der Herz Graf von Virmond biß an seinen Sterb-  
 Tag mit allem Nachtruck behauptet hat / wie solches die Beylag  
 N. 26. sub Nro 26. des mehreren bezeuget / also daß darüber vor besagten  
 Churfürstl. Hofrath so wohl von diesen beyden Theilen / als nach  
 des Herrn Grafen von Virmond Absterben / von dessen Erben  
 N. 27. usque ad quadruplicam Vermög der Anlag sub N. 27. mit solchem  
 Eyffer gehandelt und gestritten worden / daß es angeschiene /  
 diese beyderseits mächtige Partheyen und junge Herren würden  
 endlich zu Waffen greiffen / auß welcher Ursach dan nicht weni-  
 ger / als auch / weilen sich befunden hatte / daß an statt nach  
 vorgangenen Quadrischen Verkauf dieses Lehen Zoppenbroich ,  
 selbiges von allen darauf gehafften Schulden - Last hätte befreyet  
 werden sollen / solches nicht allein mit erwehnten Lehenherzlichen  
 Consens unter vorgemelten Conditionen auf einige Jahren dem  
 Stadt - Cölnischen Bürgermeister Herweg mit einer Haupt-  
 Summ von 14000. Rthlr verstrickt / sonderen auch noch vor eine  
 fernere Summ von 2200. Rthlr ohne begehrte einige Erneuer-  
 oder Erweittherung des Lehenherzlichen Consensus dem Stadt-  
 Cölnischen Syndico Sanders verschrieben gewesen / und Vermög  
 deren Anlagen sub Nris 28. & 29. von diesen beyden Capitalien viel-  
 jährige Pensiones unbezahlt hinterstunden / mithin Sr. Churf.  
 fürstlichen Durchleucht höchstens daran gelegen ware / daß das  
 Lehen nicht weiter beschwährt / sonderen die mit Lehenherzlichem  
 Consens versehene Creditores befriediget würden / bevorab / wohe  
 dieselbe auf ihre Zahlung antrungen / und obangeführter maßen  
 mehr andere Creditores cum Pignore pratorio Gerichtlich sich ge-  
 meldet / welche sonst die Jährliche Fructus zu präcipiren gesucht ha-  
 ben / und dardurch das Lehen desto höher zu Nachtheil Sr. Churf.  
 Durchleucht und Dero Erbstiffts beschwährt blieben seyn würde /  
 seynd Höchstbesagte Seine Churf. Durchleucht als Lands - und  
 Lehen - Herz gnädigst bewogen worden / diesem Lehen sich zu  
 nähern / und dardurch all - bevorstehende Gewalt zu stöhren /  
 mithin die Erbstiftische Berechtsame benzubehalten / die Befrie-  
 digung deren Consentiirten Creditoren zu befürderen / die fernere  
 Beschwähnung des Lehen aber zu behinderen / zumahlen sonst  
 sicher /



sicher / diese wie alle übrige Virmondische Creditores von der Verwittibter Frau Gräfin unbezahlt oder unbefriediget gelassen / die rechte Erben aber so wohl / als Seine Churfürstl. Durchleucht höchstens beschädigt worden seyn würden; die Frau Gräfin von Virmond hat sothaner Churfürstlicher Lebens-Näherung vom Jahr 1744. biß ins Jahr 1747. im geringsten nicht widersprochen / sondern es ruhig dabey belassen / und annehbens als Sr. Churfürstl. Durchleucht Hoffrath Ihro die von den consentirten Creditoren übergebene Klagden communicirt / davor den geziemenden Danck noch erstattet / wie solches die Anlag sub Nro 30. N. 30 bewähret / auß welchem allem dan die Folgerung entstehet / daß so wohl wegen Succession dieses Zoppenbroicher Lehens / als auch wegen besagter Creditoren-Forderung und Lehenherlicher Anspruch die Sach beym Erzstiftischen Lehenhoff und Hoffrath rechtshängig und prävenirt / ohnedem dahin auch gehörig gewesen seye / mithin davon nicht avocirt / noch auch vor erlassener Urtheil an das Preißliche Cammer-Gericht / unter was Vorwand es auch immer seye / erwachsen / oder gezogen werden mögen / bevorab wo / Vermög der Anlag sub Nro 31, allinge Gefälle N. 31 des Hauß Zoppenbroich zu Befriedigung des von denen consentirten Creditoren forderenden Hinterstands / und ferner erfallenen Pensionen verwendet worden / und darzu wegen nothwendigen Reparationen und anderen Auflagen nicht zureichig gewesen / einfolglich dar auß mehrbesagte Frau Gräfin / wan auch darzu / wie nicht erweißlich / einiger maßen befügt gewesen wäre / den mindesten Vortheil nicht zu erwarten hatte.

Es ist weiters ebenmäßig Reichs-kündig / wie daß von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln und Dero Erzstift bereits vor einigen hundert Jahren die Reichs-Herrschaft und Dörffer Bretzenheim und Wintzenheim an der Nahe gelegen / so dan Kruckenbach und Breidenbach mit ihren Zubehörungen und der Wagenstatt unter am Leberwagen umb Wallenstein die Herren Grafen von Dauhn, Falckenstein, Oberstein und Bruch zu Lehen getragen haben / die Beylag sub Nro 32. bezeuget / was maßen den N. 32 10ten Martii 1638. von Churfürsten Ferdinand Wilhelm Wirich von Dauhn und Falckenstein Oberstein zu Bruch, so dan dessen Bruder Graff Emich für sich und ihren descendirenden Mann-Stamm mit dem Hauß und Dorff Bretzenheim, Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dörffern Kruc-



kenbach, Breidenbach, und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / und allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / belehnet worden seyn / als aber letztgemelter Graff Emich verstorben / hat gedachter Graff Wilhelm Wirich von Dauhn zu Bruch / so mit keinen Lebens-fähigen Erben versehen ware / mit Churfürstlichem und Rhomb-Capitulärischem Consens erwehnte Herrschafft mit allen darzu gehörigen Appertinentien / Recht / und Berechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / dem General Feld-Zeugmeister Grafen Alexander von Vehlen verkaufft und überlassen / und ist Inhalts des sub N. 33. nebensgehenden Lehen-Brieffs / so dan besonders abgegebenen Reversalis den 18<sup>ten</sup> May 1643<sup>ten</sup> Jahrs jetztgemelter Graff Alexander von Vehlen mit sothanem Hauß und Herrschafft Bretzenheim, und Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dorffschafften Kruckenbach und Breidenbach und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / mit allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / zu rechten Mann-Lehen für sich und seine Männliche Leibs-Lehens-Erben auß Gnaden also belehnet worden / daß / dahe er oder seine Männliche / und von ihm descendirende Leibs-Lehens-Erben über kurz oder lang ohne Hinterlassung Männlicher Geburth ableben würden / dießfals specificirtes Lehen samt allen Ein- und Zugehörungen dem Erzstift pleno Jure frey lediger öffnet / und heimgefallen seyn / und bleiben solle ;

Im Jahr 1676. ist Ferdinand Godfrid, 1697. Alexander Otto, und 1728. Alexander Graff von Vehlen mit besagtem Hauß und Herrschafft Bretzenheim und Wintzenheim, samt übrigen Stücken und Appertinentien / nach Maaßgab vorangeführten ersten Vehlischen Lehen-Brieffs / belehnet worden / nachdem aber letzterwehnter Graff Alexander von Vehlen im Jahr 1733. den 7<sup>ten</sup> Novembris ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben verstorben / mithin dardurch der Graff-Vehlischer Mann-Stamm völlig erloschen / und jetzt-Regierender Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Clement August und Dero Erzstift mehr besagtes Lehen Bretzenheim samt übrigen Lehens-Zugehörungen eröffnet wiederumb heimgefallen ware / haben Höchst-Dieselbe umb dessen Possession, denen Lehen-Rechten und vorgemeldeten Kayserl. Sanctionen gemäß / er greiffen zu lassen / Anfangs

Decem-



Decembris selbigen Jahrs Dero Hoffrathen Dierna dahin abgeschickt / welcher aber von dem Vehlischen Rath und Richter Holt-  
haus durch Bewacht- und Verschliessung des Fleckens und  
Schloß-Thoren an Vollenziehung ihm auffgetragener gnädig-  
ster Commission unterm Vorwand behindert worden / daß Nah-  
mens der Vermittlter Frau Gräfin von Vehlen in Krafft mit  
ihrem verstorbenen Ehe-Herzn errichteter Pactorum Dotalium,  
so dan zwischen selbigem und dem Herzn Graffen von Styrum ge-  
schlossenen / von Sr. Kayserl. Majestät auch bestättigten Pacti  
mutui de succedendo nicht nur bißherige Possession continuirt /  
sonderen auch aufs new wieder vorhero genohmen hätte; Dahero  
Se. Churfürstl. Durchleucht / umb diese straffbahre Widersetz-  
lichkeit und Frevel zu anden / die würckliche Possession des Schloß  
und Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehör aber mit starcker  
Hand zu behaupten / den Vehlischen Beambten auch zu entsetzen  
Anfangs nachgefolgten 1743<sup>ten</sup> Jahrs Dero Hoffrathen Ernst  
nebst einem Commando von 50. Mann dahin abzuschicken / gnä-  
digst veranlasset worden / wodurch dan mit Spreng- und Auf-  
hawung des Flecken und Schloß Thoren solche mit gewaffneter  
Hand eingenohmen / besagter Ambtmann in Arrest gezogen / und  
darin / verschiedener erheblicher Ursachen halber 15. Wochen auff-  
behalten / Namens Sr. Churf. Durchleucht und Dero Erz-  
stifts aber all-gewöhnliche Actus Possessionis geübt / auch von  
denen Bedienten und Unterthanen die Huldigung eingenohmen  
worden / nach also einige Zeit über continuirter Possession haben  
Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchleucht dieses Thro anheim  
gefallenes Lehen derzeitigem des Kayserl. Cammer-Gerichts  
Präsidenten / und nachherigem Cammer-Richteren Herzn Graffen  
von Virmond ex nova gratia conferirt / demselben auch die würck-  
liche Possession übergeben lassen.

Zwey Jahr darnach ruckte aber der Herz General Graff von  
Styrum in Bretzenheim ein / bezohle das Herrschafftlich- und Le-  
henbahre Schloß daselbst / und maßete sich unterm Vorwand ob-  
gedachten Mutui Pacti Successorii dieser Lehenbahrer Reichs-  
Herrschafft an. In denen Namens besagten Graffen von  
Styrum zu obbemelter Mandat-Sach post præviam paritoriam  
unterm 22<sup>ten</sup> Junii 1736. eingebrachten Exceptionibus prætensè  
sub - & obreptionis hat derselb die eingeklagte Thathandlung



durch allerhand Schein - Gründ zu justificiren gesucht / auch zugleich in eventum eine Specification verschiedener bey der Reichs-Herrschaft Bretzenheim seyn sollender Allodial - Stucken / übergeben / in der Meynung / sich unter solchem Vorwand bey der widerrechtlicher Invasion zu erhalten / es hat aber das Kayserl. und Reichs Cammer - Gericht in attentis hisce Exceptionibus ein Mandatum de Manutendo sine Clausula an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz nicht allein extrajudicialiter erkant / sondern auch unterm 18<sup>ten</sup> Junii 1737. mit Verwerffung der Graff - Styrumischer Seiths nachgesuchter Restitutionis in integrum eine Paritoria - Urtheil in puncto præfati Mandati de manutendo ertheilet;

Das all dasjenige / wessen sich der Herr Graff von Styrum obgemelter maßen unterfangen hatte / ein mit der Vermittlter Frau Gräfin von Vehlen concertirtes Weesen gewesen / ein solches hat sich Anfangs verrathen / indem besagter Graff von Styrum in seinen Handlungen die vermeintliche Befugnüßen der Vermittlter Gräfin von Vehlen zugleich vor die Brust gespannt / so gar gegen außrücklichen Inhalt deren älteren und jüngeren Lehen - Brieffen und Reversalien die Eigenschafft dieses Mann - Lehens contradiciren dörrfen / dieses hat sich in progressu Causæ nachmahlen geäußert / dan es ware kaum unterm 18<sup>ten</sup> Junii 1736. wider den Herrn Graffen von Styrum eine Paritoria ergangen / auch kurz darauff das Mandatum de manutendo sine Clausula erkant worden / so trate erwehnte Gräfin von Vehlen, umb obgemelte Paritorie - Urtheil und darauff erkanttes Mandatum per indirectum fruchtloß zu machen / hervor / und kame supplicirend ein in Camera Imperiali den 16<sup>ten</sup> Novembris 1736. wider Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / den Herrn Graffen von Virmond, so dan pro formâ wider den Herrn Graffen von Styrum pro Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando, sed via juris procedendo sine Clausula.

Als nun hierauff unterm 18<sup>ten</sup> Januarii 1737. ein Decretum, wie gebetten / abgeschlagen / ergangen / so hat die Vermittlter Gräfin von Vehlen unterm 4<sup>ten</sup> Februarii 1738. mittels einer Supplication pro citatione ad videndum se restitui in possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse, & expensis einen weiteren Versuch gethan / allein / diese Supplication ist von noch schlechterer Wirkung und Erfolg gewesen / als die vorherige Klag - Schrift / gestalten hierauff unterm 6<sup>ten</sup> Martii selbigen



selbigen Jahrs ein Decretum purè denegatorium ergangen / wie  
solches alles die Beylagen sub N. 34. des mehreren bewehren / wo N. 34.  
durch dan besagte Gräfin vor sich nichts übrig gesehen / als das  
Petitorium zu ergreifen und zu instituiren / mithin eine unterthä-  
nigste Supplication pro citatione ad videndum separari Feudum  
ab Allodio séque declarari usufructuariam tam in Allodio, quàm  
in Feudo, sícque respectivè condemnari cum omni causâ, damno,  
interesse & expensis übergeben hat / welche Ladung dan auch / wei-  
sen sonder Zweifel dasjenige / so zu Bewehrung dessen / daß ver-  
schiedene Allodialia zu Bretzenheim mit dem Lehen vermischt und  
vorhanden seyen / vorgestellt und beygebracht ware / vom Preißl.  
Cammer-Gericht vor anscheinlich gehalten / unterm 24<sup>ten</sup> Martii  
1738. wider Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / und den  
Herzn Graffen von Virmond erkant worden ist ;

Die Jurisdiction des Preißl. Cammer-Gerichts hat die Frau  
Klägerin ex triplici Capite zu fundiren gesucht / 1<sup>mo</sup> ob notoriam  
immediatam beyder Herren Beklagten / 2<sup>do</sup> weilien die Herrschafft  
Bretzenheim eine ohnmittelbare Reichs-Herrschafft wäre / so dan  
3<sup>io</sup> ex qualitate Actricis seu Viduae, provocando ad Legem unicam.  
Cod. Quando Imperator inter pupillos & viduas ;

Auf verkündigt und reproducirte Citation haben Se. Churf.  
Durchleucht / nebst deren vom Herzn Graffen von Virmond ins  
besonder eingewendeten Exceptionen / vorstellen lassen / daß zum  
Præjudiz Höchst-Deroseiben / als eines deren Ersteren Churfür-  
sten und Ständen des H. Römischen Reichs competirenden Juris  
primæ Instantiæ Austregalis eine Klag viâ citationis in Camera Im-  
periali umb deweniger Platz greiffe / als hingegen die angezogene  
Immediat der Reichs-Herrschafft Bretzenheim nichts würcken /  
am allerwenigsten aber das vorgesezte Privilegium Leg. un. Cod.  
Quando Imp. obige Instantiam privilegiatam, deren genaue Beob-  
achtung in denen Reichs-Constitutionen so nachdrucklich eingebun-  
den werde / excludiren mögte / gestalten sothane Lex auf die heutige  
Reichs-Berfassung nicht applicabel / noch in Camera recipiirt seye /  
allenfals auch die Frau Klägerin ex solo Capite Viduitatis, deficien-  
tibus reliquis requisitis sich keineswegs hierzu qualificiren könnte ;

Nachdem nun aber auff obige in Actis brenter angeführte  
Rechts-Gründe nicht reflectirt / sonderen Inhalts der Anlag  
sub Nro 35. unterm 14<sup>ten</sup> Martii 1740. wider bessere Zu-  
versicht N. 35.  
E



versicht dahin interloquirt worden/ daß/ declinatorischen Einwendens ohngehindert / so wohl Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln/ als der Herz Graff von Virmond sich auf die angebrachte Klag/ jedoch außschliesslich des mit eingeklagten usufructus in Feudo, als welcher zum Chur - Cöllnischen Lehnhoff verwiesen worden/ hauptsächlich vernehmen lassen / und Litem contestiren sollen / haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht gegen solchen widrigen Ausspruch das in denen Reichs-Satzungen jedem beschwährten Theil heylsamlich verliehenes Beneficium Revisionis Actorum, pro avertendo præjudicio omnibus Statibus communi, ergriffen / auf vorgängige Intimation und Notification auch durch Dero nachgesetzte Churfürstl. Regierung/ welcher die Aßterfolguug der implorirter Revision specialiter committirt ware/ das gewöhnliche Juramentum Revisionis mittels eines von derselben zu solchem Ende außgefertigten special Gewalt offeriren lassen.

Nach also eingewendet und eingeführter Revision, hat die Vermittelte Frau Gräfin behaupten dörfen/ ob eines theils die Sententia à quâ, ihrer Eigenschafft nach/ und quâ Interlocutoria nicht revisibil, anderen theils aber die eingewendete Revision daher / weilen die Special-Vollmacht ad præstandum Juramentum Revisionis nicht von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln selbst/ sondern allein von Dero nachgesetzter Churfürstl. Regierung vollzogen/ und außgestellt worden/ als desert nicht anzunehmen seye/ oder doch keinen Effectum suspensivum würcken möge/ so dan daß allenfals wider den Herrn Graffen von Virmond ob non interpositum remedium, und da derselb gegen die specificirte angebliche Allodialia nichts verhandelt / per Condemnatoriam & Executionem verfahren werden könnte. Dieses samtllichen anmaßlichen Davorhaltens Unfueg und Unbestand haben aber nicht nur Se. Churfürstl. Durchleucht geziemend vorstellen lassen / sondern es hat solches auch das Preißl. Cammer-Gericht durch die sub Nro 36. nebengehende Urtheil vom 10<sup>ten</sup> May 1743. wodurch die Beybringung einer von Sr. Churfürstlichen Durchleucht eigenhändig unterschriebener und besiegelter Special-Vollmacht ad præstandum dictum Juramentum in Monats-Zeit sub Præjudicio auffgegeben worden / selbst klährlich anerkennt und vestgestellt / es würde auch dem Vermuthen nach diese Beybringung



gang nicht eins anverlangt worden seyn / wan nicht die Gräfin von Vehlen hätte glauben machen / ob wäre alles ohne Churf. gnädigstes Vorwissen und Belieben vorgegangen / immaßen dan dieselbe sich all-erdencliche Mühe gegeben hat / umb zu verhindern / daß Se. Churfürstl. Durchleucht sothane Special-Vollmacht nicht unterschreiben / oder doch allensals die Revision nicht fortsetzen / sonderen sich deren begeben mögten / weilen aber die dabey versuchte Kunstgriffe nicht gelingen wollen / und Seine Churfürstl. Durchleucht nicht nur mit Begnehmung des von Ihrem Hoffrath biß dahin verfügten / die Special-Vollmacht höchsthändig unterschrieben / und besiegelen / auch gewöhnlicher maßen contrasigniren lassen / mithin zu Abwendung des Höchst-Deroselb und sämtlichen Reichs-Ständen zuwachsenden Präjudicii die Revision mit allem Eyffer und Ernst fortzusetzen gnädigst befohlen / hat endlich mehrbesagte Wittib ihren Unfueg selbst anerkennt / auch so fort / Vermög der Anlag sub Nro 37., N. 37. auf die beym Preißlichen Cammer-Gericht erlassene obbemelte Citation und Erkantnuß durch ihren dahesigen Sachwalter Dietz in bester Form Rechtens / für sich / ihre Successoren und Erben / simpliciter und ohne einigen Vorbehalt / verziehen und renunciirt / mithin daß es geschehen / bey dem Chur-Cölnischen Hoffrath und Lehenhoff gebührend bescheinigt / so dan dabey ihre vermeintlich habende Actionem ususfructus so wohl / als wegen prä-tendirender Allodialien eingeführt und betrieben / deme der Graff von Styrum gleichfals beygetrotten / und von Sr. Churfürstlicher Durchleucht eine Commillion auf einige Hoffrätthe / gestalten ihn in seinem Vortrag anzuhören / selbigen zu untersuchen / und darüber in pleno zu referiren / so dan hernechst den ausführlich und umständlichen Bericht samt angefügten unzielsäglichen Gutachten pflichtmäßig einzuschicken / aufgewürckt / wobey die Probatorialia deren vermeinter Allodialien vorgebracht / und über das einige zu güttlicher der Sachen Beylegung abziehende Vorschläge gethan / wo inzwischen vorerwehnter maßen der Herz Cammer-Richter Graff von Virmond am 19<sup>ten</sup> Novembris 1744. plötzlich / ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben / verstorben / und weilen dardurch das selbigem zu Mann-Lehen gnädigst verliehen gewesenes Dominium utile der Herrschaft Bretzenheim und deren Zubehörung cum Directo wiederumb consolidirt / mithin



Sr. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen ware / haben Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht darab abermahl / wie vorhin / durch abgeschickten Dero Hoffrath Fumetti den 26. und 27<sup>ten</sup> gedachten Monats gbris sich der Possession versichern und von denen Beamten / auch Unterthanen die Huldigung einnehmen lassen / anderst auch nicht vernuthen noch bey diesem so wohl / als bey vorgemelten Lehenen Hulsdunck und Zoppenbroich vernünftig ermessen mögen / als daß solches umb so weniger von jemand bestritten oder mißbilligt werden solte oder könnte / wo der gleichen Possessions- Behauptung nicht allein / sonderen auch die mit gewaffneter Hand vorgangene Entsetzung der in einer dabeovoriger Detention bestandener / und in klahren Ehe- Pacten / mutuo Pacto de succedendo, und obenhin einiger maßen anscheinenden Probatorialien verschiedener Allodialien sich füßender Verwittibter Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum denen Lehen- Rechten und dem Erzstift Cöln verliehenen Kayserl. Sanction- Declaration- und Urtheilen conform zu seyn / das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht einige wenige Jahren vorhero durch zweymahl cum causâ cognitione erlassene Urtheilen anerkennt / und erkläret hatte.

Diesem unangesehen hat gleichwohl die Verwittibte Frau Gräfin von Virmond, nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht anderthalb Jahr bey vorgemelter maßen continuirten Besiz ruhig belassen / Vermög ihrer sub Nris 38. & 39. vor und nach an Seine Churfürstliche Durchleucht eingeschickter Vorstellungen auch Höchst- Dieselbe pro vero & legitimo Possessore anerkennt / und ein mehreres nicht / als die zu Bretzenheim vorhandene Mobilien / und nach Abzug der bezahlter ersteren Jahrs Pension von denen consentirten Capitalien ad 14000. Rthlr noch übrigen Preiß deren Gefällen auf vorgangene und committirte Versilberung anverlangt hatte / sich verleiten lassen / unterm 2<sup>ten</sup> Junii des 1747<sup>ten</sup> Jahrs beyhm Kayserl. Cammer- Gericht pro Mandato pœnali prætenfæ turbationis cassatorio, ac restitutorio cum omni causa, ut & de impofterum non turbando nec inquietando in legitime apprehensâ Possessione bonorum Hulsdunck & Zoppenbroich sine Clausulâ, annexâ citatione solitâ zu suppliciren / welches dan auch / cum Clausulâ jedoch / gleich folgenden Tags gegen bessere Zuversicht ertheilet / und als besagte Wittib die sonder  
Zwei

Nris  
38 & 39



Zweiffel ihrer seiths selbst unerwartete Willfährigkeit gesehen / hat dieselbe ferneren Muth gefast / und am 12<sup>ten</sup> Junii pro extensione decreti Mandati wegen Bretzenheim zu suppliciren fortgefahren / sothane Extension auch gleich selbigen Tags außgewürckt.

Der Inhalt oder Motiva erster Supplicæ bestehen vornemblich darin / daß sie Frau Wittib auf das am 19<sup>ten</sup> Novembris 1744. vorgangenes Absterben ihres Herrn Gemahls in Krafft des S. II. deren Pactorum Dotalium sub lit. T. beygeleget / und sub Nro 40. N. 40. nebensgehend / wie von allen anderen verlassenen Gütther / also auch von denen Herrschaffren Hulsdunck und Zoppenbroich derselbigen Ap- und Dependencien unterm 23<sup>ten</sup> Novembris ersagten Jahrs die Possession rechtmäßig ergreifen lassen / darauff aber Se. Churfürstl. Dero Rath und Ambts - Verwalter zu Kempen gnädigst befohlen von dem Rittersitz Hulsdunck samt dessen Zubehör / Recht- und Gerechtigkeiten nichts davon ab- noch außgeschieden / die Possession zu ergreifen / selbiger auch sich dessen den 25<sup>ten</sup> Novembris ermächtiget / indessen / daß Nahmens ihrer der Renthmeister dagegen protestirt / und an der anteriore Possessione à sua Domina Principale apprehensa sich vestiglich gehalten ;

Auf die nembliche Weiß seye man auch in Ansehung der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zugefahren / und sie in solcher Maßen turbirt und gestöhret / ohngeachtet sie nun all- möglichste glimpffliche Vorstellung zum öffteren daqegen gethan / so habe solches doch so gar keine Würckung gehabt / daß im Gegentheil vielmehr man sich deren in annis 1741. 42. 43. & 44. und also bey Lebzeiten des Herrn Cammer - Richters gewachsenen / und auf dem Rittersitz Hulsdunck vorrätzig gewesener Früchten bemächtiget / selbe verkauffen / und darauß erlösendes Geld hinterlegen lassen / worauß dan zu erkennen / wie all- dieses Verfahren nie zu iustificiren / anerwogen / wan gleich so viel den Rittersitz Hulsdunck und dessen dazu gehörige sehr geringe Pertinentien betrifft / es dem ersten Anblick nach scheinen mögte / daß Se. Churfürstl. Durchleucht zu denen Begünstigungen umb deswillen befügt gewesen wären / dieweil sothaner Rittersitz von Höchst - Deroselb Lehenrührig / solalich man nach Absterben des Herrn Cammer - Richters ohne Mann - noch Weibliche Leibs - Erben nach sich zu lassen / zur Einziehung befügt gewesen / so könne doch solches



umb deswillen in keinen rechtlichen Betracht kommen / dieweil  
 1<sup>mo</sup> die Possessio Feudi zur Zeit des thätlichen Unternehmens nicht  
 mehr vacua, sondern von Ihro vorhero schon legitimè ergriffen ge-  
 wesen / auch 2<sup>do</sup> auß denen Vicissitudinibus, welche sich mit diesem  
 Lehenbahren Ritterfug begeben / da derselb bald verkauft / bald  
 per Testamentum vermachtet worden / so unwidersprechlicher rich-  
 tig seye / daß dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölni-  
 schen Lehenhoffs bekenten Rechten erst eigentlich untersucht wer-  
 den müsse / ehe das Feudum als apert eingezogen werden könne /  
 indessen sie Frau Gräfin biß dahin das Jus Retentionis auch darin  
 zu exerciren befugt seye. Nebst dem aber / und wan gleich Ihre  
 Churfürstl. Durchleucht zur Einziehung des Lehens befugt seyn  
 könten / so müsse doch 3<sup>io</sup> die Separation desselben von denen so  
 ansehnlich und den Werth des Feudi mehr als das Triplum und  
 Quadruplum übersteigenden Acquisitis Allodialibus vorhero ge-  
 schehen / ehe man viâ facti in dem einen mit dem anderen sich ein-  
 schwingen / und den Possessoren turbiren dürffe ?

Und so viel die Unterherzlichkeit Zoppenbroich betreffe / da  
 derselben Allodial- und Erbliche Qualität auß dem Lehen - Brieff  
 selbstn / und mithin der eigenen Höchst - Lehenherzlichen Be-  
 ständnuß gang offenbahr erhelle / so habe nach sothaner derselben  
 Eigenschafft 4<sup>o</sup> die Begünstigung nicht den allergringsten  
 Schein einer Befügnuß / sondern es rechtfertige sich im Gegen-  
 theil vielmehr auß gedachtem Lehen - Brieff die Rechtmäßigkeit  
 ihrer in Krafft deren Pactorum Dotialium ergriffener Possession  
 umb sich an dieselbe so lang und viel zu halten / biß ein anderer /  
 wer der auch seyn möge / ein besseres Recht in competenti außze-  
 führt haben werde / und wan dan die eingeklagte Facta von solcher  
 Beschaffenheit seyen / daß selbige so gar einem Spolio von denen  
 Doctoribus verglichen wurden / indem allemahl eine Vis dabey un-  
 terstellter werde / zumahlen da Ihre Churfürstl. Durchleucht der  
 Orthen Dominus jurisdictionalis seyen / und alle Macht und Ge-  
 walt ad nutum hätten / so daß sie darentgegen in Rechten erlaub-  
 ter Mittelen sich nicht gebrauchen könne / noch dürffe / derowe-  
 gen auch in solchen Fällen dawider à præcepto gar wohl angefan-  
 gen werden möge / wobey dan ferner in Erwegung zu ziehen wäre /  
 daß die Graff - Virmondische Erbgenahmen so wohl bey der Qua-  
 litate Feudalitat und was für einer Eigenschafft dieselbe seyn  
 mögte /



mögte / als auch absonderlich Allodialitatis haubtsächlich inter-  
 essirt seyen / denen also ihre etwan zustehende Befügnuß durch  
 das unterthänigst eingeklagte Furtringen ohngehört und ohnerör-  
 terten Rechtens nicht abgestricket werden könne / und dan des  
 Preißl. Cammer - Gerichts Jurisdiction in ordine ad præceptum  
 ex notoriâ immediatate Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln  
 und Höchst - Dero Hoffraths zu BOBEN sattsam fundirt seyn solle /  
 wohl angemerckt / man auch gleich das eingeklagte Factum nicht  
 solcher gestalt qualificirt erachtet werden sollte / daß selbiges die  
 Jurisdiction erwehnten Höchsten Gerichts in prima Instantia fun-  
 diren könnte / so würde doch aller Anstand dieserhalb alsofort ver-  
 schwinden / daß sie Frau Klägerin des Privilegii Leg. un. Cod.  
 Quando Imp. inter pup. sich getrösten zu dörfen vermeinete / bey  
 welcher Beschaffenheit also nichts hinderen könne / daß nicht nach  
 Erfordernuß der Sachen sollte mögen erkent werden.

So viel aber Bretzenheim betrifft hat offterwehnter Vermittib-  
 ter Frau Gräfin von Virmond Vorstellung darin bestanden / daß  
 sie gleich nach Absterben ihres Eheherm von der ganzen Lehen-  
 bahren Herrschafft Bretzenheim , einfolglich umb so mehr auch  
 von denen damahls von verschiedenen Jahren vorräthig gelegenen/  
 und biß dahin fälligen Herrschafftlichen Früchten / Weinen /  
 Renthen und Gefällen / wie imgleichen denen daselbst vorhande-  
 nen Bücher und anderen Meublen / nicht weniger auch denen ac-  
 quirirten Allodiis unterm 22<sup>ten</sup> Novembris 1744. die Possession  
 würcklich ergriffen / auch / weil es damahlen an einem Sonntag  
 gewesen / sothanen Actum anderen Tags darauff wiederhohlet /  
 welche Possession dan sie jedoch weiter nicht als in vorbemerckten  
 Stücken angenohmen / und biß auf selbigen Tag animo conti-  
 nuirt / inmaßen immediatè post apprehensam Possessionem dem  
 Amtman Desloch zu gedachtem Bretzenheim auffgetragen / die  
 vorräthige Früchten / und Wein zu versilberen / und das darauß  
 erlösende Geld Ihro einzuschicken / ehe aber noch dieses vollzogen  
 worden / hätten Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln von er-  
 sagter Lehenbahrer Herrschafft Bretzenheim die Possession auch  
 ergreifen lassen / darauff dan der Verkauf derer Wein und  
 Früchten ohne einmahl die allergringste Ursach davon weiter an-  
 zugeben / als daß Ihro Churfürstl. Durchleucht solches verbot-  
 ten haben sollten / gehindert / und vermehret werden wollen / von



dieser Zeit an habe sie zwar bey Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht' ohner müdet nachgesucht sothane Versilberung ferner nicht zu hinderen / und den dardurch schon zugewachsenen Schaden weiter zu vergrößern / es hätten aber all- wiederholte Vorstellungen so gar keinen Eingang finden wollen / daß sie an der unbeeinträchtigten freyen Disposition sothaner Früchten / Wein / und Gefällen / imgleichen deren Allodialien und Meublen / biß dahin gestöhret / und weniger dan mit Recht behindert geblieben / derowegen sie dan beyhm Cammer - Gericht die Rechts - Hülf zu suchen genöthiget / und darzu dessen Jurisdiction ex Legge retrò-citata satffsam fundiret seye.

Auff reproducirtes vorgemeltes Mandatum ist den 29<sup>ten</sup> Novembris der Churf. Anwaldt Hofrath Stephani sub expressa Protestatione de non consentiendo neque prorogando nisi quatenus & in quantum ceterisque Juribus salvis, Krafft Copiæ signatæ Churf. gnädigster Vollmacht erschienen / producirend darauff originaliter an ihn abgelassenes Recriptum, mit Bitt / dessen Recognitionem vel ex Officio, und auß darin angeführten Ursachen / bevorab da der Churfürstl. Advocatus Camera durch vorgefallene wichtige Geschäften und überkommene Kranckheit behindert gewesen / und endlich verstorben wäre / Terminum excipiendi auf drey Monath zu indulgiren / welche gebettener Außstand aber / so leicht es auch sonst zu geschehen pflaget / nicht verstattet / sondern ohngeachtet die auß erheblichen Ursachen gesuchte prima Dilatio noch nicht zu End gewesen den 26<sup>ten</sup> Januarii 1748. die sub N. 41. Nro 41. anligende Sententia paritoria simplex herauß geschnellet worden.

So bald nun Sr. Churfürstl. Durchleucht an statt des verstorbenen Advocati Camera einen neuen gnädigsternennet / hat dieser so fort die gnädigst gutgefundene Exceptional - Handlung vertertiget / und seynd den 27<sup>ten</sup> Martii selbiaen Jahrs durch den Churfürstl. Agenten Stephani wieder vorbemelter maßen erschliches Mandatum die Exceptiones fori declinatoriæ übergeben worden / welche des mehreren enthalten :

Wie daß des Kayserl. Reichs - Cammer - Gerichts - Jurisdiction in gegenwärtiger Feudal - Sach keineswegs fundiret seye. Es bemühe sich zwar der Gegenstand dieselbe in Leg. un. Cod. Quando Imp. inter Pup, vel Viduas cognoscat, so dan in notoria

immo-



immediatate Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begründen / es schicke sich aber keineswegs die Dispositio præallegatæ Legis auf die heutige Reichs - Verfassung / annehmens seye in der Cammer - Gerichts - Ordnung von dergleichen Modo extraordinario fundandæ Jurisdictionis nicht die mindeste Spuhr zu finden / vielmehr deren bewehrtesten Cameralisten fast einhellige Meynung / daß sothane Lex in Supremo Camerae Imperialis Judicio nicht in usu seye.

Daß die Dispositio Legis unicæ auf die heutige Reichs - Verfassung (welche von denen Legibus Romanis quoad formam Judiciorum weit abgehet / nicht einschlage / und zumahlen in Lehen - Sachen inapplicabel seye / bewehre

*Vultej. de Feud. lib. 2. cap. 2. num. 22. ubi ait: Scio esse Judicis ordinarii declinandi Facultatem ab Imperatoribus & Pontificibus personis miserabilibus concessam. Leg. un. Cod. Quando Imp.* Sed in Feudis non facilè id admiserim, cum Jura & Consuetudines Feudales in personis vasallorum litigantium & judicum nusquam ità distinguant, atqui ipsi etiam Clerici, quorum tamen in declinando Judice sæculari maximus favor est, Judici Feudali, tametsi sæculari, sese submittere necesse habeant, nec verò præsens hic Romani Imperii Status usum ejusmodi privilegiorum patitur, & jam pridem ab eo in Camera Imperiali recessum est.

Daß auch ferner mehrgedachte Dispositio antedictæ Legis am Kayserl. Cammer - Gericht in keiner Observanz / noch unter solchem Vorwand eine erstere Instanz vorbegegungen werden könne / bezeuge des Kayserl. Cammer - Gerichts zu seiner Zeit in großem Ruhm gestandener Assessor *Gaill. lib. 1. obs. 1. n. 40. als wohl Deck. in Vindiciis ad Blumii Proccsum Cameralem tit. 27. n. 187. ubi adversus Blumium observantiam præfatæ Legis in Camera Imperiali statuentem sequentibus formalibus invehit: Commisus hic quòque cum Assessoribus & Practicis, modernaque evidentissimâ observantiâ Scriptor extraneus Schubhardus, & illis, pro more authoris, prælatus vitiosè omninò, nunquam enim in Ordinatione Camerali, cui delicatissimè obsequendum, permisum, præteritis austregis (idem est de quacunque aliâ primâ instantiâ) de causis viduarum personarumque miserabilium cognitionem arripere, neque id factum esse, ullâ illius temporis observatione doceri potest &c.*

Wobey von Seithen Sr. Churfürstl. Durchleucht als ein



Præjudicium beygefüget und angemerket / daß vorerwehnter maßen in Sachen Frauen Marien Charlotten Berwittibten Gräffinnen von Vehlen wider Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / und des Kayserl. Cammer - Gerichts damahligen Præsidenten Herrn Graffen von Virmond Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Allodio quàm in Feudo, die Frau Klägerinne mit ihrem Besuch / den mit eingeklagten Usufructum belangend ab- und an den Chur-Cölnischen Lehenhoff verwiesen worden seye / unerachtet diese ebenfalls ihr Heyl in sapredicta Lege gesucht hätte.

Quoad admodum fundandi prætensè Jurisdictionem scilicet ex notoria immediatate ließe man zwar in Thesi citrà quodvis præjudicium gelten / quod Jurisdictio Camerae fundetur, si persona convenienda Imperio immediatè subjecta sit, aber in Hypothesi finde diese Regul keinen Platz / weilen diese Sach utpotè Causa Feudalis an sich selbst also geartet / daß sie nach ihrer Natur und Eigenschafft nicht an das Kayserl. Reichs - Cammer - Gericht / sonderen an Churfürstl. Cölnischen Lehenhoff gehörig seye / quoties enim de ipso Feudo vel ejusdem natura quaestio emergit, non nisi Curia Feudalis Judex Competens est.

*Struv. Syntag. Jur. Feud. cap. 16. aphor. 4. n. 4.*

Inmaßen Ihro Glorwürdigst - Regierende Kayserl. Majestät in der Wahl - Capitulation Art. 21. geredet und versprochen: Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren Lehenherlichen Befugnissen auch Gerichtbahrkeit in denen dahin / nach denen Lehen - Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs - Gericht neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.

Daß diese Sach an den Chur - Cölnischen Lehenhoff gehörig seye / ein solches hätte die Frau Gegnerinne in ihrer Supplicatione pro Mandato Spho auß denen Vicissitudinibus in verbis: „ Daß „ dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölnischen Lehen- „ hoffs bekanten Rechten erst eigentlich untersucht werden müsse: nicht allein selbst anerkannt / sonderen auch continuando Supplicationem Spho:

„ Ungeachtet nun Höchst - Dieselbe alle mögliche glimpffliche „ Vor-



„Vorstellungen zum öfteren gethan : „geständlich nachgegeben / daß durch sothane zum öfteren geschene Vorstellungen sie daselbst sich würcklich eingelassen hätte / also daß ihr Exceptio litis alibi pendentis entgegen stehe / mithin sie allerdings verbunden seye secundum axioma: Ubi Lis cœpta, ibi finienda, ihre angehobene Klage in hocce Judicio Feudali zu verfolgen.

Und zwar umb so mehr / weilen in gegenwärtiger Sachen eine Continentia Causæ obwalten thue / sintemahlen / wie der Frau Gegnerinnen mehr dan zum Überfluß bekant ware / die Virmondische Erbgnahmen bekantlich beyde Ehefrauen von Eynatten zu Wedenaw, und von Palandt zu Maubach, so dan der von Reuschenberg zu Seterich, benebens denen beyden Herren Graffen Limburg-Styrum, Vehler und Bentheim unterm 30<sup>ten</sup> Januarii, 14<sup>ten</sup> May, und 22<sup>ten</sup> Septembris 1735. mithin einige Jahren ante ab ipsa præteritè inchoatum hocce Judicium Camerale rechtshängig gemacht haben.

Daß nun aber eine Continentia Causæ vorhanden seye / ein solches beruhete in der Frau Gegnerinne selbst eigener Geständnuß / sintemahlen sie in sæpè-dicta sua Supplicatione, Spho unter welchen Causis Justis: in klaren Wörtern angeführet hätte / daß die Gräflich-Virmondische Erbgnahmen so wohl bey der Qualitate Feudalitat, und von was für Eigenschaft dieselbe seyn mögte / als auch Allodialitat haubtsächlich interclirt seyen.

So viel nun ferner die ex annis 1741. 42. 43. und 44. auf dem Hauß Halsdunk vorrätzig gewesene und nachgehends verkauffte Früchten belangte / so erhellete ex exhibitis Adjunctis, was gestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht dieselbe wegen des befahrenden Untergangs servatis servandis præviâ Citatione deren Gräflich-Virmondischer Wittib und Erbgnahmen / zu verkauffen gnädigst befohlen / und darauß die Frau Gegnerinne respective die Erklärung und Exception abgegeben hätte / was maßen sie wohl erleiden könnte / daß sothaner Verkauf je ehender je lieber vorgehomen werde / ihr aber zu einem mercklichen Præjudiz gereichete / daß die Erben zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten ihr als hinterlassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechten / sämtliche Mobilia, mithin auch die Früchten ad exclusionem Hæredum, privativè gebühren thäten.

Auß welcher der Sachen Eigenheit ohnschwär zu ermessen seye /



seye / daß eines theils der Frau Gegnerinnen die bereits obmövire Exceptio Litis hic pendentis abermahlen im Beeg stehe / und anderen theils die ihrer eigener Geständnuß nach vorwaltende Quæstio præjudicialis vor allem erörtert werden müße / ob nemblich ihr / oder aber denen Erbgenahmen sothane Früchten zuzuerkennen seyen.

Es hatte eine gleiche Bewandnuß in Puncto deren bey dem Churfürstl. Mann-Lehen Bretzenheim vorhanden seyn sollenden Allodial-Gütheren / als auch absonderlich deren von verschiedenen Jahren vorrätzig gebliebenen Herrschafftlichen Renthen und Gefällen / wie auch deren daselbst von dem verstorbenen Herrn Grafen von Virmond, auffgestellten Meublen und Büchereyen / sintemahlen diese letztere Posten betreffend / die Frau Gegnerinne eben so wohl / als in all-vorherigen / nach Aufweiß dabey übergebenen Adjuncti sub Nro 12. bey dem Churfürstl. Hoffrath sich eingelassen hätte.

Soviel aber die daselbst vorhanden seyn sollende Allodialia und Meublen betrifft / so wäre in facto zu bemercken / daß die Verwittibte Gräfin von Vehlen Anno 1738. wider Ihre Churfürstliche Durchleucht und den Herrn Grafen von Virmond deshalben bey dem Hochpreißl. Cammer-Gericht Processum instituirt / und Citationem ad videndum Feudum separari ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Feudo, quam in Allodio erhalten hätte.

Nachdem nun unterm 14<sup>ten</sup> Martii 1740. alda die in Adjuncto sub Nro 2. bemerckte Urtheil erfolgt / so hätten Ihre Churfürstl. Durchleucht quoad punctum separationis Feudi ab Allodio, als höchst beschwährt / das Remedium Revisionis ergriffen / und so lang standhafft fortgesetzt / biß daß endlich obgemelte Frau Gräfin von Vehlen ihren Unfueg anerkennend des Cammer-Gerichtlichen Processus, nach Anleitung der Benlag sub Nro 13., sich begeben / und wie sie in Befolg der vorherührter Cameral-Urtheil gegen Ihre Churf. Durchleucht und den mit-beklagten Herrn Grafen von Virmond vor dem Churfürstl. Lehenhoff / ratione usufructus, schon gehandelt / also auch / ratione separationis Feudi ab Allodio, die Sache alda eingeführt hätte / immazén diese annoch Rechts-hängig und daher die Frau Gegnerinne die præjudicial Entscheidung umb so mehr vorhero abzuwarten schuldig



dig wäre / weilen zuvorderist zu decidiren stunde / ob die allens-  
fals vorhandene Allodialia der Vermittlter Frau Gräfin von  
Vehlen oder aber dem Graffen von Virmond und nunmehr de-  
nen / so ihr Recht von ihm herleithen / zuerkant werden dörfsten :  
Causa enim, quæ prius facit præjudicium alteri liti, prius discu-  
tienda est, *L. fin. Cod. de Alend. lib.*

Es würde aber demnach / man auch schon diese Quæstio præ-  
judicialis nach ihrem Wunsch außfallen dörfste / dieselbe nichts  
destoweniger Ithro desfalls zu haben vermeinende Befügnuß an-  
noch vorhero mit denen darüber billig zu vernehmenden Virmon-  
dischen Erbgenahmen / in Erwegung / daß vor deducirter maßen  
selbige so wohl in feudilibus, als Allodialibus haubtsächlich in-  
teressirt zu seyn / von ihr anerkant worden seyen / außzumachen  
haben.

Man nun vorbesagten Exceptionibus fori declinatoriis annoch  
hinzu komme / daß / man auch gesetzt / gang und zumahlen nicht  
eingestanden / gegenwärtiger Handel wegen seiner Natur / und  
einschlagenden Umständen nach / nicht an den Churfürstl. Lehen-  
hoff gehörig wäre / demeniger nicht Sr. Churf. Durchleucht /  
als einem deren vornehmsten Reichs- Gliedern / das Privilegium  
Instantiæ Austregalis competiren müste / und solches Höchst- De-  
roselben umb so weniger per saltum entzogen werden könnte / jemehr  
das Höchste Gericht durch die Reichs- Satzungen dahin ange-  
wiesen seye / dergleichen Privilegia Statuum auf das genaueste zu  
beobachten / so würde die Frau Begnerinne von selbstem ermef-  
sen / daß ihre übel gegründete Klage an dahesige Stelle noch zur  
Zeit auf keinerley Arth und Weise erwachsen seye.

Ob nun zwarh jetztgedachte Exceptiones in Jure & facto mit sol-  
chem Bestand erwiesen wären / daß man keineswegs verbunden  
seye die Haubt- Sache selbstem zu berühren / so wolle jedannoeh  
zu höchsten Ehren des Preißl. Gerichts citrà quodvis præjudicium  
& sub expressa reservatione de non contestando litem, neque con-  
fentiendo in forum Churfürstl. Anwaldt annoch ein übriges  
thuen / und pro informatione unterthänigst ferner vorgestellet  
haben / was gestalten der Herz Graff von Virmond, nach der  
gegentheilig eigener / in supradieta Supplicatione Spho : Mit die-  
sen und mehr anderen Acquisitis : gethaner Geständnuß / den  
Lehenbahren Ritterß Hulsdunck in Anno 1723. mit Lehenherz-



lichen Consensu von denen Eheleuthen von Bodden gekaufft habe.

Es konte also diesemnach nicht in Abrede gestellet werden / daß oberwehnter Herz Graff von Virmond primus Feudi acquirens gewesen seye.

Nachdem nun derselb ohne hinterlassene Leibs - Erben das Zeitliche verlassen hätte / so wäre denen kundbahren Rechten nach dieses Lehen Sr. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen.

Es wären also Höchst - Dieselbe optimo maximo Jure befüigt gewesen / nach dessen Absterben von diesem erledigten Lehen Possession ergreifen zu lassen / wie solche unterm 25<sup>ten</sup> Novembris gleich nach dem Todt des Herrn Vasalli auß besonderem Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl in Höchst - Dero Nahmen durch den Ampts - Verwalteren Plœnis und Fiscalischen Lehen - Procuratoren Schrey ergriffen worden seye.

Es habe zwar die Frau Begnerinne dafür gehalten / als wan dieffteichige Possessio vitiosa & violenta wäre / und von denen Doctoribus einem Spolio verglichen würde / dieweilen (1.) wegen der von ihr ergriffen seyn sollend - anmaßlicher Possession, keine Possessio vacua gewesen / so dan (2.) ex Jure in Pactis Dotalibus Spho I Imo radicato das Jus Retentionis ratione dotis illatorum & acquæstum ihr zu statten komme / mithin auch allensals (3.) die Allodialia à Feudalibus zu vordrufft separirt werden müsten.

Wan man aber diese Schein - Gründe etwas genauer beleuchte / so würde deren Unerheblichkeit mit dem ersten Anblick in die Augen fallen.

Angesehen quoad Imum im Heil. Römischen Reich bey allen Chur - und Fürsten / Geist - und Weltlichen solch üblich Herkommen und Praxis im Schwang gehe / daß ein Lehen - Herr finita Linea Vasalli absque Hæredibus Feudalibus mortui die Possession seiner hinterlassener Lehen - Güttheren apprehendire / ohngeachtet dieselbe seine Eigenthums - Erben innhaben / welche alsdan post evacuationem Possessionis ihre vermeinte Sprüch und Gerechtsamb / vermittels ordentlichen Rechtens / wider den Lehen - Herrn dociren müsten.

*Klock Conf. 10. n. 130. ubi plura præjudicia refert.*

Welcher Meynung die mehrist - und bewehrtiste Feudisten und Rechts - Lehrere beypflichten / und zwar

*Marc. Anton. Peregr. Conf. 3. n. 7. vol. 7.*

Almo



Alwo er sagt: Finita Generatione, licet Domino absque ulla citatione Feudum apprehendere sua autoritate, etiamsi extraneus hæres in possessione sit, quoniam omnis virtus possessionis ejus est extincta, cum Juris fomentum non habeat, quod prius habebat, ideò corporalis tantum est possessio & tenuta, cui nullo Jure hæres, invito Domino, potest inhære, quam Sententiam approbaverunt

*Ludolph Schrader. de Feudis, pag. 9. sect. 9. n. 18.*

*Crav. Conf. 302. Columna pen. versic. Sed dicet.*

*Reusner. Conf. 14. n. 23. & seqq. vol. 3.*

Ubi dicit: Si Vasallus neminem ex agnatione Vasalli defuncti habuit in eo successurum, Feudum ipso Jure ad Dominum revertitur, adeò ut quamvis ultimi Vasalli hæredes fuissent in possessione Feudi controversi: tamen omnis virtus possessionis existentis apud tales hæredes esset consumpta ex apertione Feudi, & si finito Feudo Vasallus ostium occludat, quod possit Dominus propriâ autoritate ingredi: Reusner loc. cit. ubi plures refert, dergestalten / daß auch in solchem Fall / der Lehen-Herz diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye / den Ober-Richter darumb zu belangen / oder einige Urtheil abzuwarten.

*Schrader. p. 2. n. 9. princ. sect. 9. n. 18. v. septim.,*

*& p. 10. n. 27. & Conf. 11. n. 14. vol. 1.*

Wessenthalben anhero nicht einschlage / was gegentheiliger Sachwalter de Spolio, so dan / quòd possessio non fuerit vacua, sed violenta per Brocardica Generalia, dahin geschrieben / quia Dominus Feudi directò invadens rem datam in Feudum non tenetur ex L. Si quis in tantam. C. Unde vi.

*Zafius Conf. 11. & 12. vol. 1.*

Maximè cum Feudo per interitum Generationis finito, Dominus non modò civiliter, sed & naturaliter possideat, cum possessio naturalis Vasalli finita sit, & à civili Domini ipso facto attracta & consolidata.

*Klock. Tom. 2. Conf. 10. n. 14. & c.*

Es seye also weit darvon / daß an Seithen Sr. Churf. Durchleucht ein Spolium oder Turbation begangen worden seye / sondern im Gegentheil wäre vielmehr offenbahr / daß die von der Frau Gegnerinnen so hoch heraufgestrichene / von ihr erst anmaßlich



ergriffen seyn sollende Possession dergleichen Fehlers mit weit besserem Recht beschuldiget werden könne / *deficiente enim Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvitur, adeò, ut nullum sit medium inter possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta, sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbationis, quam possessio censenda, ideòque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propriâ auctoritate retinere, licet id intra decem annos fiat.*

*Lancell. de Attent. p. 4. lin. 1. n. 28.*

Welches alles in hiesigem Erzstift Cöln umb so gesicherter eintreffe / weilen der Kayser Carolus IV bereits im Jahr 1372. mit deren anwesenden Fürsten / Graffen / Freyherzen und gesamten Ständen des Reichs eingehohlttem Rath / und einmüthigem Schluß ganz wohl bedachtlich / und auß gewisser und sicherer Wissenschaft erkant / gesprochen / und verordnet habe / daß / so oft ein Leben - Mann des Erzstifts Cöln abgehete / und keine Männliche Lebens - Folger hinterlassete / alsdan solche Lebens - rührige Güther / Stadt / Flecken / Bestungen / Schlöffer / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erzbischoffen ipso facto anheimfallen / und Derselb sich der Possession durch eigene Auctorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil / und Decision ohngeachtet einiger Widersetzlichkeit / oder Einrede / auch aller Gewohnheit / so dagegen vorgeschützet werden mögte / und pro Corruptela zu achten seye / näheren solle / und also die Verwandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes Recht / ob sie wollen / in petitorio außführen müssen / welche Carolinische Sanction und Verordnung mehrere Römische König- und Kayserliche bestättiget / confirmirt und erneuert / mithin unter anderen Beyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus dem Hochpreißl. Cammer - Gericht im Jahr 1682. anbefohlen hätten / daß solches sich in Judicando darnach richten und achten solle / damit Ihre Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzstift dagegen nicht beschwähret werden / wie dieses auß der Beylag sub Nro 14. des breiteren Inhalts zu ersehen seye.

Das zweyte Fundament, was maßen nemlich der Frau Gegnerinnen ex Pactis Dotalibus ein Jus retentionis ratione Dotis, illatorum, & meliorationum zu statten kommen müsse / habe noch weniger Grund in Rechtlicher Erwegung. Erz



Erstens die Frau Begnerinne / nimmermehr der ihr obliegenden Gebühr nach erweisen würde / daß Ihro Churfürstl. Durchleucht Höchst- Dero Lehenherlichen Consensum darzu ertheilet haben / welcher aber nach denen bekanten Lehen- Rechten erfordert wurde / *necessarium enim esse Domini Consensum, si Pater vel alius dotem in Feudo velit fœminæ constituere.*

*Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 12. aphorif. 6.*

Weilen nun zweytens Weyland der Herz Graff von Virmond als ein deren Lehen- Rechten wohl erfahrener Herz sothane erforderliche Lehenherliche Bewilligung nicht nachgesuchet habe / so stehe allerdings Rechtlich zu vermuthen / daß er in Pactis Dotalibus an kein Jus retentionis in bonis feudalibus gedacht habe / immaßen deren auch darinnen mit keinem einzigen Wort Meldung geschehen seye.

Es seye zwar drittens nicht ohne / daß in dem anmaßlichen Extractu Pactorum Dotalium enthalten / was gestalten im Fall der Herz Hochzeiter ohne Leibs- Erben mit Todt abgehen würde / alsdan der hinterlassener Frau Wittib alles dasjenige / was sie eingebracht / nebst der Halbscheid alles dessen / was bey stehender Ehe acquirirt / und gewonnen / und benebens die versprochene Morgens- Gaab / wan sie solche nicht würcklich empfangen hätte / wie auch die zugebrachte 8000. Rthlr und die Wiederkehr ad 16000. und was der Hochzeiter ihr geschencket / außgekehrt und verabsolgt werden / und biß daran solches geschehen / und ihr dieses völlig abgeführt / sie die Güttere abzutreten und einzuraumen nicht schuldig seye / sonderen biß dahin in völligem Besitz aller Gütther rühiglich belassen werden solle / nichts desto weniger könten

Viertens / nach Meynung deren Rechtsgelehrten / unter dem Nahmen : Aller Gütther / die Lehen- Gütther nicht einverstanden werden / wie solches bezeuget

*Mev. ad Jus lub. part. 2. tit. 2. art. 12. n. 109.*

Dahero vor wie nach wahr bleibe / daß der abgelebter Graff von Virmond in oberwehnten Ehe- Pacten an dieselbe nicht gedacht / vielweniger sie darinnen einbegriffen habe / welches auch fürnemblich dardurch bestärcket werde / dieweilen

Fünfftens die Gräfin *ratione dotis & illatorum* anderwårths in Allodialibus hinlångliche Sicherheit und Außkommen habe /



bey welchem Fall bey untergebenen Lehenen kein Jus retentionis abermahlen Platz finde.

*Mev. p. 3 dec. 363. Sc.*

Gleichwie nun aber

Sechstens offerwehnte Gräfin mehr andere ansehentliche Güthere annoch occupire / deren Werth und Ertrag die anmaßlich eingeklagte / so wohl Dotal- als Wiederkehrungs - Gelder notoriè weit übersteige / so könten Se. Churfürstl. Durchleucht keineswegs ermessen / unter welchem Schein Rechtsens man sich einfallen lassen dürfte / auf die eingeklagte Lehen - Güther auß dem blossen Jure retentionis einige Ansprach zu machen / cum uxor (suppositis nempe supponendis) pro dote, vel aliis rebus non possit omnia & univërsa bona mariti occupare & retinere, sed possit de multis bonis eligere unum Prædium ex melioribus usque ad concurrentem quantitatem & æstimationem dotis, vel aliarum rerum.

*Berlich. Concl. 32. p. 2. n. 20. Sc.*

Gesetzt nun [der lieber Wahrheit aber unabbrüchig] daß

Siebtens auch allen ungestandenen Falls der Frau Gräfin ein Jus retentionis in denen Lehen - Güther gebühren könte / so müste jedoch dieselbe darzu sich vorhero qualificiren und erweisen / daß die Dos so wohl / als Wiederkehrungs - Gelder würcklich eingebracht / und in utilitatem Feudi verwendet worden seyen.

*Richter. p. 2. Concl. 28. n. 8. fol. 157.*

Wie imgleichen

Achtens daß die angebentliche Meliorationes am Lehen - Guth Halsdunck geschehen seyen; opus enim esse, ut Vassallus aut hæres ejus, aliquid melioratum aut impensum fuisse ostendat & doceat, sive agendo sive excipiendo impensa allegentur, quia non præsumuntur.

*Rosenthal. de Feudis cap. 10. concl. 43. n. 165.*

Das dritte gegentheiligè Obmotum bestche in prætenfa separatione Feudalium ab Allodialibus, weilen aber solches in suprædeductis würcklich sein Ziel und Maaß erhalten habe / so thäten Se. Churfürstl. Durchleucht sich dorthin ledialich beziehen / mithin kürzlich erhohlen / daß zuvordrist die obschwebende Quæstiones præjudiciales so wohl respectu der Verwittibter Gräfin von Vehlen, als auch deren Gräfflich - Virmondischen Erbaenahmen außsündig gemacht werden müsten / biß dahin aber solches geschehen /



schehen/die Gräfin von Virmond keine legitima Contradictrix seye.

Diese fast nembliche Bewandnuß habe es mit dem Lehen-Guth Zoppenbroich, und werde durchauß in Abred gestellt / daß besagter Gräfin darzu einige Action competire / ac hinc oriri exceptionem, tua non interest, quam appellant litis finitæ.

Sonderen es habe sie vorläuffig diese Sach als eine Quæstionem altioris indagatis mit denen respectivè Virmond- und Oxenstirnischen Fidei-Commissarischen Erbgenahmen außzumachen / welchemechst Ihre Churfürstl. Durchleucht derselben auf alle Weiß zu recht zu stehen gnädigst erbietig seyen.

Daß nun aber Höchst-Dieselbe finita Generatione dieses Lehenguths Besißes sich genäheret hätten / darüber beziehe man sich in passibus proficuis & utilibus auf dasjenige / was schon bereits von denen gemein beschriebenen Rechten / Kayserl. und Königl. Urtheilen / Sanctionen und Privilegien / fort dieser Lehen-Cammer üblich - wohlhergebrachten Herkommen / außführlich erwehnt worden / mit diesem angehengtem Zusatz: was maßen Ihre Churfürstl. Durchleucht darzu umb so stattlicher befügt gewesen seyen: wo dieses Lehen mit einem erklecklichen consentiirten Schulden-Last benentlich dem Herwegischen Capitali ad 14000. Rthlr / so dan dem Tilgischen ad 2200. Rthlr respectivè behafft gewesen / und annoch ist / bey welchen nachdencklichen Umständen Sr. Churfürstlichen Durchleucht nicht verarget werden könne / daß Höchst-Dieselbe als ein getreuester Administrator Bonorum Ecclesie dasjenige verfügt haben / was Ihro in denen Rechten erlaubt ist / und worzu sie nach Dero höchsten Ambts Obligenheit ad conservandum illæsum Dominium Directum Archi-Episcopatus verbunden seynd.

Gleichwie nun Churfürstl. Anwalbt all-demjenigen / so per expressum dabey nicht berührt worden / per Generalia contradicendo, nochmahlen contestirt / daß die vorerwehnter maßen biß dahin außgestellt gebliebene Erklärung in Causa Principali keineswegs ex diffidentia Causæ (wie suo loco & tempore dargethan werden sollen) sonderen der Ursachen geschehen / weilen Seine Churfürstl. Durchleucht der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in gegenwärtiger Sache gar nicht fundirt zu seyn / vestiglich überzeugt / Höchst-Dieselbe zweiffelten also keineswegs / sonderen lebten der vollkommentlich-rechtlicher



Zuversicht / ein Preißliches Cammer - Gericht werde von selbst geneigt seyn in dieser Sachen sich aller Erkenntnuß umb so mehr zu enthalten / als Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchleucht sich ferner keineswegs einzulassen vestiglich entschlossen seyen.

Gegen diese so begründete Exceptiones hat von Seiten der Frau Gräfin von Virmond Sachwalter weiter nichts / als dieses / per Reccellum eingewendet werden können / daß es ihrer / in sich jedoch irriger / Meynung nach dermahlen auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia & Turbationes ex alterâ parte lediglich ankomme / beydes auch secundum narrata & probata Churfürstl. Seiths nicht habe können in Abred gestellt / sondern eingestanden werden müssen / und darzu die Jurisdictio des Hochpreißl. Cammer - Gerichts ex L. un. C. Quando Imperator, nach der bekentter Praxi gnugsam fundirt seye / ein oder zwey mittels der Post erlassene glimpffliche Beschwährungs - Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchleucht Höchste Versohn aber keine Litis Pendentiam würcken können / dahingegen das übrige Churfürstl. Vorwenden in altiore indagine beruhe / worüber seine Frau Principalin purgato prius Spolio & evacuato Possessorio des Competenten Rechts - Standes sich niemahlen entziehen werde / daher dan mit Generalem Widerspruch quorumvis Contrariorum die Paritoriam cum declaratione in pœnam & condemnatione in expensas gnädigst fürdersambst ob concurrens Privilegium Causæ ac Personæ ergehen zu lassen / gebetten :

Diesen Ordnungs - widrigen Recess hat Churfürstl. Agent ab Actis zu verwerffen begehrt / in eventum auch / weilen dardurch die eingewendete Exceptiones nicht elidirt werden können / sub iterata protestatione de se non intromittendo, nec ullatenus prorogando per mera Generalia negati Juris & Facti contradicirt / und vorherigen Exceptionibus inhærrt ;

Es ist nicht diemeniger unterm 21<sup>ten</sup> Octobris 1748. eine Paritoria plena sub N. 42. beygehend zu Vorthail der Frau Gräfin von Virmond gegen all - Rechtliche Zuversicht erfolgt.

Wie nun dardurch / besonders aber auch durch die Reichs - Constitutions - wiedrige Verwerffung der höchst - befügter Exceptionis Fori Austregalis, als wohl deren Kayserl. Sanctionen und Rechtskräftigen Urtheilen / so dan auch übrige angemaste null - und nichtige



nichtige Erkantnuß des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts/  
 Sr. Churf. Durchleucht zu Cöln / als wohl gesamten Reichs-  
 Ständen ein ewiges Præjudicium und Beschwähr zugefügt wor-  
 den / haben Höchst- Dieselbe anfänglich dawider das in denen  
 Reichs- Constitutionen / absonderlich aber in jüngerem Reichs-  
 Abschied vom Jahr 1654. §. 124. und 125. heylsamlich verord-  
 netes Remedium Revisionis zu ergreifen sich gemüßiget befun-  
 den / solches auch / in Krafft ertheilter gewöhnlicher Vollmach-  
 ten / bey Sr. Churf. Gnaden zu Maynz interponiren lassen /  
 Hoch- Dieselbe aber darab an Seine Kayserl. Majestät so wohl /  
 als an obgedachtes Höchst- Dero selbst und des Reichs Cammer-  
 Gericht / Vermög der Anlag sub Nro 43. die behörige Notifica- N. 43.  
 tion und Verkündung gethan / der bevollmächtigter Notarius  
 Colbre hat anbey intra currens Quadrimestre mit Vorbringung  
 sothanen Denunciations- Schreiben / auch Original- Quittung  
 bezahlter Jurium Cancellariæ , in Krafft exhibirter zureichiger  
 Vollmachten / das gewöhnliche Juramentum Revisionis in ani-  
 mas Sr. Churfürstl. Durchleucht / und Höchst- Dero nachge-  
 setzter Regierung zu Bonn , welche diese Sach als Advocatus Causæ  
 nunmehr weiter instruir / wie nicht weniger die gewöhnliche  
 Caution de solvenda Summa suo tempore determinanda , zu præ-  
 stiren / nach Außweiß der Beslag sub Nro 44. erbotten / so dan N. 44.  
 zu Einbringung des Libelli Revisionis , welcher wegen antringen-  
 den und sonstigen wichtigen Geschäften / wie hernächst bescheini-  
 get werden sollen / nicht verfertigt werden können / eine Frist von  
 zwey ad drey Monathen begehrt / mithin haben solchemnach die  
 Formalia Revisionis ihre ohngezweiffelte Richtigkeit erlangt ;

Diesem hat auch von Seithen der Gräfin von Virmond mit  
 Bestand nichts wiedersezt werden mögen / sonderen es ist bloß  
 allein per Recessum angezeigt worden / daß in denjenigen Fällen /  
 da die Appellation de Jure Communi verboten seye / das Reme-  
 dium Revisionis gleichfals cessiren müsse / und dahe das ergan-  
 gene Mandatum , und die darauff erfolgte Urtheil lediglich das  
 Possessorium concernire / und in dem Betracht Sr. Churfürstl.  
 Durchleucht das Petitorium jederzeit bevor bleibe / die Revision  
 per Trivialia Juris offenbahr ohnstatthafft seye / und dahero mit  
 Verwerffung der / durch Notarium Colbre introducirter Revision  
 das Mandatum de exequendo zu erkennen gebetten.



Obwohlen nur vom Churf. bevollmächtigten Notario Collbrè, da der exadverso formirter syllogistischer Recels von dem in Judicium mit deducirten Haupt-Objecto, nemlich von denen gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung / jüngern Kayserl. Wahl-Capitulationen und gegen die Churfürstliche von mehreren Römischen Kayseren bestätigte Sanctiones, Declarationes, und Rechtskräftige Urtheilen verworffenen Exceptionibus Fori declinatoriis nichts gemeldet / diese gleichwohlen unter mehr anderen ein Haupt-Gravamen abgegeben / und dahero gegenwärtige Sache umb so mehr ohne den geringsten Zweifel cum effectu suspensivo Revisibel gemacht / als dadurch Ihro Churf. Durchleucht ein cum omnibus Imperii Statibus commune præjudicium & damnum nullo modo reparabile zugezogen würde / dem ohnehin ohnschlüssigen Recels per Generalia contradicirt / und seine Vollmachten und andere Recognoscenda ex Officio pro Recognitis anzunehmen / übrigens aber biß die Præjudicial-Frage ratione fori in Revisorio decidirt seye / in Judicando still zu stehen gebetten worden.

N. 45. So ist jedoch nicht diemeniger ohne einige darauff gemachte Rechtliche Reflexion vor Einbringung des ante lapsum collecti Termini producirten Libelli unterm 23<sup>ten</sup> May vorigen Jahrs / wider all-bessere Rechtliche Zuversicht die sub Nro 45. nebenhende Urtheil ergangen / wodurch dem Churfürstl. Agenten Stephani, mittels Verwerffung des in dieser so genannten Spolien und Summarischen Sachen vermeintlich unstatthafften Revisions-Besuchs / glaubliche Anzeig zu thuen / daß dem außgangen-verkündt- und reproducirten Mandato, und denen darauff am 21<sup>ten</sup> Octobris 1748<sup>ten</sup> / und 21<sup>ten</sup> Januarii nechstabgestoffnen Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen werde / daß es alsdan in Puncto Pænæ beygedachter Urtheil purè bleiben und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen auß der Cancley verabfolget werden solle.

N. 46. Inmaßen dan auch unterm 17<sup>ten</sup> Julii durch eine nähere Urtheil sub Nro 46. beygehend das gebettene Mandatum de exequendo würcklich erkent worden ist;

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln haben vors Preißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht stets hin all-gebührende Consideration und Achtung getragen / selbiges dessen auch mehr



mehrmahlen überzeugt / mithin desselben Aufnehmen und standmäßigen Unterhalt nicht wenig befördert / zugleich aber auch auf selbiges das veste Vertrauen gesetzt / daß es nach Maßgab der Cammer - Gerichts - Ordnung deren Reichs - Constitutionen / Kayserl. Wahl - Capitulation, und andere Grund - Gesäßen / auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen zu Cöln / und Dero Erzstifts mildest ertheilt und mehrmahl bestätigten / gebührend auch verkündet - und in Judicando zu befolgen anbefohlenen Kayserlichen Sanctiön - Declarationen / und Rechts - kräftigen Urtheilen sich betragen / dagegen aber die Schrancken der ihme solcher gestalt anvertrauter Justiz - Administration nicht überschreiten / noch Sie an Ihren und Ihrem Erzstift zukommenden Privilegien und Prærogativen beeinträchtigen / sonderen solche beyzubehalten sich würde haben angelegen seyn lassen / dahe gleichwohl durch die unterm 21<sup>ten</sup> Octobris 1748<sup>ten</sup> / und 23<sup>ten</sup> May, so dan 17<sup>ten</sup> Julii abgeschlossenen Jahrs H.S. so widerrecht - als null - und nichtiglich erlassene vorgedachte Urtheilen und Mandaten Sr. Churf. Durchleucht und Höchst - Dero Erzstift Cöln / als wohl gesamtten vornehmen Reichs - Ständen ein allgemeines / grosses Beschwähr / und ewiges / auch irreparables Præjudicium zugefügt worden / bey Gegeneinanderhaltung dieser anmaßlichen Urtheilen aber mit jener vor einigen Jahren in Sachen der Gräfin von Vchlen wider Se. Churfürstl. Durchleucht / und kurgzin in Sachen der Gräfin von Virmond wider Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / als Graff - Olsteinischen Herrn Vormundt beym nemlichen Cammer - Gericht vorgangener Erkantnuß / als wohl mit besagten Cammer - Gerichts auß Kayserl. allergnädigstem Befehl in der Odenkircher Sach untermänigst erstattet / hierunter nachfolgenden Bericht enthaltener die Revision in dergleichen Begebenheit klährlich denen Reichs - Abschieden gemäß zustehender Erklärung / und selbst eigener Erkantnuß nicht zu begreifen ist / wie solche sämtlich auß einer gleichen klahren Brunn - Quelle der Gerechtigkeit hergestossen seyn können / so finden Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht sich höchstens gemüßiget / wie ungeru sie auch immer das Cammer - Gericht eines Reichs - Constitutions - und Wahl - Capitulations / als wohl Rechts - widrigen Betragens beschuldigen / und darunter einen Thro sonst eben nicht so angenehmen Weeg eingehen / bey dermahliger Begebenheit / wohe



noch zur Zeit kein zureichig- und bequämeres Mittel Ihre besondere/ und mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsame Gerechtfame/ und Privilegia beyzubehalten / so vielen ewigen und irreparabilen Præjudiciis aber vorzubiegen anscheinet / den Reichs-Kündiger Maßendenen / durch derer Höchster Reichs-Gerichter / Mandata , Urtheilen / und andere Verordnungen beschwährten Reichs-Ständen zu statten kommenden / in denen Reichs-Satzungen nicht weniger / als in der Reichs-Kündiger Observanz gegründeten Recursum zu Sr. Kayserl. Majestät und gegenwärtiger Hochlöblicher Reichs-Versammlung zu nehmen ;

Dan daß in gewissen Fällen nicht nur an Se. Kayf. Majestät/ sondern auch an gesamte Reichs-Stände / und deren gemeine Versammlung recurrirt/ und dabey Hülf gesucht werden möge / wird wohl niemand dermahligen Reichs - Systematis und dessen Constitutionen erfahrener in Abred zu stellen sich beygehen lassen.

Der von Ludolff, einer deren berühmtest-gewesenen Assessoren unserer Zeit / gestehet solches selbst einiger maßen in seiner Juris Cameralis Commentatione Systematicâ p. mihi 19. , und weilten sothane Fälle zu specificiren sich vermuthlich Amts-halber entsehen hat / verweist den Leser auf des

*Conring. Diss. de Negot. Convent. Imp. s. 8. 25. 26. 57. usque 62.*

Und *de Comitibus* §. 34. § 63.

So dan auf die seiner Commentation des Ends beygedruckte Dissertationem Inauguralem Valent. Happelii.

Welchem des Henrici Christiani von Senckenberge Disquisitiones de Recursu ad Comitibus eins mit

Des v. Mofers Historisch- und Rechtlicher Betrachtung des Recursus wohl beygefügt werden mögen ;

Und gleichwie dieselbe bewehren/ daß vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht der Recursus ad Comitibus im Justiz-Weesen/ wann nemblich circa administrationem Justitiæ , & Formalia Processus , vel circa transgressionem Legum Imperii Fundamentalium die Frag ist / ebenfals statt habe / also ist solches darauß auch gnugsam abzunehmen / daß das Cammer-Gericht selbst von Sr. Kayserl. Majestät und gesamtem Reich bestellet / diese auch repræsentire / so dan die selbigem zur Richtschnur vorgeschriebene Cammer-Gerichts-



richts-Ordnungen auf gemeinem Reichs-Tag abgefasset / und ertheilet worden seyen.

Ordinatio Maximil. I. de Anno 1495. vermeldet in princip.

Wir haben auß beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden durch das Heil. Römische Reich Teutscher Nation auffgericht und zu halten gebotten / und nachdem derselbe ohne redlich / ehrbahr und fürderlich recht schwährlich im Weesen bestehen mag / darumb auch gemeinen Nutzen zu fordern und zu Nothdurfft ewer aller / Unser und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht mit zeitigem Rath der Churfürsten / Fürsten und gemeiner Versammlung auf Unsern und des Reichs-Tag zu Worms auffzurichten / und zu halten fürgenohmen und geordnet / in Form und Maß / als darnach folget /

Add. §. 28. hujus Ordinationis, ubi von Declaration der Ordnung.

Daß Kayserl. Majestät darin mit Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und Versammlung handeln wolle.

Ordinatio Anni 1521. pr. Carolo V. Cæsare.

So haben Wir mit Ewer der Churfürsten / Fürsten und Stände zc. zeitigem Rath und Wissen Unser Kayserl. Cammer-Gericht / wie daß hievor auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Worms im 1495<sup>ten</sup> Jahr in ein Ordnung gestellt / und nachfolgend in vielen gehaltenen Reichs-Tagen zum Theil weiter declarirt und gebessert worden ist / doch mit etlichen nothdürfftigen Aenderungen und Zusätzen / wie das hinfürter gehalten werden soll / auffgericht / gesezet / geordnet ;

Reichs-Abschied Jahrs 1541. §. 31.

So meinen und wollen Wir / daß Unser Kayserl. Cammer-Gericht im Heil. Reich / und wie daß durch Uns und gemeine Stände auf jüngst gehaltenen zweyen Reichs-Tagen de Anno 1530. §. 73. seqq. & Anno 1532. Art. II. auffgericht und geordnet ist / im Weesen bleiben solle.

Transact. Pass. Anno 1552. §. So viel aber.

Da etwas Beschwährliches oder Bedenckliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich sollte ereignen / diemeil solche Ordnung mit gemeiner Ständen Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht / und beschlossen / daß die beständiglich nicht / dan wie



derumb durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände in gemein / oder aber / so viel es die Gelegenheit erleiden mag / den ordentlichen Weeg der Visitation gemelten Cammer - Gerichts / oder sonst / mag geändert und erlediget werden ;

Recess. Imp. August. Anni 1555. §. 104. Ferner nachdem 2c.  
& §. 105.

Demnach haben Wir sambt der Churfürsten Rätthen / erscheinenden Fürsten / Ständen und Bottschafftern angeregte Ordnungen zu übersehen vorgezogen / und Uns mit ihnen in derselben etliche Aenderungen / Emendation und Zusatz zu thun / verglichen und entschlossen.

Præfatio novæ Ordinationis Carolinæ Anni 1555.

Gemeine Stände hätten solche in allen und jeden ihren Theilen und Punkten mit allem Fleiß erwogen / und Ihre Kayserl. Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen und zu verkünden / zu publiciren und öffentlich außgehen zu lassen / wiederumb zugestellet.

In hac Ordinatione Camerali, quæ adhuc per excellentiam ita dicitur *part. 1. tit. 8.* sequentia habentur :

Es sollen sich auch insonderheit die Besizer in Ansehung / daß sie von der Kayserl. Majestät / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs an solche Hohe Justicien verordnet / und an ihrer Statt sitzen ;

Anno 1557. §. 20. seq. de Juramento Personarum Cameralium, quod ab ante Cæsari & Cameræ solummodò præstatur :

Weiter ist auch Ihrer Kayserl. Majestät Befehl / daß ihr geloben und schwöhren sollet / Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich getrew zu seyn. Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch ist / trewlich zu erhalten.

Welchen Andt dan biß dahin der Herz Cammer - Richter / Herren Præsidenten / und Assessores, fort übrige Cameral - Personnen schwöhren.

Recess. Imp. novis. Anno 1654. §. 116. enthaltet des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction und §. 165.

Damit aber auch Unserm und des Heil. Reichs Cammer - Gericht / als welches Uns sambt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs repræsentiret / und nun wiederumb so ansehent



sehentlich und stattlich ersezt wird / Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen seine Auctorität / Jurisdiction und Gewalt / wie solches gebühret / erhalten.

Vorgemelter Grundsatz des Recursus wird auch vornemb- und hauptsächlich bevestiget / durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als einem unauflöflichen Band zwischen Haupt und Gliedern / sintemahlen in solchem unter anderen nicht nur Art. 5. §. 55. aliis 56 außtrücklich vermeldet ist.

Si quæ verò Dubia circa interpretationem Constitutionum, ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitiam Imperii universaliam.

Sonderen auch ferner Art. 8. §. 3. vorgeschrieben sich befindet / habeantur autem Comitiam Imperii intra sex menses à dato ratificatæ Pacis, postea verò quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, in proximis verò Comitiam emendentur imprimis anteriorum Conventuum defectus, actum quòque De --- Reformatione Politicæ & Justitiæ, Taxa Sportularum in Judicio Camerali, & in similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur.

Die bey vorherigen und nachgefolgten Reichs-Tägen vorgangene / und in denen Reichs-Abschieden vielfältig enthaltene Erörterung- und Auflösungen deren vorgewesener zweiffelhafter Rechts-Fragen nicht weniger / als deren bey dem Cammer-Gericht und sonst im Justiz-Weesen verspührter Mängelen Abstellung- und Verbesserungen / so dan die zu Befürderung der Gerechtigkeit / Abkürzung deren Rechts-Händlen aber erlassene heylsame Verordnungen bestättigen dieses noch weiter / und wan diesem allem nach darunter annoch das mindeste abzugehen / oder einiger Zweiffels-Schatten übrig zu bleiben jemand sich beygehen lassen mögte / so muß jedoch derselb in Übermaß sich überzeugt finden / durch dasjenige / so vor und nach bey denen Kayserl. Wahl-Capitulationen außbedingungen worden ist;

Immaßen ohne deren älteren oder vorherigen zu gedencken / bey denen beyden letzteren Wahl-Capitulationen jüngst verstorbenen / und jetzt gloriwürdigst-Regierenden Kayfers Art. 2. §. 4. allergnädigst zugesagt und versprochen ist /

Des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen / so viel dem Reichs-Abschied Jahrs 1555. und Frieden-Schluß nicht zuwider seynd /



seynd / zu erneuern / und dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / zu bessern / keineswegs aber ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen auff Reichs - Tagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung zu ändern.

§. 5. Vielweniger neue Ordnung und Gesäze im Reich zu machen / noch allein die Interpretation deren Reichs - Sagung und Friedensschlusses vornehmen / noch dergleichen dem Reichs - Hoffrath oder Cammer - Gericht zu gestatten / sonderen mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs - Tagen darmit zu verfahren / zuvor aber darin nichts zu verfügen / noch ergehen zu lassen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn solle.

Ferner haben auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät Art. 13. §. 6. versprochen / dem Churfürsten zu Maynz der klagenden Ständen Beschwährnuß / wan auch schon dieselbe Ihr Haus / Reichs - Hoff - und andere Rätthe und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstl. oder in alle Reichs - Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt zu thun / noch sonst in dem Maynzischen Archi-Cancellariat und Reichs - Directorio Ziel und Maasz zu geben ;

Womit beyde nachfolgende und mehrere andere Paragraphi und Articuli übereinstimmen.

Endlich ist auch in besagter vorheriger Wahl - Capitulation Kayser Caroli VII. Art. 16. §. 8. klährlich enthalten /

Daß Se. Kayserl. Majestät an das Cammer - Gericht vor sich allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht / oder Inhibitiones erlassen / eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Ihren und des Reichs - Cammer - Richter daselst / sondern dasern etwas an dieses Gericht zu erinnern / daß solches von Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen zugleich geschehe in Obacht nehmen wollen.

Selbigen Inhalts fast ist auch nachfolgender §. 9.

Dahero dan der bekent Author der Grundveste des Römisch Reichs Part. 3. Cap. 5. pag. mihi 239. aliis 268. von Administration der Justiz nicht unbillig saget / daß nach dem alten unlaugbahren Herkommen bey dem Kayserl. und des Reichs - Cammer - Gericht zwar in Nahmen Sr. Kayserl. Majestät das Recht gegeben / das ist:



ist: Rechtliche Erkänntnuß ange stellt/ und nach denen beschriebenen gemeinen/ und Reichs- Satz- und Ordnungen gesprochen werde/ solche Satzungen aber/ wornach der Spruch geschicht/ oder der Proceß anzustellen ist/ von dem Kayser und denen Reichs- Ständen ins gesambt gemacht und auffgerichtet werde/

Worauß nothwendig folget/ daß/ wan von sothanen Hohen Reichs- Gerichten gegen diese Satzungen gehandelt oder über deren Verstand/ ein Anstand erwecket wird/ dem Höchsten Corpori, so dieselbe gemacht/ auch das Einsehen/ Manutentz und Interpretation oder Extension nicht in Zweifel gezogen werden könne/ sonderen gegenwärtiger Reichs- Verfassung und Rechtlicher Ordnung nach gebühren muß/ welches dan nicht nur aus dem/ so bey dem Reichs- oder Deputations- Abscheid zu Speyer Jahrs 1557. §. 5. Ratione Dubiorum Cameralium verordnet/ so dan diesem gemäß bey denen im Jahr 1595. vorgebrachten Dubiis Cameralibus befolgt und sub NN. 11 & 12. vermeldet/ sonderen auch nach ausführlicher durch den Inhalt des jüngeren Reichs- Abschieds Jahrs 1654. §. 135.

Ratione Dubiorum Cameralium (so wohl den Proceß, als die Jura selbstn betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen/ reifflich überlegen/ und das hierüber gemachte Conclufum nicht weniger zur Maynzischer Langley zu dem End überschicken/ damit von darauß den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey zeiten Communication beschehen/ dieselbe sich darin der Nothdurfft ansehen/ und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel umb so viel desto besser examiniren/ und abhelffen können/ stattlich bewehret wird.

Welchem dan ferner fürnemblich noch be zuzufügen ist/ was bey letztmahliger Visitation Jahrs 1713. den 20<sup>ten</sup> Septembris der Visitations- Deputation Cammer- Richter- Ambts- Berweiser/ Præsident und Assessores gehorsambst angezeigt haben.

Daß die wenige Jahren über/ daß das nun grösten theils mit neuen Assessoren besetzte Gericht wieder in seine Activität hergestellt seye/ keine solche Calus vorgefallen/ über deren Entscheidung die Votanten in partes æquales gangen/ mithin Dubia Cameralia entstanden/ dardurch aber Decisio Legislatoria vonnöthen wäre/ so hätten von einer Höchst- ansehentlicher Kayserl. Commission und Hochlöbl. Reichs- Visitations- Deputation ein solches anzuzei-



gen nicht umbgehen / zugleich aber / was gestalten sie nach Anleithung des §. 135. und 136. des jüngeren Reichs - Abschieds nicht allein / fals ins künfftige dergleichen Dubia Cameralia außbrechen dörrften / dieselbe gelegenheitlich zusammen zu tragen / und mit denen hierüber gemachten Conclulis zur Chur - Wäynzischer Cansley einzuschicken / sonderen alle contraria Präjudicia sorgfälligt zu evitiren / jedesmahlen befließen seyn würden / contestiren wollen.

Womit sothaner Visitations - Abschied §. 84. so dan der darüber von denen Commissariis und Visitatoribus erstatteter Bericht vom 18. Decembris 1717. allerdings übereinstimmet.

Vorerwehnte Befügnuß des Recursus ad Cæsarem & Comitiam erhellet nicht weniger klährlich auß dem / so wegen deren Revisionen / so dan wegen Visitation des Cammer - Gerichts bey erwehnten Reichs - Abschieden / als wohl in der Cammer - Gerichts - Ordnung / und Kayserl. Wahl - Capitulation vor und nach zwischen Sr. Kayserl. Majestät / und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen festgestellt / verglichen / und zugesaget worden ist. Nemblich

Wegen deren Revisionen thuen unter anderen nachfolgende Reichs - und Deputations - Abschiede nebst der Cammer - Gerichts - Ordnung / Ziel und Maaß stellen /

Der Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1532. tit. 2. §. 17. Cammer - Gerichts - Ordnung de Anno 1555. part. 1. tit. 51. part. 3. tit. 53. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Reichs - Abschied zu Speyr de Anno 1557. §. 23. 24. & 25.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1559. §. 60. 61. 62. 63. und 64.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 80.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1594. §. 64. 65. und 99.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1598. §. 62. 63. 64. 65. 66. 67. und 68.

Deputations - Abschied zu Speyr de Anno 1600. §. 157. 158. 159. und 164.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1654. §. 113. 124. 125. 126. 127. 129. 130. 131. 132. und 133. womit die Visitations - Abschiede / und beyde letztere Wahl - Capitulationes Art. 17. einstimmen.



Die Jährliche Visitation des Cammer - Gerichts ist zwar bey dem Reichs - Tag zu Costenz im Jahr 1507. tit. 14., und hernächst in der Cammer - Gerichts - Ordnung zu Wormbs vom Jahr 1521. tit. 5. gegründet und festgestellt /

Also daß solche Kayserl. Statthalter und Regiment Verrichten / bey dessen Absonder - oder Abstellung aber zu Außgang jeden Jahrs auf einem nemlichen Tag / den der Cammer - Richter setzen / und verkünden werde / Seiner Kayserl. Majestät darzu verordnete Räte / und zween auß dabey benannten Churfürsten / Fürsten / oder ihre Räte bey dem Cammer - Gericht erscheinen sollen / alle und jede des Cammer - Gerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln und zu versehen / und vom Cammer - Richter / Besizer und Fiscal alles ihres Einnehmens und Außgebens Rechnung zu empfangen / die angezeigte Fiscalische - und Langley - Gefälle zu ermessen und zu erwegen.

Beym Reichs - Abschied zu Speyer Jahrs 1526. §. 24. seynd die Visitatores des Regiments und Cammer - Gerichts nebst Anordnung des Tags benent.

Dergleichen Verordnungen der Visitation halber finden sich bey dem Reichs - Abschied zu Augsburg Jahrs 1530. S. 84. 87. und 96.

Und bey dem Reichs - Abschied zu Regensburg de 1532. tit. 2. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. wobey unter anderen §. 3. verordnet /

Daß das Cammer - Gericht alle Jahr den 1<sup>ten</sup> May an dem Orth / dahe es gehalten / visitiret werden solle / darzu Se. Kayserl. Majestät 2. Commissarien / so dan der Churfürst von Maynz als Erg - Cansler des Römischen Reichs / und daneben noch ein Churfürst / jeder einen Rath / darzu zween Fürsten / ein Geistlicher und Weltlicher / deren das erste Jahr der Geistlicher eigener Versohn / und der Weltlicher einen Rath / und das andere Jahr der Weltlich eigener Versohn / und der Geistlicher einen Rath / und also hinfürter nach seiner Ordnung / desgleichen die Prælaten / Grafen / und Städte / auch jeder einen Rath zu solcher Jährlicher Visitation verordnen solle.

Es geschicht nicht weniger deren Visitationen halber sonderbare Erwahn - und Verordnung bey denen Reichs - Abschieden zu Speyer Jahrs 1533. §. 1.

Zu Regensburg 1541. S. 37. 38. und 39.



Zu Speyer Anno 1542. §. 133.

Zu Nurnberg Anno 1542. §. 38.

Zu Nurnberg Anno 1543. §. 33. und 34.

Zu Speyer 1544. §. 76. und 92.

So dan zu Augsburg 1555. §. 109. 110. und III. bey welchem letzterem §. merckwürdig vermeldet wird /

Daß durch die Commissarien und Visitatoren gebührende Einsehung und Verordnung geschehen / wären aber die Mängel und Ursachen also wichtig / daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahren wollen / sie dieselbige an seine Kayserl. Majestät gelangen lassen sollen. Damit Ihre Majestät die zu nächster Reichs - Versammlung vorzubringen / und was sich gebühret / darüber mit sambt den Ständen des Reichs zu entschließen / und zu verordnen wissen mögen.

Ferner ist auch in der Cammer - Gerichts - Ordnung Jahrs 1555. P. 1. tit. 50. §. 1. 2. 3. & 5. deren Visitationen halber verschiedenes und zu gegenwärtigen Recursus Behauptung besonders ein treffendes heylsamlich verordnet / und zwar unter anderen §. 5.

Wo auch einiger Churfürst / Fürst / oder Standt einigen Mangel oder Beschwerde hätte / so ihm ungebührlich vom Cammer - Gericht begegnet wäre / soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Commissariis auff den 1ten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben / die sollen sambt anderen Visitatoren derhalben Befelch haben / ein gebührlchs Einsehens und Reformation zu thun.

Es finden sich ebenfalls über das Visitations - Weesen weithere heilsahme Erwähnung - und Verordnungen bey nachgefolgten Reichs - Abschieden zu Regensburg Jahrs 1557. §. 73. 74. 75. und 76.

Reichs - Abschied zu Speyer vom Jahr 1557. §. 4.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 79. 80. 81. 85. 86.

Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1594. §. 97. & 98.

Und Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1598. §. 59. und 60. Bey obgemelten jüngeren Reichs - Abschied zu Regensburg vom Jahr 1654. ist §. 137. beliebt / daß nach expedirten und aus dem Weeg geraumbten alten Revisions - Sachen die ordinairie Visitationes wieder eingeführt / und alle Jahr Inhalts der Cammer - Gerichts - Ordnung fort gesetzt / auch weilen von Anno 1582. also in



gesetzt / auch weilten von Anno 1582. also in 70. Jahren keine ordinari Visitationes und Revisiones gehalten worden / bey bevorstehender ersten extraordinari Visitation des Cammer - Gerichts von Kayserl. Commissariis und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten ein gewisses Schema verglichen / und in des Churfürsten von Mayns Cansley aufbehalten auch demselben in Beschreibung zu solcher Jährlicher ordinari Visitation beständig nachgegangen werden solle.

§. 134. ist aber verordnet / daß das Anno 1613. begriffene / und unter währendem damahligen Reichs - Tag vorbrachte von Sr. Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs biß anhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer - Gerichts - Ordnung bey nechstkünftiger Visitation mit Zuziehung und Bernehmung der Assessorn / wie auch etlicher erfahrner Cammer - Gerichts Procuratorn und Advocaten berathschlagt / revidirt zugleich alles dasjenige / was bey selbigen Jahrs Reichs - Tag verglichen und verordnet / eingetragen und das ganze Werck præparatoriè mit Gutachten also eingerichtet werden solle / daß man es auf nechstkünftigen prorogirten Reichs - Tag völlig erledigen könne.

Die jüngerer extraordinari Visitations - Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction , und solcher gemäß von denen deputirten Visitatoribus erstatteter Bericht vom 5<sup>ten</sup> Decembris 1713. bescheiniget / daß / und wie sorgfältig man bedacht gewesen die ordinari Visitationes des Cammer - Gerichts Reichs - Abschiedsmäßigwiederumb auf / und in ordentlichen Gang zu bringen / durch nachgefolgtes Kayserliches allergnädigstes Commissions - Decret vom 24<sup>ten</sup> May 1719. , so den 26<sup>ten</sup> selbigen Monaths ad Dictaturam gelangt / erklären Se. Kayserl. Majestät s. ferner /

Sie könnten die von so grauer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders / als einen notablen / und solchen Mangel ansehen / wodurch / und zwar in dem ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht / alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnungen ins Bancken gesetzt / in dem andern aber dem Justiz - Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde / sie wolten also auch dieses Puncts genaue und eysferige Beherzigung mit / und neben andern Reichs - Tags delibèrandis angelegentlich erinnert haben / und darüber zumahlen Ratione Modi bald möglich eines statt - und standhafften Reichs - Gutachtens erwärtig seyn.



In beyden letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 3. & seq. ist wiederumb die Jährliche Visitation des Cammer-Gerichts höchst nöthig angesehen / beliebt / und fest gestellet / dabeneben auch dessentwegen viel nützlich- und schönes vermeldet / aber all diesen nützlich / schön / und heilsahmen Verordnungen und Verabredungen unangesehen ist es mit würcklicher Vornehmung deren Visitationen des Cammer-Gerichts von Zeit erster deren Anordnung sehr schwehr hergangen / und deren wie in Corpore Constitutionum Cameralium zu ersen / gar wenige / im vorigen ganzen Sæculo nicht einige / und die letztere darzu noch auserordentliche im Jahr 1713. mit gröster Mühe zum Stand gebracht worden / aus diesen und mehr anderen sonder Zweifel sehr erheblichen Ursachen ist vermutlich auch die von jetzt Regierender Sr. Kayserl. Majestät bey der Wahl-Capitulation dessentwegen allergnädigst geschehene Zusag biß dahin unerfüllet geblieben / und dabe dergleichen Visitation des Cammer-Gerichts auch vielleicht noch so bald nicht vor sich gehen dörfte / so folget ja von selbst / der natürlich- und rechtlicher Anleithung nach / daß weilen die Visitatores Sr. Kayserliche Majestät und gesambte Reichs-Stände nur repræsentiren / währenden solthanen Visitations-Stillstand und Hinterbleibung in vorgemelten Fällen ad committentes & repræsentatos, mithin ad Cæsarem & Comitiam so gewisser und ungezweifelter der Recursus genohmen werden könne / und müsse / wohe sonsten das Cammer-Gericht wie in gegenwärtiger Sachen versuchet worden / durch Überschreitung der mit gewisser Beschränkung ihm anvertrauter bloßer Justiz-Administration, der denen Revisoren gebührender Cognition, und gar der ad Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis allein gehöriger Jurisdiction ohne Einsehen und Schem sich anmassen / mithin denen Reichs-Ständen ihre gerechtsame Privilegia, und Freyheiten ohne einig überbleibendes Rettungs-Mittel benehmen / oder doch wenigst selbige bis herigen deren Besitzes bis auf eine so bald vielleicht noch nicht vorgehende Visitation gänglich entwehren könnte / und darzu von denen selbst / so erwehntes Cammer-Gericht bestellet / und diesem eine beschränckte Jurisdiction anvertrauet / der Weeg eröffnet / und gebahnet würde.

Daß nun aber so wenig Seiner Kayserl. Majestät als gesambter Reichs-Ständen Gedanken und Meinung dahin abziehlen könne / sondern vielmehr allezeit besonders aber bey vorwährenden



renden Visitations-Stillstand/und in vorerwehnten Fällen der Recursus ad Cæsarem & Comitia unbenohmen seye und bleibe/ ist daraus noch klärer und handgreifflicher abzunehmen / daß die Visitatores nicht weniger / als das Cammer - Gericht all habenden Gewalt / Macht und Jurisdiction von Sr. Kayserl. Majestät und gesambten Reichs - Ständen erlangen / und erstere über ihre Visitations - Berrichtung den unterthänigsten Bericht zu erstatten schuldig seyn/ nach deren vorgangener Untersuchung und Begnehmung aber die Visitations - Abschiede Vim Legis & Constitutionis Universalis Imperii erstlich erlangen / ja was noch mehr ist / seynd die Visitatores in Krafft obgemelten Reichs - Abschieden / besonders zu Augsburg vom Jahr 1555. bey vorwährender Visitation in wichtigen Sachen anzufragen und zu berichten angewiesen /

Daß solches also auch befolget seye / ist zum Überflus / zu geschweigen mehr anderer bey denen Reichs - Handlungen vorfindlicher Præjudiciorum, auß dem bey des Cammer - Gerichts Visitation vom Jahr 1581. ertheilt / und vom Juliano Magenhorst in *Com. ad Ord. Cam. Imp. obs. 10. p. 357.* beygedrucktem Decreto zu verlesen / und weilien dieses nicht allein zu Bewährung obigen Grundsatzes des Recursus ad Cæsarem & Comitia hauptsächlich eintritt / und dienet / sondern auch den in gegenwärtiger Sachen einzugehenden Weeg anweist / so haltet man nicht undienlich selbiges samt dem Textu bes. Magenhorst wortlich dahier einfließen zu lassen.

Si in quosdam compromittitur, cum clausulâ remotâ Appellatione, & certum est Appellationem à Sententiâ compromissariorum locum non habere, quæritur an Revisio locum habeat. Incidit hæc Quæstio in Visitatione Cameræ facta Anno 81, sed Domini Visitatores dum causam remiserunt ad Imperatorem, à quo Decisio hujus Quæstionis petenda esset, sie haben den 19. Junii jam dicti anni 81. folgenden Bescheid geben:

In gesuchter Revisions - Sachen M. B. gegen Bürgermeister und Rath zu F. . . in puncto eingewandter Præjudicial - Exception, ob nemlich in dieser compromiss - Sachen die gesuchte Revision statt haben soll / geben die Herrn Kayserl. Commissarien und Revisores auß sonderen bewegenden und wohl bedachten Ursachen diesen Bescheid / daß solcher eingefallener Streit an die Römische Kayserl. Majestät Unseren Allergnädigsten Herrn zuvorderst zu



gelangen / und Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Erklärung / mit Rath gemeiner Ständt des Heiligen Reichs darüber zu erwarten nöthig / wie dan sie die Herzen Kayserl. Commissarii und Revisores Ihrer Kayserl. Majestät davon gebührliche Relation zum forderlichsten thuen wollen / und soll alsdan nach erlangter Kayserl. Erklärung in dieser Sachen ferner ergehen was recht ist / und wird derentwegen dem Herrn Cammer - Richter und Beysigern / wie auch beyden Partheyen selbst / von wegen Ihrer Kayserl. Majestät und gemeiner Ständt aufgelegt und befohlen / in dieser Sachen immittels / biß daß solche Kayserl. Erklärung erfolgt / allerdings still zu stehen ;

Daß solchemnach der Recursus ad Cæsarem & Comitiam auch certo modo, und vorangeführter maßen in Justiz - Sachen in beständiger Observanz und quotidiana Praxi gewesen / ist ferner auß des von Moser Historisch - und Rechtlicher Betrachtung des Recursus, als wohl bey mehr anderen Publicisten / des mehreren zu verlesen / Author der kurz - und gründlicher Bewehrung / daß der Recursus ad Comitiam auch in Justiz - Sachen / so vor denen Höchsten Reichs - Gerichten ventilirt werden / denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie aber in der Buseckerthaler Sach dem Landgräfflichen Haus Hessen nicht præcludirt werden könne / bey obgedachtem von Ludolff Commentatione Systematica beygedruckt / vermeldet P. 131. daß solches ein ganges Syrma von Exemplis und Præjudiciis bestärke / deren selbiger auch verschiedene / so in frischen Andencken gewesen / anführt.

Von Seiten Seiner Churfürstl. Durchleucht erinnert man sich eines fast dergleichen sehr merckwürdig / und daher hier bey zu vermelden dienlich befundenen Præjudicii auß eigener Geschichte des Erzstifts / daß / als in Sachen von Hoerde und Conforten von Korff wider die Gebrüder und Gevetter von Hoerde beym Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht im Jahr 1660. eine / damahligen Herrn Churfürsten zu Cöln Maxim. Hein. und auf dessen Anstehen erneuertem Privilegio de non appellando widerige und nachtheilige Urtheil anmaßlich abgefasset / mithin solcher gemäß die Execution committiret gewesen / höchstbesagter Churfürst sich dagegen bey Seiner Kayserl. Majestät höchlich beschwähret / und dabeneben auch zum Churfürstl. Collegio seinen Recurs genommen / worauff dieses bey dem Reichs - Tag zu Regensburg nicht  
allein



allein das Cammer-Gericht in empfindlichen Terminis abge-  
 mahnet / sondern auch eins mit besagten Herren Churfürsten zu  
 Cölln an Seine Kayserl. Majestät eine nachrückliche Vorstel-  
 lung übergeben habe / wodurch Höchst-Dieselbe nach eingehohl-  
 tem Bericht erwehnten Cammer-Gerichts Präsidenten und Asses-  
 soren bewogen worden / selbigen den 20<sup>ten</sup> Junii 1661. allergerech-  
 tigst zu rescribiren / daß ihrer Bitt in so weit zwar Statt gegeben /  
 und den überschickten Bericht / Weitläuffigkeit zu vermeiden / zu  
 keiner Communication gebracht / darneben aber sie erinnert / und  
 ermahnet haben wolten / daß mit Erkennung ferneren Proceß in  
 dieser Sachen an sich halten / sintemahlen da Chur-Cöllens Liebd.  
 weiter umb ander wärtige Manutentioniam ihres habenden Privi-  
 legii de non appellando anruffete / sie von selbstem ermessen wür-  
 den / daß Se. Kayserl. Majestät Ihro dieselbe nicht versagen kö-  
 nten / immassen dan auf näheres Anruffen Höchstbesagter Seiner  
 Churfl. Durchleucht den 24<sup>ten</sup> Martii 1662. an Cammer-Rich-  
 ter / Präsidenten / und Beysäßer ein schärfferes Kayserl. Schrei-  
 ben abgangen / das Churfürstlich-Cöllnische Privilegium de  
 non appellando dem letzten Reichs-Abschied / und denen Reichs-  
 Constitutionibus gemäß / ohne weiteres Scrupuliren / seinem klah-  
 ren buchstablichen Inhalt nach / gebührend zu beobachten / und  
 darwider / ohngehindert lezthin eingewendeter Motiven / den  
 Herren Churfürsten in der Korffischer Sach keineswegs zu be-  
 schwähren / sondern mit ferneren Processen durchaus an sich zu  
 halten / sintemahlen Ihro Kayserl. Majestät resolvirt / Sie  
 auch Ihre Wahl-Capitulation dahin verbinde den Herrn Chur-  
 fürsten bey diesem Privilegio, und allen desselbigen Inhalt / kräf-  
 tiglich zu manutenuiren / in dessen Conformität dan ferner Seine  
 Kayserl. Majestät auf das vom Cammer-Gericht mit weiterer  
 gleichmäßiger Anmaßung erlassenes Mandatum Pœnale de exe-  
 quendo S.C. denen angeordneten Executions-Commissariis aller-  
 gnädigst und gerechtigst rescribiret haben / daß / gleichwie die in  
 dieser Sachen ans Cammer-Gericht ergangene Kayserl. Moni-  
 toria nicht zu Schmäherung desselben Jurisdiction, sondern allein  
 zu Handhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, als  
 worzu Höchst-Dieselbe so wohl / als aller anderen des Heiligen  
 Reichs Ständen habenden Privilegien / Rechten / und Gerech-  
 tigkeiten / Vermög des Reichs-Abschieds / Frieden-Schluß /  
 und



und Kayserl. Wahl-Capitulation verbunden / gerichtet gewesen / als habe mehrgemeltem Cammer - Gericht umb so vielweniger gebühren wollen / den außgangenen Rescriptis zuwider hierin zu verfahren / und dergleichen beschwähr- und nachdenckliche Executions - Proceß zu erkennen / auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät / nach Anleitung des Heil. Römischen Reichs Satzungen / nicht entübriget seyn können / nicht allein wider den von Korff die Kayserl. Citation ad videndum & audiendum se incidisse in pœnam Privilegio insertam zu erkennen / sondern benebens auch an sie Commissarien den Befehl ergehen zu lassen / daß besagten von Sr. Kayserl. Majestät in Sachen ergangenen Befelcheren und Erkäntnußen sich bequämen / und der denenselben zuwider ihnen von mehrgedachten Kayf. und Reichs - Cammer - Gericht zu Speyr auffgegebenen Executions - Commission gänzlich enthalten / und der selben alles des angemastten Impetranten beschehenden Anhaltens ungehindert / keineswegs unterfangen sollen / deme dan die unterthänigst = schuldigste Folg geleistet / und die angemastte Cameral - Erkäntnuß unexequirt geblieben / wie

N. 47. solches alles die Beylagen à N. 47. biß N. 52. inclusive außführlich bewehren.

N. 52. Es ist zwar im Jahr 1720. ein nachmahlicher Versuch geschehen / obgedachte anmaßliche Cameral - Urtheil vom Jahr 1660. zur Execution zu befürderen / und des Endts den 10<sup>ten</sup> Aprilis ein Mandatum de exequendo auf Weyland damahlige Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Joseph Clement selbst erkent auch außgefertiget worden / welches vermuthlich daher gerühret / oder daß derzeitige Præsident, und Assesores des Cammer - Gerichts über obgedachten Vorgang nicht gnugsamb erkündiget gewesen / oder geglaubet haben / daß nach Abfließung so vieler Jahren die Nachricht mit denen über diese Sach benachrichtigt und erkündiget gewesen Chur - Cöllnischen Råthen / abgangen seyn würde / welch = letzter Fall sich dan auch in der That begeben / und es dardurch das Ansehen gewonnen hatte / daß der vorgehabter Kunstgriff schier gelungen wäre / wan nicht die von Hoerde sich gemeldet / und man vorerwehnte in der Hoff - Langley - Registratur vorhanden gewesene / durchs Feuer der Bombardirung aber verzehrte Nachricht im Chur - Cöllnischen Archivio aufgesucht / auch vorgefunden hätte / worauf dan die fernere newerliche Cameral - An-



Anmaßung Sr. Kayserl. Majestät Carl dem Sechsten Allerglorwürdigsten Andenckens geziemend vorgestellt und von Höchst Deroselb nachvorgangener deren Umständen gründlicher Untersuchung/und Thro darüber erstatteter Relation unterm 27<sup>ten</sup> Octobris 1721. an mehrbesagten Cammer - Gerichts Herrn Richter / Präsident, und Assessorn ein geschärfftes nachmahliges allergerchtestes Rescriptum dahin ergangen/ daß nicht begreifen könten/ wie von ihnen in dieser an sie wegen des im Weeg stehenden Privilegii de non Appellando keineswegs devolvirter und von so langen Jahren dafür bereits erkenten Sachen de novo auf das von Korffischer Seithen beschehene Anruffen habe verfahren / und der Allerhöchsten Kayserl. Macht durch eine bloffe Insinuations-Formalität einig Ziehl gestellet / oder über den so offft / und in specie auf die gegenwärtige Sach erklärten Umstand eines Kayserl. Privilegii von jemand andern/ als einem Römischen Kayser einige zumahlen widerige Außlegung verfochten werden mögte / daherodan auch ihnen aller gnädigst bedeuteten / daß sie in dieser Korffischer Possessions - Sach mit all - weiteren Verfahren an sich und zuruck halten / und deventhalben weder die Hoördische Agnatos, noch des Churfürsten zu Cöln Ebdn / oder sonsten einigen Stand des Reichs mit Executions - und anderen Verordnungen nicht belästigen sollen / wie solches die Beylag sub N. 53. bescheiniget / N. 53. welchem dan auch schuldigst - unterthänigst nachgelebt / und biß dahin weiter nichts tentiret worden.

Es kan und muß annebends das Preussl. Cammer - Gericht / so weniger befrembden und mißdeuten / daß die Stände des Reichs / welche durch angemastete null - und nichtige Cameral - Urtheile / der Cammer - Gerichts - Ordnung / erhalten - und gebührend verkündigten/ auch zu befolgen anbefohlenen Kayserl. Privilegien und Sanctionen / der Kayserl. Wahl - Capitulation, Westpfälischen Frieden - Schluß/ oder andern Reichs - Constitutionen zuwider beschwärt zu seyn behaupten / absonderlich / wan ihnen mit gleicher Anmaßung und Widerrechtlichkeit der sonst gewöhnlicher/ in denen Reichs - Gesäßen erlaubt und angewiesener Revisions - Weeg verschlossen oder abgeschnitten werden will / die ordinari Visitationes aber nicht vor sich gehen / den Viam Recursûs ad Cæsarem & Comitia ergreifen und eingehen / wo besagtes Cammer - Gericht selbst / nicht nur in vorkommenden Dubiis vorerwehnter maßen die Kayserl. und Reichs - Decision einzuholen und abzu-



warten schuldig ist / sondern auch / wan ihm vom Reichs - Hoff-  
rath vorgegriffen zu seyn vermeinet / oder sonst ein Conflictus Ju-  
risdictionis zwischen diesen beyden Höchsten Reichs - Berichterern  
entstehet / solchen Weeg des Recursus ad Comiticia beständig / wohl /  
und unbedenklich eingehet / wie solches unter andern zu sehen.

Beym Augsburgischen Staats - Spiegel Jahrs 1702. Mo-  
naths Novembris p. 16. und folgenden Jahrs 1703. Monaths  
Maji p. 71. Sodan in

*Elect. Jur. Pub. Tom. 4. Sect. 1. n. 1.*

Dieses auch ebenfals beweuret die in der Tecklenburgischer  
Sach im Jahr 1703. den 26<sup>ten</sup> Julii beyim Reichs - Convent von  
besagtem Cammer - Gericht eingewendete / und daselbst den 18.  
Septembris selbigen Jahrs inter materias deliberandas gebrachte  
Vorstellung /

Dergleichen Präjudicia würden in grösserer Anzahl vorzu-  
bringen seyn / wan denen Actis publicis weiter nachzusehen /  
die Zeit erlaubete / zumahlen man von der / zu wenigem Ruhm  
des Justiz - Wesens gereichender Begebenheit des Cammer - Ge-  
richts / wo ein Theil desselben zu der Reichs - Versammlung / der  
andere Theil aber zu Sr. Kayf. Majestät unmittelbahr den Recurs  
genohmen / und auf erfolgtes Institutum jüngere Visitation vorge-  
hen müssen / weitläuffige Erwähnung zu thuen / sich entsethet.

Gegenwärtige Hochlöbl. Reichs - Versammlung wird sol-  
chemnach dermahligen Churfürstl. Recursus, Befügnuß und  
Nothdurfft auß vorhergehender Geschichts Erzählung umb so  
mehr erleucht anerkennen / wan Dieselbige in beliebige Erwägung  
und Nachdencken zu ziehen sich gefallen laffet /

Was maßen erstlich allen von Seithen Höchsterwehnter Sr.  
Churfürstlicher Durchleucht Rechts - begründet - eingewendeten  
Vorstellungen unangesehen / die Exceptio fori Austregalis bey  
seith gesetzet und verworffen / mithin Höchst - Dieselbe per Saltum  
an das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht gezogen werden  
wollen / da doch dasselbe so wohl durch den Westpfälischen  
Frieden - Schluß / die Kayserl. Wahl - Capitulationes, Cam-  
mer - Gerichts - Ordnung / und jüngeren Reichs - Abschied /  
als auch per Recessum Visitationis novissimæ de Anno 1713. §. 9.,  
austrücklich angewiesen worden / die Privilegia Statuum, und  
hierunter insonderheit die Jura Austregarum genau zu beobachten /  
gegen



gegen die Churfürstliche / Fürstliche / oder Fürstenmäßige / oder andere Rechtliche Aufträge keinen Proceß zu erkennen / und dadurch die erstere Instanzen zu vernichten / sondern dafern dergleichen von denen Partheyen durch ohngleiche Erzählung erschlichen würde / solche auf der Ständen des Reichs / so es angehet / geziemende Vorstellung ohne verzuglichen Anstand wieder abzuthuen / und den Verbrecher / so wohl die Parthey / als Anwaldt / welche sothane Proceß ungebührlich außgebracht / nach Befindung des Unfuegs oder auch freventlichen Vorsages in die Unkosten und Strafffällig zu erklähen.

Nun seynd zwar die Publicisten über den Ursprung des Judicii Austregarum, also genennet von dem gemeinen Teutschen Wort Auftragen / daß vor selbigen einiger Reichs-Ständen Irrungen und Rechts-Händel beygelegt / oder entschieden / und außgetragen worden / nicht einer Meynung / indem / wie bey Rumelin o ad Aur. Bull. P. 2. Dissert. 1. p. 269. und vielen dabey angeführten Authoren zu verlesen ist / einige auß der alter Teutscher Freyheit / daß ein jeder von seines gleichen judicirt worden / und verschiedene von Zeiten des grossen Interregni nach Kayser Friderici II. Absterben herleithen / andere aber Kayser Maximiliano I. zuschreiben / alle / oder die mehreste jedoch stellen außser Zweifel / daß sothane Aufträge zu Zeiten höchsterwehnten Kayser Maximiliani würcklich in Übung / und hergebracht gewesen / darüber aber bey dem Reichs-Tag zu Wormbs im Jahr 1495. eine förmliche Ordnung errichtet / mithin diese nach und nach vornemlich auch im Jahr 1555. bey dem Reichs-Tag zu Augsburg verbessert worden seye / gleich dan dieses die Cammer - Gerichts - Ordnungen selbiger Jahren gnugsamb bewehren / und ist auß letzterer besonders anzumercken / daß P. 2. tit. 4. §. 4.

Deren Churfürsten und Fürsten Auftraglichs - Recht ihre Chur - und Fürstliche Freyheit benennet werde / selbigen aber sothane Freyheit oder Jus Austregarum zu gebühren / und dieses vom Cammer - Gericht genau zu beobachten / dabey vielfältig erwehnet und verordnet.

So dan P. 3. tit. 54. §. 2. außdrücklich vermeldet seye :

Daß Seine Kayserlich - und Königliche Majestäten sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und diese sich mit Ihren Kayser - und Königlichen Majestäten solch - errichtete Ordnung also zu halten und zu vollenziehen vereinigt und verglichen haben /



einfolglich dabey ein Pactum reciprocum hinc inde obligatorium, so anderst nicht / als mutuo partium consensu, aufgehoben werden könne / unterlauffe / darüber aber dem Cammer - Gericht so wenig einige Erkenntnuß / als Interpretation gebühre;

In Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico Jahrs 1648. seynd gleichfals diese Formalia enthalten Art. 5. §. 55. und bey einigen 56.

Cætera in Aulico non minus quàm in Camera Imperialis Judici Privilegium, primæ Instantiæ, NB. Austregarum Jura, & Privilegia de non Appellando Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata, aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Beÿ jüngerem Reichs - Abschied Jahrs 1654. §. 105.

Seynd Cammer - Richter / Præsident und Besizer mit nachfolgenden Worten angewiesen / bey Administration der heylsamen Justiz / so wohl die Statuten und Gewohnheiten / als die Reichs - Abschiede vor Augen zu haben / und wohl zu beobachten / und in den Schranken der Cammer - Gerichts - Ordnung sich zu halten / darauß nicht zu schreiten / die erstere Instantias und Aufträge bey Erkennung der Proceßen fleißig in Acht zu nehmen / was dargegen vorgangen / wieder abzuthuen / vors künfftige die Violatores der gleichen erster Instantien mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis anzusehen.

Es wird nicht weniger vorerwehnter maßen in letzterm Visitationis - Reces de Anno 1713. §. 9. außdrucklich vermeldet / daß NB. die Jura Austregarum genau beobachtet werden sollen.

Beÿ denen Kayserl. Wahl - Capitulationen Kayser Ferd. IV. ist Art. 15. Jos. Art. 17. Leop. und Caroli VI. Art. 18. so dan beyde Kayseren Caroli VII. & Francisci besonders Art. 18. §. 4. allergnädigst zugesagt:

Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihrer Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil - und Criminal, als Lehens - Sachen / Electionis Fori, item NB. Jure Austregarum tam Legalium, quàm Conventionalium, vel Familiarium bey der erster Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung NB. aller deren biß daher etwan dagegen / unter NB. was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention, ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befelchen bleiben zu lassen.

Vorgehender so oft wiederholter Inhalt beweihret handgreifflich / daß dem Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht keineswegs



wegs zugestanden habe/ *Se Churf. Dñst.* an dem Ihro gebührenden/ durch so vielfältige Reichs-Grund-Gesäße bestätigten Jure Austregarum zu beeinträchtigen/ durch dermahlige Beeinträchtigung und Anmaßung aber besagten Grund-Gesäßen gerad zuwider gehandelt / und die vorgeschriebene Schrancken überschritten / mithin gegenwärtiger Recurs höchst befugt und gegründet seye / wie solches auch des mehreren zu ersehen in B. F. R. Lauhn. Tract. de Recursu ad Com. ob Stat. Imp. Austreg. denegatam Instantiam.

Es hat auch das Cammer - Gericht occasione ex adverso vorgeschützter L. un. C. Quando Imp. keine Anlaß nehmen können die Exceptiones Fori Austregalis zu verwerffen / oder also stillschweigend vorbeizugehen / und die h. l. widerrechtliche Urtheilen zu ertheilen / wan man nur in beliebige Erwegung ziehet / wie erstlich Per Pacem Westph. Art. 17. §. 3. verglichen und festgestellt seye /

Daß dagegen / mithin gegen die dabey denen Ständen des Reichs zugetheilt oder bestätigte Jura & Privilegia, worunter das Jus Austregarum Art. 5. §. 55. vornemb- und namentlich gezeuht worden / keine Jura Canonica, vel Civilia, Privilegia, Sententia, vel Res Judicata angeführet / noch platz greiffen / noch auch NB. in Possessorio vel Petitorio einige Inhibition, Proceß, oder Commissiones erkant werden sollen /

Einsfolglich dardurch die L. un. C. gleichfals außgeschlossen seye / und dieses umb diemeniger jemand befrembden möge / da aller Geist- und Weltlicher Rechts-Lehrer Meynung nach sothane Lex so wohl / als andere Leges vel Canones, so die Geistliche von dem Weltlichen Gerichts-Zwang sonst befreyen / und gar deren Prorogationem verbiethen / in Lehen-Sachen ohnedem keine Platz haben;

Zweytens auch / wie in Churf. Exceptionibus weitläuffiger angewiesen worden / die Dispositio allegata Legis auf die heutige Reichs-Verfassung nicht eintreffe / noch in Supremo Camerae Judiciio in usu seye / gleich solches nebst denen dabey angeführten Vulteo, Gailio, und Deckero, mehr andere in Praxi & Ord. Cam. erfahrene Rechts-Gelehrte / Advocaten / und Assessores bezeugen.

*Ch. Schrvan. obs. 25. n. 63. Ass. Coch in Prax. Fori Germ.*

*p. 1. c. 2. §. 2.*

*Lauterb. Col. Pract. ff. tit. de Jud. §. 58. Strick. in usu mod.*

*ff. dict. tit. §. 31. Struv. Synt. J. C. exerc. 9. tit. 1. th. 59.*

*Carpz. tit. 2. resp. 19. n. 14. Mer. p. 2. dec. 110.*

Dan wan bey Bestellung der privilegiirter Austregal-Instanz / oder aber bey der hierüber in Ordinatione beschehener Confirmation die Meynung gewesen wäre / daß solche durch die auf die alte



Römische Verfassung einschlagende Dispositionem Legis unicae übergangen werden könnte / so würde solches in der alter / oder von denen Beysitzern selbst 1613. neu concipiirter Cammer - Gerichts - Ordnung / oder doch wenigst in einer so vieler hernächst ferner erfolgten Reichs - Constitutionen tanquam Exceptio à Regulâ, erwehnet worden seyn / da aber hierin von dieser Ausnahm kein Wort vermeldet ist / sondern hingegen denen Ständen des Reichs die Instantia Austregalis in allen und jeden Vorfallenheiten / so die Ordnung nicht aufnimbt / gestattet worden / und über das vorgemelte Kayf. Wahl - Capitulation Art. 18. §. 4. außtrücklich besaget / daß es bey dem Jure Austregarum mit Aufheb- und Vernichtung aller deren / biß daher etwan dagegen / unter was NB. Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention - ergangener Rescripten / Inhibitorien und Befehlen bleiben solle / so muß es auch dabey so ungezweifelter sein unbeschränktes Bewenden haben ;

Es hat zwar umb des Cammer - Gerichts Jurisdiction und Gewalt zu erweiteren von ehemahligem Assessorn v. Ludolff in *Com. Syst. Sect. 1. §. 2. n. 25.* eine Distinctio inter Viduas mediatas & immediatas gemacht / so dan wegen ersterer des Gailii Meynung und Zeugnuß bestättigt / letzteren aber das Beneficium L. un. exceptis Austregis verstattet werden wollen.

Eines theils kan aber die Gräfin von Virmond darunter nicht gezehlet werden / noch auch umb so weniger des selbigen zugelegt werden wollenden Privilegii sich zu erfreuen haben / wo sie mediate im Erzstift Cöln gelegen - von selbigem auch Lehenübrige Güther / und Gefälle darab / nebst dem Usufructu haubtsächlich in Anspruch zu nehmen sich angemasset ;

Andern theils wird auch obgemelte Distinction keinen Bestand haben mögen / indem die Cammer - Gerichts - Ordnungen so wenig / als andere Reichs - Constitutiones davon die geringste Erwähnung thuen / mithin es darunter heischen muß / ubi Lex non distinguit, nec nos distinguere debemus, einfolglich / da der Casus Viduarum inter excepta per Legem à Foro Austregarum nicht vermeldet / der Rechts - Satz eintritt / Quòd exceptio firmet regulam in non exceptis.

Und beruhet es allenfals auf Sr. Kayserl. Majestät / und des gesamten Reichs Decision oder Erkantnuß allein / ob die Gräfin von Virmond mediante provocatione ad sapeditam Legem unicum Sr. Churfürst. Durchleucht die Höchst - Deroselb competirende Instantiam Fori Austregalis entziehen / und das Cammer - Gericht jetztgedachter Gräfin widrigem Petito vorzüglich vor andern Wittiben / oder Sachen in dieser ad Potestatem Legislativam



& Jus Majestatis zu entscheiden / oder zu interpretiren gehöriger Begebenheit / den Beyfall geben können / welches eine Frag ist / so andere Herren Stände des Reichs eben so wohl in der ley Vorfallenheiten betrifft / und worunter mithin wie vorgemelte Lauhn. und Moser wohl außgeföhret haben / ein Interesse commune Statuum, einfolglich auch Casus Recursus ad Cæsarem & Comitia vorwaltet / also daß das Cammer - Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richterlichen Ambts sich hierüber anmaßen können oder sollen.

Nam sicuti folius Principis seu Imperatoris est Leges ferre, ita & ejus folius est easdem interpretari.

*L. 1. 6. Leges Sacratissima § 11. seqq. Col. Legib. ubi Brunneinan.*

Nec enim absurdum est, ut idem interpres sit actus, qui Conditor, imò nihil melius, quia nemo certius Legem interpretari potest, quàm ejus Lator, cum hic scire possit rationem actus veram, immediatam & proximam, atque sic nulla est certior interpretatio, quàm quæ ab ipsomet sit concedente,

*Tabor in Barb. lib. 7. c. 76. axiom. 4.*

Gleichwie nun dem Cammer - Gericht keine Potestas Legislatoria ist zugeeignet / also kan dasselbe auch keine Reichs - Constitutiones oder andere Gesäze interpretiren / sondern wan darin Zweifel vorfallt / muß solcher an Seine Kayserl. Majestät und die Reichs - Versammlung verwiesen werden / wie solches offterwehnter Frieden - Schluß / auch Kayserl. Wahl - Capitulationes, als wohl mehrere Visitations - und Reichs - Abschiede außstrücklich verordnen / und ex Praxi Imperii der berühmte

*Mevius p. 1. dec. 67. wohl anführet.*

Dahero dan die Repräsentatio Camerae & Cæsaris weiter nicht / als quoad Officium Judicis, illudque adhuc in certis Causis limitatum zu verstehen / ad Jura Majestatis & Reservata Imperatoria aber keines Sinns zu erstrecken ist / und zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, vom Magenhorst angeführter Visitations - Bescheidt de 81. klahr bewehret.

Es kan zwar nicht verneinet werden / daß auch ein Richter die Gesäz außlegen könne / es ist jedoch solches de usuali & doctrinali, nicht aber de authentica interpretatione zu verstehen / wie zu sehen bey



*Reinking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 3. class. 2. cap. 11.*

Oder / wie more suo

*Mevius d. Dec. 67. n. 2.* schön erkläret /

Interpretatio alia est applicativa, quæ consistit in Legis ad factum applicatione, alia expositiva, quæ est dubii sensûs, illa Juris-Consultorum & Judicum est, hæc tantum Superiorum, quorum est Imperium.

*Brunem. ad L. ult. s. 1. C. de Legibus.*

Worauß dan der Schluß sich ergibt / daß / wan auch gar / wie jedoch vor deducirter maßen / und bevorab / wo das Instrumentum Pac. West. Art. 17. §. 3. außtrucklich besaget / daß dagegen keine Jura Canonica noch Civilia anzuführen seyen / mit Bestand nicht behauptet werden mag / die Reichs-Constitutiones, welche das Privilegium, oder vielmehr das Jus Austregarum denen Chur- und Fürsten zugeaignet und bestättiget / vor Dubios gehalten werden wolten / ob darunter die Wittiben nicht mit begriffen / sondern ex L. un. C. davon außgeschlossen seyen / deren Erklärung und Interpretation nicht dem Cammer-Gericht / sondern dem Kayser und Ständen des Reichs / welche sothane Constitution errichtet / und festzuhalten / auch zu vollziehen per Pactum mutuuum mehrmahlen stipuliet / zu deren Festhalt- und Beobachtung auch das Cammer-Gericht beständig angewiesen und verbunden haben / alleinig ungezweifelt gebühre / wie solches des mehreren abzunehmen auß dem / so ex Gabriel. Garcia, Mascardo, Seraphino, Vgolino, Tusch. Miranda und anderen / Barbosa Axiom. 14. behauptet.

Welches nebst deme so im Westpfälischen Frieden-Schluß Art. 5. §. 55. als wohl in verschiedenen Reichs- und Visitations-Abschieden ratione Dubiorum, vorerwehnter maßen / und sonst längstthin verordnet gewesen / durch besagtes Instr. Pacis ferner Art. 8. §. 2. festgestellet.

Gaudeant, scil. Status Imp. sine contradictione Jure Suffragii in omnibus deliberationibus super Negotiis Imperii NB. præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ.

So dan in der Wahl-Capitulation Ihro jetzt Glorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät in oberwehntem Art. 2. §. 5. deutlicher erkläret worden ist / dergestalten / daß auch so gar Höchst-Dieselbe keine neue Ordnungen und Besäze im Reich machen /  
noch



noch auch allein die Interpretation deren Reichs - Satzungen und Frieden - Schlußes vornehmen / noch dergleichen Dero Reichs - Hoffrath / oder Cammer - Gericht gestatten / sondern mit gesamter Ständen Rath / und Vergleichung auf Reichs - Tügen damit verfahren / zuvor aber darin nichts verfügen / noch ergehen lassen wollen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wogegen dahero auch nicht erheben mag / daß newerlicher Dingen / oder sonst in ein - oder anderer *Causa Viduarum* bey dem Cammer - Gericht vielleicht etwa verfahren und geurtheilet worden seye / zumahlen man auch deme so seyn sollte / wie doch nach Zeugnuß obgemelten Gailii und andern Cameralisten nicht zu glauben / dieses anderst nicht *juxta verba Capitulationis, & Instrumenti Pacis Westphalicæ*, als pro abusa, und vor ungültig / und unverbindlich / oder dahero auch allenfals allein ex prorogatione, aut consensu saltem tacito Partium geschehen zu seyn umb so mehr Rechtlich davor zu halten ist / da Jo. Frid. Hofman in seinem *Modo constituendi Processum Austregarum, & Appendice ad hunc* nicht nur von seiner Zeit / sondern auch ex *Sententiis Cameralibus Barthii & Scileri* verschiedene *Præjudicia & Sententias*, daß das Kayserl. Cammer - Gericht von dannen ab / und ad *Forum Austregale* aut *primæ Instantiæ*, cum *condemnatione in expensas* zu weilen / mehrere *Wittiben* außtrücklich verwiesen habe / angeführt / und beygefügt hat ;

Des Cammer - Gerichts Jurisdiction in dergleichen *Causis Viduarum* zu prorogiren / und das *Privilegium Fori Austregalis* Ihro auf einige Weise entziehen zu lassen seynd *Se. Churfürstl. Durchleucht* aber ganz und gar nicht geneigt / sondern gleichwie Höchst - Dieselbe zu Abwendung eines gemeinsamen Beschwährs und ferneren *Præjudicii* in Sachen der *Gräfin von Vehlen* gegen dergleichen anmaßliche Cameral - Erkännuß das *Remedium Revisionis* an Hand genohmen haben / diesem auch vom Cammer - Gericht selbst deferirt worden / also tragen Höchst - Dieselbe dermahlen geziemend darauß an / daß *Se. Kayserl. Majestät* mit übrigen *Chur - und Fürsten* / und Ständen des Reichs eingeklagte des Cammer - Gerichts angemäße Erkännuß und Urtheilen zu cassiren / und vor unkräftig zu erklären / oder *juxta Capitulationis Formalia*, aufzuheben und zu vernichten / vors künfftig auch / die



Reichs - Constitutiones in puncto Austregarum & Revisionum zu declariren / und allenfals zu interpretiren / nach Maßgab des Visitationis - Decreti de Anno 81. aber das Cammer - Gericht und von selbigem vielleicht Committirende / daß indessen solches schuldigst abwarten / und mit all - weiterer dergleichen Erkännuß und Verfahren zucken und einhalten solle / gerechtest anzurufen geruhen wollen.

Welchem allem annoch hinzu kombt / daß unbefügt klagende Gräfin ad Beneficium sapè - citata Legis, wan auch hierdurch die Instantia Fori Austregalis, wie jedoch nicht eingestanden wird / außgeschlossen werden könnte / sich nimmermehr qualificiren möge / in Erwegung daß Ihre an Stands - mäßiger Unterhaltung / besonders / wan mit etwaiger Bescheidenheit / und deren Umständen Erwegung zu Werck gehet / die Nothdurfft nicht ermangelet / mithin sie unter die Zahl deren Versohnen nicht gehöret / denen in Betracht ihres miserabilen und bedürfftigen Zustands der Recursus ad Imperatorem hat vergünstiget werden wollen / oder durch etwa erfolgende Kayserl. und Reichs - Erklärung vergünstiget werden mögte / inmaßen solches alles nebst Seiner Churfürstl. Durchleucht besagter Gräfin abgelebter Ehegemahl und Author, auch deren Rechten nicht weniger als Reichs Grund - Besäßen vollkommen erfahrener Herr Graff von Virmond, nach Anweisung deren Cameral - Acten / gegen die Gräfin von Vehlen mit all - erdenklichem Nachdruck und Eiffer behauptet / mithin dardurch seiner hinterlassener Wittiben hierunter solche Ziehl und Maaß gestellt hat / welche zu überschreiten dieselbe keineswegs befugt seyn mag / wie dieses L. 1. ff. *Quod quisque Juris.* mit klahren Worten anweist:

Quis enim aspernabitur idem Jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit?

Es ist auch unverneinlich / und in denen Reichs - Satzungen besonders aber in der Cammer - Gerichts - Ordnung unumbstößlich gegündet / daß die Jurisdictio Cameralis gegen die Stände des Reichs per Viam Mandati anderst nicht fundirt seye / als wan das eingeklagte Factum auf die bekante vier Fälle / und also ad Mandatum sine Clausulâ qualificirt ist / da nun in untergebener Sachen durch anmaßliche Ertheilung eines Mandati cum Clausulâ das Cammer - Gericht selbst offenbahr an Tag gelegt / und erkant hat /



hat / daß kein Mandatum sine Clausula platz finden möge / so ergibt sich auch die Folge / daß mit Beyseithsetzung des Judicii Feudalis & Austregalis gemeltes Cammer - Gericht ex Defectu Jurisdictionis sich umb diweniger einiger Erkentnus in Sachen anmaßen können / einfolglich der ganzer Processus wan auch keine andere Ursachen vorhanden wären / wie doch bereits oben angewiesen ist / und ferner hierunter folgen soll / ex hoc solo Capite Incompetentia eins mit der angemaster Urtheil denen Rechten nach / gleichfals an sich selbst null und nichtig seye / Judex enim nulliter procedit, quando incompetens tulit Sententiam.

*Carpz. p. 1. tit. 19. art. 3. §. 1. n. 2.*

Et hinc Sententiam ab incompetente latam nullam esse asserunt Canonista æque ac Civilista.

*C. Et si Clerici 4. de Judiciis.*

*Barbosa Decret. lib. 2. tit. 2. p. 352.*

*Reiffenstuel. Dec. lib. 2. tit. 28.*

*Rosenthall. 2. tit. 28. n. 23.*

*Mynsing. Dec. 7. n. 8.*

Et tales nullitates quæ ex defectu Jurisdictionis procedunt, reddunt Sententiam ipso Jure nullam, & judicatum dici non potest ab eo, qui judicandi non habet potestatem.

*Natta Conf. 82. n. 10.*

*Gail. 1. obs. 42. n. 8.*

*Mev. p. 1. d. 83. P. 2. d. 67. n. 1.*

Et hæc dicitur nullitas nullitatum.

*Aß. Coch. in Praxi Fori Germ. p. 1. c. 1. §. 7.*

Welches alles dan noch klärer darauß erhellet / daß das Cammer - Gericht solches kurz vorher selbst anerkennt / nachgegeben / und geurtheilet habe / als der Verwittibter Gräfin von Vehlen das gegen Se. Churf. Durchleucht zu Cöln mit weit mehrerem Anschein vermeintlich habender Befügnuß gebettene Mandatum oberzehlter maßen zum andernmahl abgeschlagen hat / und Ihro Gräfin von Virmond selbst auch dergleichen Mandatum wegen des Mylendunckischen Lehens Collenburg wider Seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / als Graff - Osteinischen Herrn Vormund oft und vielmahliger beweglichster / mit vielen Beylagen und gewöhnlichen Rechts - Gründen begleiteter Vorstellungen ungehindert / nicht verstaten wollen / unangesehen Land - kündig  
R  
gewe



gewesen / daß der verstorbener Herz Cammer-Richter dieses Leben-Guth wenige Jahren vorhero auß dem Grund kostbahrlich neu erbarwet / und fast über dessen Werth verbeßeret hatte / mithin der grösster Anschein eines darin competirenden Juris Retentionis vor gedachte Gräfin oder vielmehr die Graff-Virmondische Erbgenahmen obhanden ware.

Wobey dan dieses besonders anzumercken stehet / daß erwehnte Gräfin ihrer bey dem Cammer-Gericht unterm 27<sup>ten</sup> Aprilis 1748. übergebener unterthänigster weiterer Vorstellung und Bitte diese Formalia habe einfließen lassen;

Die weilen nun Anwaltdts-Principalin ex Pactis dotalibus, wovon die Clausula Concernens sub Lit. N. anliget / das in außwendiger Sach retrò gebettene Mandatum nachzusuchen gerechtigst befüigt ist / und einiges weiteres Interesse oder sonstiges habendes Recht abzugeben umb so weniger nöthig hat / jemehr es dermahlen einzig und allein nur auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia ac Turbationes ex alterâ parte, und mithin das Summarium ankombt / in welchen Fällen nach der all-täglicher Praxi dieses Höchsten Gerichts Mandata S. C. erkant zu werden pflegen / dessen Jurisdiction auch dazu in gegenwärtiger Sach allenthalben bestens fundirt ist / in wohlverwogenem Rechtlichen Betracht auf dasjenige Instrumentum, auß welchem die dieffseitige apprehensa Possessio des quaestionis Ritterßig Klein-Collenburg documentirt / und das Mandatum gebetten / auf eben das selbige Instrumentum ist auch gleichfals die apprehensa Possessio deren Chur-Cöllnischer Leben- und Allodial-Güter Hulsdünck und Zoppenbroich documentirt / und von diesem Höchsten Gericht unterm 3<sup>ten</sup> Junii a. p. das Mandatum contra Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln gerechtigst erkent worden / folglich eine Disparitas in decernendo, nulla tamen disparitas in ratione existente ohnmöglich entstehen kan / andern fais selbige sonsten bey Höchstgedachter Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln / Höchstwelcher doch ebenfals auch all dasjenige fürgegangen / was in dieser Sachen geschehen ist / von weitauffsehender Folg seyn dörfte.

Diesem unangesehen jedoch das gebettene Mandatum zum andertenmahl abgeschlagen worden seye.

Daß also vom Cammer-Gericht dem jüngeren Receptui Vifitationis



rationis anni 1713. §. 13. und darin vermeldeten Deputations- und Reichs-Abschieden gerad entgegen gehandelt und verfahren / mithin diese Sach ad Recursum ad Cæsarem & Comitia allerdings und vollkommen qualificirt zu seyn auß nachfolgenden Formalibus klährlich abzunehmen ist :

Recess. Visitat. Anni 1713. §. 84.

Es ist gleichfals darüber geklagt worden / daß nicht allein viele gegeneinander streitende Præjudicia sich bey dem Gericht hervor gethan / sondern auch so gar einige / welche der Ordnung und Reichs - Gesäzen zuwider eingefolget werden; solchem Mißbrauch nun abzuheiffen / wird dem Herrn Cammer-Richter / Præsidenten und Beyßigern alles Ernstes anbefohlen / dergleichen in alle Weege zu verhüten / und da sich solche Fälle begeben würden / forderlich in pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbahren / bevorab dahin zu sehen / daß keine denen Reichs - Sagungen offenbahr zuwider eingeschlichene Præjudicia bey Verfassung der Bescheide und Urtheilen weiters gebraucht - oder künfftighin angenommen - nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, Vermög des Deputations - Abschieds de Anno 1557. §. Ferner nach dem hiebey zc. 5. und deren Reichs - Abschieden de Anno 1566. §. Wan auch hinfürter zc. 95. & de Anno 1570. §. Wiewohl auch in allem zc. 75. cum 2. seq. erkennet werden / welchen der §. 78. und 79. füglich beygesetzt werden mag.

Das andere Gravamen, so auß obangezogener Urtheil herfließet / ist ebenmäßig höchst nachtheilig und zu gemeinem Præjudiz gereichig / dan obwohlen Ihro jetzt Glorwürdigst - Regierende Kayserl. Majestät in Dero Wahl - Capitulation Art. 21. §. 1. gereden und versprechen / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren Lehenherzlichen Befügnüssen / auch NB. Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehen - Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs - Gericht neque sub prætextu Continentiæ Caularum, neque Iudicii universalis eingreifen zu lassen / so haben jedoch Seine Churfürstl. Durchleucht gegen all - bessere und rechtliche Zuversicht erfahren müssen / daß mit Hindansetzung so hoch und theuer beschwobrener Kayserl. Wahl - Capitulation, so ohnzweiffelbahr pro Lege Fundamentali & Pragmaticâ Imperii ange-



sehen werden muß / die Sach von der Churfürstl. Lehen-Gerichts-  
bahrkeit ab - und an das Cammer-Gericht anmaßlich gezogen  
werden wollen / ohnerachtet / daß in denen Churfürstl. Exceptio-  
nibus Fori ebenmäßig breiter vorgestellter maßen

Imò Dieselbe von ihrer Natur und Eigenschafft / nach Auß-  
weiß deren vorgeschriebenen Lehen-Rechten / an den Chur-Cöll-  
nischen Lehenhoff gehörig ist / quoties enim de ipso Feudo vel eus-  
dem natura quæstio emergit, non nisi Curia Feudalis Judex Com-  
petens est.

*Struv. Synt. Jur. Feud. c. 16. aph. 4. n. 4.*

Welches dan von Seiner Kayserl. Majestät und gesamten  
Churfürstl. Collegio so begründeter angesehen / und pro Lege  
Imperii erklärt worden / in dem bekäntlich in denen Lehen-Sa-  
chen nicht so viel nach gemeinen Rechten / als nach eines jeden  
Lehenhoffs besonderen Gewohnheiten / welche der Curia am be-  
sten bekent seyn / geurtheilet werden muß / daherò dieses auch  
vormahls schon Feud. 2. tit. 1. festgesetzt gewesen.

Ubi Obertus de orto filio suo Anselmo: in iudicio etenim, quod  
de Feudis agitur, illud Legibus nostris contrarium dici solet, Le-  
gum autem Romanarum non est vilis autoritas, sed non adeò  
vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

Gestalten dan das Cammer-Gericht in mehrerwehnter Graff-  
Vchlischer Sach selbst judicirt hat / daß der von selbiger praten-  
dirter Punctus Manutenentiæ & Ususfructus Feudi nicht dorthin /  
sondern zum Chur-Cöllnischen Lehenhoff gehörig seye / letzteren  
dahin auch per Sententiam würcklich verwiesen hat / einfolglich ein  
gleiches Recht erfordert hätte die Gräfin von Virmond mit ihrem  
anmaßlichen Gesuch etwaigen Ususfructus zu dem nemlichen  
Chur-Cöllnischen Lehenhoff wenigst zu verweisen / davon aber in  
so vielen Urtheilen die geringste Erwähnung nicht zu thuen / das  
Churfürstl. Beschwähr mercklich vermehret hat. Es hätte auch

Zwentens besagte Gräfin mit übrigen ihrem Gesuch zu er-  
wehntem Chur-Cöllnischen Lehenhoff umb die ehender verwiesen  
werden sollen / als sie daselbst sich würcklich eingelassen hatte /  
und daherò ihr umb so weniger gebühren mögen / propter Forum  
præventum die Sach von dannen abzuführen / besonderlich da

3tio Die Graff-Virmondische Erbgenahmen beyde Frey-  
frauen von Eynatten zu Wedenau, so dan die Erbgenahmen von  
Reuschen-



Reuschenberg wie auch die Herren Graffen von Lymburg-Styrum und Bentheim auf die Graff-Virmondische Verlassenschaft Anspruch geführt / und solche bey der Churfürstl. Lehen-Cammer einige Jahren vor dem von der Verwittibter Gräfin von Virmond bey dem Cammer-Gericht anmaßlich angehobenen Proceß Rechts-hängig gemacht / und darin würcklich ad Sententiam submittirt haben / ja gar zwischen dem verstorbenen Herrn Cammer-Richter selbst und besagtem Herrn Graffen von Styrum und Bentheim bey der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer über das Lehen Zoppenbroich, Rechts-Streit vorgewesen / und darüber verschiedene Handlungen gepflogen waren / zu geschweigen deren Lehenherzlicher seiths bereits vorhandener und ferner bevorstehender nicht unbegründet anscheinender Ansprachen / wo indessen vor bescheinigter maßen die Renten und Gefälle des Hausß Zoppenbroich auf Anstehen verschiedener Creditoren nahmhaffter liquider Forderungen halber vorhin schon gleichfalls Gerichtlich präcludirt gewesen / wegen deren Bretzenheimer Renten und Gefällen aber es darauf ankombt / was in der bey dem Churfürstl. Hoffrath und Lehenhoff in Puncto Ulusfructûs, & separationis Feudi ab Allodio bey Lebzeiten des Herrn Graffen von Virmond von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum eingeführt auch ferner fortgesetzt und bereits außgestellter Sachen an Se. Churfürstl. Durchleucht von Höchst-Dero Hoffrath vorläuffig gutachtlich einberichtet / und zu seiner Zeit geurtheilet werden mag / zumahlen von letztbesagter Gräfin und Graffen die prätendirende jedoch annoch ungestandene Allodialia unâ cum fructibus perceptis abzutretten begehret worden / diese letztere aber bey sich etwa gegen alle Zuversicht der Churfürstl. Hoff-Cammer ergebenden widrigen Spruch auß denen bey dem Graff-Virmondischen Absterben noch vorhanden gewesenem Gefällen ungezweifelt hergenohmen werden müssen / zumahlen Seine Churfürstl. Durchleucht den abgelebten Grafen von Virmond nur mit dem Hausß und Herrschafft Bretzenheim und Wintzenheim sambt deren Appertinentien / in so weit solche vom Erzstift Lehenrübrig und Höchst-Dieselbe darzu berechtigt waren / mit der außdrücklicher Clausul auch noch / Jure cujuscunque salvo, begnadiget haben / einfolglich an denen etwa evincirenden Allodialien einigen Anspruch zu machen die Verwittibte Gräfin von Virmond umb so minder befugt

S

seyn



seyn mag / wo der verstorbener Herz Cammer - Richter selbst /  
 Vermög an die Gräfin von Vehlen abgelassenen Schreibens / und  
 N. 54. ad Acta Cameralia übergebener sub Nro 54. hieranligender Decla-  
 ration, sich dahin geäußert hat / daß all dasjenige / was sie Frau  
 Gräfin von Vehlen mit Ihro Churfürstl. Durchleucht als Allo-  
 dial außfündig machen thäte / sich allerdings gefallen lassen / und  
 hiergegen keine Hinderung in den Weeg legen würde ;

Dahero dan auch Cameral - oder Lehen - Fiscalischer Anwaldt  
 umb Sr. Churf. Durchl. und Dero Ergstift / obwohl ganz un-  
 vermutheten Falls / außser aller Gefahr und Schaden / mithin dar-  
 unter in erforderter Sicherheit zu stellen / gleich nach Absterben be-  
 sagten Herrn Graffens deren noch vorräthiger Renthen und Be-  
 fällen Verabfolgung zu prohibiren gebetten / und darüber an den  
 Amtmann zu Bretzenheim beyhm Churfürstl. Hoffrath / als  
 dessen Jurisdiction die von Seiner Churfürstl. Durchleucht zum  
 Ergstift wider eingezogene Herrschafft Bretzenheim untergeben  
 ware / den Befehl außgewürcket hat / welcher der Vermittlter  
 Gräfin auch so gewisser zugekommen ist / als dieselbe / wie ob-  
 angeführt / sich bey Sr. Churfürstl. Durchleucht dagegen be-  
 schwährt hat / und Höchst - Dieselbe solches an erwehnten Dero  
 Hoffrath verwiesen haben / wobey aber darüber die schließliche  
 Erklärung / und weitere Rechtliche Verordnung nicht erfolgen  
 mögen / biß dahin in puncto ususfructus, & separationis Feudi ab  
 Allodio die Vehlisch - und Styrumischer seits gleichfals starck be-  
 eifferende Urtheil abgefaßt und publicirt seyn wird.

Die zu Bretzenheim vorhanden seyn sollende Mobilien / seynd  
 so wenig von Sr. Churfürstl. Durchleucht oder Dero Hoffrath  
 jemahls verweigert oder präcludirt / als auch über deren Verwei-  
 gerung dabey einiges bescheinigtes Beschwähr geführet worden /  
 wiewohl es sonst damit auch noch eben so richtig nicht seyn dörfte /  
 indem die Gräfin von Vehlen präcladiret / daß deren einige Ihro  
 zugehörig und zu verabfolgen seyen / mithin darüber beyhm Chur-  
 fürstl. Hoffrath sich gleichfals beschwährt hat / einfolglich des-  
 fals unter beyden Wittiben wenigst die Separatio vorgehen mögte /  
 zu geschweigen / daß annoch eine besondere Frag seye / ob sothane  
 Virmondische Mobilia und übrige Fructus der Vermittlter Grä-  
 fin / oder denen Erbgenahmen / oder Creditoren des verstorbene-  
 nen Graffen von Virmond competiren / so man jedoch seines  
 Orths hingestellt seyn lasset. Was



Was aber die Gräfin von Virmond durch die in ihrer bey dem Cammer - Gericht pro extensione Mandati übergebener Supplicā vermeldete und forderende andere Allodialien zu Bretzenheim sagen und verstehen wollen / kan Churfürstl. seits nicht errathen / noch anderst ermessen werden / als daß diese Vermeldung bloß allein dahin abgezelet habe umb gegen Sr. Churf. Durchleucht desto leichter eine widerige Impression zu erwecken / und dardurch des Cammer - Gerichts Beysitzern einen blawen Dunst vor die Augen zu machen / indem selbigen sonsten auß mehr angeführten Graff - Vehlischen Actis zum voraus gnugsam bekant gewesen / daß die zur Herrschafft Bretzenheim vor der Graff - Virmondischer Belehnung gehörig gewesen seyn sollende Allodialia von besagter Gräfin von Vehlen und Grafen von Styrum präcendirt werden wollen / daß aber nach sothaner Graff - Virmondischer Belehnung auch nur ein Fuß breit Allodiales acquirirt worden seye / ist so wenig mit einigen Schatten erwiesen / als in der That erweislich / es hat nicht dieminder dem Cammer - Gericht gefallen hieunter so wohl / als im übrigen dardurch zu fahren / und die gebetene Extensionem Mandati, sambt nachgefolgter Paritorie und andern Urtheilen ohne die geringste Exception oder Modification willfährigst zu erteilen / mithin h. l. eine Widerrechtlich- und Nichtigkeit über die andere zu begehren.

Daß ansonst gleichfals die Sach beyerwehnten Churfürstl. Lehenhoffs Gerichtbarkeit propter präventionem so wohl in Befolg deren Rechten / als auch der Kayserl. Wahl - Capitulation hätte belassen / allenfals aber zur Erzstiftischen Regierung als dem in actionibus realibus tam petitoriis quam possessoriis competenten Richter ohne Rücksicht der ex Privilegio Personali Viduitatis hergeleitet werden wollender Exemption, hinverwiesen werden sollen / bevorab da die gegenseitige Wittib in untergebener Sachen nicht in Qualität einer unmittelbarer Reichsständischer Wittiben / sondern als eine Erzstift - Cölnische Landsäßin anzusehen gewesen seyn würde / ligt auß vorgehendem nicht weniger / als auß gemeinen Rechten und Reichs - Gesäzen klahr zu Tage.

Das dritte Beschwer / so Sr. Churfürstl. Durchleucht zugefügt worden / beruhet darin / daß mehrgedachte Urtheil zu gänglicher Umbsturgung des Erzstiftischen Systematis und deren



vor und nach von denen Römischen Kayser- und Königen erhalte-  
 ner Urtheilen / Sanction- und Declarationen gereichen ihuet / zu-  
 mahlen es nicht nur eine im Römischen Reich bekante Sach / son-  
 dern auch / wie vorhin bereits erwehnet / auß obiger Benlag sub  
 Nro 8. des mehreren klährlich zu ersehen ist / daß Ihrer Churfl.  
 Durchleucht Höchste Herren Vorfahren an der Chur-Würden  
 und Erzstift Cöln von denen Römischen Kayseren Alberto,  
 Rudolpho II. Carolo IV. und Leopoldo Glorwürdigsten Anden-  
 ckens mehrere Urtheilen / Sanction- und Declarationen erhal-  
 ten haben / durch welche Höchstgedachte Kayser- und Könige  
 umb das Erzstift Cöln bey seinem Recht- und Gerechtsamen  
 unverfehrt zu erhalten / deren Rechts- Gelehrten etwa geführ-  
 ten verschiedenen Meynungen aber auf einmahl Ziel und Maasz  
 zu setzen / mit vermünfftig auß so vielen Jahren Verlauff ver-  
 muthender Beobachtung aller Rechts- Solemnitäten / nach  
 damahliger Zeiten Gebrauch / in formâ ac figurâ iudicii nicht  
 weniger / als vormahls beyde Kayser Lotharius und Fridericus  
*Lib. 2. Feud. Tit. 52. § 55. Ronchalia* die Gewohnheit / Bez-  
 mög deren die Lehen-Leuthe ohne des Lehen-Herrn oder deren  
 Agnaten Bewilligung die Lehen-Güthere zu veräußern pfleg-  
 ten / abgestellt und verbotten haben / mit anwesend gewesen  
 Fürsten / Graffen / Freyherrn / und gesamtten Ständen des  
 Reichs die Sach reifflich überlegt / und nach deren eingeholten  
 Rath / und einmüthigen Schluß / ganz wohl bedachtlich / und  
 auß / auch in Krafft Kayserlicher Macht und Gewalts / gewisser  
 und sicherer Wissenschaft / erkant / gesprochen / und verordnet  
 haben / daß so offft ein Lehen-Mann des Erzstifts Cöln abge-  
 het / und keine Männliche Lehenfolger hinterlasset / alsdan sol-  
 che Lehenrührige Güther / Städte / Flecken / Bestungen / Schlöf-  
 ser / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erz-Bischoffen ipso  
 facto anheim fallen / und derselbe sich deren Possession durch eige-  
 ne Authorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil und Decision, ohn-  
 geachtet einiger Widersetzlichkeit oder Einrede / auch alter Ge-  
 wohnheit / so dagegen vorgeschüzet werden mögte / und pro Cor-  
 ruptelâ zu achten seye / näheren sollte und möge / und also die Bez-  
 wandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes  
 Recht / ob sie wollen / in Petitorio außführen müssen / mit dem  
 außtrucklichen pœnalisirten Anhang / daß niemand dagegen / bey  
 der



der darin einvermelteter Pœn von 50. Mark löthigen Golds / den Hohen Erzstift nicht bekümmern / anfechten / oder beschwären solle.

Diese Kayserl. Sanctiones, und Declarationes seynd denen gemeinen Lehen - Rechten nicht unähnlich / sondern vielmehr conform, wan erwogen wird / quòd Feuda ipso Jure ad Dominum ob finitam primi acquirentis Masculinam Generationem & Lineam revertantur, wie

*Rosenthal. cap. 20. conc. 41.*

Und mehr andere daselbst als wohl in denen Churfürstl. Exceptionibus angezogene Feudisten weitläuffig außführen / und dabey behaubten / daß in solchem Fall der Lehnherr propriâ autoritate die Possession ergreifen / und diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye den Ober - Richter darumb zu belangen / oder einige Declaratorie - Urtheil abzuwarten.

*Idem in c. 1. fin. quo temp. mil. n. 8. ibid. Afflict. n. 4. § 6.*

*Bald. in C. Quæ in Ecclesiarum. n. 31. de Const. § in C. 1. n. 8. de Controv. int. Dom. § fidel. de invest. Præpos. c. 1. §. fin. n. 4. de his qui Feudar. poss. § c. 1. n. 2. in fin. § in 3. de Feud. fin. culp. non. amit.*

*Schrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 18. vers. 7. § p. 10. sect. 6. n. 120.*

*Schöner. Disp. de Feud. 11. Th. 35.*

Feudo enim per interitum Lineæ Masculinæ finito Dominus non modo civiliter, sed & naturaliter possidet, quoniam possessio naturalis Vasalli civili incubat, & tantum ad Jus ejus limitata, & civili subalternata fuit, ac idè cum Jus Vasalli expiret, nempè utile Dominium, sive usufructus ejus ad Hæredes Masculos transitorius cum directo consolidatus, possessio ejus quòque intelligitur finita, & à Civili Domini attracta esse ac consolidata, sicut usufructu, & præcario finito fieri solet, unde sequitur, quod vi Vasallum vel ejus Successorem ejicere possit Dominus, etiam resistantem, quemadmodum Jure Civili spoliatori & turbatori per eum qui naturaliter & civiliter possidet, sive corpore sive animo retineat, obviare permittitur, & sicut tales Lege permittente à nobis expulsi contra nos

T

inter-



interdictis nullis juvari possunt, sic nec tales Vasalli, neque Successor ejus ullo istiusmodi remedio contra Dominum cum ex Praedio Feudali ejicientem ad possessionem restitui potest, ita eleganter

*Molin. in Conf. Paris. tit. 1. §. 30. n. 174.*

*Menoch. rem. recup. 15. n. 55. §. 58. q. 9.*

*Nicol. Everh. in loc. legal. à Commod. ad Precarium n. 5.*

*Bald. in c. 1. de content. int. Dom. §. fidel. de invest.*

*Alvar. n. 2. prapof. n. 1. Laud. n. 23.*

*Schenck ibid. Pic. n. 23. Afflict. n. 20.*

*Zasius Con. 11. n. 14. §. seq. vol. 1.*

*Laur. Sylvan. de Feud. recog. q. 22. n. 52.*

Und obschon einige Feudisten der widrigen Meynung bepflichten und nicht zugeben wollen / daß der Lehenherz in solchem Fall ohne äusserliche Ergreifung zur Possession gelangen oder derselben sich propria autoritate bemächtigen könne / sondern nothwendig die Richterliche Hülf ersuchen müsse / deren Opinion jedoch schlecht gegründet zu seyn / und obangeführten Rationibus kein Gnügen zu leisten / von denen bewärtesten Rechtsgelehrten mit besserem Bestand behauptet wird / so seyn gleichwohl alle Doctores Docentes, Consulentes & Decidentes, darin ohne Unterschied ganz einig / daß per Statutum, pactum, vel consuetudinem eingeführt werden könne / ut deficiente Masculinâ Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvatur, adeò ut nullum sit medium inter Possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbativus, quam possessio censenda, ideòque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propria autoritate retinere, licet id intra decem annos fiat,

*Lancel. de Attent. p. 4. lim. 1. n. 28. §. seq.*

*Cancer. var. Res. tom. 2. p. 7. de Rest. Spol. n. 58. §. 59.*

*Mean. ad Jus Leod. obs. 97.*

*Rosenth. c. 10. concl. 41. n. 129. §. 151.*

*Pist. lib. 1. q. 35. n. 11.*

*Schrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 15.*

*Klock. Tom. 2. conf. 26. n. 16.*

Kan nun solches per Pactum & Statutum oder auch per Consuetudinem



tudinem eingeführt werden / wie vielmehr dan muß selbiges per Sanctionem & Declarationem à Cæsare & Imperio datam geschehen können / major enim est potestas Legis aut Sanctionis, quàm hominis qui Legi subest, major Autoritas Cæsaris & Imperii, quàm Principis eidem subjecti, major vis Legis, quàm Consuetudinis, uti argumentatur

*Everh. in loc. legal. à Pacto ad Legem.*

Ja es wird von Klockio oder vielmehr Thomâ Merckelbach des Kayf. Cammer-Gerichts Assessorn *Conf. 10. Conf. 11. & Conf. 26 Tom. 2.* stattlich behauptet / und mit verschiedenen daselbst ergangenen Urtheilen bekräftiget / daß es im H. Reich Teutscher Nation durch einen im Schwang gehenden Gebrauch von Churfürsten und andern Ständen also rechtmäßig practicirt werde / daß sie / si vel aliquantulum ob deficientiam Lineæ Masculinæ de devolutione Feudi constet, zu dem Lehen greiffen / und die Eigenthumbs-Erben / oder die Weiber / und deren Descendenten post evacuatam Possessionem ihren Spruch und Gerechtsamb mit ordentlichen Rechten außsündig zu machen antreiben / immaßen dasselbe die Graffschafft Königstein, die Graffschafft Haag, item unterschiedliche Schenckensteinische Lehen / welche zum theil Brandenburg, zum theil das Stift Augsburg, auch Oeringen, gleich nach Ableben Hans Schencken von Schenckenstein, ohnangesehen der Eigenthumbs-Erben Contradiction, einziehen lassen / gnugsam außweisen / auch habe dergleichen Fall vor vielen Jahren mit dem Dorff und Guth Nattenhausen sich zugetragen / daß / als die Inhaberin Barbara von Salmantingen, so dasselbe als ein gemein Lehen / so mehrmahls von Weibs-Persohnen ererbet / und alienirt worden / erkaufft und besessen / von dem damahls Regierenden Bischoffen zu Augsburg mit viel Reuther und Knecht berührten Dorffs unter dem Vorwand / wie solches ein dem Stift heimgefallenes Mann-Lehen wäre / entsetzet / und derentwegen Ihre Fürstl. Gnaden super Spolio am Kayserl. Cammer-Gericht belangt / so seye doch Hoherwehnter Fürst / so viel die Restitution des Lehens betrifft / den 12<sup>ten</sup> May 1535. absolvirt / darauff von ermelter Barbaræ Erben das Petitorium angestellt worden / welches sie aber hernacher ersitzen lassen ;

Mehrere dergleichen Præjudicia seynd daselbst / und bey andern Authoren vorfindlich ;



Hat nun solches vigore talis Consuetudinis & Observantiae im  
 gangen Reich Platz / und ist so gar in Judicando vom Cammer-  
 Gericht darnach in mehreren Fällen geachtet / wie vielmehr muß  
 es dan dem Erzstift Cöln zu statten kommen / welches mit einer  
 absonderlicher von Kayserl. Maj. und dem gesamten Reich ertheil-  
 ter / Præsumptionem Juris & Justitiæ validitatisque Firmissimæ un-  
 gezweiffelt vor sich habender Erklärung-Sanction- und Urtheilen  
 dergestalt versehen ist / daß dardurch aller Scrupel, so auß der ge-  
 spaltenen Meynung deren Doctoren entstanden / auß dem Weg  
 geraumbt / und in denen von selbigem Erzstift relevirenden Lehen  
 Sententia Baldi mit Verwerffung der Gegentheiligen Opinion à  
 Cæsare & Imperio laudirt / approbirt / und in vim Sanctionis Prag-  
 maticæ auctorisirt worden / also daß auch der Kayser nichts neues  
 in facto statuirt / sondern nur ambiguam Juris Quæstionem erläu-  
 tert / und ein Gewisses darin verordnet hat / wie solches der in  
 Jure Feudali, Civili, & Publico, als wohl denen Reichs-Consti-  
 tutionen erfahrner Kayserlicher Reichs-Hofrath und Hildes-  
 heimischer Cansler auch des Cammer-Gerichts ehemahliger Vi-  
 sitations-Commissarius von Zimmerman gründlich und auß-  
 führlicher deducirt hat.

Und gleichwie dardurch zum Überfluß handgreifflich angewie-  
 sen ist / daß ein zeitlicher Erzbischoff und Churfürst zu Cöln so  
 wohl in Conformität gemeiner Rechten / und einer durchgehender  
 Reichs-Gewohnheit / als auch verschiedener Cameral-Urthei-  
 len und besonderer Kayserlicher Sanctionen / Declaration, und  
 Sententien / befugt seye / auf Absterben eines Vasalli ohne Hin-  
 terlassung Männlicher Erben des von selbigem besessenen Lehens  
 sich zu bemächtigen / also ist es der gesunder Vernunft allerdings  
 ähnlich / daß sothane Befügung / und Kayserl. Sanctiones umb  
 diemehr Statt haben müssen in gegenwärtigem Fall / da der  
 Graff von Virmond primus Feudorum quæstionis acquirens ge-  
 wesen / und ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben verstorben /  
 dahero auch umb dieweniger begreifflich ist / wie Seine Churf.  
 Durchleucht durch die vorgangene Lehens-Näherung nunmehr  
 eines Spolii von der Gräfin von Virmond beschuldiget / und dar-  
 durch mehrgemeltes Mandatum und Urtheilen erschliche werden  
 können / bevorab wo bey dem Anfang bereits durch die Beylag sub  
 N. 9. bescheiniget maßen diese durch ihren Renthmeister und  
 Man-



Mandatarium Wullenweber schriftlich erklären lassen / daß dessen etwa vorgangenes erstes Verfahren disapprobirte / mithin dasjenige / so auß Churfürstl. gnädigstem Befehl geschehen / devotest vengerit / auch gegen den von Höchst-Deroseib als Lands- und Lehens-Herzn vollzogenen Actum apprehensæ Possessionis etwas in den Weeg zu legen nicht gedächte / dem zusolg auch einige Jahren rühig zugesehen / und vorgehende ihre Erklärung dardurch werckthätig bestättiget hat /

Die Graff-Virmondische Erbgenahmen aber / deren Befüg-  
nuß die Vermittelte Gräfin vornemblich vorgeschüzet / und welche allensals eigentlich und hauptsächlich die Sach angieng / bey dem Cammer-Gericht in Sachen Klein-Collenburg betreffend sub N. 55. an diesen und dergleichen nichts-sollenden Zanck-Händ-  
deln keinen Theil nehmen / vielweniger durch solche grosse Für-  
sten und Herzen gegen sich auffbringen zu wollen / außtrücklich erklärt / dem zusolg auch sothaner Churfürstl. Lehens-Nähe-  
rung in Possessorio nicht widersprochen / sondern in Petitorio ihre vermeintlich habende Ansprach eingeführt / erwehnter Gräfin  
aber / Vermög der Anlag sub Nro 56. ihre habende Forderung  
bahr abzuführen erbotten haben / mithin dieselbe / wan durch so  
lang-jährige Abnutzung aller Graff-Virmondischer Güther  
ihrer Forderung halber noch nicht vollkommen befriediget wäre / jedoch ex Pactis Dotalibus umb so weniger einiges Retentions-  
oder anderes Recht in Feudis præteriren mag / wo der Graff von  
Virmond dessen noch gedacht / noch gemeint gewesen / sondern hin-  
gegen wider die Herren Graffen v. Bentheim und Styrum wegen des  
exadverso vor ein Erblehen außgeben wollenden Lehens Zoppen-  
broich vorgemelter maßen mit allem Nachdruck selbst behaubtet  
hat / daß weder in diesem noch in anderen Erzstiftischen Lehnen  
einige Disposition, ohne Lehensherzliche Bewilligung / Statt  
haben könne / gleich dan solches dahier beständig beobachtet zu  
seyn / vorhin gnugsam angewiesen / und durch die Beylag sub Nro  
57. zum Überfluß bescheinigt / denen Lehen-Rechten auch conform  
zu seyn von beyden Höchstgemelten Kaiseren Lothario und Fride-  
rico in Terminis expressis erklärt und verordnet ist / wie nun der  
Lehenherzlicher Consensus zu denen Graff-Virmondischen Ehe-  
Pacten nicht begehret / noch ertheilet worden / so beruhet es in ei-  
ner offenbahrer Richtigkeit / daß die Vermittelte Gräfin ex Pacto  
so wenig / als sonst sich eines Juris Retentionis oder Possessionis



manutenibilis in Feudis anmaßen mögen / sondern hingegen die von Ihro in Supplicâ angezogene so genante Possessio anterior oder vielmehr Corruptela & Usurpatio in denen Churfürstl. Exceptionibus gleichfals angeführter maßen pro Actu Turbativo & Spolio hätte angesehen werden müssen und sollen / welche gewaltthätige Antrüglichkeiten ohne deme die Rechten allezeit auf das höchste mißdeuten / die Eintringende denen Raub - Bögeleu vergleichen / und die auf solche Weiß an sich gerissene Usurpation für ein höchststraffbares Spolium halten / wie zu sehen ist bey denen Rechts-Gelehrten / welche *Gail. de Arrest. Imp. cap. 1. n. 22.* anführet / und mit denselben wohl schließet / quod culpentur rapaces illi vultures in suis Feudis Mulieris vel ab iis causam habentes, aut prætententes qui nimium sibi opinione præventæ possessionis blandiuntur, dum callidè & occultè extremum exhalantis animæ spiritum cupidè expectant, ut ceteros, intellige Dominos Directos, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes vel ignorantes præventionem quâdam antiquioris possessionis antevertant, quorum anticipata possessio cum sit violenta vel saltem clandestina & ab initio vitiosa, non debet Juris effectum operari, sed pro Spolio haberi, nam ex malo principio legitima consequentia non infertur.

*Text. in L. fin. Cod. de Natur. lib. in L. 1. ff. Quod vi aut clam, & in L. Clam possidere qui nundinas.*

In mehrgedachten dem Erzstift zum Besten ertheilten Kayserl. Sanctionen ist annebenst unter Pöen von 50. Mark ldihigen Golds verordnet / dagegen den Hohen Erzstift nicht zu bekümmern / anzufechten / noch zu beschwären / diese seynd auch so klar und deutlich / daß an deren Verstand der geringster Zweifel nicht vorwalten mag / allensals aber könnte / wie vorhin außführlich angewiesen worden / das Preißl. Cammer - Gericht sothaner Sanctionen Interpretation sich nicht anmaßen / und wan auch oft berührte Sanctiones von denen Widersageren des Erzstifts Privilegia genent werden wolten / so würden nicht weniger die über deren Sinn und Verstand erregt werden wollende zweifelhaffte Fragen zu erläuteren / Sr. Kayserl. Majestat zukommen / Privilegiorum enim Interpretatio ad ipsum Principem tanquam Authorem pertinet.

*L. ex facto. ff. de Vul. & Pupil. Sub. L. Nofatius 191. ff. de Reg. Jur. Gylm.*



*Gylm. lib. 2. rer. in Cam. Jud. decis. 54. n. 40.*

Ipséque Princeps, non Interpretantùm, sed & Judex est super Privilegiis suis.

*L. Cum de nov. C. de LL. c. 1. Dell. Corrad. in usu Feud.*

*Felin, Alexand., Tuscus, Mantica & plures alii à Barb. lib. 7. cap. 76. axiom. 14. allegati.*

Also daß das Cammer-Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richter-Ampts hierüber sich anmaßen könne / wie in specie mit mehreren außführet

*Klock. Tom. 1. Conf. 11. n. 21.*

Quamvis enim Camera vices Principis quoad Jurisdictionem contentiosam sustineat, ideóque contra violatores Privilegiorum Processus decernat, si tamen de validitate ac substantia Privilegii dubitetur, aut de ejus mente & interpretatione agatur, Imperator solus exclusâ Camerâ judicabit.

*Reinking. n. 42.*

*Thom. Michael. de Jurisd. concl. 31. lit. B.*

*Stamler. de Reserv. Imp. §. 41. n. 8. & 9.*

Welches dan in der Kayserl. Wahl-Capitulation, wornach das Cammer-Gericht bey seinen Ampts- und Dienst-Pflichten juxta §. 1. Art. 1. cap. zu urtheilen verbunden / klährlich ist außgetruckt / dergestalt / daß alle Sachen / worüber die Churfürsten des Reichs Ihrer von Kayserl. Majestät habender Regalien und Privilegien halber mit jemanden activè vel passivè zu Rechtlichen Ansprüchen gerathen / an Ihre Kayserl. Majestät immediatè gehören / und vor Höchst-Deroselben allein außgeführt und erledigt werden / kein Churfürst aber schuldig seyn solle sich derenthalten am Cammer-Gericht oder anderen Gerichteren mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / sondern die daselbst anhängige Processen von dannen ab- und an Se. Kayserl. Majestät gezogen werden sollen;

Cap. Mat. Imp. Art. 23. Ferd. II. Art. 22. Ferd. III. Art. 25.

Leop. I. Art. 24.

Und obschon daselbst nur der Zöll gedacht wird / so ist doch die angeführte Ratio general, und erstreckt sich ebener gestalt auf andere Regalien und Privilegien / nemblich weiln solche Privilegien allein von Römischen Kayser- und Königen ertheilt und gegeben



worden / so seye auch der darüber einfallende Streit vor niemand / verba sunt Cælaris, als Kayserl. Majestät gehörig / quæ ratio, cum etiam in aliis Concessionibus & Privilegiis militet, eadem quoque dispositio in iisdem valere debet, wie zu sehen beyhm

Lymnæo ad Capit. Math. d. Art. 23. p. 564. ubi ait:

Vi hujus Capitulationis generaliter, si de intellectu Privilegii Electoribus ab Imperatore concessi, quæstio moveatur, solum Imperatorem exclusâ Camerâ esse & Judicem & Interpretem.

In Conformität sothaner Rechts-Gründen haben Weyland Thro Kayserl. Majestät Leopoldus Glorreichster Gedächtnuß unterm 26<sup>ten</sup> Augusti 1682. dem damahl zu Speyr subsistirenden Kayserl. Cammer-Gericht allergnädigst auffgetragen / daß sich bey denen etwa vorkommenden Processen nach obgedachten Kayserl. Sanctionen / Concessionen und Privilegien achten und richten solle / damit Se. Churfürstl. Durchleucht zu Löln und Dero Erzstiftt dagegen nicht beschwähret würden / inmassen solches ohnehin denen gemeinen Rechten / heilsamen Reichs-Satzungen / Kayserl. Wahl-Capitulationen / und Güldener Bull allerdings gemäß / und dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Norma & Regula vorgeschrieben ist / sothanes Kayserl. Mandatum ist auch in nachgefolgtem Jahr den 6. Januarii gehörend verkündiget worden / Inhalts der Beylag sub Nro 58.

N. 58.

Und als diesem zuwider im Jahr 1684. das Cammer-Gericht sich unterstanden in einer Sachen prætenli Mandati de restituendo possessionem, so vorhero wegen des Lehens Odenkirchen wider Weyland Churfürsten Maximil. Henr. und Dero Vasallen Freyherrn von Frenz die Frau Isabella Herzogin zu Holstein Geböhrene Gräfin von Merode anmaßlich außgewürckt / Höchstbesagter Sr. Churf. Durchleucht und ermelttem von Frenz Sententialiter auffzulegen / daß besagter Herzogin die Possession sothanen Lehens wieder abtreten und einräumen solte / die welche schon Anno 1636. Churfürst Ferdinand auf tödtlichen Hintritt des letzten Vasalli Florentz Hattard von Bozeler ohne Männliche Leibs-Erben eo ipso extinctâ illius Masculinâ Lineâ in Krafft und Conformität oberwehnt- bestätigter Kayserl. Sanctionen rechtmäßig genohmen / gleich ob wäre im Stand Rechtens pro Spolio Injustificabili zu halten / wan man deren sich gebraucht / und dasjenige verrichtet / was selbige für recht / billig und zulässig erkennen /

decla-



declariren und verordnen; Höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht Maximil. Henr. sich aber darüber bey Sr. Kayserl. Majestät unterm 17<sup>ten</sup> Octobris selbigen Jahrs beklaget/ haben Höchst Dieselbe sothane Klag den 7<sup>ten</sup> Decembris Dero und des Reichs Cammer - Gericht mit der gerechtesten Erinnerung allergnädigst beygeschlagen / den Herrn Churfürsten gegen die Kayf. Verordnungen und Privilegien nicht zu beschwären/und was dagegen vorgegangen/ aufzuheben / oder ihren fürterlichen Bericht zu erstatten;

Das Preißliche Cammer - Gericht hat darauff auch zwarn den 14<sup>ten</sup> Augusti 1685. seinen Bericht dahin erstattet: daß nicht ermangelt habe so wohl bey Erkennung obgemelten Mandati, als auch hierauff vorgenommener Examination und Überlegung der von Seiten Sr. Churfürstl. Durchleucht entgegen gesetzter Exceptionen / unter anderen auch vornemblich auf die von Höchst gemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht angezogen - und producirt Kayserl. Privilegia und Concessionen, an derer würcklichen Existenz selbiges niemahlen gezweiffelt / zu reflectiren / und solche in behörige Consideration zu ziehen / man aber befunden / daß sothane Privilegia auf damahligen Fall und Rechts - Streit die Herrschafft Odenkirchen betreffend sich gar nicht appliciren lassen / inmaßen auch Höchstermelte Ihre Churfürstl. Durchleucht in Dero von ihrem Gegentheil daselbst Gerichtlich producirt und dem Bericht beygelegten Schreiben solches selbst erkennenet / auch das Thom - Capitul / laut dergleichen Beylag / auf solche Concessionen in dieser Sachen nicht gebawet / sondern dem Werck gern in der Güte abgeholfen gesehen / und auf widerigen Fall protestando sich verwahret / anderer in dieser Sachen vorkommenden Umständen und darauff entstehenden Motiven zu geschweigen / und auß diesem gnugsam erhelle / daß man seines Orths gegen Se. Kayserl. Majestät eigene / oder Dero Glorwürdigster Herren Vorfahren am Reich ertheilte Concessionen, Privilegia und Confirmationes nicht das geringste vorgenommen / und erkennenet / so lebte der allerunterthänigster Zuversicht / es werde Sr. Majestät allergnädigst - und gerechtesten Will seyn / daß wie in anderen / also auch in dieser Rechts - Sache der Justiz an diesem Reichs - Dicasterio ihr ungesperzter Lauff allerdings gelassen werden solle:

Nach dessen verstattet - und erhaltener Communication haben



Se. Churf. Durchl. unterm 29<sup>ten</sup> Martii Jahrs 1687. aber unterthänigst angezeigt / darauß ersehen zu haben / daß ermeltes Cammer-Gericht das Factum ungleich eingenommen / auch in seiner Judicatur die Schrancken des ihme gesetzten Gewalts weit überschritten / indem selbiges sich unterstanden die von Sr Kayf. Maj. Glorwürdigsten Herrn Vorfahren seinem Erzstift ertheilte / und von Sr. Kayf. Maj. unlängst nach reiffer deren Erwegung bestättigte / in beygefügten Abtrucken begriffene Sententias, Sanctiones & Declarationes in einen ganz ungleichen Verstand zu ziehen / seinem Wohlgefallen nach zu interpretiren / dieselbe seinem Erzstift unnützlich zu machen / und fast gar zu vernichten / Se. Churf. Durchl. lebten daher der unterthänigster Hoffnung / bitteten darumb auch Se. Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen wolten / hierin ein ernstes Einssehen zu thun / gedachtem Cammer-Gericht zuvor derst sein unziemliches Verfahren / wodurch selbiges Sr. Kayf. Majestät in Dero reservirten höchsten Authorität vorzugreifen sich anmaßete / zu verheben / alle fernere Procedure in Sachen zu inhibiren / demnächst ihre vorhin mit wohl bedachtem Rath seinem Erzstift ertheilte Declarationes, nach Inhalt beygelegter schriftlich- und gedruckter Deduction, nochmahls zu vigoriren und daß Se. Churfürstl. Durchleucht und seine Kirch in gedachter Odenkircher so wenig / als anderen Lehen-Sachen einiger gestalt darwider gravirt werden solle / allergnädigst zu befehlen;

Den 7<sup>ten</sup> Aprilis selbigen Jahrs haben Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht eine fernere Deduction wider den an Se. Kayserl. Majestät vom Cammer-Gericht zu Speyr eingeschickten allerunterthänigsten Bericht übergeben / und dardurch vorgestellt / wie daß sich zwar versehen hätten / es würde obiger Kayserl. Erinnerung das Cammer-Gericht allergehorsambst nachgekommen seyn / sie auch weiter nicht gravirt / sonderen die Hand von der Sachen abgethan / und mit ferneren Verfahren und Erkennen gänglich / oder doch außs wenigst so lang / biß Se. Kayserl. Majestät auf dessen allergehorsambst eingeschickten Bericht sich etwa erkläret hätten / an sich gehalten haben;

Zumahlen ex Praxi Imperii Romani, und gemeinen Rechten bekant / daß über mehrangeregte Kayserl. Sanctionen und Privilegien / da vorab an deren würcklicher Existenz das Cammer-Gericht niemahls gezweiflet / die nöthige Erläuterungen / und

Inter-



Interpretationes expositivas zu thun / nicht demselben / sondern Sr. Kayserl. Majestät allein zustehet / annehbens auch niemand / welchem allein die rechte Beschaffenheit der Sachen beywohnet / in Abred stellen würde / daß sich fast nichts besseres / als solthane Sanctiones Cæsareæ auf die das Lehen Odenkirchen betreffende Possessions - Streitigkeit appliciren lasse / und so gar die Erörterung derselben auß keinem andern / als diesem Fundament und Kayserl. Decision genohmen werden müsse ;

Dan / weilten eine geständige Sach / daß die Herrschafft Odenkirchen sambt ihren Appertinentien ein Lehen des Erzstifts Cöln seye / desselben letzter Vasall Florentz Hattard von Bozelacr gewesen / dieser aber ohne Nachlassung Männlicher Lehens - Erben tods verbliehen / gleichwohl nach seinem Absterben sich Weyland Graff von Bronckhorst zu Battenberg und der von Bettingen gelüsten lassen / ermeltes Lehen zu Præjudiz und Nachtheil des Domini Feudi unter dem Vorwand zu occupiren / und selbigen in seiner Civil - und Natural - Possession , die welche jene Vermög deren Rechten an sich alsobald gezogen / zu turbiren / ob könnte qualitas Masculina Feudi Odenkirchen auß denen Lehen - Brieffen nicht erzwungen werden / und de universali consuetudine des Erzstifts Cöln die Lehen Promiscua , dahero auch der Succession die Descendentes ex Fœminis fähig wären / erfolgreich hätten die Cognaten des letzteren Vasalli guten Fueg gehabt / selbiges Lehen in Besitz zu nehmen / und sie nicht davon absque vitio injustissimi Spolia verdrungen werden mögen / hingegen aber vormohlgemeister Churfürst Ferdinand als damahliger Lehen - und zugleich Lands - Herz sich darauß gegründet / daß Vermög Kayserl. non per errorem & improvidè , sed sano Principum , Comitum , Baronum , Procerumque Imperii Consilio , & ex certâ scientiâ & Imperialis potestatis plenitudine außgelassene Sententien universaliter die Lehen des Erzstifts für Mann - Lehen seyen erkläret / und überdeme außdrücklich decidirt worden / quòd universa & singula Bona ab Archi - Episcopo & Ecclesia Colonienfi dependentia etiam si sint Civitates , Oppida , Fortalitia , vel Castra , ipso facto devolvantur ad Archi - Episcopum pro tempore , & Ecclesiam Coloniensem quando moritur ultimus Vasallus , non relictis Hæredibus Masculis ex corpore suo procreatis , & quoties id contingit , possit quilibet Archi - Episcopus existens pro tempore hujusmodi Feudorum



& Bonorum possessionem immediatè occupare sine impedimento, renitentia, & contradictione hominis cujuscunque, & absque cognitione, sententiatione, seu decisione alterius Judicis; Da-  
 hero Höchstbesagter Churfürst Ferdinand befüigt gewesen wäre sothanen allergnädigsten Kayserl. Urtheilen / Decreten und San-  
 ctionen einzufolgen / des dardurch Ihro und dem Ergstiftt zu-  
 erkänten Rechtens / bevorab der Possession des Lehens halber sich  
 zu bedienen / und in Krafft desselben die mit ungeziemender Ge-  
 walt resistirende / des Juris aber possidendæ & utendæ rei unfähig-  
 ge Cognaten mit abgenöthigter und zulässiger Gegen-Gewalt zu  
 deoccupiren / sonderlich da in besagtem Decreto und Sanctione all  
 dasjenige / was die Descendentes ex Fœminis wider den zur Zeit  
 Ergbischoffen und Lehenherzu occupando & turbando attentiren  
 würden / pro actu invalido, irrito, inani, & punibili zugleich ex-  
 pressè, und zudem ferner außdrücklich erklärt ist / und das übrige  
 Gegentheilige Einwenden de qualitate Feudi promiscuâ, &  
 consuetudine universali Fœminas admittente contra Sententiam  
 Alberti Rom. Regis, & Stylum praximque Curia Feudalis anmaß-  
 lich beschehene Borrucken / ad Judicium petitorium gehörig /  
 deswegen auch dorthin zu rejiciren seye; allermassen solches alles  
 hinc inde agendo & excipiendo also seiner Weitläuffigkeit nach  
 vorkommen zu seyn / die am Cammer-Gericht verübte Hand-  
 lungen offenkündig außweiset / so lige ja klahr vor Augen /  
 daß die Erledigung sothanen Possessions - Streits bloß und  
 allein auf dieser Frag beruhe / ob nemlich pro Spolio illicito,  
 injustificabili, in Const. Imp. prohibito, & restitutioni obnoxio  
 zu achten / daß mehr = höchst = wohlgemelter Churfürst Ferdi-  
 nand in Krafft viel = erwehnter Kayserl. Urtheilen / Decreten /  
 und Sanctionen / an deren würcklicher Existenz keinen Zweifel  
 zu haben / das Cammer-Gericht contestirt / sich post obitum  
 ultimi Vasalli sine legitimâ prole masculâ, & per hoc ejus lineâ  
 masculinâ extinctâ des Lehens Odenkirchen non attentis des-  
 cendentium ex fœminis impedimento, renitentia, & contradi-  
 ctione bemächtiget / und in dessen Possession und Genuß autho-  
 ritate propria bester gestalt gesetzt habe / einfolglich seye desto  
 leichter zu begreifen / daß auf diesen Fall und Rechts - Streit sich  
 berührte Kayserl. Urtheilen und Sanctiones trefflich wohl können  
 appliciren lassen / wie solches mit mehrerem ab angefügten Druck /  
 welchen



welchen umb besserer Information und Nachricht willen bezulegen / nicht undienlich ermessen worden / zu vernehmen seye.

Gang ohne aber / daß dagegen etwas die Communication und Correspondenz erheben möge / so wegen viel - bedeuteten Lehens Odenkirchen zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero Würdigen Rhomb - Capital in Cöln zu der Zeit gepflogen worden / als der General von Werth, welcher mit sothanem Mann - Lehen auf Absterben Florentz Hattard von Bozelaer, adeoque Feudo aperto, & ad Ecclesiam reverso, belehnet gewesen / und folgendes auch Filius suus posthumus schon verstorben / wan darumb dan so wohl ermelten Generalen Tochter - Mann von Frenz zu Schlenderhan Ihro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / ihm und seinen Manns - Erben in Consideration seines Schwieger - Batters dem Römisch. Reich und dem Erzstift geleisteter treuer Kriegs - Diensten selbiges Lehen ex Gratia zu conferiren / als auch der Graff von Horn uti Cognatus des von Bozelaer inständig angehalten / damit ihm angeregtes Lehen wieder einzuräumen geruhen wolten / zumahlen auß dergleichen Communicationibus & Deliberationibus, wovon doch auch niemand billig einige Abschriften hätten mitgetheilet werden sollen / und daher selbige clanculum & furtivè müssen extractirt worden seyn / keinem Tertio einig Jus zu wachsen kan / da vorab solches alles nur in unverfänglicher Überlegung der Sachen / und darüber beysälliger Gedanken unnachtheiliger Eröffnung bestanden / auch un schwer zu ermessen seye / daß so wenig bey Sr. Churf. Durchleucht / als auch bey dem Rhomb - Capitul es die Meynung gehabt / hierdurch dem uhralten Gerechtsamb des Erzstifts zu derogiren und zu præjudiciren / sondern da selbigem etwas zuwieder in erwehntem Schreiben angezogen / daß solches auß all - zu milden und irrigem von gedachtem Graffen von Horn beygebrachten Bericht veranlaßt gewesen / dan nachdem auß Churfürstl. Befehl alle Hoffrätthe sich beysammen gethan / denen in sothaner Sach abgehaltenen Protocollis und vor der Occupation von damahligen Rätthen geführten Votis und Rationibus nachgesehen / auch viel besagte Kayserl. Decreta und Sanctiones mit allem Fleiß erwogen / überlegt / und ihre umständliche Relation erstattet / dar auß dan Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht die rechte Bewandnuß der Sachen erfahren / davon auch ihrem Rhomb - Capitul Parte



gegeben / so hätten erwehntem Graffen von Horn einen abschlä-  
 gigen Bescheid ertheilet / und ihn an die Ergstiftische Mann-  
 und Lehen-Cammer / umb daselbst ober wolte / das Petitorium  
 außfündig zu machen / hinverwiesen / den von Frenz aber auß  
 sonderbaren Considerationen und Gnaden und gegen gewisse er-  
 handelte Conditiones mit Bewilligung besagten Dhomb-Capi-  
 tuls in Cöln mit dem Mann-Lehen Odenkirchen und dessen Ap-  
 pertinentien investirt / und wie nun diese wahre Information dem  
 Cammer-Gericht vom Churfürstl. Anwaldt angebracht wor-  
 den / so hätten Höchst-Dieselbe sich nicht versehen können / daß  
 dieses mehrere Reflexion auf obangeregte Schreiben / als auf er-  
 folgten endlichen Schluß / auch eigentlich abgefaßt und mehrge-  
 dachtem Graffen von Horn schriftlich zugestellte Erklärung  
 machen würde / in Erwegung daß vornemblich in Judicando auf  
 dasjenig / was post Deliberationes & Communicationes super  
 negotio ist finaliter abgehandlet / concludirt / und zu Berck ge-  
 stellt worden / nicht aber auf selbiges so bey wärender Commu-  
 nication, oder vor dem Schluß ein oder andern Orths vorkom-  
 men seyn mag / das Absehen gericht werden müsse / gleichwohl  
 ermeltes Cammer-Gericht diesem allem wiederumb uneracht /  
 und obschon sich hätte gebühret / vorhero abzuwarten / was Se.  
 Kayserl. Majestät in sothanen / bey Ihro super Manutentionia  
 Cesareorum Decretorum, Sanctionum & Concessionum einge-  
 führter und Rechts-hängiger Sachen auf desselben Bericht aller-  
 gnädigst zu declariren / und zu verordnen belieben mögte / aber-  
 mahlen Se. Churfürstl. Durchleucht mit einer angemasteter Pa-  
 ritoria zu beschwären sich vorstehen lassen / welches aber Höchst-  
 Deroselb und Ihrem Ergstift nicht allein zu höchst schädlicher  
 Consequenz / und hoch verhänglichem Nachtheil / so dan habenden  
 uralten Gerechtsams Schmäherung und Abbruch offenkündig  
 gereiche / sondern dabey auch Sr. Kayserl. Majestät und Dero  
 Herren Vorfahren am Römis. Reich Glorwürdigster Gedäch-  
 nuß Allerhöchste Kayserl. Autorität vielfältig interessirt seye /  
 indeme durch solche incompetenter beschehene Erkänntnuß in effectu  
 obberührte von Ihnen dem Ergstift zum Besten cum Principum,  
 Comitum, Baronum, Procerumque Imperii Consilio deliberato  
 animo, ex certaque scientia ertheilte / auch von Seiner Kayserl.  
 Majestät allergnädigst præviâ accuratissimâ cognitione bestät-  
 tigte



Nigte Decreta und Sanctiones gänglich untergraben / gleichsam  
 mit einem Zug umbgeworffen und vernichtet worden / daneben  
 dörfte es auch zu nicht geringer Schwächung der Kayserl. Repu-  
 tation das Ansehen gewinnen / ob wären dieselbe ihres Inhalts  
 mit der Injustice behafft / dahero usus eorum verbotten und das  
 Factum pro Spolio injustificabili & in Const. Imp. damnato & pro-  
 hibito zu achten / welches die Römif. Kayseren für recht / billig /  
 und zulässig declariren / und wogegen nicht zu handeln / unter ge-  
 wisser Straffernstlich befehlen ; endlich würde es auch allein in  
 des Cammer - Gerichts Arbitrio stehen / ob selbigen confirmir-  
 ten Kayserl. Decreten und Sanctionen in Judicando einzufolgen  
 und zu deferiren / man schon hiebevör Se. Kayserl. Majestät  
 allergnädigst dem Cammer - Gericht eingebunden / daß bey denen  
 allda vorkommenden Processen es sich darnach zu richten schuldig  
 seyn sollte / in Summâ bliebe nur des Cammer - Gerichts Decision  
 anheim gestellt / ob ein Churfürst / Fürst / oder Stand des  
 Reichs sich deren à Cæsare erlangter und bestätigter Urtheil - Con-  
 cessionen / und Privilegien zu gebrauchen / und zu bedienen be-  
 fähigt seye / oder nicht / und wie nun solches fast absurd, auch der  
 Kayserl. Majestät allzu nahe / und Deroselben gebührendem  
 Höchsten Respect, Folg und Gehorsam zuwider seyn wolte / wie  
 nun auß obigem sattsamb erhellete / daß auf einvermeldeten Fall  
 vielbedeutete Decreta Cæsarea und Sanctiones undisputirlich appli-  
 cirt werden müssen / auch keine beständige Ursach vorhanden /  
 warumb selbigen in hoc Casu Statt zu geben das Cammer - Ge-  
 richt nicht verpflichtet seyn solle / als haben Se. Kayserl. Maje-  
 stät Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / daß  
 Sie bey also in Warheits - Grund beschaffenen Dingen aller-  
 gnädigst geruhen wolten Dieselbe und Dero Erststift bey offt er-  
 wehnten bestätigten Kayserl. Sanctionen / und Declarationen /  
 und was deren Inhalt nachführet / Vermög Kayserl. Wahl-  
 Capitulation und Reichs - Satzungen allergnädigst zu handha-  
 ben / und was dagegen am Cammer - Gericht vorgangen und  
 vermeintlich Judicando außgelassen worden / zu cassiren und auf-  
 zuheben / auch demselben / daß es mit ferneren Processen und De-  
 creten in dieser Sachen an sich halten / und mit dergleichen Ihre  
 Churfürstl. Durchleucht nicht weiters beschwären solle / ernst-  
 lich zu injungiren.



Den Inhalt dieser Deduction und Ablehnung haben Seine Kayserl. Majestät so gegründet und gerecht befunden / daß dadurch allergnädigst und gerechtigst bewogen worden den 1. Decembris selbigen 1787<sup>ten</sup> Jahrs dieses dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richter beyzuschließen / mit der Erinnerung daran zu seyn / damit der Herz Churfürst zu Cöln gegen die Kayserl. Privilegia nicht beschwähret werden / noch sich zu beklagen begründete Ursach haben möge / wie solches die Beylagen sub N<sup>ris</sup> 59. NN. 59. & 60. des mehreren bewehren / und wie nun das Cammer- & 60. Gericht dagegen mit Bestand nichts vorzuwenden vermöget / so hat selbiges mit all-weiterer Erkantnuß und Anmaßung eingehalten so lang höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht bey Leben geblieben / und noch einige Jahr darnach / biß dahin man vermuthlich geglaubet / daß wegen veränderter Churfürstl. Regierung / vorgangener Einäscherung der Churfürstl. Residenz / und Cangley / auch erlassen- oder verstorbener mehresten alter Ministren und Hoffrätthen des bißherigen Vorgangs Nachricht gänglich abgangen seyn würde / und also dem anmaßlichen Cameral-Mandato de exequendo desto leichter deferirt werden mögte / es haben aber damahlige Se. Churf. Durchleucht Herzog Joseph Clement nicht weniger als sein Herz Vorfahr die Erzstiftische Gerechtsame beyzubehalten Ihro bestens angelegen seyn lassen / und gegen das / mehrgemelten Sanctionen zu vider / vom Cammer-Gericht anmaßlich erkenttes Mandatum de exequendo bey Seiner Kayserl. Majestät sich höchstens beschwähret / mit gehorsambster Bitt auß angeführten Ursachen Dero Erzstift bey solchen Sanctionen allergnädigst handzuhaben / und den Cameralischen Proceß zu calliren / auch ermeltem Cammer-Gericht / daß selbiges Dero Erzstifts Privilegia hinfürter in bessere Obacht nehmen solle / ernstlich anzudeuten / und die außschreibende Herren Fürsten / daß sie mit der Ihnen auffgetragener Commission an sich halten sollen / zu ermahnen.

Diese Chur-Cöllnische Bitt ist von Sr. Kayserl. Majestät den 14<sup>ten</sup> Aprilis 1695. dem Herrn Churfürsten zu Trier übersendet / umb fürderlich zu berichten / was das Kayserl. Cammer-Gericht bey so gestellten Sachen bewogen habe / geklagter maßen zu verfahren / und auß was eigentlichen Ursachen selbiges vermeine / daß die angeführte Kayserl. Concessionen und Privilegien  
auf



auf gegenwärtigen Fall und Rechts-Streit sich nicht appliciren lassen / wie solches die Nebenlage sub Nro 61. des mehreren be- N. 61.  
scheiniget.

Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier haben auch nicht erman-  
gelt den von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst anverlangten  
Bericht vom Cammer - Gericht einzuziehen / es hat selbiges aber  
sich dem Ansehen nach nicht getrauet solchen mit Bestand zu er-  
statten / maßen in demjenigen so an Hochbesagte Se. Churfst.  
Gnaden unterm 8<sup>ten</sup> Februarii 1696. gelangt / und Hoch- Die-  
selbe Sr. Kayserl. Majestät den 31<sup>ten</sup> Martii selbigen Jahrs ein-  
geschickt / nur angeführt worden / auß nachgesehenen Actis sich  
gezeiget zu haben / daß / als auf das auf Anruffen Frau Isabellæ  
Herzogin von Holstein Geböhrender Gräfin von Merode den 28.  
May 1678. wider Chur- Cöln erkante Mandatum man Chur-  
Cölnischer Seits keine gebührende Parition geleistet / und die ein-  
gewendete Exceptiones bey Rechtlicher deren Erwegung für uner-  
heblich befunden worden / die erste Paritorie - Urtheil den 7<sup>ten</sup> Julii  
1689. ertheilet seye / da dan des damahls Regierenden Herrn Chur-  
fürsten zu Cöln Maximil. Henr. Durchl. Höchstseel. Ged. NB.  
an statt selbige ein oder das andere in der Cammer - Gerichts - Ord-  
nung denen durch dieses Gerichts - Urtheil sich beschwärt et ach-  
tenden Partheyen bekantlich zugelassene ordentliche Rechts - Mit-  
tel dem jüngeren Reichs - Abschied de 1654. gemäß ergreifen  
können und sollen / einen Abweg genohmen und sich zu Ihro Kayf.  
Majestät gewendet / auch bey Deroselben ein allergnädigstes  
Rescript den 7<sup>ten</sup> Decembris 1684. an das Cammer - Gericht  
aufgewürckt / worauf selbiges jedoch allein Sr. Kayserl. Ma-  
jestät zu allen unterthänigsten Ehren und Respect, keineswegs  
aber in dem Absehen oder Schuldigkeit / sich mit Chur- Cöln  
hierunter in einig Disputat und Schrift - Streit einzulassen / sei-  
nen allerunterthänigsten Bericht 1685. eingeschickt / so noch-  
mahls sub N. 1. beygefügt / gleichwie nun eines theils dasselbe  
darin im Schluß zu mehr - Höchstgedachter Kayf. Majestät die  
allerunterthänigste Zuversicht gerichtet / es werde Höchst- Dero-  
selb allergnädigst - und gerechtester Will seyn / daß wie in ande-  
ren Sachen / also auch in dieser der heilsamer Justiz an besagtem  
Höchsten Gericht ihr ungesperzter Lauff allerdinges gelassen wer-  
den solle / bey solcher Zuversicht auch hernach umb so mehr ge-  
tröstet



tröstet bestanden / als demselben einiges weitere / ins besonder  
das in obberührtem Kayserl. Rescript erwehnte anderweite Re-  
script vom 1<sup>ten</sup> Decembris 1687. nicht vorkommen und intimirt  
worden / andern theils aber selbiges nach Anleitung deren / auf die  
ohne einiges Neben-Absehen unpartheyisch- verfügende Admi-  
nistration der Justiz geleisteten Pflichten / und da die Cammer-  
Gerichts-Ordnung / das Instrumentum Pacis, und vorangezoge-  
ner Reichs-Abschied de 1654. ja Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-  
Capitulationen Art. 26. und 42. selbst / so deutlich wollen / und  
einbinden / daß mit Hindansetzung alles Rücksehens / und an-  
derwärts etwan sich hervorthuenden Einhalts und Hindernuß /  
dasjenige / was bey diesem Gericht außgesprochen / zur Execu-  
tion gebracht werden solle / sich unmöglich hätte entbrechen kön-  
nen auf die Chur- Cölnischer Seiten / an statt auferlegter Parition  
nur beschehene Wiederhohlung vorigen bereits durch Urtheil ver-  
worfenen Einwendens / und dagegen von obsiegendem Theil umb  
Erkennung der Execution beschehenes Ansuchen über vorige Ur-  
theil nach und nach 3. fernere Paritorias, auch endlichen wiewohl  
erst nach 8jährigen Nachsehen und Zuwarten das Mandatum de  
exequendo am 29. Octobris 1694. ergehen zu lassen / wobey er-  
wehntes Cammer- Gericht dan auch sich auf vorherigen und ob-  
vermeldeten Bericht umb somehr zu beziehen / und es dabey bewen-  
den lassen zu müssen / vorgegeben / als vermercket / daß man Chur-  
Cölnischer Seithen / wan davon wider Vermuthen einige Com-  
munication erhalten / auch solchen durch vermeintliches Repliciren  
anzuöpffen / und durch die Hechel zu ziehen / mithin das Cammer-  
Gericht in eine von Zeiten dessen erster Auffricht- und Anordnung  
auf diese Art und Weiß nie erhörte / noch unterstandene / höchst-  
verkleinerliche Schriftwechselung mit denen litigirenden Par-  
theyen / wie auch zumuthende Justification und Verthätigung sei-  
ner Rechtlicher Erkantnuß- Außspruchs und Verfahrens / ja fol-  
gends gar in eine darab anscheinende der Cammer- Gerichts- Ord-  
nung und übrigen Reichs- Satzungen ohnähnliche Censur, und  
in effectu darauß erfolgende Subordination des Kayserl. Reichs-  
Hoffraths novo exemplo einzuflechten sich unterfangen würde /  
Se. Churfl. Gnaden solchemnach unterthänigst- höchsten Fleißes  
bittend / Selbige gnädigst geruhen mögten / obiges der Römif.  
Kayf. Maj. hinwiederumb zu hinterbringen / und bey Deroselb  
durch



durch Dero höchsterleuchtete Remonstracion ferners dahin zu richten / daß Ihre Churf. Durchl. zu Cöln mit Dero widerseghlichem Suchen ab / und zu schuldiger Parition alles Ernstes angewiesen werden / mithin die von den Röm. Kayseren und gesamtten Reichs-Ständen diesem Gericht demandirt- und zugelegte Jurisdiction, Macht und Gewalt in Verwaltung der Justiz in freyem / starkem und unverhindertem Lauff auffrecht erhalten werden könne.

Se. Churf. Gn. zu Trier haben sich zugleich mit dem Cammer-Gericht all-erdencliche Mühe gegeben / daß dieser Bericht Sr. Churf. Durchl. zu Cöln nicht communicirt werden mögte / immaßen dan sothane Communication auf mehrmahliges Anstehen des Churf. Cölnischen Agenten nicht zu erhalten gewesen / wo man sonst dessen Unbestand und Unfueg / wie auß vorhergehenden klärlich gnug zu ersehen / mit geringer Mühe würde haben hell vor Augen legen / und die würckliche Expedition auch Abschick- und Einlangung des unbekant seyn sollenden Kayserl. allergerchtesten Rescripti bescheinigen können.

Se. Churf. Durchl. zu Cöln haben nicht weniger mit allem Ernst und Eyffer auf die würckliche Cassation vorbesagter Reichs-Constitutions-wideriger anmaßlicher Cameral-Erkänntnuß und Verfahrens angetragen / Höchst-Dieselbe würden zuversichtlich solche auch / wo diese Sach/ Vermög der Anlag sub N. 62. auf dem Spruch bereits bestanden / außgewürcket haben / wan nicht indes- sen oberwehnter Herzogin zu Holstein Successor Herz Marquis von Westerlohe seinen und des Cammer-Gerichts Unfueg selbst anerkennet / und durch einen / auf die von ihm begehrte Vermittelung des Rhomb-Capituls zu Cöln / mit Sr. Churf. Durchl. eingangenen Vergleich / so dessen eigenem Vorgeben nach / ihn hundert und mehr tausend Thaler gekostet / und Vermög wessen er hernächst vom Cammer-Gericht ferner / noch zu Außzahlung 22298. Rthlr. samt Intetesse an jetzt-Regierende Se. Churf. Durchl. verdammet worden / die Sach in Güte bezulegen das Glück gehabt / und solches Sr. Kayf. Majestät / Vermög Beylag sub Nro 63. N. 63. allerunterthänigst angezeigt / mithin dardurch die Kayserl. Erkänntnuß zu suspendiren / und solche weiter nicht zu beeifferen Se. Churf. Durchl. bewogen oder veranlasset hätte ;

Und gleichwie nun auß diesem allen so viel klarer abzunehmen ist / daß gegenwärtige abermahlige Anmaßung des Cammer-Gerichts denen Rechten / Reichs- und Visitations - Abschieden / Kayserl. Verordnung- und Wahl-Capitulation, sonderlich aber auch dem Westpfälischen Frieden-Schluß Art. 8. S. I.



Ut autem provisum sit ne posthac in Statu Politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & Status Imperii Rom. in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant, gerad zuwider gehe.

Einsfolglich durch sothane Anmaßung vom Cammer - Gericht die Schrancken ihm anvertrauten Jurisdiction weiter überschritten / anbey Sr. Churf. Durchl. und Dero Erststift nicht nur ein besonderes / sondern auch mit übrigen Reichs - Ständen gemeines / ewiges / unwiederbringliches Beschwär und Præjudicium zugefügt worden.

Also seynd Höchst erwehnte Se. Churf. Durchl. umb so mehr befügt und veranlasset / dagegen Ihren Recurs zu Sr. Kayf. Maj. und der Reichs - Versammlung zu nehmen / anbey auch die Vorbieg - und Abhelffung dieses nicht weniger / als übriger Beschwär den mit allem Ernst und Vorsorg nachzusuchen.

Ob deducirten Beschwärden kombt hinzu 4<sup>tes</sup> / daß / wan schon auch in prætenfam contumaciam anmaßlich hätte gesprochen werden wollen / alsdan diemeniger nicht / pro eo quod iustum est, secundum merita Causæ hätte erkant / und in Conformität deren Lehen - Rechten zuvorderist bewiesen werden müssen / daß die anmaßliche Pacta Dotalia, auf welche die Frau Klägerin ein Jus retentionis ratione dotis & illatorum radiciren wollen / von Ihrer Churfürstl. Durchleucht mit dem Lehenherzlichen Consensu versehen seyen / zumahlen kundbahrlich ohne selbigen über Erststiftliche Lehen nicht disponirt werden mag / wie zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, so in größter Anzahl beyzubringen wären / so wohl vorbescheinigter maßen / die von Honslaer, von Wachtendunck, und von Bodden, wegen Hulsdunk, so dan der von Linden und von Quadt wegen Zoppenbroich, unangesehen gegen seits dieses letztere auch pro Feudo meo hæreditario gehalten werden will / anerkant / eingestanden und befolget / der abgelebter Graff von Virmond auch selbst / wie oben bereits angeführet ist / gegen die Graffen von Styrum und von Bentheim wegen Zoppenbroich, gegen die Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum aber wegen Bretzenheim mit allem Nachdruck denen Lehen - Rechten und Erststiftlicher Gewohnheit nach behauptet / mithin ex supra - allegat. L. 1. ff. sive Regula generali: Quod quisque Juris in alium statuit, seiner Gemahlin den Rechts - Weeg und Besäß hierunter vorgeschrieben hat / als wohl auch durch das oben sub N. 57. bengelegte



legte Attestatum und beyder Kayseren Lotharii & Friderici Lib. 2. Feud. tit. 52. & 55. enthaltene Constitutiones, zum Überfluß bescheinigt ist /

In dem nun aber eines theils oberwehnter maßen jetztgedachter Lehenherzlicher Consensus allerdings abgehelt / und andern theils de illatione dotis, & meliorationibus nicht constiret / und über das auch bey dem Cammer-Gericht gnugsam bekänter maßen die Vermittelte Gräfin von Virmond ohne diese quæstionirte Lehen-Güter annoch andere Graff-Virmondische Güter und Effecten in Besiß / Handen / und würcklichem Genuß und Gebrauch hat / mithin ihrer Forderung halber wohl vierfach / oder wie Se. Churfl. Gn. zu Mayntz in der Collenburger Sachen bezeugt / wohl zwanzigmal so viel gesichert ist / so hat bey solchen Umständen auch gar in denen Allodialibus, nach Lehr deren in Churfl. Exceptionibus angeführten Mey. Klock, Strick, und Richt. das Jus Retentionis keine Platz finden / noch auch allensals ultra dotis quantitatem competiren mögen / wie solches nebst denen in sothanen Exceptionen vermeldeten Berlich. Concl. 32. und Gail. Obl. 92.

Härm. Pistor. Obl. 107, n. 12. wohl außführet.

Zu geschweigen / daß es darauff ohnedem nicht ankomme / da die Graff-Virmondische Erbgenahmen / wie oben bescheiniget / durch ihre ad Acta Cameralia gegen gedachte Gräfin übergebene Supplication pro Citatione selbiger ihre Dotal- und übrige rechtmäßige Forderung bahr zu bezahlen / sich anerbotten / und dagegen sie zu Raüm- und Abtretung sämmtlicher hinterlassener Graff-Virmondischer Güter anzuhalten / vielfältig gebetten haben / einfolglich durch geschwinde Ertheilung einer Final-Urtheil in dieser Sachen der nemlicher Justiz-Eiffer / so gegen Se. Churfl. Durchfl. offenbahret worden / bezeugt oder erschienen wäre / gegenwärtige Verdrießlichkeit ohne Fehl süglich gehoben seyn / oder doch sich geäußert haben würde / daß besagte Gräfin so wenig vor sich / als Nahmens angerühmter Erbgenahmen eines ferneren Juris retentionis in diesen Lehen- oder andern pretendirenden Allodialien sich anzumaßen befügt seye / und solches zwar fernere umb so minder unterm Vorwand derer mit ihrem Ehe-Herrn errichteter Pactorum Dotalium, indem bey dem Camer-Gericht überflüßig bekänt gewesen / daß dieselbe sothanen Pactis nicht nach zu leben / sondern solche zu vernichtigen gemeint seye / und dagegen würcklich bey dem Kayf.



Reichs - Hoffrath pro restitutione in integrum angestanden habe / so dan bey Anfang dieses bescheinigter maßen der Stadt - Cöllnische Bürgermeister Herweg nebst denen Erbgenahmen Tils vor der Gräfin von Virmond Vermählung mit 24300. Flor. auf Zoppenbroich versichert / zu Abführung darab hinterständig und ferner erfallener Pensionen / als wohl nothwendiger Reparationen die eingangene Gefälle verwendet / und darzu nicht eins zu reichig gewesen / mehr andere Creditores auch auf die Hulsdunckische Gefälle und etwa außständig machende Allodialia Gerichtliche Versicherung genohmen / einfolglich deren nach Maafgab der Erzstift - Cöllnischer Rechts - Ordnung vorzüglich sich zu erfreuen haben dörrften / auß denen Bretzenheimer vorräthigen Gefällen aber die von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum prärendirende Fructus percepti deren etwa evincirenden Allodialien / wan gegen Churfl. Cameralischen Anwaltds Zuversicht darüber eine widerige Urtheil erfolgete / herzunehmen / und davor zur Sicherheit auffbehalten seyen / einfolglich vor die Frau Gräfin von Virmond auß diesen drey Gütheren nichts oder doch gar wenigens übrig bleiben mag / ohne daß Se. Churfl. Durchl. darab das geringste auß den eingestandenen Hulsduncker Feudalien genossen haben ;

Es hätten annehbens weiter denen Graff - Virmondischen eigenen Principiis nach in puncto separationis Feudi ab Allodio & Usufructus die bey der Churfl. Regierung und Lehen - Cammer obschwebende Quaestiones Prajudiciales so wohl respectu der Gräfin von Vehlen, als auch deren Graff - Oxenstirn - und Graff - Virmondischer Erbgenahmen und Creditoren zuvorderist außgemacht werden müssen / ehe und bevorn die antringende Klägerin pro Legitimâ Contradictrice geachtet werden können / worauß dan sich abermahl klährlich ergibt / daß auch quoad hos passus die oftgedachte Urtheil s. h. all - zuvoreilig und mit einer offener Iniquität und Nullität behaftet seye / und dieses zwar so handgreifflicher / wo oberwehnter maßen der Gräfin von Vehlen, unangesehen daß dieselbe nicht allein Illationem Dotis klähr erwiesen / sondern auch / daß / Vermöga Pactorum Dotalium, so dan zwischen ihrem Ehegemahl Alexander Graffen von Vehlen, und dem Graffen von Styrum eingegangenen / von Er. Kayserl. Majestät auch bestätigten Pacti mutui de Succedendo Thro die Leibzucht



zucht aller Graff-Vehlischer Gütter vermacht wäre / beschei-  
nigt / und zu Bewährung der Existentiæ diverforum Allodialium  
in Bretzenheim obenhin ziemlich anscheinliche Beweis-Strücker  
bengebracht hatte / das gebettene Mandatum gegen Se. Churfl.  
Durchl. und Graffen v. Virmond zum andernmahl nicht diemeni-  
ger abgeschlagen / racione prætensû Ususfructûs aber dieselbe zum  
Churfl. Lehenhoff verwiesen / und racione separationis Feudi ab  
Allodio eine besondere Citation in Petitorio zu begehren / vom Cam-  
mer-Gericht angehalten worden ist / welchem ferner hinzukommt /  
wie gleichfals oben schon angeführt / daß der Gräfin v. Virmond  
selbst wegen des Lehen Klein-Collenburg das öffters und beweg-  
lichst gebettene Mandatum wider Se. Churfl. Gn. zu Mayntz als  
Osteinisch-Herrn Vormund zum andernmahl abgeschlagen / und  
dardurch die eingewendete Exceptiones Juris retentionis, racione  
Dotis, & Illatorum æquè, ac Meliorationum, aut Ususfructûs &  
Possessionis anterioris ob defectum Consensûs Domini Directi un-  
platzgreifflich zu seyn Sententialiter vom Cammer-Gericht kurz  
vorhero erkläret worden / einfolglich was in dieser Sachen recht  
zu seyn anerkannt worden / in gegenwärtiger umb so weniger noch /  
beyetwaiger Reflexion auf die vorhandene / und zu befolgen ange-  
wiesene Kayf. Sanctionen / Declaration- und Urtheilen / wan nur  
die Sach auf einer gleicher Gerechtigkeits-Waagschahlen abge-  
wogen werden wollen / obangeführten jüngeren Visitations-Ab-  
schied s. 84. zuwider / vor Unrecht erkläret werden mögen.

Vorerwehnte Beschwärden werden ferner dardurch 5<sup>ten</sup> ver-  
mehrt / daß bey in gegenwärtiger Sachen vorgenommener Relation  
gegentheiligen selbst eigenen hin und wieder außgesprengten Er-  
zehlungen zufolg / drey Vota pro paritoriâ plenâ, zwey pro pari-  
torîâ simplice, und ein Votum pro purâ actoriâ außgefallen / mit-  
hin in Senatu dafür gehalten worden seyn solle / daß die drey Vota  
pro Paritoriâ plenâ Majora gemacht hätten / worauff dan auch die  
Se. Churfl. Durchleucht höchst gravirende Urtheil abg-fast  
worden ist / wie nun dieses aber Sr. Churfl. Durchl. umb so un-  
billiger und widerrechtlicher anscheinet / als Paritoria simplex, &  
nuda Actoria von einerley Gattung seynd / oder doch wenigst die-  
se letztgedachte Vota darin übereinstimmen / daß die Sach per pa-  
ritoriam plenam definitivè nicht habe abgeurtheilet werden kön-  
nen / und folglich paritas Votorum obgewaltet hat / mithin Ad-



junctio Senatûs vorgehen / oder vielmehr nach Maaßgab des  
 jüngeren Reichs - Abschieds §. 136. ad Plenum diese Sach gelan-  
 gen müssen / solches aber unterblieben / einfolglich mehrgemelte  
 Urtheil h. l. allzu præcipitant, und animos ergangen ist / so wird  
 gegenwärtige allgemeine Reichs - Versammlung im ersten An-  
 blick erleucht ermessen / daß Sr. Churf. Durchl. hierunter füh-  
 rendes Beschwär gleichfals höchst befugt / und bey dieser nicht  
 weniger / als bey andern dergleichen Begebenheiten die Adjunctio  
 Senatûs oder Propositio Dubii in pleno vorgehen / und platz greif-  
 fen / dessen Hinterbleib - oder Hinterlassung aber zu einem allge-  
 meinen Reichs - Beschwär und Präjudiz gereiche. Das Cam-  
 mer - Gericht hat sich

Item Mit Zufügung so vieler zu ewigem Sr. Churf. Durchl.  
 und Dero Erzstifts und gesamter Bornehmer Reichs - Stän-  
 den Präjudiz gereichender Beschwärden nicht begnügt / sondern  
 über das ferner bemühet / die gewöhnliche ordentliche Rechts-  
 Mittelen abzuschneiden / wordurch Se. Churf. Durchl. gegen  
 die von demselben h. l. begangene Nullität und angemäzte  
 Rechts - auch Reichs - Constitutions - widrige Erkantnuß sich  
 beklagen und Rechts - Hülffe suchen könten / indem die von  
 Höchst - Deroselb interponierte von Sr. Churfürstl. Gnaden zu  
 Mayntz angenommene und gehöriger Orthen verkündete Revision,  
 unterm Vorwand / als man solche in dieser vermeinter Spolien-  
 und Summarischen - Sachen unstatthafft seye / zu verwerffen sich  
 angemäzt hat / und dieses zwar sonder Zweifel / unter dem von  
 Gegentheiligem Sachwalter an Hand gegebenen / kundbarlich  
 aber irrigen Vorwand / daß gleichwie in dergleichen Fällen die  
 Appellation de Jure Communi verboten seye / also auch das Re-  
 medium Revisionis cessire / es hätte aber der vom Cammer - Ge-  
 richt in dieser Sachen bestellter Senat mit Ziffassung sothaner h. l.  
 widerrechtlicher Urtheil umb so mehr anstehen sollen / als eines  
 theils ihnen vorangeführter maßen ex Actis gnugsam bekant ge-  
 wesen / daß von Sr. Churf. Durchl. kein Spolien begangen /  
 noch auch vor die Verwittibte Gräfin eine Possessio Manutentibilis  
 vorhanden ware / wan nur zu geschweigen mehrerwehnter von  
 dem Graff - Virmondischen Renthmeistern Nahmens der Frau  
 Gräfin abgegebener Erklärung sub Nro 9. oben bengelegt / auf  
 vorgemelte Kayserl. Sententias, Declarationes, & Mandata einiger  
 maßen



maßen gebührend / und Krafft deren Reichs-Constitutionen reflectirt werden wollen / inmaßen dan ohne deren vom Klockio und Merckelbach angeführter vorbemelter Præjudiciorum Camera-  
 lium weitere Erwehnung zu thun / dergleichen durch Abschlagung des von der Gräfin v. Vehlen begehrten Mandati wider Se. Churf. Durchl. und Graffen v. Virmond vor einigen Jahren / auch noch kurz vorhero der Gräfin v. Virmond selbst wegen des vom Grafen von Virmond auß dem Grund neu erbauten / und fast über den Werth Land-kündiger maßen verbesserten Lehen-Hauß Col-  
 lenburg wider Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Graff-  
 Osteinischen Herrn Vormund in alio Senatu wiederhohlet und zum zweytenmahl anerkannt und judicirt worden /

Anderen theils aber besagtes Cammer - Gericht sich erinnern müssen / daß bey gegenwärtiger Sachen die Quæstio Præjudicialis vorwaltete / und vorläuffig zu entscheiden gewesen wäre / quis Causæ hujus Judex Competens sit , und ob die darunter von Sr. Churf. Durchleucht eingewendete Exceptiones fori declinatoriæ plaggreifflich / oder unstatthafft seyen / mit dessen stillschweigender Vorbeygehung oder Verwerffung aber nicht so übereilig / durch Erkennung der Paritoria plenæ darin verfahren werden sollen / welches von einem anderen als dem dem Höchsten Reichs-Gericht / wan es erlaubt wäre / man fast nurhmaßen sollte / in der Absicht geschehen zu seyn / umb dardurch desto ehender An-  
 laß zu gewinnen / wie es sich hernächst geäußeret hat / das sonst desto ungezweiffelter zu statten kommende Remedium Revisionis Sr. Churf. Durchleucht abzuschneiden / oder doch wenigst die Gräfin von Virmond von der im jüngeren Reichs - Abschied erforderter Cautions - Leistung zu befreien.

Zumahlen dergleichen stillschweigende Vorbeygehung von denen Rechts - Gelehrten pro verâ rejectione exceptionis fori incompetentiæ gehalten wird /

*Guid. Papa q. 50. n. 2.*

*Scaccias de App. q. 17. lim. 47. Memb. 1. n. 96.*

Daß aber von einer Urtheil / welche Exceptionem Fori ver-  
 wirfft / cum vim definitivæ Sententiæ obtineat , & gravamen per definitivam non reparabile inferat , zum Überfluß appelliret werden könne / und solches so wohl in denen gemeinen beschriebenen Rechten / als auch in des Cammer - Gerichts - Ordnung



ohnhintertreiblich begründet seye / brauchet keiner weiterer Aus-  
führung / de Jure Civili, so in hoc passu in Camera Imperiali testante

*Gail. lib. 1. obs. 129.*

*Et Lauterb. Colleg. Pract. lib. 49. tit. 5. §. 2.*

observirt wird / hat es seine vollkommene Richtigkeit / quod enim  
Appellationi ab Interlocutoriâ, quæ vim definitivæ habet, defe-  
rendum sit, hat stattlich behaubtet

*Fab in seinem Cod. lib. 7. tit. 15. def. 9.*

*Sig. Scaccias de Appell. q. 17. lim. 47. memb. 1. n. 171.*

*Jul. Cas. Ruginell. de Appel. §. 2 cap. 3. n. 487.*

*J. B. Asinius in Judiciorum Praxi. §. 31. cap. 18. lim. 2.*

*Gail. obs. 130.*

*Author Conf. Argent. vol. 1. conf. 29. n. 115.*

*Aff. Coch. p. 4. c. 28. §. 10. und Ayres. p. 1. cap. 6. obs. 6. n. 23.*

Nebst mehr anderen dabey angeführten Rechts-Gelehrten und  
angezogenen Legibus,

Quod autem à Sententiâ etiam interlocutoriâ continente grava-  
men irreparabile, id est, quod per appellationem à definitivâ re-  
parari nequit, appellari possit, docet idem

*Asin. §. 31. c. 18. lim. 1. Et*

*Gail. lib. 1. d. obs. 129. ac*

*Coch. cit. loco.*

*Mynsing. cent. 4. obs. 43.*

*Natta Conf. 172. n. 1.*

Ein gleiches ist auch de Jure Camerali, wie sich ex Conceptu  
Ord. Cam. p. 2. tit. 31. n. 15. nicht ohndeutlich schliessen lasset / dan  
es wird hierin verordnet / daß das Cammer - Gericht die Appel-  
lation von solchen Interlocutorien nicht annehmen solle / wo die  
Beschwörung in der Appellation bestimbt / durch die Appellation  
von der End - Urtheil in der Haupt - Sach mögt erstatt / und her-  
wieder gebracht werden / wie das in den Kayserl. Rechten geord-  
net und begriffen ist / worauß Argumento à contrario Sensu folg-  
get / daß die Appellationes ab Interlocutoriis vim definitivæ ha-  
bentibus, & gravamen per definitivam non reparabile inferenti-  
bus angenohmen werden müssen ;

Unter diese Zahl gehöret umb diemehr die Sententia à quâ, als  
solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die privilegiatam Instan-  
tiam Austregalem, so doch nach Anleitung des jüngeren Visita-  
tions-



tionens - Abschlebs vom Jahr 1713. §. 9. so genau beobachtet werden soll / platterdings benimmt / mithin in hoc puncto nicht allein einer Definitivæ zu vergleichen / sondern in sich vollkommen definitiv ist / und annebens ein solches Gravamen zufüget / so durch eine in der Haupt - Sach ferner außfallende End - Urtheil nicht reparirt werden kan ;

Sententia siquidem inferens tale Gravamen, quod per Appellationem à definitivâ reparari nequit, dicitur illa, quæ fertur super aliquo puncto incidenti ad Causam principalem planè non pertinenti, quam ob rem, cùm etiam per Sententiam definitivam super Causa principali latam in isto puncto, ut puta jam antè deciso, gravamen nullum inferri queat, & Appellatio à definitivâ interposita ultrâ gravamen in eâ definitivâ illatum se non extendat, manifestum est, gravamen antè hac per ejusmodi præmaturam interlocutoriam illatum per appellationem à definitivâ recuperari planè non posse,

*Blum. Process. Cam. tit. 46. n. 5.*

Proindè in hisce circumstantiis Appellationi locum dari, patet  
*Ex Add. Gylm. in Decis. seu Præjud. Cam. Imp. p. 319. verb.*  
 Sententia interlocutoria simplex & vim definitivæ habens, *num. 5.*  
 § 6. ubi notat Sententiam : Qua quis se pronuntiat competentem, esse quidem interlocutoriam, sed tamen appellabilem, similiter eam, quæ quis rejicit exceptionem incompetentiæ, dieses beståtigt gleichfalls

*Guido Pap. q. 10.*

*Jo. Sichard* deducirt und behauptet solches noch ausführlich, und vortrefflicher in hisce terminis: *lib. 7. tit. 45.*

Tertia species Sententiarum, quæ quidem non est definitiva, sed habet vim & effectum definitivæ, quandò ut opponitur Judici incompetentiæ, id est non esse legitimum suum Judicem, si Judex pronuntiat se esse competentem, illa Sententia, non est definitiva, quia quamvis de principali Causa non cognoscatur, tamen imponit hic finem liti, & sic habet effectum definitivæ ut Gloss. in Auth. *habita in fine supra ne filius pro patre.* Quo casu licebit appellare etiam de Jure Civili, non secùs quàm si esset Sententia definitiva, vel saltem talis interlocutoria, quæ adferat præjudicium tantum, ut deinde reparari non possit propter rationem, quam exposuimus circa interlocutorias.



Womit gleichfals allerdings einstimmet obgedachter

*Scaccias n. 175.*

Extende hanc exemplificationem ut procedat etiam in interlocutoriâ affirmativâ, cum Judex pronuntiat se esse competentem, quia similiter dicetur interlocutoria habens vim definitivâ ut scribit

*Jas. L. 14. n. 25. in fine.*

*Natta Conf. 172. n. 1.*

Appellatur ab interlocutoriâ, ubi gravamen infertur irreparabile, puta, quia pronuntiat se Judicem competentem, cum sit incompetentens.

Welches noch viel klahr und außtrücklicher *Hartman Hartmanni Pract. Forens. lib. 2. tit. 19. obs. 23* also vorstelllet:

à Sententiâ interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem esse vel non esse etiam de Jure Civili appellare licet, *ut est Gloss. fin. in auth. habita. C. Ne filius pro patre, ibi Bart. & Angel. vid.*

*Bald. in sua Pract. fol. 100.*

*& Angel. Conf. 106.*

Quia si pronuntiat se non esse Judicem, tunc post talem interlocutoriam non speratur alia Sententia, à qua possit appellari, cum autem pronuntiat se Judicem, cum non sit, tale gravamen non potest reparari per appellationem à definitivâ, quia ista vexatio, quod quis cogatur coram non suo Judice litigare, non potest tolli, ideo appellari potest.

*Per L. 2. ff. de Appel. recip. & ibi tenet*

*Bart. & L. 2. ff. Si quis in Jus vocatus non ierit,*

*L. Ab arbitrio. ff. Qui satisd. cog.*

Et quod à pronuntiatione per quam Judex tacitè vel expressè pronuntiat se Judicem, possit appellari, allegatur Textus Juris Can. in cap. significante de Rescrip. ut habet

*Bart. in L. 2. ff. de Appel. recip.*

Dieses bewehren gleichfals ex Praxi Camerali *Jul. Magenhorst Com. Cam. Ord. p. 2. tit. 28. §. Item als täglich.*

Ab interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem competentem ad superiorem legitimè appellari potest.

*Idem Magenhorst. part. 3. tit. 31. §. Wo aber.*

Quæ sint istæ interlocutorix habentes vim definitivæ & quomodo cognoscantur regulariter talis est Sententia competentix. Et

*Schrvaneman. Obs. 175. n. 19. p. 265.*



porrò his adicere placet interlocutorias quæ vim definitivæ habent, quarum 1. est, si Judex se competentem pronuntiaverit, allegans *Cochium Asses. in Ord. Cam. part. 2. tit. 8. §. 1.*

Obwohlen auch nach altem Brauch im H. Reich/ und C. G. O. p. 2. tit. 28. §. 5. in Deinlichen Sachen keine Appellation zugelassen werden soll / so erwehnet jedoch

*Tennagel Asses. de Dec. Proc. cap. ult. in Append.*

In Cauſa Criminali si principaliter contenditur de competentia Judicis, potest ad Cameram appellari. Bischoffliche Ambtleuth zu Basel contra Golthausen, item Bamberg contra Schwartzenberg.

Und wan auch so vieler bewehrter und des Cameral Praxeos erfahrener Rechts-Gelehrten / mit Rechts-Gründen begleiteter Meynung unangesehen bey der Sachen annoch jemand einen Anstand zu erwecken sich einfallen lassen wolte / so würde selbiger doch durch den Reichs-Abschied selbst de Anno 1594. völlig und auß dem Grund gehoben / woselbst

§. 90. Und demnach dem Rechten gemäß / daß die Appellationes à Sententiâ Competentiæ da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erkläret / in scriptis geschehen sollen /

Probatâ igitur ratione antecedentis Thesis, quod interlocutoria mixta, quæ vim definitivæ habet, seu quæ gravamen per definitivam non reparabile continet, qualis est ea, quæ oppositam exceptionem fori rejicit, sit appellabilis. Ist die Conſequentia auch dahin zu schliessen / daß gedachte Interlocutoria imgleichen auch revisibilis seye.

Dieses bestättiget mit ohnhintertreiblichen Argumentis *Rumelin ad Auream Bullam part. 2. dissert. 2. thes. 26.* in Formalibus:

Quæritur hoc loco, num Sententiæ quodque interlocutoriæ revisio peti possit? quod asserendum videtur, si modo vel vim definitivæ habeat, vel gravamen irreparabile contineat, etenim cur magis succurrendum esset læsis & gravatis per definitivam, quàm per talem interlocutoriam Sententiam? eadêmque cum subsit ratio, ac æquitas eadem, cur Jus statuatur diversum? paria quippe sunt Sententiam esse definitivam, vel habere vim definitivæ.

*Gail. Obs. Pract. lib. 1. obs. 130. n. 5. & obs. 132. n. 3.*

Et ideo quoad effectus Juris per omnia definitivæ æquiparatur, cujus ratio hæc est, quia æquiparatorum eadem est ratio & natura, ac hinc ubi eadem est ratio, ibi idem Jus statuendum est,

*Gl. in L. Julianus. §. 1. verb. Quanto minoris in medio.*

*ff. de Act. empt.*

C c

Et



*Et in L. Si quis persuaserit. C. de Furt.*

Confirmat hanc Sententiam generalis *Text. in Ord. Cam. part. 3. tit. 51. § 53.*

Ubi indistinctè contra Sententias à Judice & Assessoribus Camerae latus beneficium revisionis laesis & gravatis indulgetur, quis autem non intelligit, eodem modo per talem interlocutoriam quem laedi posse? cur huic revisionis adminiculum denegaremus?

*L. unic. Cod. de Sent. praef. Praetor.*

Huic accedit quòd etiam appellatio permessa sit ab interlocutoriâ damnium irreparabile inferente,

*L. ante Sententia. C. Quorum appellat. non recip.*

Aut executionem secum trahente,

*L. Intrautile. ff. de Minor. L. 2. de Appell. recip.*

*Bald. in L. Arbitro. n. 4. ff. Qui sat. cog.*

*Jas. in L. Nemo potest. n. 80. de Leg. 1. in 2.*

Unter diese Zahl gehörte sicher auch umb so mehr die Sententia Cameralis à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die Privilegiatam Instantiam Austregalem nicht allein platterdings benohmen / sonderen auch Höchst: Dieselbe gegen klahren Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation / auch Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / und Privilegien in Dero Leben-Befügnuß und Gerichtbarkeit beeinträchtigt / und das nachgefolgte Mandatum de exequendo nach sich gezogen hatte / welche Gravamina solcher Gestalt beschaffen seynd / daß durch die in der Haupt-Sachen außfallende End-Urtheil nicht / noch sonsten auch ohne Sr. Kayserl. Majestät und deren Reichs-Ständen Eintrett- und Vermittelung reparirt werden können.

Gleichwie nun auß obigem außer Zweifel waltet / daß in obangezogenen Fällen die Appellation plaggreifflich seye / also ergibt sich auch per Consequentiam und nach Gegentheiligem eigenen Satz / daß in denenselben auch das Remedium Revisionis an Hand genohmen werden könne / permisâ Appellatione siquidem permittitur & Revisio.

*Rumelinus d. Thes. 26.*

Hancque Sententiam probant

*Ruland. part 1. de Commissa. lib. 2. c. 21. n. 5.*

*And. Gail. dictâ Obs. 132. n. ult.*

Inspectâ ratione ab ipso ibidem adductâ,

*Bend. in Com. de Rev. concl. 10. n. 8. § seqq.*

Harp.



*Harp in Tratt. de Proc. Jud. deca. 21. concl. 8.*

*Bocer. in class. 6. disp. 35. thes. 7.*

*Reinck. de Reg. Sac. & Eccl. l. 2. class. 2. cap. 15. n. 3.*

*Hert. diff. de Iud. Rev. thes. 13.*

Welches dan klährlich nach sich führet / daß das Cammer-Gericht durch Verwerffung der Churfürstl. Seits interponirter Revision nicht allein abermahl h. l. widerrechtlich geurtheilet / sondern auch dardurch Sr. Churf. Durchleucht ein mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsames und irreparables ewiges Præjudicium zugesügt habe / zumahlen daß dem Cammer-Gericht solcher gestalt zu judiciren in gegenwärtiger Revisions-Sachen nicht gebühret habe / hat vorlängst schon deducirt

*Textor. ad Recess. Imp. novis. dissert. 13. th. 41.*

*ubi ait:*

Ratione formalium Camera quodammodo judicat, non plenè quidem, ne Revisioni hinc præjudicetur, sed saltem præparatoriè atque ad eum modum, quo etiam cuilibet Judici Inferiori permisum est de Appellatione à se interpositâ decernere.

Die Untersuchung deren Materialium oder Haupt-Sachen aber / welche dermalen vornemblich darin bestehen / ob Seine Churfürstl. Durchleucht bey vorhandenen / und Obrechtthaltung vorgemelter Kayserl. Wahl-Capitulationen und anderen Reichs-Grund-Gesäzen / Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / fort mehr anderen vorerwehnten Umständen quæstionis Lehens sich absque vitio Spolii näheren mögen / so dan ob die vom Churf. Lehenhoff und Hoffrath ertheilte Verordnungen in Rechten gegründet / fort haubtsächlich und vorläuffig ob gegenwärtige Sach von dannen avocirt werden können / und wer darüber zu judiciren befügt / und Judex competens, wie auch ob die von Sr. Churfürstl. Durchleucht wider das Kayserl. Cammer-Gericht eingewendete Exceptiones Fori Declinatoriæ statthafft / oder zu verwerffen gewesen seyen / hätte aber / wan die Revisions-Verwerffung anmaßlich nicht erfolget wäre / ungezweiffelt gehöret / ad futuros Revisores / welche die Churf. Gravamina von weit grösserem Gewicht zuversichtlich finden würden / als das Preißliche Cammer-Gericht sich obenhin nicht vorstelllet /

Es mag auch dagegen das Senatûs-Consultum Camerale de Anno 1619. de cujus validitate & intellectu videri potest discursus



quem refert Befold, in Thesaur. Pract. voce Revisio nichts widri-  
ges würcken / hoc enim prout notat

*Hert. citat. Dissert. de Iudicio Revisorio. thes. 24.*

Eodem tempore fuit conditum quo procacitati temeritatique  
provocantium nondum esset occursum quod hodie aliter se habet,  
ut adeò eidem vix hodie amplius locus esse possit.

Inmaßen dan mehrmahls erwehnter maßen das Preißt. Cam-  
mer-Gericht in Sachen Berwittibter Gräfin von Vehlen wider  
Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und verstorbenen Graffen  
von Virmond selbst anerkannt und judicirt besagter Graff der un-  
befügter Klägerin Ehegemahl auch / wie die von ihm übergebenen  
Handlungen bezeugen / mit allem Nachdruck behauptet hat /  
daß von Höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchleucht wider die  
unterm 14 Martii 1740. erlassene Urtheil worin die Exceptio Fori  
Declinatoria gleichfals anmaßlich verworffen worden / einge-  
wendete Revisio plaggreifflich seye / obwohlen sothane nicht we-  
niger als gegenwärtige Rechts-Sach vor eine Spolie und Summa-  
rische Sach gehalten werden wollen / jene auch mehreren Anschein  
in Rechten als diese hätte gewinnen mögen / wie solches die Acta  
Cameralia vorerwehnt des mehreren bewehren ;

Welchem ferner dasjenige hinzu kombt / wessen auß des Cam-  
mer-Gerichts in der Odenkircher Sach im Jahr 1696. erstatteten  
vorangeführtem Bericht man sich zu erinnern / und besonders  
anzumercken belieben wolle / daß / obwohlen von Churfürst Ferd.  
die Bozelarische Erben des Lehens Odenkirchen armata manu ent-  
setzet waren / und solches Factum pro vero Spolio & Facto illicito,  
Causa autem pro vere summaria vom Cammer-Gericht angesehen  
werden wollen / selbiges nicht diemeniger in sothanem seinem Be-  
richt mit nachfolgenden klahren Worten behauptet / und zugleich  
nachgegeben habe /

Das wider seine erkante Mandata und Urtheilen  
Höchstbesagten Churfürsten Ferdinand Herz Nach-  
folger Churfürst Max. Heinr. ein oder anderes / in der  
Cammer-Gerichts- Ordnung denen durch dieses Ge-  
richts Urtheil sich beschwähret erachtenden Partheien  
bekäntlich zugelassenes ordentliches Rechts-Mittel  
(worunter das Remedium Revisionis vornemblich mitgezehlet  
wird)



wird) dem jüngeren Reichs - Abschied Jahrs 1654. gemäß hätte er greiffen können und sollen / nicht aber einen Abweg zu nehmen und sich zu Ihro Kayserl. Majestät zu wenden / und dabey Beschwär zu führen befugt gewesen seye ;

Woraus dan der unwiderleglicher Schluß entsethet / daß oder Zeithero im Römischen Reich ein anderes Recht auffkommen und verkündigt / oder dermahlen in gegenwärtiger Sachen vom Cammer - Gericht widerrechtlich geurtheilet seyn müsse / erstes ist kundbarlich nicht vorgegangen / also folget h. l. von selbstem letzteres / wie auch / daß Sr. Churfl. Durchleucht und gesanten Reichs - Ständen durch dergleichen Anmaßung ein gemeinsames / ewiges / grosses Beschwär und Præjudicium zugefügt seye / anbey hierunter in der That sich wiederumb dasjenige begeben habe / deme durch jüngeren Visitations - Recels , und dabey angeführte Reichs - Abschiede so sorgfältig vorgebogen werden wollen /

Daß nemlich viele gegeneinander streitende Præjudicia bey dem Cammer - Gericht sich hervor gethan / und waren so gar einige / welche der Ordnung und Reichs - Befäzen zuwider gehen / eingeschlichen seyen / in gleichen Fällen aber ein gleiches Recht nicht erkant / sonderen wie der Reichs - Abschied Jahrs 1570. S. 75. vermeldet / durch vielfältige Veränderung deren Besitziger grosse Ungleichheit in verschiedenen Sachen gebraucht worden seye / welches der Kayserl. Justicien zumahl verkleinerlich / auch denen Ständen und Partheyen hoch beschwärllich.

Es gestehet nicht weniger der von Ludolff in seiner Com. Syst. p. 332. n. 21. Quod extra dubium revisionis interpositæ effectus sequi possit & debeat, nihilo secius, licet Camera Imperialis interpositionem rejecerit, & quod si Revisores advenerint, ad talem causam tractandam, tum Camera vel Senatus rationes rejectionis à se factæ dare sciet,

Gleich dan auch zwarn das Cammer - Gericht seine h. l. Rechts - und Reichs - Constitutions - widerig applicirte Rationem pratenæ rejectionis der Churfürstl. Seits eingewendeter Revision dem ertheilten Decreto Gravatoriali einfließen zu lassen / sich nicht entsetzen hat / ob seye solche in dieser so genanter Spolie und Summarischer Sachen unstatthafft.



Eben dardurch ist aber Sr. Churfl. Durchleucht und Dero Erzstift ein mit übrigen Hohen Reichs-Ständen gemeines Beschwär / und ewiges Præjudicium nochmahls zugefügt worden / indem eines theils denen Revisoren in der selbigen gebührender Cognition und Jurisdiction vorgegriffen worden / da auß mehr-angerühmten Kayserl. Declaration- und Sanctionen vorhin schon klärtlich angewiesen sich befindet / daß nicht Se. Churfl. Durchleucht / sondern vielmehr die Gräfin von Virmond ein Spolium und straffbahre Gewaltthat begangen habe / und anderen theils nach Lehr aller Rechts-Gelehrten und klarem Inhalt des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. §. 125. und 127. die Revisio in all denen Fällen / worin die Appellationes platz haben / zuzulassen ist.

*Blum. tit. 79 n. 9.*

Daß davon aber nun durchs Preißl. Cammer-Gericht alle Spolie- oder Possessorie-Sachen ohne einigen Unterschied / mithin unter diesem Vorwand gegenwärtige Sach auch außgeschlossen werden wollen / hätte man von so erleuchtetem Dicasterio nicht erwartet / da selbiges mehr-erwehnter maßen kurz vorhero ein anderes judicirt / anebens auch klar- und wörtlich die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8. §. 9. & 10. in dergleichen Sachen die Appellationes mithin die Revisiones verstattet / und dieses die bewehrtest-Geist- und Weltliche Rechts-Gelehrte mit unwiederleglichem Fundament und Motiven behaupten /

*Abbas Conf. 55. lib. 2. §. in cap. Cum ad sedem de rest. Spoliat.*  
Tangit Casus, in quibus admittitur Appellatio in Possessorio etiam de Jure Civili.

*Hart. Hartmanni* bestättiget dieses mit folgenden sehr merckwürdigen und dahier wohl eintreffendn Formalibus, *Lib. 2. tit. 19. obs. 24. n. 5.*

Ego habui Casum, in quo hæres scriptus in testamento petit missionem ex L. fin. C. de Edicto Divi Adrian. Toll. comparuit ille, qui possedit Bona Testatoris, & coram Judice opposuit declinatoriam fori, quàm exceptionem Judex per suam interlocutoriam rejecit, à quâ excipiens appellavit, & coram Judice appellationis appellatus excepit contra talem appellationem, quia fuit in Judicio Possessorio, & in d. L. fin. Causa interposita, undè non sit admittenda &c. ego respondi: talem appellationem ab interlocutoriâ super Competentia Judicis latâ tanquam ex legitimâ Causâ factam  
de



de Jure etiam Civili admittendam, & quod non sit sentiendum esse appellatum à remedio, d. L. fin. Et sic in possessorio &c.

Et ista est Doctrina Ang. in Conf. 46. & Conf. 88. ubi inquit: Licet non possit appellari à definitiva in possessorio, tamen potest appellari, à quâlibet interlocutoriâ latâ in dicto possessorio antè dictam definitivam, solches behaubtet gleichfals außführlich nebst vorgemelten Conf. seu Resp. Argent.

*Cas. Contardus in Com. ad L. un. Si de mem. poss. lim. 5. pag. 298.*

*Et ibi in Addit. Lublerus.*

*Menoch. de Adip. poss. rem. 4. q. 99. n. 822. § 23.*

*Marant. de Ord. Jud. art. 2. part. 6. n. 308. und*

*Myns. cent. 6. obs. 13. n. 4.*

Ratio est, quia gravamen illatum per talem interlocutoriam non est reparabile per appellationem à definitivâ, cum sit prohibitum ab eâ appellare, & ait Angel. hoc esse notatu dignum citans Innoc. in C. Significaverunt de testibus, welchem vorerwehnte

*Mynsing. n. 8. und Marant. n. 13. ferner zusehen:*

Sed etsi missio in possessionem talis esset, quod missus interim lucraretur fructus, appellatio pariter licita est juxta

*Ang. Conf. 252. § Affict. dec. 77.*

Mehrere dergleichen Casus, worin in possessorio appellirt werden könne / seynd beyerwehntem *Maranta* zu verlesen.

Diejenige Rechts-Gelehrte aber / welche behaubten / quòd à Sententiâ in Causis Spolii, vel in possessorio latâ non appelletur, thuen vor allem supponiren und feststellen / quòd Sententia sit pronunciata à Judice Competente, absque vitio nullitatis, ac juxta Leges & Constitutiones Imperii, woran es dahier durchauß ermangellet / selbige restringiren annebends ihre Meynung verschiedentlich / und zwarn so viel die Causas Spolii betrifft / ist

*ex Arg. L. un. C. Si de mem. poss. abzunehmen /*

Quòd in Causa Spolii interdum appellatio admittatur, quando v. g. prout hic Sententia notoriè injusta, si Processus inordinatus, si Sententiæ latæ in possessorio difficilis futura sit in petitorio reparatio, wie solches beweuret

*Brunnem. ad hanc Legem.*

*Mevius decis. 25. n. 9.*

In Causis Possessorii limitiren die Rechts-Gelehrte ihre Meynung



nung dahin ferner : Si sermo sit de effectu suspensivo, secus verò quoad effectum devolutivum, nam Superior etiam in possessorio de Jure Sententiæ licet jam executioni traditæ cognoscere potest

*Brun. ad dict. L. un. & plures ibidem allegati.*

Welchem fast die mehreste im ersten Fall annoch dieses zugleich beyfügen :

Quando Causa est levis & modici præjudicii, secus autem si Sententia traheret secum effectum perpetuum, prout hic eo enim casu, quia tractatur de magno præjudicio, indistinctè appellari poterit etiam Jure Civili ad impediendam executionem, wie solches bey

*Mynsing. cent. 6. obs. 13.*

des mehreren zu sehen / dieser Meynung ist auch

*Maranta de Ord. Jud. part. 6. Rub. Et quandoque appellatur secundo Actu. n. 307. & seqq.*

*Mev. part. 1. decis. 25.*

Und ab *Andler. in Jurisp. lib. 2. tit. 3. inquires :*

Ex quibus omne dubium dissolvi poterit, quod nimirum appellatio admittatur, si Sententia Summariissimi non sit modici, sed magni præjudicii, si agatur de perdendâ possessione, si probatio petitorii est nimis difficilis, si Sententia traheret secum effectum perpetuum, si propter antiquitatem temporis non extarent documenta, sed totum fundamentum poneretur in solâ possessione, si alter in possessionem missus interim lucretur fructus, si Sententia evidenter sit injusta, si justa Causa proferatur ex quâ appellans se iniquè gravatum docere queat.

Auß welchen Ursachen dan auch *Mull. ad Struv. exerc. 50. lib. 49. tit. 13. n. 28. lehret /*

Quòd in specie in Causis Summariissimi possessorii Revisio locum habeat, si Sententia gravamen irreparabile, vel quod difficulter reparari potest, inferat, idque non solum à definitivâ, sed etiam ab interlocutoriâ.

Daß aber durch die anmaßliche Paritoriam plenam oder Sententiam à quâ Sr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzhfft auch gar gesamten Reichs - Ständen kein geringes / sondren gar grosses Beschwär und ewiges Præjudicium zugefügt worden / und wan oft: erwehnte Kayserl. Sanctiones, Declarationes & Sententia nur noch einiger maßen ihre Krafft und Bestand haben sollen / kein Spolium im mindesten von Höchstbesaater Sr. Churfürstl. Durchleucht / sonderen vielmehr von der Bewittibter Gräfin  
von



von Virmond begangen / allenfalls aber dieser Sachen Entscheid- und Aburtheilung nicht an das Cammer - Gericht gehörig / am wenigsten aber selbiges die Revision unstatthafft zu erklären / und dardurch denen Revisoribus vorzugreifen befügt gewesen seye / ist durch vorhergehendes klärlich und überflüssig angewiesen worden / mithin ergibt sich von selbst / daß die vom Cammer - Gericht anmaßlich angezogene Ratio im höchsten Grad unbefügt und unstatthafft / einfolglich widerrechtlich / nichtig / und ungültig / auch Reichs - Constitutions - widerig geurtheilet worden seye / und man das Absehen geführet habe / dardurch mehr - belobte Kayserl. Sanctiones, Declarationes & Privilegia auf einmahl zu untergraben / umbzustürzen / und zu vernichten / zugleich auch dasjenige / so dardurch für billich und gerecht von so vielen Römischen Kayser- und Königen auch gesamtem Reich anerkannt / erklärt / und zum Besatz gestellet worden / einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen / und als ein straffbares Spolium zu erklären / welcher Anmaßung / als dem Instrumento Pacis Westph. Art. 8. §. 1. besonders gerad widerstrebend / mithin zu gemeinem Reichs - Beschwär gereichend / aber von Sr. Kayserl. Majestät und gesamtem Reich keinesweegs nachzusehen / sondern in Zeiten vorzubiegen seyn wird / zumahlen dasjenige / so dermahen gegen Se. Churfl. Durchleucht unternommen worden / gegen übrige Reichs - Stände vor und nach erfolgen dörfte.

Es will ansonst zwar durchgehends behaubtet werden / daß nach Maasgab des jüngeren Reichs - Abschieds die Revisio keinen Effectum suspensivum gewinnen möge / wodurch dan von übelgesinneten beygebracht werden dörfte / daß der Effectus suspensivus in dieser Sachen so weniger platzgreifflich seye / wo die von Sr. Churfl. Durchleucht eingewendete Revisio unstatthafft erklärt / und das Mandatum de exequendo bereits erkant worden ist / wan aber sothaner Reichs - Abschied mit Bedacht verlesen wird / so äusseret sich darauß / wie selbiger erstens erfordere / daß desfalls vom obsiegenden Theil annehmlich - und zureichige Caution gestellet werde / so dahier zu gleichmäßigem weiterem Beschwär Sr. Churfl. Durchleucht übergangen worden / so dan zum anderen und vornemblich supponiret dieser Reichs - Abschied in solchen Fällen judicirt / und die Revision gebetten zu seyn / worin des Cammer - Gerichts Jurisdiction unstreitig gegründet gewesen /



und von selbigem competenten denen Reichs-Constitutionen gemäß gesprochen worden / einfolglich kan derselb hierunter nicht eintreffen / sondern es muß vielmehr in gegenwärtigem Fall ob-  
erwehnt: und hierunter weiter deducirender maßen der Inhalt des von denen Visitatoribus Camerae im Jahr 81. ertheilten / vom Magenhorst beygebracht: und vorangeführten Decreti platz greiffen / bis auf erfolgende Kayserl. und Reichs-Decision auch mit aller weiterer Erkenntnuß / und Verfahren eingehalten werden / in-  
maßen dan solches gleichfalls mehrere Rechts-Gelehrte in Terminis bewehren und lehren /

*Voet ad Digesta lib. 49. tit. 2. §. 13. saget /*

Quòd Revisio gaudeat effectu suspensivo, si executio damnum irreparabile habeat, NB. veluti si Revisio petita sit, cum Exceptio Fori Declinatoria rejecta esset, allegando desuper Resp. Juris C. Holl. p. 3. vol. 2. conf. 104.

Et pendente Revisione ab interlocutoriâ non fieri debere executionem censuit Senatus Pedemontanus in Causâ Abbatis Secusiae contra Ripolas pro Leida 1589. Idem quòque sentit

*Reincking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 15. n. 31. se referendo ad Thesaur. lib. 2. quæst. for. 24.*

Eandemque Sententiam in Causâ D. Marchionis Brandenburgici latè propugnavit

*Author Conf. Argent. conf. 29. vol. 1. per totum.*

Diese Lehr ist auch in offter-erwehntem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. so wohl / als in gemeinen Rechten gegründet / cum Sententia ab incompetente Judice lata ipso Jure sit nulla,

Solches bezeugen nachfolgende Formalia des Reichs-Abschieds §. 122.

Bey denjenigen Nullitäten aber / welche incurabilem defectum auß der Person des NB. Richters / oder der Parthey / oder auß denen Substantialibus des Processus nach sich führen / verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten / diese besagen nun solches außdrücklich / auch mit klahren Worten / und zwarn unter  
anderen

*L. 1. §. Hac autem verba. ff. Quod quisque Juris. &*

*L. 1. in princ. C. de Pedan. Jud. ac*

*Tot. tit. C. Si à non compet. Jud.*

At ubi Causam arroganter ad suum Judicium incompetens trahit

Man-



Mandata cassatoria & inhibitoria impetrantur, & rescribitur die außgelassene Proceß aufzuheben und ferner nicht zu verfahren.

Sunt verba *Cochii* p. 1. c. 1. S. 7. ac ita in Camera Imp. observari testatur idem *Coch. & Roding. Com. t. 3. p. 11.*

Was nun das Cammer-Gericht gegen andere Gerichter recht zu seyn erkennet / und practicirt / solches muß selbiges gegen sich gleichfalls also auch gelten lassen; mithin Sr. Kayserl. Majestät und denen Reichs-Ständen wider selbiges solcher gestalt zu verfahren unbenohmen seyn.

Nullitate enim oppositâ in Judicio executionem Sententiæ de Jure impediri, docent

*Fran. Vivius op 551.*

*Myns. 4. observ. 64.*

*Guid. Papa decis. 50. p. 31.*

Daß also auch beym Cammer-Gericht geurtheilet worden seye / bezeuget *Mag. in Com. O. C. P. 3. tit. 34.* mit folgenden Formalibus:

Sed quære si quis à Sententiâ appellat, deindeque in Camera Appellatio pronuntietur deferta vel non acceptetur, an etiam hoc casu citationem ratione nullitatis impetrare possim? Respondeo me non solum posse impetrare citationem, sed etiam illud proficere, ut executio eousque impediatur, donec super nullitate pronuntiatum sit, ita decisum in Causâ Ferler contra Fabri.

Et si notoria velli quida sit nullitas, impedit executionem contra tres Sententias conformes.

*Fachin. cent. 1. p. 216.*

Imò quod plus est error adjunctus in Sententiâ impedit executionem, ubi in continenti, prout hic, de errore apparere potest ex iisdem Actis, Guido Papa cit. q. 50.

Et hoc quidem inattento, quod à Curiâ Parlamenti Delphinatus non appelletur.

Notoria verò dicitur nullitas quæ prout in Casu præsentis ex Actis apparet, cum Acta notorium faciant.

*Gail. 1. obs. 77. n. 2.*

Daß nun gar auch die Quærela Nullitatis in Possessorie-Sachen nicht weniger / als in all-anderen Statt habe / lehret

*Paris. Conf. 54. n. 4. lib. 3.*

*Grat. conf. 8. n. 44. lib. 2.*



*Afflict. decis. 283. n. 2.*

*Sen. Pedem. decis. 25. n. 22.*

*Baldus in sua Practica. fol. 109.*

Und Abbas in cap. Cum ad sedem de rest. Spol. wie Hart.  
Hartmanni anmercket /

Einfolglich werden die Cameral - Urtheile so unbedenklicher  
ab executione zu suspendiren seyn / da dardurch sonst Sr. Churf.  
Durchleucht / und Dero Erbstift / als wohl gesamten Reichs-  
Ständen ein Præjudicium perpetuum & per Sententiam etiam irre-  
parabile zuwachsen würde /

Tali autem Casu per appellationem executionem in possessorio  
etiam impediri, docet cum aliis

*Oct. Cacheranus decis. Pedemont. 23. n. 22.*

Ac tunc Sententiæ executionem suspendi debere voluit

*Bald. in L. cum qui duas circa. c. de Adult.*

*Et Paul. Cast. & Alex. in L. 4. §. condemnatum. ff. de  
re Jud. ut Tradit. Jas.*

*Menoch. in 1. resp. causa fin. n. 53.*

Ubi inquit in simili facere Textum in L. 2. ff. de App. recip.

Imò quod plus est, si damnum est irreparabile Judici de facto  
etiam resisti posse inquit

*Bart. in L. Si alius. §. Bellissime. ff. Quando vi aut clam.*

*Io. Asin. de Iud. praxi. §. 31. cap. 2. lim. 13. n. 2.*

Et hinc quòque est, ut licet rei emphyteuticæ venditio, dum-  
modo adsit illa clausula salvo consensu Domini, valere possit, attam-  
en id in venditione alicujus munitæ arcis vel rei, quæ sinè magnâ  
difficultate recuperari non potest, locum non habeat, ut voluit

*Bald. in c. 1. §. Hoc quòque col. pon. de success. &*

*Jas. in L. fin. C. de Iure Emph. ut latius ex*

*Iac. Menoch. nn. 54. & 55. refert Asinius loco citato.  
p. 346.*

Indem nun hierauß klar erhellet / daß in untergebener Sach  
der Effectus suspensivus executionis auf alle Weiß von Rechts we-  
gen Platz habe / so folget solches auch umb diemehr / da von des  
Cammer - Gerichts Recht - und Reichs - Constitutions - wideri-  
gem / nicht nur zu ewig - und unwiederbringlichem Sr. Churf.  
Durchleucht / und Dero Erbstifts / sonderen auch zu gemei-  
nem gesamter Ständen / und des Reichs Beschwer gereichendem /  
mit



mithin in sich nichtigem / und davor durch den Westpfälischen Frieden nicht weniger als Kayserl. Wahl-Capitulationen vorher schon erklärtem Verfahren / bey vorwehrendem Visitations- und Revisions-Stillstand / an Se. Kayserl. Majestät und gegenwärtige Reichs-Versammlung der Recurs genohmen / solches auch durch ein von Sr. Ehrst. Durchleucht an des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Durchl. deßhalb besonders abgelassenes Schreiben besagtem Cammer-Gericht kund gemacht worden ist.

Immaßen dan nicht allein mehrerwehnter maßen im Jahr 1581. schon die Visitatores des Cammer-Gerichts dieses in denen Reichs-Constitutionen gegründet zu seyn bezeuget / sondern annebens / ohne obgemelter in der Hoerdischer Sachen erlassener Kayserl. Rescripten und Befelcher abermahlige weilläuffige Erwennung zu thuen / der Glorwürdigster Kayser Leopoldus ferner im Jahr 1701. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Würzburg wider den Assessoren Wigand allergerechtigst anerkannt / und dabey verordnet hat / daß das Cammer-Gericht in dieser Sachen / da gegen selbiges ins gesamt directè Beschwer geführt / und solches NB. als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey dem Reichs-Tag schon angebracht / die mehresten Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen gegeben / und besagter Bischoff nicht ohngehört gelassen werden könnte / mit allem Verfahren biß auf anderweite Verordnung einhalten solle.

Es haben nicht weniger Se. Kayserl. Majestät im Jahr 1705. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Münster / dessen Ohomb-Capitels / und Ritterschafft wider dasige Erbmänner denen Creyß-außschreibenden Fürsten befohlen / mit der Ihnen vom Cammer-Gericht auffgetragener Execution, biß auf einlangendes Reichs-Gutachten / einzuhalten / wordurch dan auch sothane Einhaltung auf 2. Jahr / umb inzwischen per Revisores sprechen zu lassen / vom Reich gleichfals beliebt worden ist.

Und als im Jahr 1735. die Herren Herzogen zu Sachsen-Meiningen und Eisenach bey dem Reich sich beschwäret / daß der Reichs-Hoffrath in einer mit dem Herrn Abten zu Fulda habender Rechts-Sach die Exceptionem Austregarum verworffen / auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wolte / und dieses auf dem Reichs-Tag großes Ansehen gemacht / bereits auch in dem Ansag-Zettel gestanden / lieffen Se. Kayserl.



Majestät zu Vorbiegung eines führenden Reichs-Beschwährs durch Höchst-Dero Commission erklären / gar wohl leyden zu können / wan die Partheyen sich Arbitros Commissarios wöhlen wolten / welchen Vorschlag sich auch gemelte Herren Herzoge unter gewissen Bedingnüssen gefallen lassen ;

Mehrere dergleichen Præjudicia seynd bey dem v. Moser kürzlich / mit allen Umständen aber bey denen Reichs-Handlungen vorfindlich / welche man aber ins gesamt nicht / noch auch besagten v. Mosers obwohlen stattlich außgeführte Meynung allerdings und ohne Unterschied hierdurch anzunehmen oder zu behaupten vorhabens ist / dabeneben jedoch auch nicht ohnangemerckt lassen kan / die Vermög der Anlag sub N. 64. von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chursl. Durchl. zu Sachsen auf das beym Preißl. Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen v. Schlegel wider den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen erkantes Mandatum de exequendo loco partitionis im Jahr 1744. abgegebene Erklärung /

Wie man sich deswegen genöthiget sehe mit der Execution vor der Hand noch anzustehen / weilten es notorisch / und also auch beyhm Cammer-Gericht nicht unbekant seyn könne / daß der zu exequirender Herz Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser die Jura Communia Statuum Imperii allerdings stark tangirender Sach den Recursum ad Comitata bereits würcklich ergriffen habe ;

Indem diese Sach beyhm Reichs-Tag in starker Bewegung stehet / und darüber nechstens zum Besten des Fürsten von Anhalt ein Reichs-Gutachten erfolgen dürfte.

Es haben gleichfals auch in reiffer Erwegung dieser und übriger vorgemelter Umständen und Rechts-Gründen Sr. Chursl. Gnaden zu Mayntz, als ein deren Rechten nicht weniger / als deren Reichs-Constitutionen wohl erfahrender und erleuchter Herz der Thro vom Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sachen per Mandatum de exequendo außgetragener Commission zu deferiren nicht nur Bedencken getragen / sondern auch daß diese Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtig- und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn wolle / durch Ihren Agenten dem Kayf. und Reichs Cammer-Gericht per Recessum öffentlich erklären / und diese Erklärung ad Acta registriren lassen / wie solches obiger N. 64. beygefügter Reccessus samt Chur-Mayntzischen Rescript bescheiniget.

Welchemnach man der gänglicher Zuversicht gelebt / es würde  
das



das Preißliche Cammer-Gericht mit ferneren beschwärlichen Verfahren einzuhalten / mithin verdriessliche Weiterungen zu verhüten von selbst geneigt und bedacht gewesen seyn / es hat sich aber das Gegentheil / und daß mit anscheinendem besonderem Ge- rechtigkeit- oder Zuneigungs- Eiffer von einem Reichs- Stand auf den andern ohne abermahlige Beobachtung deren Reichs- Constitutionen das Mandatum de exequendo umbgeschrieben worden seye / geäußeret /

Dahero dan auch gleichwie Höchstbesagte Se. Churf. Dñt. recht- lich davor halten / anbey in vorgehender Deduction breiter vor ge- stellt / und bescheinigt sich befindet / daß durch oft- erwehnte in vie- len Stücken h. l. Recht- und Reichs- Constitutionen- auch besonders Westpfälischen Friedens / und Kayf. Wahl- Capitulations- wide- rige / so dan Vermög deren in sich null- und nichtige Sententias re- jectorias summè privilegiati Fori Feudalis & Austregalis, nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Höchst- Deroselb / Dero Herrn Nachfolger und Erzstift / sondern auch annebends gesam- ten Reichs- Ständen ein gemeinsames / grosses / ewiges / und irreparables / ja gar naturam Gravaminis Imperii gewinnendes Be- schwär / Prajudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cam- mer- Gericht dabey auch die Schrancken der ihm von Sr. Kayf. Majestät und gesamten Reichs- Ständen anvertrauter clausulir- ter blosser Justiz- Administration merklich überschritten / und nicht nur denen Revisoribus in derselbigen ungezweifelt allein competirender Cognition und Jurisdiction vorzugreifen / son- deren auch einer in die Potestatem Legislativam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction sich anzumaßen / mithin gar in die Sr. Kayserl. Majestät und gesamten Reichs- Ständen allein gebüh- rend- und vorbehaltener Macht / Gewalt und Auctorität einzu- dringen / und diesen gleichsam noch Gefäße vorzuschreiben sich unterstanden habe / einfolglich höchst erforderlich seye / solchen des Cammer- Gerichts Anmaßungen bey Zeiten und ehe diese weiter einreißen / Ziel und Maas zu setzen / so haben Se. Churf. Durchl. sich umb so mehr veranlaßet befunden / darüber an gegenwärtige allgemeine Reichs- Versammlung den vordeducirter maßen in denen Reichs- Grund- Gefäßen und beständiger Observanz ge- gründeten Recurs zu nehmen / und weiter zu affterfolgen / tragen auch zu Dero Hoch- und Löbl. Herren Mit- Ständen und deren Versammelten Vortrefflichen Rätthen / Bottschaffter und Ge-



sandten das zuversichtliche Antrawen / und gelangt solchemnach  
 an Dieselbe das geziemende rechtliche Ansuchen und Besinnen /  
 oberwehnten Recht- und Reichs-Grund-Besatz-widerigen Vor-  
 gang wohl und reifflich zu erwegen / fort wegen des dabey obwal-  
 tenden so wohl besonderen als gemeinen Interesse durch ein fürder-  
 sambst abzufassendes Reichs-Gutachten bey Sr. Kayserl. Ma-  
 jestät gesamter Hand dahin anzutragen / damit all dasjenige / so  
 ab Seiten des Kayf. und Reichs-Cammer-Gerichts bishero in  
 dieser Sachen anmaßlich unternommen und erkant werden wol-  
 len / dem Westpfälischen Frieden-Schluß und Wahl-Capitula-  
 tion gemäß / de plano sofort auffgehoben und vernichtet / demsel-  
 ben aber in denen angewiesenen Schrancken der Justiz-Administra-  
 tion nach Maassgab deren Reichs-Constitutionen sich zu halten /  
 denen Revisoren gebührender Cognition, als wohl der in die Pote-  
 statem Legislativam & Jura Majestatis einschlagender Jurisdiction  
 mit Interpretation oder Extension sothaner Reichs-Constitutionen  
 sich keineswegs weiter anzumaßen nachrücklich eingebunden /  
 und immittels alles weitere Unternehmen / wie es nach genohme-  
 nem / und besagtem Cammer-Gericht vorerwehnter maßen kund  
 gemachtem Recursu ad Comitata die Reichs-Verfassung ohne-  
 dem mit sich bringet / untersetzet / so dan zu Vorbiegung fernerer  
 Weiterung und kostbahrer Rechts-Händelen durch einen allge-  
 meinen Reichs-Schluß einmahl für all festgestellet werden möge /  
 daß das Beneficium L. un. C. Quando Imp. in denen ad Forum Feu-  
 dale, æquè ac Aufstregale gehörigen Sachen keine Statt habe /  
 vielweniger die von denen solchem zuwider erlassenen Urtheilen /  
 oder anderen Decretis Competentia interponirende Revisiones, un-  
 ter was Vorwand es auch immer seye / zu verwerffen / oder unstat-  
 thafft zu erklären einiges Reichs-Gericht sich weiter anmaßen /  
 diese aber auch obgemelte von mehreren Römischen Kayser- und  
 Königen denen Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Cölln  
 und deren Erzstift zum Besten ertheilt- und bestätigte Sanctiones,  
 Declarationes, Sententias & Privilegia, nach Maassgab des West-  
 pfälischen Frieden-Schluß / Cammer-Gerichts-Ordnung /  
 Reichs- und Visitations-Abchieder / auch Kayserl. Wahl-Ca-  
 pitulation, in Judicando, ohne die geringste willkührliche In-  
 terpretations- oder Exceptions-Anmaßung / litterlich  
 zu befolgen schuldig und gehalten  
 seyn sollen. Folgen



Folgen

Die in vorgehender Deduction angezogene  
Beilagen.

N. 1.

Lehen-Reversale Aleph von Honsler über erhaltene Belehning  
von Erzbischoffen Diederich mit dem Lehen Hulsdonck.

Anno 1435.

**A**ch Aleph van Honsler doin kunt also as der Erwürdige Furste und  
Here Her Diederich Erzbischoff zo Colne, Herzouge zo Westfalen  
ind zo Engern etc. myn Gnedige Liebe Here mich in Entgeenwordicheit  
synre Manne beleent hat mit dem Huse zo Hulsdonck in dem Lande van  
Kempen gelegen ind synre Zugehoere wie dat van dem versch. myne Gna-  
digen Her ind synre Gestichte zo Leene roret na Lude synre Gnaden  
Brieffs mit darop gegeben also bekenne ich dat ich dat versch. Leen van dem  
versch. myne Gnadigen Her also zo Leene entsangen, ind synen Gnaden  
Huldonge ind Eyde gedaen ind lyfflich zo den Hilligen gesworen han  
doin ind sweren oevermich desen Brieff dat versch. Leen getruwelichen zo  
verdienen ind zo vermannen des versch. myns Gnedigen Her synre Nachto-  
melinge ind Gesticht Beste zo werven ind Argste zo warnen ind zo leeren  
na myne Macht ind fort zo doin as eyn Man synre Heren schuldich es zo  
doin oin Arglist behellich auch dem versch. myne Gnedigen Heren synen  
Nachkomeligen ind Gestichte hys, ind vort yderman syns Rechten an versch.  
Leen, Gude, ind han dis zo Setzunge ind ganher Stedicheit myn Segel heran  
gehangen ind han wir gebeden Arnt van Honsler ind Daim van dem Bon-  
garde dat sy dis zo noch mere Stedicheit hre Segele by dat myn an desen  
Brieff zo Gehuge hangen hant des wir Arnt van Honsler ind Daim van  
dem Bongarde versch. bekenne wair zo syn ind unse Segelen umb beden willen  
Aleph van Honsler versch. by dat synre an desen Brieff hangen. Datum  
Anno Dni Milleesimo quadringentesimo vicesimo quinto Feria quarta post  
Dnicam Exaudi.

(L. S.)

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 2.

Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Herman  
Für Goswin Hunsler de 1531.

**W**ir Herman &c. Thun kunt und bekennen gegen aller men-  
niglich dwyle das Hus Hulsdonck mit seine Zu und Zugehörung  
von unsern Burfaren oder Uns ein lang Ziet widder unsers Bur-  
faren



faren und unser usgangen Warnung nientfangen verbleuen derhalb solich  
Lehen als verfallen geachtet, Wir auch dasselb als der Lehenher an Uns  
zu schlagen oder eynen andern unsers Gefallens damit zu belehenen gut Zuge  
betten, ydoch umb besondere Verbethe unsers lieben getreuen Goiswin  
Hunslars Fruntschafft und getreuwe Dienste, so er Uns und unsern Stifft  
hinfurter doin fall kan und mag haben Wir uss besondern Gnaden demselben  
Goiswin solich Lehen widderumb zugestalt, Inen in Bywesen unser Man  
hernageschreiben damit gnediglich beleenet, und beleenen in Krafft dis  
Brieffs ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 3.

### Extract Lehen-Brieffs Churf. Johan Gebhard

Für Albrecht von Honslaer de 1562. 21. Junii.

**W**ir Johan Gebhardt von Gots Gnaden erwolter und  
bestettigter Erzbischoff zu Cöln; thun kund und bekennen, das  
Wir Unseren lieben getreuen Albrechten von Honslar mit dem  
Haus Hulsdunck mit allem seinem Zugehör gnediglich belehent haben und  
belehen in Krafft dies Brieffs in allermaissen solich Lehen von Uns und  
Unserem Stifft zu Lehen rüret und etwan Goswin von Honslar izigen  
Lehentragers Vatter das von Unseren Vorfaren zu Lehen empfangen und  
getragen ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m pp.

N. 4.

### Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Salentin

Für Cunegund von Weels de 1573. 5. Martii.

**W**ir Salentin von Gottes Gnaden erwolte zu Erbischoffen  
zu Colln ic. Thuen kund und bekennen, das Wir Unseren lieben ge-  
treuen Christoffer von Honslar zu Schackum als Bollmächtigen  
und zu Behueff Unser lieben Besonderinnen Cunigunden von Weels, davon  
er Uns gnugsam Gewalt uffgelegt, gnediglich belehent haben und belehen  
in Crafft dies Brieffs mit dem Haus Hulsdunck mit allen seinen Zugehör  
in allermaissen solch Lehen von Uns und Unserem Stifft zu Lehen rüret und  
etwan Albrechte von Honslar dasselbig von Unseren Vorfaren zu Lehen ge-  
tragen und gedachter Cunigunden seiner Schwester Tochter in seinem Testa-  
ment mit Unser Verwilligung gegeben und überlassen. Wir haben auch dar-  
uff von gemeltem Christopfer von Honslar gewöhnliche Huldung und Andt  
empfangen, Uns, Unseren Nachkommen und Stifft getrew und hold zu seyn:  
solch Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Unser Bestes wer-  
ben, Argst warnen und kehren nach aller Macht und vort alles, das ein ge-  
trewer Mann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, thuen soll ohne Arglist  
und Gefarde ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 5.



N. 5.

Extract Leben-Brießß Churfürstens Ferdinand

Für Arnold von Wachtendonck de 1615. 2. Aprilis.

**S**On Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erzbischoff zu Cöln zc. thuen kund und bekennen, was inassen Uns Unser Ambtmann zu Kempen, Rath und lieber getrewer Arnold von Wachtendonck zum Broich vor sich und seines verstorbenen Bruders Johan von Wachtendonck nachgelassene Sohn unterthenigst angesüchet und gepetten, sei mit dem Haus Hulsdonck und allem seinem Zubehör zu belehnen: Ob nun wohl darbei allerhand Bedencken vorgefallen seie; So haben Wir jedoch obgemelte Arnolden von Wachtendonck vor sich und seines Bruders Sohn, umb der getrewen Dienst willen, so er, sein Bruder und Vorfahr Unserem Erbstift geleistet und ferner zu leisten begeren und willig sein, die Gnad erzeigt und innen mit obgemeltem Leben gnädigst belehent, und belehnen innen in Crafft dieses Brießß, in allermaassen solches von Unserem Erbstift Altershero zu Leben rüret, und empfangen worden ist, Wir haben auch daruff von gemeltem Arnolden von Wachtendonck gewöhnliche Huld und Nydt empfangen, Uns Unseren Nachkommen und Stift getrew und hold zu sein, solch Leben getrewlich zu verdienen, und zu vermannen, Unser Bestes zu werden, Argst zu warnen und zu keren nach aller Macht, und vort alles zu thun, was ein getrewer Mann seinem Herrn zu thun pflichtig ist, ohne Gefard und Argelist zc.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienſis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 6.

Extract Leben-Brießß Churfürstens Joseph Clement

Für Adolph Bertramen Freyherm von Wachtendonck

de 11. 7bris 1693.

**S**On Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischoff zu Cöln zc. Thuen kund und bekennen hiemit, das Wir auf heut dato in Gegenwart Unserer Mannen von Leben hernach geschrieben, Unseres Revisions - Gerichts - Procuratoren und lieben Getrewen Jacoben Crevelt als Bevollmächtigten des Edelen Unseres Cammerern und Ambtmann zu Kempen und Dedt lieben getrewen Bertramen Freyherm von Wachtendonck zur Hulsdunck mit Unserem und Unseres Erbstifts Haus Hulsdunck sambt allen dessen Zubehör gnädigst belehnt haben, wie Wir hiemit belehnen, inmassen darauff Uns ernelter Bevollmächtigter im Nahmen gedachten Freyherm von Wachtendonck gewöhnliche Gelübd und Nydt gethan, Uns Unseren Nachkommen und Erbstift trew gehorsam und gewärtig zu seyn, Unseren und desselben Nutzen zu befürderen, Schaden und Nachtheil aber zu wahrnen und vorkommen zu helfen, und sonderlich beährtes Leben getrewlich zu verdienen und zu vermannen, und fort dasjenige zu thun, so ein getrewer Lehenmann seinem Lehen - Herrn, der Lehenhalber zu thun schuldig, vorbehaltenlich doch Uns, Unserem Erbstift und fort Jederman seines Rechtens.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienſis Secretarius

J. Keiffen m.pp.



N. 7.

Lehen, Brieff Churfürsten Clement August

Für Herrn Grafen von Virmond de 17. Julii 1724.

**U**n Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu  
Cöln etc. (Tit. tot.) Thuen kund und bekennen hiemit gegen Männig-  
lichen, daß Wir heut dato unten gemelt in Gegenwart Unserer  
Mannen von Lehen hernach geschrieben, Unseren Geheimen Rath und Hof-  
raths-Präsidenten, auch Amtman zu Kempen und Dedt Ambrosium Fran-  
ciscum Fridericum Christianum Grafen von Virmond mit dem mit Unsereß  
Herrn Vetteren und neßten Vorfahren am Erbstift Josephi Clementis  
Gottsel. Andenckens Bewilligung von der Frauen Anna Elisabeth Cathari-  
na geböhrtner von Wachtendonck verheyratheter von Bodden anerkaufften  
Hauß Hulsdunck, allermassen solches von Uns, und Unserem Erbstift-  
Lehen rührig ist, und besagter von Wachtendonck verstorbenen Vatter  
Adolph Bertram Freyherr von Wachtendonck zur Hulsdunck und dessen  
Vor-Elteren von Unseren Vorfahren am Erbstift zu Lehen empfangen und  
besessen haben, hinwieder gnädigst belehnet, auch darauf von ihme die ge-  
wöhnliche Schuld und Nydt empfangen haben, solches Lehen getrewlich zu  
verdienen, und zu vermannen, Unser, Unser Nachkommen und Erbstiftes  
Bestes zu werben, Arges zu wahrnen, und fort dasjenige zu thuen, was ein  
getrewer Lehennann seinen Herrn zu thuen schuldig und pflichtig ist, ohne  
Gefährde und Arglist, vorbehaltenlich jedoch Uns, Unseren Nachkommen  
und Erbstift, fort Männiglichem sein Recht an diesen vorgeschriebenen Lehen,  
dessen zu Urkund haben Wir Unser Jusiegel an diesen Brieff wissentlich thuen  
hängen. Geben und belehnet in Unser Residenz-Stadt Bonn den 17ten Tag  
Monaths Julii 1724ten Jahrs, hierüber und an seynd gewesen als Manne  
von Lehen die Ehrsam- und Hochgelehrte Unsere Geheime Rache und respec-  
tive Cansley- und Lehn-Directores liebe getrewer Joh. Marx Schönhoven  
und Christian von Kempis.

Vt. J. M. Schönhoven.

G. J. Dierna.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniaensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 8.

Sententiæ, Sanctiones, & Declarationes Impe-  
riales quoad Feuda Coloniaensia.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer  
Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hun-  
garn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Schlawonien Kö-  
nig, Erß-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, und Brabant,  
zu Stare, zu Kärnten, zu Crain, und Lußemburg, zu Wirttemberg,  
Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil-  
igen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-  
Laufnitz, Gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Ky-  
burg, und Größ, Landgraffin Elßas, Herr auf der Windischen Marck,  
zu Portenaw und Salins etc. etc.

Beken-



Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Hochwürdig, Durchleuchtig, Hochgebohrner Maximilian Henrich, Erzbischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erbkantzler Bischoff zu Lüttich und Hildesheim, Probst zu Bergtesgaden, und Stabel, Pfaltzgraff bey Rhein, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfaltz Herzog etc. Unser Lieber Vetter und Churfürst, in Unterthänigkeit und glaubwürdiger Form vorgebracht unterschiedliche Privilegia, so von Sr. V�dn Weiland Unserm Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kayseren, und Rönigen Alberto, Carolo Quarto, Maximiliano Primo, und Rudolpho Secundo Glorwürdigsten Andenkens dessen Vorfahren am Erbstift Cölln ertheilt, confirmirt, und bestättiget worden, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Nos Albertus Dei Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus ad universorum Sacri Imperii Fidelium notitiam volumus pervenire, quod Anno Domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo nono, Indictione undecima, decima Kalendas Martii Nobis apud Opidum Pigelben pro Tribunali Sedentibus, per Venerabilem Wickboldum Archiepiscopum Coloniensem Principem nostrum Charissimum sententialiter quaesitum fuit, utrum Filia in bonis feudalibus Jure hæreditario suis Parentibus succedere possit vel non, quod ibidem per Principum, Nobilium, Ministerialium & Militum tunc nostro assantium Consistorio, Sententiam extitit diffinitum, quod nulla Filia vel Mulier possit in bonis feudalibus succedere, nisi de Plenariâ voluntate Domini Feudi & Consensu, Nos itaque hujusmodi Sententiam tanquam legitimè diffinitam, & a prædictis Principibus Nobilibus laudatam & approbatam Auctoritate Regiâ confirmamus, dantes has nostras Litteras nostræ Majestatis Sigillo sigillatas, in dictæ Confirmationis testimonium super eo, datum die, Anno, Indictione superius annotatis, Regni vero Nostri anno primo:

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Slavonien etc. Rönig, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lußemburg, zu Württemberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Nider Lausitz, Gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz etc. Landgrave in Elßas, Herz auf der Windischen March, zu Portenaw und zu Salins etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig und Hochgeborn Ernst, Erzbischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erbkantzler, Bischoff zu Lüttich, Administrator der Stift Hildesheim, Münster, Freysing und Stabul, Pfaltzgrave bey Rhein, Herzog in Ober- und Nidern Bayern, Unser Lieber Vetter und Churfürst, einen Declaration-Brieff von Weiland Unserm Geliebten Herren und Vorfahren am Reich, Kayser Carln dem Vierten, Lobseeligster Gedächtnus, wegen der Lehen, welche von Sr. L. und dem Stift daselbst zu Lehen rühren, aufgangen, in glaubwürdigem Schein furbringen lassen, so hernach von Wort zu Wort also lautet:



Carolus Quartus Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemix Rex. Notum facimus tenore præsentium Vniverſis. Dignum æſtimat Imperialis generoſa Sublimitas, & utique glorioſum, ſi pro Eccleſiarum Inſignium & Principalium Membrorum Imperii, Horum præcipuè, quorum ſincera fides & prompta devotio probatis Operum Indiciis, Perſonas & Res, Cæſareis obtulerunt obſequiis, & conſtanter offerre, non deſinunt propriis ſumptibus, periculis & jaçturis, Libertatibus, Honoribus, & Juribus Conſervandis ſolicitudinem noſtram apponimus, & Eorum Indemnitatibus favorabiliter providemus ſanè Venerabilis Friderici Sanctę Colonienſis Eccleſię Archi-Epiſcopi, Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarii, Principis & Conſanguinei noſtri Chariffimi relatione didicimus, quod dum nonnullos ſuos, & Eccleſię Colonienſis Nobiles Caſtrenſes, Vaſallos & Subditos, qui bona ab Eiſdem Archi-Epiſcopo & Eccleſiâ in Feudum ſine medio habent, tenent & poſſident, *non relictis legitimis poſt ſe Heredibus Maſculis de ſuis Corporibus procreatis* ab hac luce migrare contingat, & unde tam Feuda quàm Bona hujusmodi ad Archi-Epiſcopum, qui eſt, vel pro tempore fuit, & Colonienſem Eccleſiam ſupradictam tanquam ſuum verum Dominum, & naturale Dominium tam de Jure quàm etiam Conſuetudine abſolutè & liberè devolvi noſcantur. Tamen decedentium talium nonnulli Conſanguinei aſſerentes ſe proximiores defunctorum *Heredes Feuda & Bona talia ſibi de factò uſurpare præſumunt, ſe de ipsis temeritate propriâ intromittunt & eadem detinent occupata* in dictorum Archi-Epiſcopi & Eccleſię Colonienſis præjudicium non modicum & jaçturam, & unde Serenitati noſtrę humiliter ſupplicavit, quatenus ſibi in & circa præmiſſa de opportuno dignaremur remedio providere; Noſ itaque rationabilibus ſuis notis precibus præfertim ad omnem dubietatis ſcrupulum in talibus ex nunc in antea tollendum e medio & ut Eccleſia Colonienſis prædicta in ſuis Libertatibus & Juribus illæſa perſiſtat, animo deliberato non per Errorem aut improvidè ſed ſano Principum, Comitum, Baronum & Procerum noſtrorum & Imperii Sacri Fidelium Communicato Conſilio de certâ ſcientiâ & Imperialis noſtrę Plenitudine Potæſtatis decernimus, iancimus, & etiam præſentibus declaramus, quod decedentibus Vaſallis Nobilibus Caſtrenſibus & Subditis quibuſcunque *legitimis Heredibus Maſculis de ſuis procreatis Corporibus non relictis*, quorum bona ab Archi-Epiſcopo & Eccleſiâ Colonienſi in Feudum dependerunt univerſa & ſingula bona hujusmodi, etiam Civitates Oppida, Fortalitia vel Caſtra ſint, vel aliis in quibuſcunque Poſſeſſionibus, Reditibus Juribus ſeu Bonis exiſtant ad dictos Archiepiſcopum qui eſt, aut qui pro tempore fuit, ac Colonienſem Eccleſiam *ipſo factò devoluta fuiſſe aut eſſe*, & ad Eoſdem Archi-Epiſcopos & Eccleſiam pertinuiſſe de jure & legitimè abſolutè & liberè pertinere debere, quodquæ quilibet Archi-Epiſcopus Colonienſis exiſtens pro tempore nunc & in perpetuum ſe ſuo & Eccleſię ſuę nomine de Feudis & Bonis hujusmodi cum eorum pertinentiis, quoties id contigerit ut præfertur, *Authoritate propriâ indilate intromiſſere*, poſſeſſionem eorum ſine impedimento, renitentiâ & contradictione hominis, cujuſcunque & *absque Cognitione, Sententiatiõne, ſeu Deciſione alterius Juris terrarum conſuetudine, que in hac parte cenſenda eſt potiùs corruptela*, ac ſine alio quocunque colore ſeu imaginatione quaſiſtis apprehendere & tenere liberè & abſolutè poſſit & valeat, ac eadem in Suos & Eccleſię ſuę uſus beneplacitos convertere, prout cuilibet Eorum videbitur expedire; Decernentes ex nunc invalidum, irritum & inane, ſi ſecus à quoquam quidquam in contrarium fuerit



fuerit attentatum, Volumus tamen, & presentibus decernimus, & etiam declaramus, quod Virtute presentis Decreti & Imperialis Declarationis Feuda Insignia, videlicet Principatum, Ducatum & Comitatum Antiquorum nullatenus dismembrentur, sed in antiquis suis Juribus & Consuetudinibus perseverent. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Imperialis Decreti & Declarationis paginam infringere, aut Ei quovis ausu temerario contraire, sicut indignationem Cælestem & penam quinquaginta Marcarum *auri puri*, quam quilibet contrafaciens toties quoties contrafecerit, eo ipso se noverit incurrisse, voluerit evitare, quarum medietatem Imperiali Erario nostro, residuam verò partem Archi-Episcopo Colonienfi, qui pro tempore fuit, irremissibiliter volumus applicari. Presentium sub Imperialis nostræ Majestatis Sigillo testimonio Litterarum. Datum Confluentiæ, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, Indictione decima Pridis Nonas Julii, Regnorum Nostrorum Anno vicessimo sexto, Imperii verò decimo octavo.

(L.S.)

*De Mandato Domini Imperatoris*

Nicol. Camericens. Pptus,

Und Uns dar auf demütiglich angerueffen und gebetten, daß Wir als Regierender Römischer Kaiser Seiner Lieb solchen Declaration Brieff widerumb zu erneuere, zu confirmiren und zu bestätten, auch in etlichen Clautulen ferners zu declariren und zu extendieren gnediglich gerueheten, des haben Wir angesehen solch Sr. L. demütig Pitt, auch die angenehmen getrewen nützlich und erspriesslichen Dienst, so Sr. L. Vordern und Sein Lieb selbst Unnsern Lößlichen Vorfahren miltter Gedächtnuß, auch Uns und dem Heiligen Reich oft und vilfältigerzeigt und bewisen haben, Sein Lieb noch täglich thuet: und in künftige Zeit Uns, dem Heiligen Reich, und Unnsern Lößlichen Haus Osterreich zu laissen urpüthig ist, auch wol thuen mag und solle, und darumb mit wolbedachtem Mueth, guessem zeitigen Rath und rechten Wissen, demselben Unnsern Lieben Vetter und Churfürsten zu Eöln oboveirleibten Declaration Brieff gnediglich erneuert, confirmirt und bestättiget, erneuere, confirmiren, und bestättigen auch denselben Seiner Lieb hiemit auß Römischer Kaiserlicher Macht Bollkommenheit und in Krafft dieses Brieffs, mit dieser fernern Erleutterung, Declaration, und Extension, daß alle Lehen, so Anfangs bey Männlichem Stamm gewesen, hinführo mit nichten verändert noch etwa deficiente Linea Masculina die Weibs Persohnen oder von ihretwegen ihre Männer damit belehnt werden, sondern solche Lehen in alweg bey ihrer Ursprunglichen Natur verbleiben, auch welcher Lehen Mann sein Lehen, wann es durch Absterben des Lehen Herrn oder Lehen Mans sich erlediget innerhalb Jahr und Tag, wie zu Recht die Renovation Investitur nicht suecht und bittet, ipso facto sein Lehen verwurckt und verfallen haben soll, und was wir sonst von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben sollen und mögen, Unnd mainen, sehen, und wollen, daß mehrermelt Unnsers Geliebten Herrn und Vorfahren Weiland Kaiser Carl des Vierten Declaration Brieff in allen und jeden seinen Puncten, Clauseln, Articulen, Inhalt und Mainungen und Begreiffungen sambt obgesetzter newer Declaration und Extension mechtig und crefftig seyn auch sich vest und unverbruchlich



lich gehalten und volnzogen werden solle, und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyherm, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Bischömben, Pflegern, Berwesern, Vögten, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des Heiligen Reichs Underthanen und Getrewen, was Burden, Stands oder Wesens die feindt, und insonderheit des Erbstifts Cölln Lehenleuthen und Underthanen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, das Sy mehreranten Unsern Lieben Vettern und Churfürsten, und Seiner Lieb Nachkommen am Stiff bey wehrangeregtem Kaiserlichen Declaration Brieff, und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestettigung nit irren noch hindern, noch des jemandt andern zu thun gestatten in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu Vden in vorgemelt. Unsers Herrn Vorfahren Kaiser Carl des Vierten Declaration Brieff begrieffen, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thete Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail oftbenantem Unsern Lieben Vetter und Churfürsten zu Cölln und Seiner Lieb Nachkommen am Stiff unmaehselich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkundt dis Brieffs besigelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Prag, den letzten Tag des Monats Decembris nach Christi unners lieben Herrn Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuert sechszehn hundert und im fünfften, Unserer Reiche des Römischen im ain und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten und des Beheimbischen auch im ain und dreyßigsten Jahren.

**Rudolff.**

(L. S.)

R. Coradutzi.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium*

Anton Hannewaldt.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniaensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

Und Uns darauff obgedachtes Churfürsten zu Cölln Vden unterthänigst angeruffen, und gebetten das Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser gnädigst geruheten Jhro obinsirte Concessionen und Privilegia mit der ausdrücklichen gnädigsten Erklärung zu confirmiren, und zu besättigen, das wegen Possession der Lehen, welche etwa Sie oder Ihre Vorfahren am Erbstiff nach offen kündig erloschenem Mann Stamme des verstorbenen Vasalli für dem mit Jhres Rheinischen Erbstifts Ritterschafft und Lehen Leuten, im Jahr sechszehn hundert neun und fünffzig ergangen und beliebten Lehen Vertrag auß Veranlassung und in Krafft obeiuerlebten Privilegii in Besit genommen, keinesweges die Töchter oder Weibliche Anverwandten des abgelebten Vasalli gedachter Possession halber sich zu widersetzen, noch Mandata & Citaciones außzubringen besügt seyen.

Das



Das Wir demnach angesehen, solcher Sr. Ebdn demüthige Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Diensten, so Dero Vorfahren, und Sie selbst Unsern Löbl. Vorfahren, auch Uns selbst und dem Heil. Römischen Reich oft- und vielfältig erzeigt und bewiesen haben, Sr. Ebdn noch täglich sehr rühmlich thuen, und ferner zu thuen erbietig seynd, auch wohl thuen mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Rath, gutem Rath, und rechtem Wissen demselben Unserm Lieben Vettern und Churfürsten zu Cölln obeerleibte Concessionen und Privilegia in allen ihren Punkten, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als Römischer Kayser gleicher gestalt, gnädiglich erneueret, confirmirt und bestättigt, erneueren, confirmiren und bestättigen Sr. Ebdn dieselbe auch also von Römisch. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen, sehen, und wollen, das obbegriffene Concessionen und Privilegia in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Meyn- und Begreiffungen, als oblauret, kräftig und mächtig seyn, stett, fest und unverbrüchlich gehalten, und vollenzogen werden, und Sr. Ebdn hinführo wie bisshero sich derselben nach allem ihren Inhalt erfreuen, genießen sollen und mögen, von allemänniglichen unverbindert, doch salvo Recessu so obgedachter maßen mit denen Lehen- Leuthen Anno sechszehn hundert neun und fünfzig getroffen worden, und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen- Herren, Rittern, Knechten, Land- Boigten, Hauptleuthen, Vice- Domben, Boigten, Pflegern, Verweesern, Ambleuthen, Land- Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Untertanen und Getrewen, und insonderheit des Erbstifts Cölln Lehen- Leuthen und Untertanen, was Würden, Stands oder Beesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, das sie oftgedachtes Churfürsten zu Cölln Ebdn und Dero Nachkommen am Erbstift bey ob- inserirten Concessionen und Privilegien, und dieser Unser darüber ertheilten Confirmation und Bestättigung gänzlich bleiben, sie deren ohne Irrung oder Eintrag ruhlich freuen, gebrauchen, und genießen lassen, darwider nicht bekümmern, anfechten, oder beschwären, noch das jemand anders zu thuen gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwäre Ungnad und Straff, und darzu die in obinserirten Concessionen und Privilegien einverleibte Pden, nemlich fünfzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb und in Unsere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil demselben Unserem Lieben Vettern und Churfürsten zu Cölln und Sr. Ebdn Nachkommen am Stift, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangendem In-  
C siegel,



siegel, der geben zu Laxemburg den anderen Tag Monats Junii nach Christi  
unser lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechs-  
zehn hundert zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vier-  
und zwanzigsten, des Hungarischen im sieben und zwanzigsten, und des  
Boheimischen im sechs und zwanzigsten Jahre.

Leopold.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.*

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

(L. S.)

Martin Menfshengen.

*Registrat. & collat.*

Johan Eisenmann Registrat.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 9.

Deprecation des Virmondischen Mandatarii und Kents-  
Meisteren Wullenwebers.

Extract desselben fueßfälligster Vorstellung de 5ta Februarii 1745.

**S**o viel dieses letztere betrifft, so habe daher die eingelegte Protestation  
aus ohngnugsamen Begriff vor nöthig erachtet, weisen die in der  
abschriftlich nebenhenger Vollmacht der Bewittibter Frau  
Gräffin von Virmond von einer Modification nichts enthalten, nachdem  
aber auf eingeholte nähere Nachricht gedachte Frau Gräffin mein obiges  
Verfahren völlig disapprobiret, mithin dasjenige, was auf Ew. Churfl.  
Durchleucht gnädigstem Befehl geschehen, devotest veneriret, auch gegen  
den von Höchst. Deroselb als Lands- und Lebens- Herrn vollzogenen  
Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weg zu legen nicht gedencet,  
so deprecire fueßfälligt den von mir auf Obwiffenheit gethanen Passum.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp

N. 10.

Extract des zwischen denen Eheleuthen von Bodden und dem  
Grafen von Virmond über das Haus Halsdunck  
errichteten Kauffbrieffs de 27. Septembris 1723.

**L**itlich: unter Hoffnung jedoch des reservirten hieher gehörig Lebens-  
herrlichen Consensus, ihr an Seine Churfürstl. Durchleucht oder  
Dero Erbstift zu Cölln Lebenrübriges, auch in däßigem Nieder-  
Erbstift gelegenes Frey-Adliches Ritterhaus und Gut Halsdunck, es bez-  
siehe solches in Gebäuden und dem, so Erd- und Nagelfest ist, oder in  
Hoff und Vorhoff samt Graben und Garthen oder zu sechszig acht Morgen  
Arth-Ländereyen, und vierzig zwey und einen halben Morgen Wenden,  
oder in Jagden und Fischereyen, oder in Gehölz, Geväll, Bruch- und  
Weid-



Weidtgang, oder in Lehnen und Freyheiten, Adlichen Rechten und Privilegien, oder in sonstigen App- und Dependencien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie sie immer Nahmen haben mögen. Nicht weniger auch 2tens die Allodial-Güter, so sich nennen Schippers- Bender und Sonnens-Höfe mit ihrem Zubehör, die Tolhäuser-Ländereyen und Büsch, Plümmers-Erbgen, die zwey Häuser in Wylich, einen 4ten Theil der Wylicher Wind-Mühlen, die Jahr-Zins und Churnmuths-Güter oder Rechten, und in Summa 3tens alles und jedes es seye Allodial oder Feudal mit allen seinen Zu- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie es von den Vor-Eltern, und zu letzt vom Herrn Vatteren Adolph Bertram von Wachtendonk Seel. auf die Verkäuffere gekommen.

## N. II.

### Attestatum Notariorum Officialatûs Coloniensis über die von denen Virmondischen Creditoren erhaltene Versicherung.

**N**Os infra scripti Curiae Archi-Episcopalis & Electoralis Coloniensis jurati Notarii, hisce veritatis amore, fidem facimus & attestamus, quod defuncto Excellentissimo Domino Comite de Virmond, Cameræ Imperialis Wetzlarientis, dum viveret, Judice, pro Summâ triginta quinque millia, & trecentos octuaginta duos Florenos Germanicos, circiter constituenta, ad instantiam diversorum Creditorum, super omnibus, & singulis, à præfato Domino Comite relictis Bonis Allodialibus, & in specie ad nonnullorum instantiam super quibuscunque in Nersen, & Hulsdunck, actu existentibus fructibus, & redditibus, Arrestum cum Pignore prætorio, & respectivè Mandatum de immittendo, in hocce tribunali decreta, & hucusque non cassata reperiantur. Signatum Coloniæ hac 25tâ Septembris 1749.

Cornel. Herman Claessen Curiae Senior Notarius.  
Balduin Philip Jansen Curiae & Appellationum  
Werlensium Notarius.  
Joan Joseph Weyland Curiae Notarius.

Pro Concordantia subscriptis Consilii Electoralis  
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

## N. 12.

Churfürstl. Befehl an den Ambts-Verwalteren zu Kempen  
die Hulsdunckische Früchten servatis servandis zu verkauffen.

CLEMENT AUGUST.

**N**achdemahlen Wir gnädigst geschehen lassen wollen, daß die von denen Jahren 1741. 1742. 1743. und 1744. aufm Schloß Hulsdunck vorräthige Früchten, so dem Verderb täglich mehr und mehr unterworfen, obuedeme auch wegen derer neuen Früchten wegzuraumen seynd, nach vorheriger Besichtigung servatis servandis an den Meistbietenden öffentlich verkaufft werden: Als committiren und befehlen Wir gnädigst hiesmit,



mit, gestalten sothane Früchten alsofort zu besichtigen, und mit Zuziehung des Hulsduncker Renthmeistern N. Wullenweber nach vorgangener Abladung deren Gräflich Virmondischer Wittib und Erbenahmen selbige obgemelter maßen zu verkauffen, die Kauffschillingen aber bis zu fernerer Unserer Gnädigsten Verordnung auffzubehalten. Bonn den 4. April 1746.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 13.

Memoriale der Gräfin von Virmond wegen Verkaufung der Hulsduncker Früchten de Ima Maji 1746.

Hochwürdigst zc.

**E**uer Churfürstl. Durchleucht haben durch ein unterm 4ten præteriti erlassenes Rescriptum dem Ambts-Verwalteren zu Kempen den gnädigsten Befehl dahin ertheilt, daß selbiger die von denen Jahren 1741. 1742. 1743. und 1744 zu Hulsdunck vorräthige Früchten, umb willen solche dem Verderb unterworfen, und denen neuen Früchten Platz gemacht werden müsse, nach vorgängiger Abladung der Gräflich Virmondischer Wittib und Erben fürdersambst zu verkauffen, den eingehenden Kauffschilling aber bis zu Eurer Churfürstl. Durchleucht gnädigster weiterer Verordnung auffzubehalten solle;

Den gnädigsten Befehl venerire zwar in submissester Devotion, kan auch wohl leyden, daß der Verkauf servatis servandis je ehender je lieber vorgenommen werde; es gereicht aber zu meinem mercklichen Präjudiz, daß die Erben als welchen auf allen Fall gnug seyn muß, wan sie auß dem Protocollo quantitatem frugum hernächst erschen können, zu solchem Actu citret werden sollen, gestalten mir als hinterlassener Wittib Vermög Statutarischen Rechten, sämtliche Mobilia, und mithin auch diese Früchten ad exclusionem Hæredum privative gebühren, allen unversehnten Falls auch, wan meine Befugnisse allein, und mit Ausschließung des Juris Scaturarii abgemessen werden müsten, ich wenigstens zu der Helffte gedachter Früchten quâ Acquistu Conjugali berechtiget bin.

Solchemnach lebe der Zuversichtlichen Hoffnung, es werden Eurer Churfürstl. Durchleucht in mildester Erwegung dieses Umstands, die Adcitation deren Erben ad Actum distractionis frugum zu Abwendung des hier auß befahrenden Präjudizes aufzuheben, und den weiteren gnädigsten Befehl, daß zu meinem ohnumgänglichen Unterhalt der auß denen distrahirenden Früchten eingehender Kauffschilling mir als einer ohnedem betrübten und verfolgten Wittib durch den Ambts-Verwalter gereicht werde, zustellen mildest geneigt seyn, worumb hiennit demüthigst bitte, in submissester Devotion Zeit Lebens verharrend.

Eurer Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar den 1ten May  
1746.

Demüthigste

M. E. Verwittibte Gräfin von Virmond,  
Geborne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.  
N. 14.



N. 14.

Bericht des Churfürstl. Ampts-Verwalters zu Kempen.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Herz zc. z.

Als Ew. Churfürstl. Durchleucht auf unterthänigstes Anbringen Höchst- Dero Hulsduncker Renthmeistern Wullenweber unterm 8ten dieses gnädigst an mich rescribiren lassen, solches hab ich den 15ten dito in Unterthänigkeit wohl erhalten, und gehorsambst dar auff berichten sollen, daß in der That ich von gemeltem Renthmeistern tausend sechs und sechs zig Rthlr, 41. Stüber, 4. Heller empfangen, und den Empfang gnädigst befohlener massen bisher verwahrllich auff behalten, mithin sothane Gelder annoch all bey mir vorhanden seyn, der übrigen mich zu Ew. Churfürstl. Durchleucht beharlichen Höchsten Gnaden gehorsambst befehlend mit tieffestem Respekt bin und erstorbe

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Kempen den 22ten Octobris,

1749.

Unterthänigst- Treu- Gehorsambster

De Plönnes.

Concordat cum Originali

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 15.

Bericht des Gerichts zu Kempen über den Werth deren im Kauff-  
Brieff eingestander Feudalien und prärendirender  
Allodialien / des Haus Hulsdunck.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Herz / Herz!

Ur gehorsambster Befolgung Jhro Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befelcheren vom 9ten und 22ten verflössenen Monaths Septembris gestalten, das Frey- Nliche, und Leben- rührige Haus Hulsdunck, mit allen dessen Ap- und Depondentien, fort in einem uns gnädigst beygeschlagenem Kauff- Brieff vermeldete Höffe und Erbe, und zwaren jedes Stück in besonder zu estimiren, und zu taxiren, haben wir Schultheiß und Scheffen, solches möglichsten Fleißes schuldigt verrichtet, und dar über beygehendes Protocollum abgehalten, welches hiebey pflichtmäßig einschicken sollen, und der unterthänigsten Hoffnung leben, darinnen Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigste intention allequirt zu haben. Die wir Uns übrigen zu Ew. Churfürstl. Durchleucht Höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst schuldigt empfehlen, Lebens- länglich harrend

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Kempen den 11ten Octobris

1749.

Unterthänigst- Treu- Gehorsambster  
Schultheiß und Scheffen Dero Gericht  
zu Kempen, ex quorum Commissione

Joan. Henr. Molanus Gerichtschreiber m.pp.

D

Lunx



Lunæ den 6ten Octobris 1749.

**C**oram Herrn Schulttheissen Molanus übermits meinen Gerichtschreibern, so dan Scheffen Strumps & Meehr Scheffen zu Kempen, Christian Surder, und Andreßen Duckweiler Scheffen per Liedberg, Wilhelm Dicker, und Mattheissen Holter Scheffen per Wylich. Ist zu gehorsambster Befolgung Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befelcheren mit der Taxation des Frey-Adlichen Hauses Hulsdunck mit allen darzu gehörigen Höfen, und Erberen, fort anlebenden so Feudal, als dem Angeben nach Allodial-Appertinentien, und zwar Stück für Stück nach Maassgab von veränderten Landmessen geforderet, und von diesem vor einigen Jahren auf Befehl Beyland Er. Hochgräfl. Excellenz bewirkter Landtmaassen, binnen Wylich, als deren Vertheren bequämlichsten Platz verfahren worden, und da allerseits Scheffen referirt, Inhalts ihnen zu gefertigten Recessus alle Stück wohl besehen, und sich möglichst erkündiget zu haben über derenelben dermahlige Eigenheit, so ist mit Vorbehalt jedoch, wan von ein oder dem anderen Stück was an Lasten, oder sonst an aufgehen sollte, solches von dem Taxato abgehen, und dahin gegen die so wohl dem Frey-Adlichen Haus Hulsdunck, als übrigen Stücken anlebende Chur-mudialia, Fahrzinsen, oder sonstige Adlich und Unadliche Gerechtsamkeiten, woben nichts positives in Erfahr zu bringen gewesen, jedoch dem äusserlichen Verrechnen nach sehr mercklich sich betragen sollen, dem Taxato zugesetzt werden müssen, damitten am hohen Haus Hulsdunck der Anfang gemacht worden.

1mo Das hohe Haus Hulsdunck, welches zimlich alt, mit dem Unter- und Ober-Hoff, und darauff stehenden Geheuchteren, umbligenden Garten und Fischereyen, haltend 7. Morgen.

Allinge Länderey im Hulsduncker Feldt, wie selbige in ihren Graben rings herum ligen, haltend 73. Morgen, 3. Viertel, 26. Ruthen.

Der Hoppen-Garten am Feldt, haltend 94. Ruthen.

Die Haus-Benden hinten dem Haus neben dem Postbusch, und Borge-Bend, haltend 13. Morgen, 3. Viertel, 4. Ruthen.

Der Postheister-Busch neben denen Benden und Gemeind, haltend 5. Morgen, 2. Viertel, mit grossen jungen Heysteren besetzt.

Die Benden zwischen dem Feldt, und der Gemeind über die Strass, haltend 15. Morgen, 3. Viertel.

Der Heyster-Busch, der Fastert genant, haltend in seinen Graben 3. Morgen, 3. Viertel, 9. Ruthen, welcher starck mit grossen Heysteren besetzt.

Der Drumen-Busch zwischen den Fastert, und das Feldt an Scheffen Luers Busch schieffend, haltend 2. Morgen, 1. Viertel, 3. Ruthen, mit grossen Heysteren besetzt.

Der Heyster-Busch zwischen Rocks-Erb, und die Colenborger Busch, haltend 3. Viertel, 26. Ruthen, 12. Zuch, mit jungen Heysteren besetzt.

Der



Der so genanter Kirchen- & Busch Strauchholz zwischen  
Heilenbroichs und Collenborger Busch, haltend 4. Mor-  
gen, 24. Ruthen, 8. Fues.

Die Gemeind auf den Bander- Broich umb Bander-  
Hoff, haltend 32. Morgen, 29. Ruthen, 8 Fues, gut  
besetzt.

Die Gemeind zwischen dem Hulsduncker Feldt, und  
Borger- Hoff Gemeind, bis an Prunen, und Culter-  
Gemeind, haltend 29. Morgen, 9. Ruthen, mit schlech-  
ten Birecken besetzt, zusammen taxirt zu

200, Der Schupper- Hoff mit aufstehenden Gebeuch-  
teren, mit Garten, und Baum- Garten, in seinen Graben  
und Hecken, haltend 2. Morgen, 2. Viertel, wovon die  
Gebeuchter schlecht.

Die Viehe- Weydt im Feldt neben den Benden, haltend  
9. Morgen, 3. Viertel, 20. Ruthen.

Die Busch zwischen dem Feldt, und Benden, wie auch  
zwischen den Collenborger Benden, haltend 15. Morgen,  
3. Viertel Strauch- Holz- Busch.

Der Kable Strauch- Busch neben Michaelen Reuters-  
Busch, und Kahlen- Erb bis an die Straß, haltend 8.  
Morgen, 1. Viertel, 11. Ruthen, 2. Fues.

Das Postbuschen in der Gemeind gegen Plumen- Erb  
gelegen, haltend 1. Morgen, 1. Viertel, 22. Ruthen,  
2. Fues, etwas schlechter.

Die so genante Schupper- Nieder- Benden neben die  
Schupp, und dem Buschen, und Weyden, haltend 20.  
Morgen, 2. Viertel, 2. Ruthen, 10. Fues.

Die Hohe- Schupper- Benden zwischen Schupper-  
und Königs- Hoffs Büschen, haltend 11. Morgen, 3.  
Viertel, 36 Ruthen.

Das ganze Feldt, und alle Länderey im Schupper-  
Feldt, haltend 57. Morgen, 3. Viertel, zusammen taxirt  
zu

310, Plumen- Erbgem mit aufstehenden Gebeuchteren,  
der Hausplatz, Gart- und Baumgarten, haltend 3.  
Viertel Morgens, schlechte Gebeuchtere.

Das Land zum Plumen- Erb, wie es in seinen Graben  
neben Borger- Busch, und der Gemeind liegt, haltend 5.  
Morgen.

Die Gemeind, und Anschuß daran gehörend, und die  
Gemeind am Schupper- Broich, haltend 11. Morgen,  
2. Viertel, weil schier aufgehauen, und noch nicht bepost,  
zusammen taxirt zu

400, Die Länderey am Zoll- Haus ohne den Busch,  
haltend 60. Morgen, 3. Viertel, 21. Ruthen.

Die Busch mit denen Hecken umb das Land, halten 3.  
Morgen, 21. Ruthen, mittelmäßig gut.

Die Gemeind gegen dem Zoll- Haus, haltend 1. Mor-  
gen, 26. Ruthen, weil gut im Stand, diese zusammen  
taxirt zu

Rthlr - Stüb.  
p. 80. Alb. Cöln.

20177. - 40.

7465. -

700. -

3300. -

500.



570, Bohnen-Hoff mit auffstehenden Geheuchteren, der Hausplatz mit Garten und Baum-Garten, haltend 2. Morgen, 8. Ruthen, weil das Haus new zum theil gebawet.

Das Feldt zwischen dem Hausplatz, und Hulsduncker Feldt, haltend 2. Morgen, 1. Viertel, 19. Ruthen.

Die Busch, soder Halbwinner auff Bohnen gepfachtet, haltend 3. Morgen, 1. Viertel, 9. Ruthen.

Ein Stuck Lands im Wylicher Feldt zwischen Hufkes, und Lohrer Land am Fuespatt, haltend 14. Morgen, 12. Ruthen.

Ein Stuck Lands gegen voriges über den Fuespatt zwischen Koecks, Prumen, und Lohrer Land, haltend 7. Morgen, 14. Ruthen.

Ein Stuck Lands im Lohrer Land rings umb und neben dem Fuespatt, haltend 2. Morgen, 28. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt am Mohlen-Weeg zwischen Brucher Hufkes, und St. Nicolai Vicarie Land haltend 4. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt über den Mohlen-Weeg, zwischen Lohrer, Campels, und des Herrn Pastoris in Wylich Länderey, haltend 7. Morgen, 3. Viertel, 18. Ruthen.

Die Gemeind zwischen dem Feldt, und Prumen-Gemeind, haltend 1. Morgen, 1. Viertel, 26 Ruthen, mit Bircken besetzt, zusammen zu

2848. -

670, Berder-Hoff mit auffstehenden Geheuchteren, der Hausplatz, mit Garten, und Baum-Garten, haltend 1. Morgen, 2. Viertel, 2. Ruthen, wohl bebawet.

Das Berder-Feldtgen, rund umb die Gemeind ligend, haltend 9. Morgen, 25. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt Liedtbergisch, über das Berder Broich, haltend 7. Morgen, 2. Viertel, 10. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, neben die Hulsduncker Gemeind, und Busch und Dieper Land, haltend 11. Morgen, 2. Viertel, 22. Ruthen.

Ein Buschken in demselben Stuck, haltend 3. Viertel, 24. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, zwischen Leurs, Kaaphauser, und Diepers Land, haltend 2. Morgen, 3. Viertel, 32. Ruthen.

Die Gemeind in Berdes-Broich zwischen denen zwey Felderen, haltend 2. Morgen, 3. Viertel, 6. Ruthen, weil schlecht und wasserich, zusammen taxirt zu

3006. -

770, Das vierte Theil zu der Wylicher Wind-Mühlen, weil mercklich in Unstandt, und reparirt werden muß, taxirt zu

1400. -

870, Die zwey Häuser in Wylich, weil in schlechtem Standt, taxirt zu

150. -

920,



9nd, Das Rothen Erb soll zur Erb-Pfacht aufgethan seyn, mit 8. Morgen Lands, und 5. Morgen schlechte Busch, thuen zusammen 2. Malder Sommer & Gerst Neusser Maas, nebst Kleinigkeit an Pfeffer, und Gymer ideo taxirt, weil kein Gebruch dabey zu

Rthlr - Stüb.  
p. 80. Alb. Edln.

80. -

Die am Haus Hulsdunck anlebende Jagd-Gerechtfamkeit haben Scheffen deprecirt zu taxiren, weil sie dessen nicht ründig.

Und als darauff sämbtlich & anwesende Scheffen befragt: ob ihnen nicht mehrere Appertinentien am Haus Hulsdunck gehörig, wißig und bekant wären, haben Scheffen per Wylich angegeben, daß das Haus Hulsdunck auff der Fischelscher Buschhecken, auff Bösenkober Busch, und auff dem Kalberdunck zwey Gewäldt hätte, und gebrauchenthäte, welche, weil nicht egal, auch jährlich nichts eingehet, nicht zu taxiren gewesen.

Und haben darauff sämbtliche Scheffen von keinen Appertinentien mehr auffser denen Churnudts-Gerechtigkeiten, Fahr-Zinsen, und sonsten eingehenden Bemigkeiten an Geld, Hünerey, von nichts mehr anzugeben gewußt.

### Folgt Summarium Taxæ

	Rthlr - Stüb.
Nro 1mo Das hohe Haus Hulsdunck mit allen darzu gehörigen specificirten Stücken ad	p. 80. Alb. Edln. 20177. - 40.
2do Schupper-Hoff mit seinen Stücken ad	7465. - 0
3tio Blumen-Erbgen mit seinen Stücken ad	700. - 0
4to Die Tollhauser Länderey ad	3300. - 0
5to Bohnen-Erb mit seinen Stücken ad	2848. - 0
6to Berder-Hoff mit seinen Stücken ad	3006. - 0
7mo Das Vierte Theil der Wylicher Windmühlen ad	1400. - 0
8vo Die zwey Häuser in Wylich	150. - 0
9no Das Rosen-Erbgen Erbpfichtig	80. - 0
Summa Summarum allinger Taxæ	39126. - 40.

Womittem vorgenommene Taxation beschloffen. Signatum & actum Wylich den 6ten und 7ten Octobris 1749.

In fidem subscript

Joan. Henr. Molanus Gerichtschr. m pp.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m. pp.

### N. 16.

Lehen-Reversale Arnoldi von Honfeler über die vom Churfürsten Friderico erhaltene Belehnung mit Zoppenbroich de Anno 1405. auf Donnerstag post Dominicam Judica.

**A**ch Arnold van Honfeler Knappe doin kunt allen Luiden und bekennen oevermits diesen Brieff, want die Eirwerdige Fürste in Goide Here Friderich van Boits Genaden Erhebischoffe zu Cölsae, Herzog



zoge van Westfalen ind van Engern ic. Myn Lieve Benedige Here nich  
 van sunderlige synen Genaden mit alsulche Guede ind Leene, as Wilve  
 Bernd vom Zoppelbroich Knape van yure und synne Gestichte zu Mannleene  
 hatte, as mit Nahmen den Hoff zu Zoppelbroich yne Kirspele van Gylen-  
 kirchen geleigen mit der Molen, Ackere, Welde, Broiche, Weesen,  
 Wenden, Bischen, Wassere, Weiden, Fischereyen ind allen anderen  
 synen Zubeuereen as vur syne ind syns Gestichtes leidige vervallen, Leene  
 ind Goede, dat yeme ind syn Gestichte verleidiget ind vervallen was van  
 Doide Wilve desselven Berndts van Zoppelbroich, die ayu Luffs Leens  
 Erven is gestorven, geneitlichen belehuet hait, Beheltnisse doch daran  
 yeme ind synne Gesticht syns ind vort yedermanne seyns Rechten. So bez  
 keunen ich vur mich ind myne Erve, dat ich dat vurh Leene ind Goit mit  
 allen synen Zubeuereen vurgem. van deme vurgem. myne Benedige Here ind  
 synne Gestichte vur eyn verleidiget ind vervallen Leen in der Matzen vurgem.  
 vort hain entfangen ind yeme ind synne Gestichte dair ob, dat ich yn ind synen  
 Nachkounnen eyn guet getreuer gehorsam Man dair aff syn ind blyven sal  
 myn vurh. Manleene allezyt getruwelichen zu verdeynen Huldinge, Geloiffde  
 Sicherbeide ind Eide gedain, geloufft ind lyfflichen zu den Heylligen mit op-  
 gereckeden ind gestaneden Eyden geschworen hain, geloven, sicheren ind  
 schworen oevermits diesen Brieff ungeschcheiden alle Argeliff ind Geverde:  
 Dieser Dynge zu Urkunde in ganze Steidigkeit hain ich Arnold van Honzler  
 vurh. myn Ingesigel an diesen Brieff gehangen, besiegelt, auch zu merrem  
 Urkunde mit Ingesigel Heren Heinrichs des Boides vant Nerlen Ritter ind  
 Goils wyus van Honzlar myns Broiders umb myne beeden willen: des wir  
 Heinrich Boigd von der Nerlen Ritter ind Goshwun van Honzlar vurgem.  
 dat dat wair ind alle Sachen also as vurh. is geschiet sint ind unser Inges-  
 sigel bey des vurgem. Arnolts Ingesigel an diesen Brieff umb myne beeden  
 willen gehangen bekennen, gegeben zu Runne in dem Maire unj Heren  
 Dunsent vierhundert ind vunst Jaire des Donnerstages na dem Sondaige,  
 as man synget, Judica me Deus. in der Basen.

Pro Concordantia subscripti Consilii Electoralis  
 Aulici Colonienis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. 17.

Lehen = Brieff Churfürsten Ernesti für Hermann von Linden  
 über Zoppenbroich de Anno 1589. 28va Julii.

**I**n Gottes Gnaden Wir Ernst erwählter und bestätigter zu Erz-  
 bischoff zu Eöln, des Heyligen Römis. Reichs durch Italien Erz-  
 cansler und Churfürst, Bischoff zu Lüttig ic. Thuen kund bekennen  
 für Uns und Unsere Nachkounnen, als Wir Unser heischender Unser und  
 Unfers Erbstiffts Nothurft nach auch zu Erleichterung etlicher Unser Erz-  
 stift Eöln und desselben Rhein = Böllen obliegender nicht geringer Beschehr-  
 nussen mit dem Besten Unserem Lüttigischen Groß = Mayeren Geheimen-  
 Rath und Lieben Getreuen Herman von Linden Herren zu Hauttein und er  
 mit Uns, als mit Vorwissen guten Willen und Consens Unseres Wärdigen  
 Rhomb = Capituls dahin verglichen und abgehandlet, das Wir ihme Un-  
 ser und Unfers Erbstiffts vor Jahren heimgesfallen und eingezogen Mann-  
 Lehen das Haus und Herrlichkeit Zoppenbroich sambt allen seinen Ein- und  
 Zugehörungen zu einem freyen unbeschwerten Erblehn ansehen solten, laut  
 sonde.



sonderer deswegen uffgerichter durch Uns und Unser Würdig Rhomb Capital versiegelter und respective unterzeichneter Verschreibung und Vergleichung, daß Wir derwegen obgemelten Unseren Luttigischen Groß-Mayer Geheimen Rath und Lieben Getrewen Herman von Linden, Herren zu Hauttein in Gegenwartigkeit Unserer Mamen von Lehen, hierunter benennet mit vorgemelten Unserem und Unseres Erbstifts Haus Zoppenbroich mit allem und jedem seinem Zubehör, als Vorhoff, Mauern, Graben und anderen Begrieff, auch Höven, Länderey, Büschen, Wiesen, Wasser und Weiden, Mähien, Land, Leuthen, Gericht, hohen und niederen Jagdten und Fischereyen, Fröhnen, Diensten, Lehenen, Mann und Burg-Männer, fort allen anderen Gefällen, Einkommen, Nutzbarkeit, Pertinentien, Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten nichts davon ab noch aufgeschieden, allein Uns und Unseren Nachkommen die Landstärkliche Obrigkeit und was derselben anhangt vorbehalten, für sich und seine Erben, Männlichen und Weiblichen Geschlechten, so wohl in auff- und absteigender, als auch der Seiten-Linien gnädiglich belehnt haben, und belehnen ihn hie mit, und in Krafft dieses, darauff Wir dan auch von ihm gewöhnliche Lebens-Pflichte, Glibdt und und Aydt empfangen, solch Leben getrewlich zu vermannen Uns und Unserem Erbstift und Nachkommen getrew, huldt, gehorsamb und gewärtig zu seyn, Unser Bestes werben, Argst zu warnen und nach seinem Vermögen abzuwenden und zu kehren, fort alles das zu thun und zu lassen, was einem getrewen und gehorsamen Lebenman gegen seinen Herrn Aydt und wohl ansiehet, und daß er oder seine Erben solch Leben, so oft es nöthig und sichs von rechts wegen gebühret, und von Uns und Unseren Nachkommen am Erbstift Eöln zu empfangen, schuldig, ohne Gefährde, in Urkund der Wahrheit haben Wir diesen Leben-Brieff mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Secret daran hangen lassen. Geben in Unser Statt Bonn am acht und zwanzigsten Juli im fünfzehnhundert neun und achtzigsten Jahr, hiebey seynd über und angewesen, als Mame von Lehen der Edel Unsere General-Statthalter, und Land-Hoffmeiser und respective Hoff-Marschall Aumbtman zu Bonn und Bruel Liebe Getrewe Adolph Freyher zu Schwartzenberg und Adolph Scheiffardt von Merode zu Bornheim.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienlis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

## N. 18.

Untertänigste Bitt pro Consensu alienandi Feudum promiscuum  
Freyherzn v. Quadt zu Zoppenbroich sub præf. 26. Aprilis 1703.

Hochwürdigst/ Hochwürdige zc.

**E**W. Hochwürd. Durchleucht hat der Land-Drost Freyherz von Quadt zu Zoppenbroich unterthänigst anzeigen wollen, welcher gestalt er mit einem von seinen Vorfahren herbrachten Erbstiftischem Feudo Promiscuo, dem Guth Zoppenbroich (wofür unterthänigsten Danck sagt) belehnet seye, weilten nun derselbe auch sonst wegen seinen Diensten im Clevischen domicillirt und wegen Abgelegenheit des Guths nicht allerdings zu destructuren ist, dahero wohl an einem dritten (wan den gnädigsten Consensum



zum Alienandi erhalten könnte) zu alieniren entschlossen wäre, wie dan zu solchem End der Herr Prälat zu Gladbach (welchem dieß Gut nachstens angelegen ist, unter anderen sich gern zum Haus qualificiren wolte;

Als gelangt zu Ew. Hochwürdig. Durchleucht des Freyherrn von Quade unterthänigste Bitt, Sie gnädigst geruben wollen, über dieß Erbstiftisch Lehen Zoppenbroich Consensum alienandi gnädigst, gnädig zu ertheilen

Darüber

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

### N. 19.

Unterthänigstes Memoriale Freyherrn von Quade  
zu Zoppenbroich.

Hochwürdigst zc.

**E**n Hochwürdiges Rhomb. Capitul hat auß der jüngsthin übergebener unterthänigst und unterthäniger Bitt mit mehreren ungezweifelt gnädigst und gnädig ersehen, warumb der Freyherr von Quade zu Zoppenbroich, das von seinem Vorfahren herrührendes Erbstiftisches Feudum Promitcum Zoppenbroich dem Herrn Prälaten zu Gladbach zu überlassen entschlossen und deswegen pro Clementissimo & Gratiissimo Consensu alienandi unterthänigst und unterthänig angestanden habe. Solte nun vielleicht hiebey einiges Bedencken seyn, so wärendie sub Ratificatione in Tractatu stehende Partes zu mehrerer Facilitirung des gebettene Consensus nicht ungeneigt, auch gar resolvirt, sichere andere Feudal-Güthere, wie ex Adjuncto sub N. 1. zu ersehen, freywillig darzustellen, zu alligniren, und an statt obgemelten Feudi zu transportiren, mit unterthänigst unterthäniger Bitt, in Regard als solcher billigmäßiger Oblation eine willfährige gnädigst, und gnädige Erklärung in puncto petiti Consensus dem Supplicanten Freyherrn von Quade wiederfahren zu lassen.

Darüber

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

### N. 20.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit 10000. Rthlr  
beschwähren zu mögen.

**W**ir anwesende Prälaten und Capitularen des Erzb. und Hohen Rhomb. Stifts Eöln, als Administratoren jetziger Erbstiftischer Regierung thun kund, und fügen hieunt zu wissen, demnach uns Ludwig Alexander Kuleman Freyherr von Quade zu Zoppenbroich unterthänigst und geziemend zu erkennen gegeben, was gestalten er bey der uns längst für die Clevische Herren Stände gescheneher Deputation nach Berlin auf das Königlich Beylager sich in Schulden setzen, und seine Person das für als Selbst. Schuldneren habe verstricken und verbinden müssen, und obwohler verhofft gehabt, es würden diese hergeschoffene Geldere durch gewöhnliche Repartition im Land hinwegumb seyn abgeföhret worden, so hätte er jedoch deren Zahlung bis dahin nicht erhalten können, dahe man derselbe



selbe seine Creditoren zu befriedigen sich genöthiget befunden, hierzu aber mit keinen baaren Mittelen, weniger mit Allodial-Güthern, bey desselben annoch lebenden respectivè Elteren und Schwieger-Elteren versehen wäre, sonderen nur die von hiesigem Erbstift zu Lehen rührende Herrschafft Zoppenbroich besitze, dahero uns unterthänigst belanget, wir geruhen wolten ihme zu erlauben, besagtes Lehen-Guth Zoppenbroich mit einer Auffnahm von etlichen Tausend Rthlr zu beschwähren, das wir diesinnach solcher Bitte in Gnaden statt gegeben, und bewilliget, das er Ludwig Alexander Ruleman Freyherr von Quade mehrgemeltes Lehen-Guth Zoppenbroich mit zehn Tausend Rthlr beschwähren möge, jedoch mit dem außstrücklichen Bedinge und Vorbehalt, das derselbe in sechs Jahren Zeit à dato offtberührtes Lehen von alsolchem Schulden-Last wiederumb befreyen, im Widrigen gewärtig seyn solle, das gegen Erlegung obangezogener Summ deren zehn Tausend Rthlr sambt etwa zwey-jährig hinterständiger Pensionen und mehrers nicht, als dem Erbstift würcklich verfallen, eingezogen werde, Urkund dieses. Signatum Eöln den 3ten Julii 1710.

Vt. Maes.

(L. S.)

J. G. Fabri.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. 21.

Unterthänigstes Memoriale und Bitt

Mein

L. A. Ruleman Freyherrn von Quade zu  
Zoppenbroich.

Sub pras. 24. Novembris 1719.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst/  
Gnädigster Herr zc.

**E**W Churfürstl. Durchleucht erlauben Deroselben in Unterthänigkeit vorzutragen, wie das, nachdeme Se. Königl. Majestät in Preussen mein Allergnädigster Herr zweyen meiner Söhnen in Dero Kriegs-Diensten employret, und vor einiger Zeit beyde mit Compagnies begnädiget, diese in völlige Positur zu setzen mir ein Ansehentliches gekostet, und anitho meiner sich verhebeligenden ältesten Tochter Competentem Dotem aufzuzahlen mir obligen wird, ich aber die concurrirende schwähre Ausgaben bey diesen höchst beschwährl. und Geldt-kleynen Zeiten auf meinen Allodial-Güthern allein nicht bestreiten kan;

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine Unterthänigste Bitt, Sie mir Consensum zu ertheilen gnädigst geruhen wollen, Deroselben Lehen-rübriges mein Guth Zoppenbroich zu meiner Rettung noch etwan auf zwölff Jahr mit einer Summa von sechs Tausend Rthlr zu beschwähren, welche Hobe Churfürstl. Gnade hinwider einiger maßen zu demerren

§

mich



mich sambt den Meinigen auf allen Kräfte[n] Lebenslang zu bemühen nicht  
unterlasse, und jederzeit in allen Begebenheiten im Veret bezeugen werde,  
das[si] so willig, als schuldig seye, und beständig harre

Erw. Churfürstl. Durchleucht. 2c. 2c.

Meines Gnädigsten Lands- und Lehen- Herrn.

Unterthänigst- Treu- Gehorsambster  
Unterthan und Vasall

L. A. R. Freyherr v. Quadt von Wickradt m. pp.

Concordat cum Originali

J. T. Broel Regist. m. pp.

N. 22.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit ferneren 6000. Rthlr  
beschwähren zu mögen de 28va 9bris 1719.

**I**n Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischoff zu Cöln 2c. 2c.  
Ehuen kund und hiemit zu wissen, demnach Uns Unser Lieber Ge-  
treuer Ludwig Alexander Ruleman Freyherr v. Quadt zu Wicke-  
rath unterthänigst zu erkennen gegeben, das[er] zu nöthiger Alimentation und  
Aufstewrung seiner in erster Ehe gezeihlter Sohn und Tochter das von Uns  
und Unserem Erzhilff zu Lehen gehendes Gut und Herrschafft Zoppen-  
broich über die ihme gnädigst verwilligte Aufnahm von zehn Tausend Rthlr  
annoch mit sechs Tausend dergleichen Rthlr zu beschwähren benöthiget seye,  
Uns unterthänigst belangend, das[si] Wir in alsolche weitere Aufnahm gnä-  
digst willigen wollen, so haben Wir auff eingenohtenes Gutachten Unserer  
Hoff- und Hoff- Cammer- Raths Dicasterien in alsolche fernere Aufnahm  
der sechs Tausend Rthlr gnädigst gewilliget, willigen darin auch hiemit,  
Krafft dieses dieser gestalt, das[er] von Quadt nicht allein die auffgenohmene  
zehn Tausend Rthlr in dem ihme interim 13ten May 1716ten Jahrs jüngst  
prorogirten Termino ablegen, sonderen auch diese aufs newihne zugestan-  
dene fernere Aufnahm der sechs Tausend Rthlr in den nechsten zwölf Jahren  
a dato dieses abführen, das Lehen davon völlig befreyen und sich reserviren  
solle, das[si] bey Entstehung ein- oder des anderen, das Lehen gegen Erlegung  
der Haupt- Summen einzuziehen, und Unserer Hoff- Cammer würcklich  
einzuverleiben, frey stehen, und weder er von Quadt noch seine Erben sich  
dawider zu setzen befugt seyn sollen. Urkund Unseres gnädigsten Hand-  
zeichens und anhangenden Hoff- Cansley Secretis. Geben in Unserer Re-  
sidenz- Stadt Bonn den 28ten 9bris ein tausend sieben hundert und neunzehn.

Joseph Clement.

Vt. Graff v. Virmond.

(L. S.)

J. G. Dierna.

Pro Concordantia subscripsit: Consilii Electoralis  
Aulici Colonien[si]s Secretarius.

J. Keiffen m. pp.

N. 23.



N. 23.

Extractus Protocolli Consilii Aulici.  
Sambstag den 13ten Martii 1723.

Von Quadt zu Zoppenbroich. Supplicat pro Consensu alienandi das Lehen Zoppenbroich: Concluf. Würde Supplicante einvermeldete Documenta vom Jahr 1589., so dan vom Jahr 1591. in Originali beybringen, soll näher Bescheid erfolgen.

Dienstag den 16ten Martii 1723.

Von Quadt zu Zoppenbroich. Supplicat denuò pro Consensu alienandi die Herrlichkeit Zoppenbroich. Detur Serenissimo ein Gutachten.

(L. S.)

Pro Extractu Protocolli Consilii Electoralis  
Aulici Colonienfis.

J. Keiffen Secret. m.pp.

N. 24.

Extractus Churfürstl. Land- Kenthmeisterei- Rechnungen  
à Julio 1722. biß ad Julium 1723. inclusivè.

Pag. 51.

Laudemia.

Von dem von Quadt als Verkäufferen des Erb-  
stiftischen Lehen und Herrlichkeit Zoppenbroich we-  
gen dessen Alienirung das auß Gnaden für dasmahl  
also gnädigst beliebtes Laudemium ad 2000. Reichs-  
Flor. so machen per 80. Alb. - - - - - 1333. 26. 8.

(L. S.)

Pro Extractu cum Originali concordante subscriptit

A. Schulten Camerz Aulicæ Secret. m.pp.

1723. den 7ten Aprilis Jura Alienationis des  
Hauses, Schloß und Herrlichkeit Zoppenbroich  
per 32000. Rthlr, worin aber der Verzig und  
das Laudemium ad 2000. Dahler mit begriffen,  
und obigem Quanto deren 32000 Rthlr abgehen,  
pro Cento 2. Rthlr, facit - - - - - 593. Rthlr, 26. Alb. 8. Hr.

Das obspecificirte Jura zu hiesiger Churfürstl. Hoff-  
Cantzley richtig bezahlt seyen, solches thue hiemit attestiren

F. C. Hamman  
Hoff- Cantzley Expeditior.



Durchleuchtigster Churfürst/  
Gnädigster Herr/ Herr!

**E**w. Churfürstl. Durchleucht kan unterthänigst nicht verhalten, welcher gestalten Beylanders Gräfinne von Bentheim, nachgehends Gräfinne von Oxenstirn ein Testament, und in demselben ein Fidei-Commiss ihrer nachgelassener Gütheren hinterlassen, zu welchem ohndiscretlich, nach künftlichem Todt des Grafens von Virmond dermahligen Kayserlichen Cammer-Präsidentens zu Wetzlar einigen Sohns, die drey Häuser Scyrum-Gemen, Scyrum-Alleräichen, und Bentheim æquis partibus als Hæredes Fidei-Commissarii beruffen seynd, gleich dan auch besagter Graf von Virmond sich zur Restitution solcher Gütheren offtschriftlich erbotten, nachgehends aber unterschiedliche Dubia und Quæstiones erwecket, welche per Responsum Juris als nicht fundirt erkläret, und veranlasset hat, daß man zu Wetzlar die Sach anhängig machen müssen, wobey jetzige Gräfin von Bentheim, ob schon den Agenten Heeler anfänglich approbiret, jetzt Vollmacht zu ertheilen nicht ohne irreparablen Präjudiz und Auffenthalt der Sachen weigert, ja mir kaum antwortet: immittels von Jahr zu Jahr ziehet auß der Graffschafft Bentheim, und darinnen befestigten zum Fidei-Commiss gehörenden Capitalien, und sonst den Graf von Virmond die Revenüen, ja hebet gar die Haupt-Summen selbst, wodurch bewegen worden, bey Churfürstl. Administration zu Bentheim eine Inhibition und Arrestum zu suchen per Supplicam, so allda überreichen lassen, ohne daß gleichwohl noch einen Bescheid erhalten mögen, deswegen zu Ew. Churfürstl. Durchleucht meinen unterthänigsten Recurs nehme, Höchst-Dieselbe als Gnädigster Administrator zu Bentheim geruchen, auff vorige meine besagte, oder auch diese unterthänigste Supplication solche Inhibition und Arrest auff die Fidei-Commissarische Güthere, Renthen, und Gefallen, und Sequestrum deren bis zur Sachen Austrag gnädigst zu erkennen, nicht weniger, da die Gräfin v. Bentheim selbst den Agenten Heeler keine Vollmacht ad Causam communem geben kan oder will, Administratorio nomine eine solche an den Agenten Heeler Chur-Pfälzischen Rath gnädigst zufertigen zu lassen, wobey ein höchst vermögendes Recommendation-Schreiben an Herrn Cammer-Richteren, wan die Gnad haben könnte, gewiß ein grosses Gewicht geben würde.

Fürters Gnädigster Churfürst und Herr! ist diese Sach also bewandt, daß auch sub Massa Fidei-Commissi gehöre ein sicheres Leben-Guth genant Zoppenbroich, resortirend von Ew. Churfürstl. Durchleucht Leben-Cammer, solches usurpiret und defructuirt annoch würcklich der Prædetentor totius Fidei-Commissi Graf von Virmond, ohne daß ich die Natur des Lebens wissen, erfahren, oder auch darauff sprechende Brieffschafften, und Investituras haben kömme, gleich eben wenig solche von anderen Fidei-Commissarischen Gütheren bis auff diese Stunde entdecken, ein gewiß Legal Impedimentum, daß gebührend für mich und interellirte Häuser pro Investitura nicht anrufen können, wobey, wie doch auch die Churfürstl. Administration zu Bentheim gleichmäßige ein wachtsames Aug haben müste, und deswegen umb so viel weniger mir und dem in Hungaren Militiz causâ abwesenden Grafen von Scyrum-Alleräichen ein Präjudicium cujusdam Feloniz anwachsen kan.



So gelangt dan an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine zweyte unterthänigste Bitt, geruhen, cujuscunque Jure salvo, wofür mein Haab und Guth hiermit setze, mich Nahmens meiner und übriger interessirter Fidei-Committarischer Häuseren mit besagtem Lehen, Guth Zoppenbroich gnädigst zu belehnen.

Darüber

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Gemen Den 11ten Januarii

1732.

Unterthänigst & Gehorsambstet  
J. Ho. Ernst Graf zu Limburg-Seyrum.

Concordat cum Originali

J. F. Broel Regist. m.pp.

Unterthänigste Bitt umb Belehnung mit der Herzlichkeit Zoppenbroich oder einen Nuthschein des Gräflichen Bentheimischen Domanial-Anwaltdts.

*Sub pras. 6. Decembris 1732.*

Hochwürdigst ic.

**E**w. Churfürstl. Durchleucht ist es gnädigst unverborgen, und auß der zur geschwinder Nachricht sub N. 1. neben verwarhten Anlag offenbahr, was gestalten die verbliebene Gräfin von Oxentirn die drey Gräfliche Häuser bentheim, Gehmen, und Illeräichen zu ihren Universal Fidei-Committarischen Erben in gewissen Fällen respective in- und einander substituirt habe;

Wan nun derjenige Fall, auf welchen die Institution gerichtet gewesen, sich würcklich begeben, und man jüngsthin ererst in Erfahr gebracht hat, daß die unter sothane dem Fidei-Commisso unterworffene Erbschaft mit gehörige Herzlichkeit Zoppenbroich von Ew. Churfürstl. Durchleucht Erbstift & Edlischen Lehen & Cammer als ein Feudum merè hæreditarium releveren solle;

Als gelangt an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine des Gräflichen Bentheimischen Domanial-Anwalden unterthänigst & geziemende Bitt, Höchst Dieselbe geruhen gnädigst an Dero Erbstift & Edlische Lehn & Cammer den Befehl ergehen zu lassen, daß sie dem Gräflichen Haus Bentheim nebst denen übrigen beyden Häuseren Gehmen und Illeräichen die Belehnung über besagte Herzlichkeit Zoppenbroich sambt allen An- und Zugehörungen, oder wenigst einen Nuthschein mittheilen solle.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst & Treu & Gehorsambstet  
Knecht

D. Ditwahr Gräflicher Bentheimischer  
Doman. Anwaltdt.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Regist. m.pp.

③

N. 26.



Gegen-Anzeig und Bitt des Grafen von Virmond,  
Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Herz / Herz!

**D**ass Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigst gefällig gewesen, mich über den bey Höchst. Deroselben an Seithen Herrn Otto Ernst Grafens zu Limburg-Styrumb, Gehmen, am 29ten Februarii nuperi einkommener unterthänigsten Vortrag und Supplication umb Belehning mit der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zuvorderist gnädigst zu vernehmen, darüber erstatte Ewer Churfürstl. Durchleucht hiebey unterthänigst demütigsten Danck.

Nun hab ich auß jetzt erwöhten Supplication des mehrerersehen, was maßen vorbesagte Unterherrlichkeit zu dem ueiner Frau Schwieger-Mutter Gräfin von Oxentirn Christ. mildester Gedächtnuß anmaßlich errichteten Fidei-Commisso Supplicantischer Seiths vermeintlich zwar gezogen, und auß diesem irrigen Grund beynah zwey Jahr nach Absterben meines einigen Sohns Grafen von Virmond seel. die Belehning nachgesuchet werden wolle.

Gleichwie aber mehrgemeltes Zoppenbroich ein bekantliches Erbstifts-Eölnisches Lehen ist, worüber Hochgedachte Frau Gräfin per Testamentum, vel quacumque aliam ultimam voluntatem ohne Dero Gnädigsten Lehens-Herrns Consens (woran es bey ihrer Testamentarischer Verordnung allerdings fehlen thuet) zu disponiren nicht vermöget hat.

*Rosenb. de Feud. cap 7. concl. 2. n. 1. & 2. concl. 7. & concl. 11. per tot.*

Und zwar annoch umb dieweniger, da ich mit Verstand meinem verlebten Sohn mit sothanem Lehen vorlängst investirt worden bin, auch nach des selben Todt allenfals, wan es nöthig erachtet werden solte, novam Investituram intra tempus gesonnen, und darüber Dero Churfürstl. Muthschein erhalten hab.

Also mag Widertheiliges Belehnungs-Gesuch zu Nachtheil des mir angewachsenen Lehen gerechsambs kein statt finden. Was übrigens bey selbiger Supplication circa præsentum Fidei Commissum, fort von anmaßlicher Inhibition, Arrest, und dergleichen mit eingemischet wird, solches gehe ich (jedoch ohne was präjudicirliches nachzugeben) dabier umb deswillen vorbey, weiln beym Höchst. Preißlichem Kayserl. Cammer-Gericht in Causa principali Lis introducta & indecisa obwalten thuet.

Ewer Churfürstl. Durchleucht unterthänigst bittend, Höchst. Dieselbe geruhen gnädigst, Gegentheiligem ohnbefügtem Belehnungs-Gesuch keine statt zu geben, sondern mich als investitum Vasallum bey der Unterherrlichkeit Zoppenbroich höchst. gnädigst zu schützen und zu handhaben. Der mich zu Churfürstl. Höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tieffester Submission verharre

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst. Treu. Gehorsambster  
A. H. A. Graff von Virmond.

Pro Concordantia cum Originali subscript  
J. F. Broel Regist m. ppx  
N. 27.



N. 27.

Inventarium Productorum.

In Sachen

Grafen von Limburg und  
Vehlen-Styrum.

25 Cameralischen Anwaldt/so dan  
25 von Eynatten zu Wedenaw,  
25 und von Palandt zu  
25 Maubach.

1745. 30. Januarii Anzeig und Bitt  
pro Investitura mit Zoppenbroich  
fol. 12.

Mandatum vidimatum fol. 3.

14. Junii Reproductional - Anzeig,  
fol. 4. 5.

2. Julii Wiederholste Reproduction  
fol. 6. 7.

1745. 9. Julii Decretum in rotulandi fol. 8. 9.

7. 7bris Fernerweite Remonstration  
samt Beylag fol. 10. 11. 12. 13.

20. 7bris Nähere Anzeig cum Ad-  
juncto fol. 14. 15. 16.

20. 7bris Anzeig cum Adjuncto fol.  
17. 18. 19.

22. 7bris Remonstration cum Adjun-  
ctis A. & B. fol. 20. bis 34.

15. 9bris Memoriale fol. 37. 38.

17. 9bris Anzeig pro inspect. & dilat.  
ex parte Cameralischen Anwaldt's  
fol. 39. 40.

27. 7bris Reproduction fol. 35. 36.

1745. 19. 9bris Reproduction fol. 41.  
42.

10. Xbris Anzeig pro 1. dilat. fol. 43.  
44.

11. Xbris Reproductional - Anzeig  
fol. 45. 46.

17. Xbris Loco Exceptionis Gegen  
Remonstration cum Adjuncto fol.  
47. bis 50. inclus.

1746. 10. Januarii Reproductional-  
Anzeig fol. 51. 52.

1746. 24. Januarii Memoriale pro 1.  
dilat. fol. 53. 54.

9. Februarii Dancksagung und Bitt  
pro 2. dilat. fol. 55. 56.

16. Februarii Erinnerung fol. 57.  
57.

11. Martii Reproductional - Anzeig  
fol. 59. 60.



Graf von Limburg und Vehlen- } Cameralischen Anwaldt / so dan  
Styrum. } von Eynatten zu Wedenaw  
} und von Palandt zu  
} Maubach.

14. Martii loco Replica Gegen Ey  
klärung fol. 61. 62. 63. 64. 65.

18. Martii Schriftlich wiederholt  
ter Antrag loco Duplicæ fol. 66. 67.  
68. 69.

1746. 1. April. Wiederholung fol.  
70. 71.

1746. 18. April. Decretum in rotulandi fol. 72. 73.

1746. 23. April. Triplicæ fol. 74. 75.

Das in vorsehendem Inventario angezogene Exhibira bey dem in  
hiesiger Churfürstl. Registratur vorhandenem Verfolg erfindlich  
seyen, solches wird mit Beytrückung des Churfürstl. Insiegels,  
und Registratoris Unterschrift attestirt. Bonn den 18. Xbris 1749.

(L. S.)

J. F. Broel Registrator m. pp.

N. 28.

Memoriale des Stadt-Cölnischen Bürgermeistern Herwegh.

Sub pras. 22. Aprilis 1746.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Herr!

**S**ichdeme Anwalts Principalen Bürgermeistern Herwegh zu  
Cölln Inhalts bey verwahrten Original-Attestati und Berech-  
nungs Scheins des Renthmeisteren Lenzen zu Zoppenbroich ab  
dem auf gemelte Herrschafft verschossenen Capitali die völlige Pensionen von  
den beyden Jahren 1744. und 1745. ohnabgeführt zuruck ziehen, und aber  
deren Zahlung verhoffentlich gnädigst gebilliget werden wird;

Als werden Ew. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten ober-  
meltem Renthmeisteren zu Zoppenbroich gnädigst anzubefehlen, das die  
ruckständige zweyjährige Pensionen Anwalts Principalen förder sambst  
abführen solle.

Darüber x.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigster Anwaldt  
Th. Schrey.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit  
Joh. Frid. Broel Registrator.

N. 29.



N. 29.

Memoriale der Erbgenahmen Tils wegen ruckständiger Pensionen / sub præf. 24. Febr. 1745.

Hochwürdigst: Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Herz!

**E**w. Churfürstl. Durchleucht erlauben uns Ends: Unterschriebenen gnädigst sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen, und weiset es auch der Anschluß sub N. 1. in mehrerem auß, was gestalten der Stadt: Eöllnischer Syadicus und Doctor Sander unser Groß: Batter seel. unterm 1ten Martii 1708. dem Frenhern von Quadt von Wickeradt &c. auf das Adliche Lehen: Guth Zoppenbroich ein Capital von 2200. Rthlr in Fürsil. Zwey: Drittelen gegen 5. pro Cento baar verschossen, und dennegst hierüber vacante Sede Anszweis der Anlag sub N. 2. von einem Hochwürdigsten Thumb: Capitul zu Eöllen den Lehenherlichen Consens erhalten habe:

Nachdem nun ab sothanem Capitali nicht allein den ersten nechstkünftigen Monats Martii eine Jahrs: Pension hinwiederumb verfallet, sondern auch Inhalts der Anlag sub N. 3. von denen vorhero erschienenen Pensionen ein merkliches Quantum und zwar von ein tausend drey hundert zehu Rthlr 43 Alb. annoch ruckstehen, und dan wir vor dreyen Jahren in den verlassenen Esterlosen Stand leyder versetzt worden, mithin beydenen annoch unwegdbahren Jahrendes Unserigen außs höchst benöthiget seynd:

Als gelauget zu Ew. Churfürstl. Durchleucht unsere unterthänigste Bitt, Höchst: Dieselbe in mildisttem Betracht sothaner Umstände die Verfügung dorthin zu ertheilen gnädigst geruhen wollen, womit uns zu obspecificirtem Ruckstand so wohl, als der künftiz verfallender Pension verholffen werden möge, für welch: anhoffende höchste Guad wir den Allwaltenden Gott zu Ew. Churfürstl. Durchleucht stäts beglückter langwüriger Regierung, und ferneren Inßuß höherer Auffnahm embisigt anzusehen nit ablassen werden.

Ewer Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst: Gehorsambste  
C. T. Tils. J. P. Tils. G. H. Tils.

Anwaldt Ordenbach.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Consilii Electoralis Aulici  
Colonienfis Registrator.

N. 30.

Erklärung der Gräfin von Virmond wegen der Zoppenbroicher Creditoren de 13tia Martii 1745.

Hochwürdigst: Durchleuchtigster Churfürst /  
Gnädigster Churfürst und Herz: / Herz!

**E**w. Churfürstl. Durchleucht höchst: venerirliches Rescriptum vom 26ten Februarii jüngsthin, das Tilsche auf das Lehen: Guth Zoppenbroich dargeliehene Capital und darabruckständige Pensionen betreffend habe alhier wohl zu erhalten die Guad gehabt.

h

Weissen



Weilen nun derer Erbgenahmen Tils eigene Interesse - Rechnung sub N. 3. selbst die Anweisung gibt, daß seith meiner Vermählung im Jahr 1741. die Jährliche Zinsen respectivè Ao 1743. mit 176. Rthlr, und Ao 1744. mit 88. Rthlr per 80. Alb richtig abgeföhret worden, in Ansehung derer vorheriger Pensionen aber theils wegen nicht bey Handen habender Brieffschaften keine gungsame Information habe, theils solche mich nicht betreffen, allenfals aber der Renthmeister Lenssen zu Zoppenbroich hierüber etwa nähere Aufschluß geben kan;

So habe Ew. Churfürstl. Durchleucht nebst schuldigster Dancksagung für die zu thuen beliebte Communication, solches hiemit zu berichten nicht ermangelen sollen; Die zu Churfürstl. Hulden und Gnaden mich geziemend empfehle, und in tiefster Demuth verharre

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Weslar den 13ten März  
1745.

Demüthigste  
M. E. Gräfin von Virmond Wittib  
Geborne Gräfin von Nesselrode.  
Concordat cum Originali.  
J. F. Broel Regist. m.pp.

N. 31.

Extractus

Der Admodiations - Rechnungen des Hauses Zoppenbroich  
ex Annis 1744. bis 1748. inclusive.

	p. 80. Alb.	Rthlr	Stüb.	Hlr.
1744. hat sich das Admodiations - Quantum beztragen p. 80. Alb. - Rthlr.	1055.	0	0	0
Hierzu Abfall des Sawz				
Wesens - - - - -	98.	10.	8.	
Facit - - - - -		1153.	10.	8.
Hingegen Aufgab an Creditoren und Haus - Nothwendigkeiten - - -		1247.	50.	8.
Debet mit der Aufgab verglichen ist überbezahlt - - - - -		94.	40.	0
Joh. Lenssen.				
1745. Admodiations - Quantum - - - - -	1055.	0	0	0
Aufgab - - - - -	1584.	32.	0	0
Debet mit der Aufgab verglichen, ist überbezahlt - - - - -		529.	32.	0
Joh. Lenssen.				
1746. Admodiations - Quantum - - - - -	1055.	0	0	0
Aufgab - - - - -	1368.	11.	0	0
Debet mit der Aufgab verglichen, ist überbezahlt - - - - -		313.	11.	0
Joh. Lenssen.				

1747.



	p. 80. Alb.	Rthl.	Stüb.	Gr.
1747. Admodiations - Quantum	- - -	1055.	6	6
Ausgab - - -	- - -	1209.	14.	4.
Debet mit der Ausgab verglichen,				
ist überbezahlt - - -	- - -	154.	14.	4.

Joh. Lenßen.

1748. Admodiations - Quantum	- - -	1055.	6	6
Ausgab - - -	- - -	1055.	6	6

Joh. Lenßen.

Das vorstehender Extractus auf denen vom Renthmeistern zu Zoppenbroich eingeschickten Original-Rechnungen getrewlich extrahiret worden, wird hiemit attestiret

J. F. Broel Consilii Electoralis Aulici  
Colonienfis Regilrator.

### N. 32.

Lehen-Brieff Churfürstens Ferdinandi für Wilhelm Wirich  
Graffen von Daun über Bretzenheim de 10. Martii 1638.

**W** Du Gottes Gnaden Wir Ferdinand &c. Thuen kund und bekennen mit diesem offenen Brieff gegen allermänniglichen, obwohlen Wir Uns der Possession des Uns und Unserem Erzhstift angehörigen Lehen Bretzenheim Krafft sonderbahr habender Kayserl. Privilegien, und auß unterschiedlichen Ursachen billich genäheret, das dannoch auß mehrmahliges Ansuchen und gepflogene Unterhandlung Wir dahin gnädiglich bezwogen, die Wohlgebohrne Unsere Liebe Getrewe Wilhelm Wirichen und Emichen von Dhaun, Graffen zu Falckenstein, Herren zu Oberstein und Brouch Gebrüdere vor sich und ihren descendirenden Mann-Stamm hinwieder nachfolgender gestalt zu belehnen, inmassen Wir derenselben Vollmächtigen Tillman Kappell Derer Rechten Licentiaten heut Dato belehnet haben, belehnen in Krafft dieses Brieffs mit dem Haus und Dorff Bretzenheimb, Wintzenheimb und deren Zubehör auß der Nah belegen und den Dörffern Kruckenbach und Breidenbach und der Wagestatt bey Leberwagen bey Wallenstein belegen mit allen ihren Zubehörungen nichts davon außbescheiden, wie dieselbe von Uns und Unserem Erzhstift zu Lehen rührend seyn, und etwan Frantz Christoph von Dhaun Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Brouch vor sich und seinen Bruderen Lotharium von Uns hiebevorn zu Lehen empfangen und getragen, und sich deswegen reverfirt hat, und haben darauff von gedachtem Wirichen und Emichen von Dhaun Graffen zu Falckenstein Vollmächtigen Huldigung und Nydt empfangen, die vorgemelte Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Uns Unseren Nachkommen und Erzhstift als dem Lehen-Herrn gewärtig zu seyn, Unser Best zu werben, und Argstes zu warnen und zu lehren, nach aller Macht und vort davon zu thuen, wie sich laut hierüber ertheilten Reverfalen verpflicht auch benebens getrewe Männeihrem Lehen-Herrn zu thuen schuldig und Lehens Recht und Gewonheit ist; als Uns mehrgedachter Bevollmächtigter Gewalts halber, das mit auffgestreckten Fingern leiblichen zu Gott und dem Heil. Evangelium in seiner Principalen Seelen geschwobren



hat, steet und unverbrüchlich zu halten und zu thuen, vorbehalten doch Uns, Unseren Unterthanen und Erbstift Unsers und vort yederman seines Rechtens dhran. Zu Urkund der Wahrheit ic.

Pro Concordantia subscripti Consilii Electoralis  
Aulici Colonientis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. 33.

Lehen: Brieff Churfürst Ferdinandi auf Grafen von Vehlen  
über Bretzenheim.

**D**u Gottes Gnaden Wir Ferdinand (Tit. tot.) Thun kund hiemit jedermänniglichem, als Uns der Wohlgebohrner, Unser Lieber Getrewer Wilhelm Wyrich von Dhaun Graf zu Falckenstein unterthänigst angelangt, ihme Unseren Consens dahin gnädigst zu ertheilen, daß er dem auch Wohlgebohrnen Dero Römischen Kayserl. Majestät Kriegs Rath, bestelten General: Feld: Zeugmeistern, und Obristen zu Ross und Faß, Unserem auch Münstrißchen Marschallen, Cammerern, Rath, und Gubernatoren zu Warendorff, Lieben Getrewen, Alexander Grafen von Vehlen, Freyhern zu Nachfeldt, Unser, und Unsers Erbstifts Lehen, das Hauß, und Herrschafft Bretzenheimb cum Pertinentiis kaufflich überlassen möge, auch darüber von Uns diese gebettene Bewilligung erhalten, daß Wir darauf jetztgemelten Unseren Lieben Getrewen Alexander Grafen von Vehlen, mit vorbeneltem Lehen, und benenulich dem Hauß, und Herrschafft Bretzenheimb, und Wintzenheimb, und deren Zubehör auf der Nahe gelegen, und den Dorffschafften Kruckenbach, und Breidenbach, und der Waagenstatt bey Leberwagen, bey Wallenstein gelegen, mit allen ihren Zubehörungen, nichts davon aufgeschieden, wie dieselbe von Unseren Erbstift Lehen: rührend seynd, und solche Weyland Chrittoph Lo: harius, und Ewich auch er Wilhelm Wyrich von Dhaun, alle Grafen von Falckenstein hiebevorn zu Lehen empfangen, und getragen zu rechten Mann: Lehen vor sich, und seine Männliche Leibs: Lehen: Erben, mit Vorwissen, und Bewilligung Unsers Wüerdigen Thumb: Capituls in Unser Stadt Eöln, deren von ihme Grafen von Vehlen dem Heyligen Römischen Reich, und gemeinen Wesen, auch Uns, und Unserem Erbstift in viele Wege geleisteter getrewen ohnverdroffenen Diensten wegen, welche derselb auch, sambt den Seinigen, Uns, und Unseren Nachkommen, und Kircken, ferner erzeigen können, und weiters gehorsambst zu erweihen unterthänigst, willigt, und erprietig ist, in Gegenwertigkeit Unserer Männer von Lehen hernach geschrieben, heut dato unden benent, auß Gnaden belehnt haben; belehnen ihnen auch also hiemit, und Krafft dieses, und haben hierauff von ihme von Vehlen, Huldigung und Nydt empfangen, diese vorerwehnte Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Uns Unseren Nachkommen, und Erbstift gewertig, trew und gehorsamb zu seyn, Unser Bestes zu werben, und Argstes zu wahren, und zu lehren nach aller seiner Macht, und fürter alles darum zu thuen, was ein getrewer Mann seinem Herrn schuldig, und Lehens recht ist, als Uns dasselbe gedachter Graff von Vehlen zuvorderist an die Hand angelobt, ferner mit auffgestreckten Fingern leiblich zu Gott, und seinem Heyligen Evangelio in seine Seel geschwohren hat; steet,



stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, und zu thuen, vorbehaltlich doch  
Uns, Unserem Erbstift, und fürter jedermänniglichen seines Rechtens  
daran. Urkund dessen haben Wir dieses unterschrieben, und Unser Secret,  
wie auch auf Unser gnädigst Ersuchen, Unser Würdig Thumb-Capitul,  
Ihr Insiegel an diesen Lehen-Brieff wissentlich thun hangen, geben, und  
belehnt auf Unserem Schloß Brueil den achtzehnten May, im Tausend  
sechs hundert drey und vierzigsten Jahr hieran, und hierüber seynd gewe-  
sen, als Manne von Lehen, der Edeler, Unsere und Unsers Erbstifts respec-  
tive Land-Hoffmeister, Erb, und Cammerer, Rath, und Amptleuthe,  
zu Hultbrath, Lym, und Urdingen, Liebe Getreue Adolff Sigismund von  
Krentz zu Kendenich, Quadratt, Renten, und Ulmen, und Ludwig von  
Kulsdorff zum Han, und weilen dan dieses alles mit Unsers des Thumb-  
Capituls Beliebung also vorgangen, so haben Wir Unser Insiegel ad  
Causas genant, benehns auch hierunter wohl wissentlich anhangen lassen.

Ferdinand. m.pp.

L.S. Sere-  
nissimi.

Vt. Johan Werner Koist.

Von Werß m.pp.

L. Burman m.pp.

(L.S. Ca-  
pituli.)

Pro Concordantia subscriptæ Consilii Electoralis  
Aulici Colonienfis Secretarius.

J. Keiffen m.pp.

N. 34.

Untertänigste Supplica

Pro

Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando  
sed viâ Juris procedendo S. C.

Anwaltdts

Der Verwittibter Frauen Gräfin von Vehlen Geböhrner  
Gräfin von Merode.

Wider

Ihro Churfürst. Durchleucht zu Cöllen, Ihro Hochgräfl. Excellenß  
Herrn Grafen von Virmond Kayserl. Geheimbden Rath und Cam-  
mer-Berichts-Präsidenten, und Herrn Grafen  
von Limburg-Syrum Excellenß.

Cum Adjunctis sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Taxa cum Juribus const.

Lt. Dietz.

Exhib. 16. 9bris 1736.

Wie gebetten abgeschlagen in Conf. den 18ten Januatii 1737.

S

Unter



Untersänigste Supplication und Bitt

Pro

Citatione ad videndum se restitui in Possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse & expensis.

In Sachen

Verwittibter Gräfin von Vehlen Geböhrner Gräfin von Merode.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen und dieses Kayserl. Cammergerichts Präsidenten Herrn Grafen von Virmond Hochgr. Excell.

Cum Adjunctis sub N. 1. usque 12. inclusivè.

Lt. Dietz.

Exhib. 4. Februarii 1738.

Abgeschlagen in Conf. den 6ten Martii 1738.

N. 35.

Sentent. publicata Lunæ d. 14. Martii 1740.

**I**n Sachen Frau Marien Charlotten Verwittibter Gräfin von Vehlen, Klägerin wider Herrn Clement August Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln, und dieses Kayserl. Cammergerichts Präsidenten Herrn Ambros Friderich Christian Adelbert Grafen von Virmond Beklagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam, tam in Allodio quam in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causa, damno, interesse & expensis. Ist, soviel den Punctum separationis Allodii à Feudo betrifft, unstatthafften Fori Declinatorischen Einwendens ungehindert, Lt. Deuren hierinnen Nahmens beyder Herren Beklagten sich haubtsächlich vernehmen zu lassen, und Litem zu contestiren Zeit sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub præjudicio angesehen, daß anlangend den miteingelagten Usumfructum in Feudo wird Frau Klägerin mit diesem Suchen von hier ab, und an den Chur. Cöllnischen Lehenhoff verwiesen.

N. 36.

Sententia publicata 10. Maji 1743.

**I**n Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Vehlen Klägerin, wider Herrn Clement August Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln, und dieses Kayserl. Cammergerichts Präsidenten, jetzo Cammer-Richter Herrn Ambros Friderich Christian Adelbert Grafen von Virmond Beklagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam tam in Allodio, quam in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causâ, damno, interesse & expensis: nunc interpositæ Revisionis. Ist Notarii Colbrè sein ratione admisionis ad Juramentum Revisionis bestehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sonderen würde er eine vom Herrn Churfürsten zu Cöln eigenhändig, unterschriebene und besiegelte Special-Vollmacht ad præstandum dictum Juramentum in Monaths Zeit, so ihne sub Præjudicio anberambt wird, produciren, solle in Puncto admisionis und sonst fernere ergeben was recht ist.

N. 37.



Vollmacht der Gräfin von Vehlen auf den beym Hochpreißlichen  
Cammer-Gericht vorgewesenen Proceß zu renuntziiren.

**W**achdemahlen auf Absterben meines Herrn Ehegemahl Graff Alexan-  
dri von Vehlen Zeit-Lebens gewesenen Lebenträgers und Besizers  
der Reichs-Herrschaft Bretzenheim, Ihre Churf. Durchleucht zu  
Eöln als Lehen-Herr besagter Reichs-Herrschaft an damahligen Kayserl.  
und des Reichs-Cammer-Gerichts Präsidenten Herrn Grafen v. Virmond  
gnädigst zu übertragen, und denselben in wirklichen Besitz einzusetzen zu lassen  
bewogen worden, und mich darzu veranlaßet gesehen, bey höchstgedachtem  
Cammer-Gericht, wider Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchleucht und  
erwehnten Grafen v. Virmond pro decernenda Citacione ad videndum sepa-  
rari Feudum ab Allodio, meque declarati usufructuariam tam in Allodio,  
quam in Feudo, mich supplicando zu melden, solche Citacio auch bereits den  
28. Martii Jahrs 1738. erlant und ferner den 14. Martii 1740. darin Spruch  
erlassen worden, wovon mehr Höchstgemelte Ihrer Churf. Durchl. das Re-  
medium Revisionis der Ursachen zu ergreifen beliebt, daß Höchst-Dieselbe  
des Privilegii Auslegulis sich zu begeben nicht gemeint, und daher der Cam-  
mer-Gerichtlicher Erkenntnuß in dieser Sachen sich zu untergeben nicht schul-  
dig, und dan nach erwogenen Umständen, rechtlich und rathamer für mich  
befunden, von der erlassener ehbenelster Citacion und Cameral Erkenntnuß  
abzusehen, und hingegen bey dem Churf. Eöllnischen Hoffrath und dasigem  
Lehenhoff mein Gerechtigame geziemend vorzustellen; als committire und be-  
vollmächtige meinen Advocaten und Procuratorem Herrn Doctorem Dietz hie-  
mit, und in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen mag, auf die auß-  
gebrachte Citacion, und darauf erfolgte Cameral-Erkantnuß für mich, mei-  
ne Successoren und Erben simpliciter, und ohne einigen Vorbehalt zu verzes-  
hen und zu renuntziiren, fort solches bey dem Cammer-Gericht geziemend anzu-  
zeigen, mithin, daß es geschehen, bey dem Churf. Eöllnischen Hoffrath und  
Lehenhoff gebührend zu bescheinigen, Urkund meiner eigener Hand Lin-  
ter schrift und beygetruckten angebohrnen Pectschafft. Signatum Raesfelde  
den 24. Merß 1745.

(L. S.)

Maria Charlot. Verwittibte Gräfin v. Vehlen  
Gebohrne Gräfin von Merode.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis  
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

Vorstellung der Gräfin von Virmond de 18. 7bris 1746.

Hochwürdigster Erzbischoff /

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Herz!

**E**w. Churfürstl. Durchleucht habe hiermit demüthigst anzeigen sollen,  
was gestalten zu Bretzenheim verschiedene von meinem Ehegemahl  
seel. Verlandt Herrn Grafen von Virmond angeschaffte Haus- u. Mo-  
bilien befindlich, zu deren Verabfolgung sich der Amtman Desloch so we-  
nig verstehen, als auch über die bey Absterben gedachten meines Ehegemahls



vorrätzig gewesene ansehnliche Parthie Wein und Früchten Nachweisung thun will, sich jedesmahl darauf beziehend, daß er so wohl eines als andern halber Churfürstl. gnädigsten Befehl vorläufig haben müste. Wann nun gedachte Haus- Mobilien mir unwidersprechlich gehören, so dan, so viel den Vorrath an Wein und Früchten belanget, die Billigkeit mir sich bringet, daß der Amtman hierüber Nachweisung thue, mit hin dasjenige, was nach Abzug der hieraus bezahlter ersterer Jahres Pension von denen consentirten Capitalien ad 14000. Rthlr übrig, mir unauffhätlich herausgebe, auch endlich über seine völlige Administration Rechnung abstatte;

Solchemnach gelangt an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine demütigste Bitt, Höchst- Dieselbe geruhen, dem Amtman die Verabfolgung ob- erwehnter Mobilien, als auch ferner zu befehlen, daß selbiger über den Vor- rath von Früchten und Wein forder same Nachweisung thue, und über seine Zeit- Lebens meines Ehegemahls gehabte Administration Rechnung ab- statte. In anhoffender gnädigster Willfahung harre in tiefster Demuth

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar Den 18. 7bris

1746.

Demütigste

M. E. Verwitte Gräfin von Virmond  
Geborne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali

J. F. Broel Regist. m. pp.

N. 39.

Vorstellung der Gräfin von Virmond de 27ma 9bris 1746.

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Churfürst und Herz!

**L**E. Churfürstl. Durchleucht wird amnoch gnädigst ruckerinnerlich seyn, was wegen eines gnädigsten Befehls an Höchst- Dero Be- amten zu Brezenheim zu Verabfolgung deren daselbstigen vorrätzi- ger und Weyland meinem Herrn Ehegemahl Christeel. Gedächtnuß zugehö- riger Früchten, Wein, und Gefälle demütigst gelangen lassen;

Nachdem nun darinnen bis herzu enthöret geblieben, indessen daß gleich- wohlten der Schade und Abgang besonders an denen Früchten immer be- trächtlicher wird, und alltäglich anwachset;

So nehme unnd so ehender die demütigste Freyheit mein vorheriges Bit- ten zu wiederholen, je zuversichtlicher ich hoffen darf, daß Ew. Churf. Durchleucht nach Höchst- Dero Preiswürdigsten Milde den Genuß der Kayserl. Manutenenß mit vollem Effect mir angedeyen zu lassen gnädigst ge- neigt seyn werden.

Ew. Churfürstl. Durchleucht mich zu beharrlichen Hulden und Gnaden demütigst empfehlende bin in devotistem Respect

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar Den 27ten 9bris

1746.

Demütigste

M. E. Verwitte Gräfin von Virmond  
Geborne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Regist. m. pp.

N. 40.



N. 40.

Extract Graff-Virmondischer Ehe-Pacten.

§phus II.

**E**rlittens: da aber sich zutragen mögte, so dannoch der Allerhöchste gnädigst verhüten wolle, daß der Herr Hochzeiter vor der Fräule Hochzeiterin gar ohne Leibs-Erben mit todt abgehen würde, solle der Fräule Gräfin Hochzeiterin als hinterlassener Frau Wittib alles dasjenige, was sie eingebracht, nebst der Halbscheid alles dessen, was bey stehender Ehe acquirirt oder gewonnen, und benebens die versprochene Morgengabe, wan sie solche nicht würcklich empfangen hätte, wie auch die zugebrachte 8000. Rthlr, und Wiederkehr 16000. Rthlr, und was der Herr Hochzeiter ihr schencken thuet, aufgekehrt, und verabsolget werden, und biß daran solches geschehen, und ihr dieses völlig abgeföhret, sie die Güther abzutreten, und einzuräumen nicht schuldig seyn, sondern biß dahin in völligem Besiß aller Güther ruhiglich belassen werden, woben unter Herrn Hochzeitern und Fräule Gräfin Hochzeiterin außtrücklich vereinbahret, daß bey solchem Fall diese obgenante von der Fräule Hochzeiterin eingebrachte 8000. Rthlr sambt der verschriebenen Wiederkehr ad 16000. Rthlr, nicht minder die Morgen-Gabe benebens der Halbscheid alles dessen, was bey stehender Ehe acquirirt, oder gewonnen, sie Fräule Gräfin Hochzeiterin, da sie sich nicht wieder verheyrathen würde, ad dies vitæ usufructuariæ genießen, nach ihrem tödtlichen Abfall aber zu Bezeugung ihrer zu dem Hochgräfl. Nesselrodischen Grimbergischen Hauß tragender sonderbahren Affection und Gewogenheit jetzt vorgemelter Familie von Nesselrode und zwar zu Faveur des nächsten Stamm-Herrns, so lang Mänliche Erben vorhanden, sonst zu Faveur deren Töchtern, oder welche bey denen Gütheren verbleiben würden, zu und anheimb fallen, dannoch daß sie auch über 2000. Rthlr nach ihrem Gefallen anderwärts zu disponiren bemacht seyn solle &c. &c. So geschehen Wetzlar den 27. Februarii und Wien den . . . . . 1740.

A. F. F. A. Graff v. Virmond.

N. 41.

Sententia publicata den 26ten Januarii 1748.

**I**n Sachen Berwittibter Frau Gräfin von Virmond wider Herrn Clement August Churfürsten zu Oöln und Conf. Mandati turbationis cassatorii & restitutorii cum omni causa, ut & de impostero non turbando nec inquietando in legitimè apprehensâ possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unâ cum extensione. Ist Doctor Ruland sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani verzögerlichen Zeit. Suchens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem außgangenen, verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamblich gelebet seye, Zeit eines Monaths pro Termino & Prolongatione von Ampts wegen angelegt, mit dem Anhang wohe er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dan, und dan als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Vden fällig ertheilt, fernere Proceß auch erkant, daß Herr Beklagter Frau Klägerin die Gerichts-Kosten darentwegen auffgelauffen nach Rechtlicher Ermäßigung zu ertheilen und zu bezahlen schuldig seyn solle.



## N. 42.

Sententia Publicata den 21ten Octobris 1748.

**D**ie Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Virmond Klägerin, wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöllen und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Beklagten, Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa ut & de impostero non turbando nec inquietando in legitimè apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unà cum extensione. Ist Doctor Roland sein der Declaration poenæ halber beschene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeig zu thun, daß dem aufgangen, verkündt, und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Anbts wegen angeiekt mit dem Anhang, wo solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dan, und dan als jetzt in die Wden berührtem Mandat einverleibt hiermit erklärt, ferner Proccellus auch erkant, daß derselbe seinem Gegentheil, die Gerichts-Kösten, derenwegen auffgeloffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

## N. 43.

Documentum interpositæ Revisionis de 22da Januarii 1749.

**N**achdemahlen bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Frid. Carl des Heil. Stuhls zu Mayntz Erzh. Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzh. Cansleren und Churfürsten etc. etc. Unserem Gnädigsten Herrn Nicolaus Colbrè Notarius Cæsareus im Nahmen und Krafft beygebrachter Original - Vollmacht von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, umb Aufschreibung einer in des Heil. Römischen Reichs Abschied denen beschwerten Partheyen zu Gutem verordneten Revision wegen eines in Sachen Verwittibter Frauen Gräfin von Virmond Klägerin wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöllen und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Beklagte, Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa, ut & de impostero non turbando, nec inquietando in legitimè apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unà cum extensione am Kayserl. und Reichs. Cammer. Gericht unterm 21ten Octobris nechstabgewichenen Jahrs, Höchsternelster Sr. Churf. Durchl. zu Cöllen zuwider ergangenen Urtheils geziemend nachgesucht hat, und dan Höchstgedachte Sr. Churf. Gnaden Sich guter maßen erinnern, was die Reichs. Abschiede und Ordnungen von Ihro als des Heil. Römischen Reichs Erzh. Canslern erfordern, so haben Höchst. Dieselbe auch von solchem an Sie beschenein Suchen an Ihro Kayserl. Majestät so wohl als an obgedachtes Dero selben und des Reichs. Cammer. Gericht behörige Notification und Verkündung gethan, mithin gemeltem Colbrè zu sein und seines Herrn Principalen Legitimation und Nothdurfft diesen Schein hiermit ertheilen lassen. Signatum unter mehr. höchsterwehnter Ihro Churfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und beygetruckten Geheimen Causley Insiegels. Mayntz den 22ten Januarii 1749.

J. Frid. Carl Churfürst m. pp.

(L.S.)

Decretum Nicolao Colbrè Notario Cæsareo zuzustellen.

N. 44.



N. 44.

Supplica des Notarii Colbré bey dem Cammer- & Gericht exhibirt.  
Durchleuchtigster Fürst/ Römisch. Kayserl. Majestät  
Cammer- & Richter /

Gnädigster Fürst und Herz!

**S**innach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cölln durch die am 21ten Octobris nup. bey diesem Höchst. Preisl. Kayserl. Cammer- & Gericht in aufwärts Kubricirter Sache Publicirte Urtheil sich höchst beschweret erachten, und dahero, das in denen Reichs- & Constitutionibus und besonders im jüngeren Reichs- & Abschied de Anno 1654. § 124. & 125. heftsamlich verordnete Remedium Revisionis, jedoch salvo per omnia hujus Augustissimi Tribunalis Respectu debitoque Honore an die Hand zu nehmen gemüthiget worden, so erscheinet Nahmens Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchleucht Ends. unterschriebener Anwaldt intra adhuc currens Quadrimestre Krafft Original General cum Consensu Substituti versöhener Vollmacht sub N. 1. produciret demnechst, das von Ihre Churf. Gnaden zu Mainz, als des Heil. Römischen Reichs Erzb. Causleren, andieses Höchst. Gericht erlassene Denuntiations-Schreiben sub N. 2. auch Original-Quit- tung bezahlter Jurium Cancellariæ sub N. 3. und ist Krafft deren sub N. 4. & 5. hier bey gehenden Special- & Gewälter das gewöhnliche Juramentum Revisionis in animas ob. Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht und dan Dero nachgesetzten Regierung, welche diese Sache als Advocatus Causæ instrui- ret, wie nicht weniger die gewöhnliche Caution de solvendâ Summâ suo tem- pore determinanda zu prästiren erbiethig, und da solchemnach die Formalia dieser Revisions-Sachen ihre ohngezweiffelte Richtigkeit haben, so bittet Ew. Hochfürstl. Durchleucht obgehörter Anwaldt unterthänigst, Höchst. Dieselbe gnädigst geruhen, denselben ad præstationem des ob. allegirten Ju- ramenti Revisionis gnädigst zu admittiren, und zu Einbringung des Li- belli Revisionis (welcher vermüthlich wegen antringenden sonstigen Geschäf- ten (wie hiernächstens bescheiniget werden solle) bis dahero nicht verfertigt werden können) eine Frist von 2. ad 3. Monath in hohen Gnaden zu indulgi- ren, der Gewälter und übriger Recognoscendorum aber Recognitionem vel ex Officio

Desuper

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigster

Nicol. Colbré Notarius.

N. 45.

Sententia Publicata 23. Maji 1749.

**I**n Sachen Vermittelter Frau Gräfin von Virmond wider Herrn Cle- ment August Churfürsten zu Cölln, und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn decisi Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causâ ut & imposturum non turbando, nec inquietando in legitimè apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unâ cum exten- sione, nunc executionis. Ist Doctor Ruland sein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen, sondern Lt. Stephani mittels Verwerfung des in dieser Spolien, und Summarischen

R 2

Sache



Sache unstatthafter Revisions-Gesuchs glaubliche Anzeig zuthuen, daß dem außgahen, verkündt, und reproducirten Kayserl. Mandato, und denen darauff am 2ten Xbris vorigen, und 3ten Januarii lauffenden Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gehorsamblich gelebt seye, amnoch Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Ambrs wegen angesetzt mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdahi in puncto poena bey gedachter Urthel pure bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen auß der Cansley verabsolget werden solle.

N. 46.

Sententia Publicata 17. Julii 1749.

**I**n Sachen Verwittibter Fraw Gräfin von Virmond wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöln und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Decisi Mandati Turbationis Cassatorii & restitutorii cum omni Causa, ut & in posterum non turbando, nec inquietando in legitime apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione, nunc executionis: Ist das gebettene Mandatum de exequendo hiemit erkent.

N. 47.

Kayserliches Rescriptum an das Cammer-Gericht in Sachen von Korff contra von Hærde de dato Wien den 23ten Xbris 1660.

Leopold &c.

**W**ey Uns haben sich Unseres Betteren des Churfürsten zu Cöllen Rbdn, so wohl selbst, als durch Ihren Residenten an Unserem Kayserl. Hoff Franciscum Meyr, nach Ausweis der Beslag sub Lit. A. gar hoch beklagt, daß deme von Unserem in Gott ruhendem Herren Vatteren Kayser Ferdinand dem Dritten Christ-mildesten Gedächtnus, Ihro noch im Jahr 1653. den 29ten Aprilis ertheiltem, und nicht allein in Dero Fürstenthumb Bespfahlen am 10. Septembris publicirtem, sondern auch Unserem Kayserl. Cammer-Gericht am 27. Octobris darauff beyders erstgedachtes 1653. Jahrs insinuirtem Privilegio de non appellando hinwider Weylandt Wilhelm von Hærde, gewesener Thumb-Scholaster zu Hildesheim, von einem durch Ihrer Liebden Land-Großten und Råthe zu Arnberg am 16. Septembris obbemelten Jahrs ertheiltem Decreto Manutenentia in haliuo das Hauff Stormede, und was deme anhängig, betreffend, ad Cameram ammaßlich omisso etiam medio Judice, & sine ullo Gravamine appellirt, auch daselbst solche Appellation in nachgefolgtem 1654. Jahr angenohmen, Process erkent, und Ihrer seiths darwider beschehenen Einwendens ungehindert, in der Sachen eine Reformatori-Urtheil publicirt, desgleichen eintz zwischen verschiedenen anderen Appellationibus deferirt worden seye. Derowegen Uns Ihre Liebden gehorsamblich gebetten, Wir zu Handhabung Ihres habenden Privilegii de non appellando, bey Dero Liebden und Euch vermitteln, und versügen wolten, damit dieses Privilegium in besserer Observantz gehalten, und Sie so wohl als die Partheyen, darwider nicht beschwert werden.

Wan wir nun nicht eigentlich wissen mögen, was es hiermit für ein grund:



gründliche Verwandschaft habe, zumahlen herentgegen auch bey Uns der ander Theil Jobst Bernhard Korff klagend einkommen, wie die andere Beylage sub Lic. B. mit mehrern aufweist.

Als befehlen Wir Deiner Liebden, und Euch gnädigst, daß Uns sie ihren beständigen Bericht in dieser Sachen, innerhalb den nechsten zweyen Monaten nach Unserem Kayserl. Hoff, zu Unserer fernerer Kayserl. Resolution gewis, und unfehlbar einschicken, und erstatten lassen, hieran beschicht Unser gnädigst, gefälliger Will, und Meynung, und Wir seynd Deiner Liebden und Euch mit etc. Wien den 23. Decembris 1660.

Leopold.

Vt. Wilderich Freyherz von Walderdorff.

*Ad Mandatum Sacrae Caf. Maj. proprium*

Reinhard Schroöder m. pp.

N. 48.

Copia Schreibens

Von

Den Abgeordneten des Churfürstl. Collegii

Uns

Kayserl. Cammer- Gericht zu Speyer in eadem Causâ.

Durchleuchtigster Fürst/ auch Hochwohlgebohrne/  
und Wohl-Edele/ Hochgelehrte/ Gnädigster/  
Gnädige/ auch Hochgeehrte Herren.

**E**W. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und unseren Hochgeehrten Herren, hiemit gebührend anzufügen, haben wir nicht vorbegehen sollen, was massen bey dem Churfürstl. Collegio, Jhro Churf. Durchleucht zu Eöln, sich zum höchsten beschwert, und benebens ausführlich remonstrirt haben, obwohl Jhro, und Jhrem Erzbistfft Eöln, von nechst-abgelebter Kayserl. Majestät Ferdinando Tertio, Glorwürdigsten Andenkens, das Vermög Aurez Bullæ Caroli Quarti, Cap. II. allen, und jeden Churfürsten des Römischen Reichs zustehendes, und durch Dieselbe vorhin üblich hergebrachtes Privilegium de non appellando, im Jahr 1653. den 29ten Aprilis, seye dieser gestalt renovirt worden, daß nemlich von keiner Bey- oder End-Urtheil, Erkantnuß, oder Bescheid, so von Seiner Churfürstl. Durchleucht oder Dero Nachkommen, Erzbischoffen zu Eöln, oder in Deroselben Nahmen, an deren Hoff ins künfftig, und nach vorgemelten Dato des Privilegii, ausgesprochen, und eröffnet werden, weder an Jhro Kayserl. Majestät, noch Deroselben Reichs-Hoffrath, oder Cammer-Gericht, appellirt, noch supplicirt, sonderen solche Urtheil, Erkantnuß, und Bescheid, ganz kräftig bleiben, und vollstreckt, auch da dergleichen Appellationes, oder Berufungen beschehen würden, denselben von Jhrer Churfürstl. Durchleucht nicht deterirt, auch von Jhrer Kayserl. Majestät, Dero Reichs-Hoffrath, und Cammer-Gericht nicht angenommen, noch inhibirt werden solle, und solches bey sicheren, dem Privilegio einverleibten Straffen; Se. Churfürstl. Durchleucht zwarn auch dasselb Privilegium



gium, am 17. Octobris des 1653. Jahrs, dem Kayserl. Cammer- & Gericht hätten gebührend insinuiren lassen, und deshalb sich keine andere Gedancken machen können, dan es würde bey erwehntem Privilegio gänzlich verbleiben, und demselben allerseits nachgelebt worden seyn, daß dennoch hingegen dies wäre erfolgt, daß nemlich von einem durch Seiner Churf. Durchleucht Land- & Drost, und Rätthe zu Arnberg, post datum Privilegii, den 16. Septembris, vorgemelten 1653ten Jahrs, dem Wilhelm von Hörde gewesenen Thumb- & Scholasteren zu Hildesheim, und dessen Schwester Sohn Jobst Bernhard Korff zuwider, aber den Hördischen Agnaten zum Besten, extrajudicialiter gefeltem Decreto Manuinentiz inhärentivo, nachgehends am 23ten vorgemelten Monats Septembris, eine frevelmüthige Appellation, von besagtem Wilhelm von Hörde, für sich, und in Nahmen gemelten Korffs, ad Camera Imperialem, seye vermeintlich interponirt, auch auff dessen, am 14ten Januarii folgenden 1654ten Jahrs übergebene Supplic, und unwahres Vorgeben, ob solte sothane Appellation ein Negotium präteritum, und deshalb dieses, dem Cammer- & Gericht vorhin insinuirt gewesenes Privilegium, wegen scrupulirter Erkennung des Proceß, uneracht solche à Decreto post datum Privilegii lato interponirte Appellation, in selbigem Privilegio nominatim annullirt, auch deren Annehmung prohibirt, und also die Jurisdiction dem Kayserl. Cammer- & Gericht totaliter benommen gewesen, gleichwohl den Reichs- Abschieden, und erwehntem Privilegio directè zuwider, anmaßlich erkent; Und als Seine Churfürstl. Durchleucht sothaner ganz nichtiger Appellation, und ausgangenen Proceß zu deferiren sich, nach Inhalt des Privilegii, nicht unbillig verweigert, und die Urtheil zu exequiren anbefohlen, daß alsbald darauff, am 22ten Januarii 1655. ein Mandatum poenale de non impediendo prosequi litem, & attentatorum revocatorium, ac de non offendendo cum clausulâ inhibitoriâ wäre decernirt, auch die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht allein in respectum Judicii Cameralis, eingewendte Exceptiones interventionales sub- & obreptionis ac incompetenz, nicht attendirt, sondern zwar am 13. Decembris 1758ten Jahrs eine Remissori- Urtheil ertheilt, dieselbe aber nachgehends præviâ reclamatione in integrum wiederum aufgehoben, und am 5ten Octobris Anno 1660. so gar in der Haupt- Sachen eine Reformatori- Urtheil, in præsentiam contumaciam, mit Verwerfung des, ratione notoriz incompetenz, eingewendten Petiti, zu gänzlichem Illation des Privilegii, anmaßlich ausgesprochen worden. Und, was mehr ist, nachdem Seine Churfürstl. Durchleucht diese Procedur Ihrer Kayserl. Majestät am 25ten Novembris selbigen Jahrs in Schrifften klagend umständlich zu erkennen gegeben, und gnädigste Handhabung, zu folg der Kayserl. Wahl- Capitulation, gebetten, Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät auch, am folgenden 23ten Decembris, von Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden und Unseren Hochgeehrten Herren, den Bericht dieser Sachen hätten erfordert, und nach dessen Einlangung, und reifflicher Erwägung, denselben, Vermög sub dato den 20ten Junii des 1661ten Jahrs abgangenen Rescripti, unerheblich, und Dero Cammer- & Gerichts Jurisdiction nicht fundirt zu seyn, befunden, und deshalb dieselbe gnädigst erinnert, und ermahnet, mit Erkennung ferner Proceß, in dieser Korffischer Sachen, an sich zu halten, daß gleichwohl dessen unerachtet, nicht allein am 1ten Decembris, nachst vorgemelten Jahrs, ein Mandatum poenale de exequendo, wider Se. Churfürstl. Durchleucht und Dero Land- & Drost, und Rätthe in  
Best



Bestpfahlen erkent, und auf den Hinterbleibungs-Fall, die Execution des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden und Herrn Herzogs Augusti zu Braunschweig-Wolfenbüttel Fürstl. Durchl. auffgetragen, sonderen auch, als Ihro Kayserl. Majestät auf weiter Ansuchen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln, am 12ten Martii des 1664ten Jahrs, wider mehrbesagten Korff, eine Citation ad videndum declarari se incidisse in poenam decreat, und an Hochgemelte Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster, und Fürstl. Durchl. zu Braunschweig allergnädigste Befehl-Schreiben, gestalt sich solcher Execution nicht zu unternehmen, abgeben lassen, desto weniger nicht, wider Dieselbe bey dem Cammer-Gericht, eine Paritori-Urtheil zu nicht geringer Verkleinerung Ihrer Kayserl. Majestät Höchster Authorität ertheilt worden seye: Dessen wegen viel Höchstgemelte Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln das Churfürstl. Collegium, wegen dessen darunter verhörenden hohen Interesse, haben gnersuchen lassen, bey der Römis. Kayserl. Majestät die würckliche Vollziehung der langstwin, cum Causa cognitione, erkentener Manutention des Privilegi, in Krafft der Wahl-Capitulation, helffen zu befürdern, welches in ipsa Justitia fundirtes Peticum, auch bey so beschaffenen klaren Sachen, Ihrer Churfürstl. Durchleucht nicht hat abgeschlagen werden können; Dan obzwar das Churfürstl. Collegium, sich vorhin, so wohl auf den Reichs-Abschieden, als anderen Satzungen guter massen weis zu erinnern, daß dem Köbl. Kayserl. Cammer-Gericht, in denen dahin gehörigen, und nicht durch sondere Aufträge, und andere Privilegien, von der Kayserl. Jurisdiction eximirtten Sachen sein freyer, starcker, unbehinderter Lauff gelassen werden solle: Zumassen solches auch bey jüngstem Reichs-Abschied §. Damit aber auch Unserem, und des Heil. Reichs Cammer-Gericht ic. auff die dahin gehörige Sachen also gar deutlich declarirt worden, das Churfürstl. Collegium auch, in dergleichen, wohlgemelten Cammer-Gericht ohne Mittel unterworfenen, und daselbst rechtmäßig befangenen Sachen, einige Behinderung zu verursachen gar nicht gemeint, sonderen demselben vielmehr alle mögliche Beförderung, zu dessen Handhabung zu erweisen, geneigt ist; Weilen aber oberzehleter, ex Actis, & Acitatis, beschienener Verlauf, und der undiuturlicher Inhalt des viel-erwehnten Privilegi, Sonnenklar zu erkennen geben, daß diese Korffische, in ipso Privilegio annullirte Appellation-Sache, ans Kayserl. Cammer-Gericht gar nicht gehörig, sonderen per Privilegium debitè in lnuatum extimirt, und also dessen Jurisdiction notoriè nicht fundirt ist, und deswegen Chur-Cöln, durch die beklagte Procedur merklich gravirt zu seyn, sich nicht unbillig beklagen und die Remedirung rechtmäßig suchen thut: So haben wir, auß Special Commission unserer gnädigsten Herren Principalen, nicht umbgehen sollen, in Deroselben Nahmen, diese Bewandnuß Erwer Fürstl. Durchleucht auch Gnaden und unseren Hochgeehrten Herren hiezmit gebührend zu repräsentiren, und annebends in reiffes Nachdencken zu ziehen, anheimb zu stellen, daß die weitere Erkenntnuß, und Procedur in der Sachen, keinen anderen Effect werde erreichen können, als daß dieselbe, bey deren unvermeidlicher Andung endlich zu ihrer selbst eigener Disreputation außschlagen dürfte; Zumahlen leichtsamb zu ermessen, daß ein Churfürstl. Collegium, wie auch die übrige Stände des Reichs, ihres hohen Interesse halber, nicht werden zusehen, weniger nachgeben können, daß die Reichs-Abschiede, signanter de Anno 1600. §. Wir wollen auch hiemit Cammer-Richteren, Präzidenten, und Besißeren mit sonderem Ernst auffgelegt,



und befohlen haben etc. Wie auch der jüngster Reichs Abschied de Anno 1654. S. Schliesslich, und zum Filtften, befehlen Wir den Assessoren Unser, und des Heil. Reichs Cammer Gericht hiemit ernstlich etc. und andere desfalls anffgerichtete Reichs Sazungen, nach welchen zu richten Vermög Cammer Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 57. die darauff abgelegte Juramenta selbstn erfordern, so gar solten auff Acht gelassen, und ein Stand des Reichs in seinen habenden Privilegien, unverschuldter Dingen gleichsam prohibita darwider beschwert, bevorab aber Ihrer Kayserl. Majestät Höchste Authorität, und mit Deroselben so theur capitulirte Manutenenz aller Churfürsten und Ständen des Römischen Reichs habenden Privilegien dergestalt vilipendirt, und beyseiths gesetzt werden wollen, sonderens mögten Dieselbe, im Widrigen, und bey fernerer vorgehender Widerschlichkeit, vielmehr veranlasset werden, auff ein nachdruckliches ernsthaftes Einsehen bedacht zu seyn;

Dahero so wollen Wir in keinen Zweifel stellen, es werden Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, zu gehorsamer Einfolg der abgangenen Kayserl. Dehortationen, und Reichs Abschieden mit weiterem Verfahren, so wohl in dieser Korffischer, als auch anderen dergleichen, daselbst zu unrecht eingeführten Erbstiftischen Eöllnischen Sachen, obligender Pflichten halber, einzuhalten, von selbstn geneigt seyn, damit Chur Eölln dießfalls zu fernere wohlberfügtem Klagen, keine Ursach gegeben, und man deren sonst darauff unfehlbar entstehenden unnützigem Weiterungen, allerseiths geübrigt werden, und bleiben möge; Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und Unsere Hochgeehrte Herren thun wir hiemit etc.

#### N. 49.

Des Churfürstl. Collegii bey Kayserlicher Majestät übergebene Vorstellung ad eandem Caulam.

Allerdurchleuchtigster!

**E**Wer Kayserl. Majestät ist allergnädigst bekant, wie bey Deroselben Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Eölln sich beschwert haben, das sie in dem von Ewer Kayserl. Majestät Herrn Batteren Kayser Ferdinando Tertio Glorwürdigsten Andenkens Anno 1653, den 29ten Aprilis, nach Anlaß der Guldnen Büll Caroli IV. ertheilten Privilegio de non appellando durch Ewer Kayserl. Majestät Cammer Gericht in Sachen Korff contra Hærde höchstens gravirt werden; und obwohl Ew. Kayserl. Majestät auff Sr. Churfürstl. Durchleucht gehorsambstes Bitten, und eingenommenen der Sachen gründlichen Bericht, nicht allein gedachtem Cammer Gericht, mit ferneren zu Nachtheil obbedachten Privilegiu gereichenden unmaßlichen Verfahren anzusehen, allergnädigst befohlen, sonderen auch denen von mehrbefagtem Cammer Gericht in gemelter Korffischer Sache angeordneten Commissarien Herrn Bischoffen zu Münster, und Herzogen Augusto zu Braunschweig Wolffenbüttel, die Verrichtung inhibirt haben; Weilen aber Hochgedachte Se. Churfürstl. Durchleucht bey dem Churfürstlichen Collegio klagen anbringen lassen, das Ew. Kayserl. Majestät zu höchstürhmlichster Manutenenz mehrgedachten Privilegiu ergangenen Verordnungen keine Einfolg geleistet, sonderen amnoch unlangst von mehrgedachtem Cammer Gericht die zweyte Paritoria an wohlgenante Commissarios



millarios ergangen, und hierdurch Ew. Kayserl. Majestät rechtmäßig aller-  
gnädigsten Rescriptis inmerhin zu contraveniren unterstanden werde;

Als ist ein Churfürstl. Collegium, wegen desselben hiebey verhandelnden ge-  
sambten Interelle bewogen worden, beygefüegten Inhalts an Ew. Kayserl.  
Majestät Cammer- & Gericht ein ausführliches in Actis gegründetes Remon-  
strations- Schreiben abgeben zu lassen; und weil auß vishierigem Verlauff  
zu besorgen, es dürfte oftgedachtes Cammer- & Gericht dennoch einen als  
den anderen Weeg der unbefuegren Proceudren weiters fortzusetzen sich nicht  
entziehen, so zu Schmäherung Ew. Kayserl. Majestät Höchster Authorität,  
und mercklichen Prajudiz nicht allein Ihrer Churf. Durchleucht zu Cöln,  
sonderen auch des Churfürstl. Collegii, wie nicht weniger gesambter Für-  
sten, und Ständen gereichen werde;

Als gelangt an Ew. Kayserl. Majestät eines Churfürstl. Collegii unter-  
thanigstes Bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, nicht allein noch-  
mahliges Erinner- und Annahmungs- Schreiben an Herrn Bischoffen zu  
Münster, und Herzogen Augustum zu Braunschweig, Wolfenbuttel umb  
vorangeregter zweyter Partori, und aller weiterer des Cammer- & Gerichts  
Erkenntnis keine Einsolg zu leisten, ergeben zu lassen, sonderen auch oft-  
besagtem Cammer- & Gericht das fernere Verfahren ernstlich zu interdiciren,  
so dan auß die, von Ew. Kayserl. Majestät wider den von Korff allschon er-  
gangene Citation, ad videndum se incidisse in poenam Privilegio insertam,  
fernere procediren zu lassen, wan nun dieses alles, so wohl zu Erhaltung  
Ew. Kayserl. Majestät Höchsten Respects, und billigmäßig kräftiger  
Handhabung deren allen und jeden Herren Churfürsten zustehenden, und  
sonnen auch von Ew. Kayserl. Majestät Höchstlöblichsten Vorfahren verlies-  
benen Privilegien gedenken wird, als thut ein Churfürstl. Collegium der ge-  
wierigen allergnädigsten Erklärung gegen Ew. Kayserliche Majestät sich  
allergehorsamst getröstet, Ew. Kayserl. Majestät damit etc.

N. 50.

Näheres Kayserl. Rescriptum an das Cammer- & Gericht  
in eadem Causâ de 20. Junii 1661.

Leopold &c.

**W**elcher gestalt, und auß was angeführten beständigen Ursachen bey  
Uns sich Unseres Bitteren des Churfürsten zu Cöln Ebdn wider  
die in Sachen Korff contra die Hærdische Agnaten alda an Unserem  
Kayserl. Cammer- & Gericht aufgelaßene Appellations- Proceß ferner bes-  
schwert, und dieselb als den Rechten, und insonderheit ihrem habenden Pri-  
vilegio de non appellando zuwider zu cassiren, und zu dem End umb Er-  
theilung Unseres nothdürfftigen Befehls gebetten, das weist der Einschlus  
mit mehrerem auß:

Nun ist Uns herentgegen auch deiner Ebdn und Ewer Bericht- Schreiben  
hierin vom 28ten Martii nechsthin, und zwar erst am 13ten dieses eingereicht  
worden, darind diejenige Rationes, welche Deine Ebdn und Euch bewogen  
in dieser Sachen ungeachtet des Unseres Bitteren des Churfürsten zu Cöln  
Ebdn ertheilten Privilegii de non appellando verührte Appellations- Proceß  
zu erkennen, und daraufferner definitivè zu judiciren, mit mehrerem ange-  
führt, und deducirt worden; die Wir auch zwarn reiflich überlegen, und

M

Uns



Uns umständlich referiren lassen, Können aber nicht befinden, daß in dieser Sachen des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt, und Deine Ebdn und Ihr geklagter maßen zu verfahren berechtiget gewesen, angesehen erwehntes Privilegium Chur-Cöllens Ebdn bereits am 29. Aprilis Anno 1653. ertheilt worden, die Clautul klärlich in sich begreiffet, daß nach dessen Datum kein Appellation von denen End- und Bey-Urtheilen, so Ihr Ebdn aussprechen würden, mehr angenommen werden, noch sie denen selber zu deferiren schuldig seyn solten, die Sententia 2 quā hingegen erst den 16ten 7bris ejusdem anni ergangen, den 23ten besagten Monats davon appellirt, das Privilegium bereits am 17ten 8bris besagten Jahrs durch einen Bevollmächtigten originaliter inklinirt, die Supplication pro decernendis Processibus endlich den 1ten Xbris nebens Zurückgebung eines Scheins daß selbe Privilegium judicialiter angenommen, übergeben, nichts desto miader dessen ungeachtet am 17ten Januarii 1654. und also lang post Datum Privilegii ejusque publicationem von Deiner Ebdn und Euch pleni Processus Appellationis decretirt worden, welches gleichwohl der derselben einverleibten ihnen gnugsamb bewußt gewesenen Clautul schnur-strack zuwider lauffet, welchem allen nach, und weil Uns Vermög Unserer Wahl-Capitulation obgelegen, jeden Churfürsten und Stand des Reichs bey seiner Immediat, Privilegiis de non evocando & appellando bey der ersten Instanz und deren ordentlich unmittelbaren Rechten mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bishero dagegen unter was Schein und Vorwand es seyn mag, beschehener Contraventionen ergangener Rescriptorum, Inhibitionum und Befelchen bleiben, und keinem mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider zu beschweren oder anzugreifen, noch auch durch Unseren Kayserl. Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht eingreifen zu lassen.

Als wollen Wir zwar Deiner Ebdn und Ewer gehorsambster Bitt in so weit statt geben, und den anher überschickten Bericht Weitläuffigkeit zu vermeiden, zu keiner Communication bringen lassen, darneben aber Deine Ebdn und Euch hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen, daß sie mit Erkennung ferneren Proceß in dieser Korffischen Sachen an sich halten, sintemahlen da Chur-Cöllens Ebdn Uns weiter umb anderwärtig Manutention ihres habenden Privilegii de non appellando anrufen würde, Deiner Ebdn und Ihr von selbst zu ermessen haben, daß Wir Ihro Dieselbe nicht werden versagen können; habens Deiner Ebdn und Euch also hiemit obnerinnert nicht lassen wollen, geschicht auch darin Unser gnädigster gefälliger Will und Meynung, und Wir seynd etc. Wien den 20ten Juni 1661.

N. 51.

Abermahliges Kayserl. Rescriptum an das Cammer-Gericht  
de dato Wien den 24ten Martii 1662.

Leopold &c.

**B**ey Uns hat sich nach Ausweis des Beschlusses Unsers Lieben Vetteren des Churfürsten zu Cölln Ebdn noch ferner zum höchsten beschwert, obwohlen Sie Deiner Ebdn und Euch Unser an dieselbe wegen der in Sachen Korff contra Hærde, geklagter Contraventionen Ihres Erbstiftischen Privilegii de non appellando ergangenen Kayserl. Inhibition-Befelch gebührend einleiffen lassen, und verhofft, es würde



würde demselben also gebührend nachgelebt, und daselbst mit ferneren Pro-  
ceduren in berührter Sachen eingehalten worden seyn, so seye doch deme zus-  
wider in Decembri des nechstverwichenen 1661ten Jahrs in dieser Sachen  
eine Paritiori Urtheil ergangen, mit Bitt, weilen dergleichen Verfahren  
den Reichs-Satzungen zuwider, und bey allen hierunter mitintorelirten  
Ständen des Reichs allerhand Nachdencken verursachen dörfte, Wir zu  
Handhabung Ihres habenden Privilegi de non appellando an Deine Ebdn  
und Euch Unser fernere Befehl: Schreiben ergehen zu lassen geruheten.

Wan Wir dan von tragendem Hohen Kayserlichen Ampts wegen, und  
sonderlich in Krafft Unserer Kayserl. Wahl: Capitulation und des jüngsten  
Friedens-Schluss, schuldig und verbunden, des Heil. Reichs Churfürsten,  
und Stände, und sonst jedermanniglich bey allen und jeden ihren erlang-  
ten Rechten, Privilegien, und Freyheiten zu schützen, und handzuhaben,  
auch alle darwider fürgenommene Contraventionen aller Orthen abzustellen,  
und dan Reichs-kündig und notorium, mit was für einem Privilegio de non  
appellando des Churfürsten zu Eöln Ebdn versehen, Wir Sie auch dabey  
kräftiglich zu schützen gemeinet seynd, und dahero Ihre mit der gebettene  
fernere Erinnerungs-Schreiben nicht auß Händen gehen können.

Als ermahnen Wir Deine Ebdn und Euch nochmahls gnädigst, daß Sie  
berührtes Privilegium de non appellando dem letzteren Reichs- Abschied,  
und anderen Constitutionibus gemäß, so wohl in dieser, als allen anderen  
Sachen, seinem klaren buchstablichen Inhalt nach, ohne ferneres Scrupulir-  
engebührend beobachten, und darwider ungehindert letzterer eingewendten  
vermeinten Motiven Seine Ebdn in der Korkischen Sach keineswegs weiter  
beschweren, sondern mit ferneren Processen gänzlich an sich halten, und  
dissfalls zu ferneren Klagen nicht allein bey Uns, sondern bey dem ganzen  
Reich nicht Ursach geben. Wollen es Deiner Ebdn und Euch nochmahls ohn-  
erinnert nicht lassen, des gnädigsten Versehens, Sie werden deme also ge-  
bührend nachzukommen nicht ermanglen. Und Wir seynd etc. Wien den 24.  
Martii 1662.

### N. 52.

Weiteres Kayserl. Rescriptum an Bischoffen zu Münster / und  
Herzogen zu Braunschweig de 12. Martii 1664. in eadem Causâ.

### Leopold &c.

**W**ey Uns hat sich Unsers Lieben Betteren des Churfürsten zu Eöln  
Ebdn, Vermög des Beschlusses zum höchsten beschwert, obwohl  
Wir verschiedene gemessene Befehl an Unser Kayserl. Cammer-  
Gericht zu Speyr, wegen der, Ihren Erzhisttrischen Privilegiis de non ap-  
pellando zuwider, angenommener Appellation in Sachen Kork contra Her-  
de, dahin gnädigst abgehen lassen, daß gemeltes Cammer-Gericht berühr-  
tes Privilegium gebührend beobachten, und Ihre Liebde darwider keineswegs  
beschweren, sonderen mit ferneren Processen durchaus an sich halten solle,  
daß doch, dessen ungeachtet, in oberwehnter Sachen weiter verfahren, und  
ein Mandatum poenale de exequendo S.C. unserm Dato den 10. Decembris  
erstverwichenen 1663. Jahrs erkent, und auff den Verweigerungs-Fall die  
Execution Erw. A. und L. an und aufgetragen worden seye, mit Bitt, daß  
Wir derowegen hierunter Unser Kayserl. Ampt ferner einzuwenden, und



andere weitere nothdürfftige Verordnung zu Handhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, ergeben zulassen gnädigst gerubeten.

Gleichwie nun die in dieser Sachen, an gedachtes Unser Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Kayserl. Monitoria nicht zu Schmäherung desselben Jurisdiction, sondern allein zu Handhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, als worzu Wir so wohl als allen anderen des Heil. Reichs Ständen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten Vermög der Reichs-Abschieden, Frieden-Schluß, und Unsern Kayserl. Wahl-Capitulation verbunden seynd, gerichtet gewesen, als hat mehrgemeltem Cammer-Gericht umb so viel weniger gebühren wollen, den aufgangenen Rescriptis zuwider, hierin zu verfahren, und dergleichen Beschwer, und nachdenckliche Executions-Process zu erkennen, und nachdem Wir dan darentwegen umb Unser ferner Kayserl. Einschen, von Semer des Churfürsten zu Edlla Ebdn anjeto ganz inständig angeruffen und gebetten worden.

Als haben Wir nach Anleitunng des Heil. Reichs Satzungen nicht geübrigt seyn können, nicht allein wider den von Korff, Unsere Kayserl. Citation, ad videndum & audiendum te incidisse in poenam Privilegio insertam, heut dato zu erkennen, sondern benebens auch an Ew. A. und E. diesen Unseren Kayf. Befehl ergeben zu lassen.

Ermahnen demnach dieselbige gnädigst, daß sie auch ihres Orths Unseren in der Sachen ergangenen Befelcher und Erratnüssen sich bequemen, und der denenselben zuwider, ihnen von mehrgemeltem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr aufgegebenen Executions-Commission gänzlich enthalten, und derselben alles des angemasten impetranten beschreibenden Inhalts ungehindert, keineswegs unterfangen.

An dem beschicht Unser gnädigst und zuverlässiger Will und Meynung, und Wir seynd Ew. A. und Ebdn mit Kayserl. Gnaden und allem Guren wohlbengethan. Geben Regenspurg den 12. Martii Anno 1664.

N. 53.

Kayserliches Rescriptum an das Cammer-Gericht  
vom 27. Oct. 1721. in eadem Causâ.

Carl der VI.

Als denen beyverwahrten Abschriften habt ihr mit mehreren zu erkennen, was maffen bey Uns, so wohl des Churfürsten zu Edlla Ebdn als des Abten zu Corvey Anwaldt über das von euch am 13. Aprilis 1720. in Sachen von Korff contra von Hærde an vorgedachten Churfürstens Ebdn als Dominum Territoriale rei litæ ergangene und Deroseits, wegen aller inzwischen verstorbenen von der Sachen informirten Rathen ex inadvertentia, und ohne Erwegung des von langen Jahren in Sachen vorgewesten Verlauffs prosequirte Mandatum de exequendo Sententiam Cameralem vom 5. Octobris 1660. beschwerend angebracht, und darenthalben zu verfügen gebetten haben.

Wan Wir Uns nun auf denen bey Unserer Kayserl. Reichs-Hofraths-Causlen vorhandenen Actis so wohl, als auch auf obvermeldten Chur- und Fürstlichen respectiv Schreiben und Memoriali, auch denen von beyden Theilen eingelangten Exhibitis die Beschaffenheit der ganzen Sachen haben vortragen lassen, und darauß klärlich abgenohmen, daß obgemelte Cammer-Gericht



mer: Gerichtliche Urtheil, auch all: übriges vor und nach demselben alldort beschenees Verfahren dem von Unserem in Gott: ruhenden Herrn Groß: Vatteren Weyland Kayser Ferdinand dem Dritten Allerglorwürdigsten Andenckens dem Erzhstift Cölln unterm 29. Aprilis 1653. ertheilten, und dem Cammer: Gericht zur Notiz gekommenen Privilegii de non appellando schnur: stracks zu wider lauffen, mithin die v. Korkfischer Seiten in Sachen alldort introducirte Appellation eine offenbare Non devolutionem nach sich ziehe, und von Unserem gleichfals in Gott: ruhendem Herrn Vatteren und Vorfahren am Reich Kayser Leopold Allerglorwürdigsten Andenckens auf den vom Cammer: Gericht abgefördert: und eingelangten Bericht, und darüber gefolgte Erwegung aller darin lauffenden Umständen dasselbe durch Dero gnädigst und gerechtste Rescripta in der Sachen weiters zur Prajudiz oberwehnten Privilegii nicht zu verfahren, das Cammer: Gericht erzinnert, und insonderheit durch ein Rescriptum ulterius vom 24. Martii 1662. solch Chur: Cöllnisches Privilegium de non appellando so wohl in dieser Korkfischen, als allen anderen Sachen seinem klaren buchstablichen Inhalt nach mit der Expression ohne ferneres Scrupuliren gebührend zu beobachten, und dasselbe so wohl in Substantia, als auch des für unzulänglich angegebenen Modi insinuant: halber ohnangefochten zu lassen, ermahnet worden, dieser Ihrer gerechtsten Verordnung auch ferners kräftigst inharret, da von Seiten des Cammer: Gerichts ein als anderen wegs zur Ungebühr mit Erkennung einer anderweihen Paritori - Urtheil und Mandatorum de exequendo anfanglich an den damahligen Bischöffen zu Münster, und Herzogen zu Braunschweig: Wolfenbüttel, nachgehends aber auf Chur: Mayntz und Chur: Brandenburg fortgefahren worden, Allerhöchsteiligst: gedacht Jhro Kayserl. Majestät und Liebe bey solch: dem Cammer: Gericht ver: meintlich angeordneter Executions - Commission durch ernst: und nachträckliche Kayserl. Rescripta die Execution listret, und eingestellt, und das Churfürstliche Collegium auf noch fürwehrendem Reichs: Tag zu Regensburg ebenfals offtfesagtes Cammer: Gericht zur schuldigsten Beobachtung mehr: angeführten Chur: Cöllnischen Privilegii de non appellando und deren dar: auf gefolgtten allergerechtesten Kayserl. Anweisungen gleichfals anermahnet, woben es dan auch geblicben, und Chur: Cölln, wie auch die Agnati von Heerde wegen sothanen Privilegii bisshero mithin in vierzig: Jähriger Zeit im geringsten nicht angefochten worden, daß Wir also bey so gestalten Um: ständen nicht begreifen können, wie von euch in dieser an Unser Kayserl. Cammer: Gericht wegen des im Weeg stehenden Privilegii de non ap: ellando keineswegs devolvirten, und vor so langen Jahren dafür allbereit erkant: ten Sachen de novo auf das von Korkfischer Seiten beschene Anruffen habe verfahren, und Unserer Allerhöchsten Kayserl. Macht durch eine bloss: In: sinuations - Formalität einig Ziel gesteckt, oder über den so oft und in specie auf die gegenwärtige Sach erklärten Umstand eines Kayserl. Privilegii von jemand anderen als einem Römis. Kayser einige zumahlen widrige Aus: flesung verfochten werden mögen;

Solchen allen nach dan Wir euch hiemit gnädigst bedeuten wollen, daß ihr in dieser Korkfischen Possessions - Sachen mit all: weiteren Verfahren an euch, und zurück haltet, und derenthalben, weder die Hærdische Agnatos, noch des Churfürsten zu Cölln Liebe, oder sonst einigen Stand des Reichs mit Executions - und anderen Verordnungen nicht belästiget, an deme bes: schicht Unser gnädigst: und ernstlicher Will und Meynung, und Wir ver: bleiben euch mit etc. Wien den 27. Octobris 1721.



N. 54.

Extract - Schrift - an statt mündlichen Recess,

In Sachen

Der Frau Gräfin von Vehlen

Contra

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln & Confor.

Præsentæ Citationis ad videndum separari Feudum  
ab Allodio.

In specie des Herrn Cammer - Richters Grafen v. Virmond  
Hochgräfliche Excellenz betreffend.

**S**ie nun dieses Petikum an: und für sich ganz Rechts - widrig seye, ein solches fallet primo intuitu in die Augen, wan man nur als einen in facto richtigen Umstand voraussetzet, daß nemlich des Herrn Cammer - Richters Grafen von Virmond Excellenz (als die Verwittibte Frau Gräfin von Vehlen in einem unterm 11ten May 1735. fölglich ante Litem coeptam erlassenein und in sehr harten Terminis abgefastem Schreiben sich beschweret, ob thäten Hochgedachte Seine Excellenz die Deroselben vigore Pacti Familix & Testamenti Weyland Herrn Grafen Alexandri von Vehlen, seu usufructuariè competirende Bretzenheimische Allodial - Güther vorenthalten) durch die unterm 18ten ejusdem erstattete, und ad Acta sub N. [16.] registrirte Antwort sich dahin geäußert haben, daß Hoch - Dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln mit Bretzenheim als einem durch Absterben Weyland Herrn Alexandri Grafen von Vehlen anheim gefallenen und nicht Allodial - Guth begnadiget, Ihro auch anhebst nicht bewußt, daß sich hier bey das geringste Allodium befunden solte, mithin die Frau Gräfin bey so gestalten Sachen ad Serenissimum verwiesen, diese Declaration (welche in Actis mit dem Anhang mehrmahlen repetirt worden, daß des Herrn Cammer - Richters Hochgräfl. Excellenz alles dasjenige, was die Frau Gräfin von Vehlen mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Allodial auffändig machen thäten, sich allerdings gefallen lassen, und hiergegen keine Hinderung in den Weg legen würden) ist eigentlich eine Nominatio Authoris, ob nun aber solche von der Wirkung nicht seye, daß hierdurch der Nominans das Judicium declinare, und solches in Nominatum transferire / fölglich der Kläger seine vermeintliche Aussprache dimisso nominante, als welcher per factam Nominationem Authoris seu Exceptionem Fori Declinatoriam auffallet) mit dem Nominato ausmachen mußte, ein solches lasset sich ex qualitate institutz actionis leichtlich ermessien; Das Petikum der Frau Gräfin von Vehlen als Klägerin in so weit solches per Sententiam de 14ta Martii 1740. bey diesem Höchsten Gericht ad Audientiam angenommen worden, gehet dahin: daß das Lehen ab Allodio separirt, und ihr der Usufructus des Allodii Zeit - Lebens eingeräumt werde, mithin bestehet die instituirte Actio in utili rei vindicatione, wordurch principaliter das Jus Domini Directi, als welcher keiner Allodialien bey der Reichs - Herrschafft Bretzenheim geständig ist, per consequentiam aber eo quod resoluto Jure dantis resolvatur etiam Jus accipientis, der Vasallus angefochten wird; die Präjudicial - Frage: Ob nemlich ein oder das andere Stuck nach Angeben der Frau Klägerin Allodial seye? betrifft lediglich Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Dominum Directum, und muß zwischen Höchst - Deroselben und der kläger



gender Frau Gräfin vor allen Dingen aufgemacht werden, ehe sich diese gegen des Herrn Cammer- & Richters Hochgräfl. Excellenz seu Vafallum, qui Jus suum ex Concessione Domini Directi unice metitur, näheren könne, dan gesetzt, es wäre die Frau Gräfin ceu prætensa usufructuaria tacente proprietario in puncto separationis Feudi ab Allodio allein zu hören, wie kan per rerum naturam zwischen des Herrn Cammer- & Richters Excellenz und der Frau Gräfinnen von Vehlen etwas geschlichtet werden, ohne das zugleich dem Domino Directo präjudicirt werde: Spricht man der Frau Klägerin ein oder andere der als Allodial prärendirenden Stücken, quoad usufructum zu, so wird hierdurch die Präjudicial-Frage, welche allein inter Actricem & Dominum Directum zu erledigen stehet) hoc ipso in ventre ersticket, mithin der Dominus Directus desjenigen Vortheils inaudita causa frustrirt, welchen die interponirte Revisio (welche gestalten Sachen nach ob Präjudicium irreparabile einen effectum suspensivum operiren muß) von rechts wegen nach sich ziehen, auch in Ansehung Seiner Excellenz des Herrn Cammer- & Richters von gleicher Wirkung ist, Argumento de sumpto ab appellatione prout enim appellatio etiam alteri prodest, licet non appellaverit, ubi una eademque Defensionis Causa subest.

*L. 1. & 2. C. Si unus ex pluribus appellaverit.*

*Frider. Mindac. de Consuet. Caus. lib. 3. cap. 16. n. 1.*

### N. 55.

Deren Graff- & Virmondischen Erbgenahmen unterm 4ten Julii 1747. beyhm Cammer- & Gericht übergebene Erklärung

Ad Causam

Derwittibter Gräfin von Virmond,

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayh.

Das Lehen Klein- & Collenburg betreffend.

#### Durchleuchtigster Fürst!

**U**nterschiedenen Anwaldts- & Principalen die Hochgräflich- & Virmondische Erben seynd zwar nicht gesinnet, von der ihnen zugefallenen Erbschaft das mindeste zu vergeben, oder sich nehmen zu lassen, zumahlen da sie leicht vorsehen können, das noch mit der Zeit ein Concurtus Creditorum erregt, und allen Glaubigern secundum vires Inventarii Rechnung und Satisfaktion geleistet werden müsse; Wie sie aber auch dagegen über wegen dieser Erbschaft ungegründete, und zu nichts aufschlagende Präensiones zu formiren nicht sinns, anbey die gesicherte Nachricht einbezogen haben, das der ohnedem gering beträchtliche Rittersitz Klein- & Collenburg von dem Hochseel. Herrn Erbblaseren allererst acquiriret, von der Reichs- Herrschaft Wylendonck zu Lehen getragen, mithin auch ganz vernünftiger Weiß dem Domino Directo wiederum anheim gefallen seye, also haben sie auch umb so leichter können geschehen lassen, das Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayh dieses Guth haben ergreifen lassen, als von Höchst- Denen selbstn sogleich die gnädigste Versicherung geschehen, das denen per Sententiam zu erklärenden Erben die vorhandene wenige Mobilia sogleich extradirt, anbey alles, was nur an Meliorationen werde können angewiesen werden, sogleich mit baarem Geld vergütet werden solle.

N 2

Da



Da nun diesem allem ungeachtet der Verwittibten Frau Gräfin Excellenz dieses Gurts Klein-Cossenburg halber gegen Höchstbefagte Se. Churf. Gnaden Klage zu erheben, auch, wie unterschriebener Anwaldt von guter Hand vernohmen, der von ihrem Consulente, welcher sie, wie schon gegen Chur-Cölln wegen derer zu Bretzenheim vorsündigen, von dem Höchstseel. Herrn Grafen selbst der Verwittibten Frau Gräfin von Vehlen zugeständene Allodialien, si qua sint, und sonstigen geschehen, in noch obzählbare ohnmüthige Proceß-Händel verwickelt werden, ganz irrigen Meynung ist, als ob diese verderbliche Proceß zur Conservation der Massa hereditaria gereicheten, daher zu seiner Zeit die Proceß-Kösten denen Erben auffgerechnet werden könnten;

Als will hiergegen unterschriebener Anwaldt seine Principalschaft in besser Form Rechts verwahren, und declariren, daß seine Principalschaft an diesen nichts sollenden Zanck-Händelen keinen Theil nehmen, vielweniger durch solche grosse Fürsten und Herren gegen sich auffbringen wolle;

Ewer Hochfürstl. Durchleucht aber solle Anwaldt unterthänigst bitten, auf diese Declaration einzuwillen in decernendo gerechtst zu verfahren.

Hierüber

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigst

C. F. Lang.

Cav. de Rato & Mandato.

N. 56.

Extractus Supplicæ pro Citationem ad videndum se teneri ad deoccupandum,

An Seiten

Derer Gräfl. Virmondischer Ergenahmen,

Contra

Die Verwittibte Frau Gräfin von Virmond.

Exhib. Wetzlar. 16. Novembis 1745.

Hochgebohrner Reichs-Gräff!

Wer Hochgräfl. Excellenz solle unterschriebener Anwaldt, Nahmens seiner aussen bemerkter Principalschaft unterthänigst vortragen, und ist Höchst. Denenelben obnedene fast des besseren betant, wie des Herrn Cammer-Richters Grafen von Virmond Hochgräfl. Excellenz am 19ten Nov. a. p. ohne Hinterlassung einiger Descendenz, noch weniger einer Testamentarischen Disposition auß diesem Zeitlichen abgetreten seyen.

Ob nun gleich der hinterbliebenen Hochgräfl. Frauen Wittib nicht unbekant ware, daß die ganze Erbschaft an die Frau Gräfin von Spee und übrige so mit solcher Vermög des sub N. 1. anliegenden Schematis Genealogici mit dem Höchstseel. Herrn Cammer-Richtern in gleichen Grad verwandt waren gefallen, von ihr auch noch besonders in ihren Ehe-Pacten versprochen worden seye, nach tödtlichem Hintritt ihres Hochgräfl. Herrn Gemahls die ganze Verlassenschaft gegen den Empfang dessen, so ihr Vermög Ehe-Pacten zukommet, ohngehindert aufsolgen zu lassen, so hat jedoch Hochbefagte Frau nach tödtlichem Hintritt Hohermelten ihres Ehe-Herrn nicht nur für sich vermeintliche Possession ergriffen, die Mobilar-Verlassenschaft unter nichts sollender Vorschützung des Süllich- und Bergischen Land-Rechts

saubt



sambt dem Usufructu deren ohubeweglichen Güttheren, ja gar verschiedene Mobilia, absonderlich für viele Tausend Gulden Silberwerck eigenmächtig veräußeren lassen;

Ob schon nun Anwaldts Principalschafft ihr klares Erb- & Recht Hochbesagter Frau Wittib hat vorlegen, die Abtretung der Erbschafft gesinnen, hingegen ihr dasjenige, so sie etwan Vermögd derer Ehe- & Pecten noch zu fordern haben indgte, baar und in contineati zu bezahlen durch einen besonders abgeschickten Mandatarium hat anerbieten lassen, wie man dan ihr nach Vorschrift derer Ehe- & Pecten, so weit es noch nicht geschehen, zu satisfaciren noch stündlich erbietig ist etc.

N. 57.

Attestatum Chur- & Cöllnischer Regierung/ und Lehen- & Cammer.

**A**ls in hiesigem Churfürstenthumb und Erzhüfft Cöln weder ein Usufructus, weder ein Dos auf Lehn- & Güttere, selbige feren Feuda Masculina, Informia, oder auch Promiscua, ohne Lehenherliche gnädigste Bewilligung, constituet werden könne, mithin wegen einer nicht consentirter Dotis oder Usufructus wider den Lehen- & Herrn kein Jus Retencionis platz habe, selches wird unter Beystruckung des Churfürstl. Hoff- & Cammerl. Justizeis, und Hoffraths- & Secretari Unterschrift attestiret. Bonn den 21ten Junii 1749.

(L.S.)

J. Keiffen Secret. m.pp.

N. 58.

Tenor Mandati seu Rescripti Cæsarei ad Cameræ Imperialis Judicium.

Leopold.

**W**ie beyverwahrten Abschriften ist mit mehrerem zuersehen, was gestalten Wir, auf demüthiges Ansuchen Unseres Lieben Betteren des Churfürsten zu Cöln Ebdn die von Unseren Vorfahren am Heiligen Reich denen vorigen Churfürsten zu Cöln ertheilte Concessionen und Privilegia sambt dem zwischen ersigedachter Sr. Ebdn und Dero Ritterschafft den 28ten Junii Anno 1659. in puncto Feudorum auffgerichteten Vertrag respectivè erneuert, confirmirt und bestättiget haben, so Wir Erw. Ebdn zu dem Ende hiemit haben einschließen und dabenebst freundlich gnädiglich und gnädigst erinnern wollen, das sie sich bey denen an Unserem Kayserl. Cammer- & Gericht zu Speyr etwan fürkommenden Processen darnachachten und richten, damit Ibro Ebdn und Dero Erzhüfft dagegen nicht beschwert werden, und Wir verbleiben ihnen respectivè mit Gnaden ic. Wien den 26ten Augusti 1682.

Das ein Kayserl. Schreiben de dato 26tâ Augusti 1682. eine Churfürstl. Cöllnischer Privilegiorum Confirmation und respectivè Erneuerung betreffend, so in vier Beylagen bestanden, hiesigem Kayserl. Cammer- & Gericht durch Höchstermelter Sr. Churfürstl. Durchleucht constituirten Anwaldt Herrn Licent. Johan Conrad Albrechten eingelieffert worden, solches wird mit diesem unter gedachten Cammer- & Gerichts Cammerl. Hand darüber verfertigten Recipisse hiemit beschienen. Speyr den 6ten Junii 1683.

(L.S.)

Kayserl. Cammer- & Gerichts Cammerl.  
Hand daselbst.

D

N. 59.



N. 59.

Kaiserliches Rescriptum an das Kaiserl. Cammer-  
Gericht zu Speyr /

In Sachen

Chur: Cölln

Puncto Confirmat. Privilegiorum, Concessionum &c.  
De dato 7. Xbris 1684.

Leopold &c.

**U**ns hat der (Tit.) Maximilian Henrich Churfürst zu Cölln etc. Vermöglichen verwahrter Abschrift in Untertänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher gestalt von Unserem Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer auf Anhalten der Herzogin zu Holstein, Geböhner Gräfin von Merode Ebdn, deshalb, daß Seiner Ebdn Vorfahr Ferdinandus sich des Erbstifts Cöllnischen Lehens Odenkirchen Possession auf desselben letzten Vasall Franz Hattarden von dem Borzler tödtlichen Hintritt, Vermög Kaiserlicher Sanctionen, Declarationen, und Confirmationen eigenmächtig genähert, und darüber nach dessen Gutbefindung disponiret hätte, denen an obbesagtem Unserem Kaiserl. Cammer-Gericht in puncto Confirmatorum Jurium Unsern vorhin schon ergangenen Kaiserl. Notifications-Schreiben entgegen, und ungeachtet ihrer dawider eingewandten Nothdurfft ein Mandatum de restituendo, & ulterius non turbando cum de ordinaria Juris via procedendo vero sine clausula, und als demselben nicht parirt, eine Paritoria erkent worden seye, mit gehorsambster Bitte, Wir derowegen an mehrbesagtes Unser Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyr Unsere nothdürfftige Kaiserl. Verordnung ergehen zulassen, gnädigst geruheten.

So Wir Ewer Ebdn und Euch mit der freundlich und gnädigen Erinnerung hienit haben einschließen lassen wollen, daß sie Ihre Ebdn gegen Unsere Kaiserl. Verordnung und Privilegia nicht beschweren, und was dagegen fůrgangen, aufheben, oder Uns darüber ihren fůrderlichen Bericht gehorsambst erstatten.

Hieran beschicht Unser gnädiger Will und Meynung, und Wir seynd Ew. Ebdn und Euch mit etc. Wien den 7ten Xbris 1684.

N. 60.

Kaiserl. näheres Rescriptum an Chur: Trier /

In Sachen

Chur: Cölln,

Gegen

Das Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyr  
Puncto Manutentionis Privilegiorum.

De dato 1. Decembris 1687.

Leopold &c.

**S**innach Uns dasjenige gehorsambst referirt worden, was Unseres Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer Präsidenten und Besißere auf Unser an Ew. Ebdn den 7ten Decembris 1684. ergangenes Kaiserliches Rescript wegen eines auf Anrufen der Herzogin zu Holstein, Geböhner Gräfin von Merode 1678. wider Unseres Lieben Vetteren des Churfürsten zu Cölln Ebdn erkantten Mandati de restituendo & ulterius non turbando



bando cum, de ordinariâ Juris viâ procedendo vero S. C. und als demselben nicht parirt werden wollen, eröffneten Paritori Urtheil, berichtet, und dabey zu verfügen gehorsambst gebetten haben, ist eine Nothdurfft befunden worden, solches Seiner gedachten Churfürstens zu Cölln Ebdn auf Dero Begehren communiciren, und in Abschrift abfolgen zu lassen, worauff dan bey Uns Dieselbe Ausweis der Copenlichen Beplag sub Lit. A. ferner einkommen, und dabenebens umb Unsere nothdürfftige Kayserliche Verordnung hierin ergehen zu lassen, nochmahlen gehorsambst gebetten haben. So Wir Ew Ebdn mit der ferneren freundlich und gnädiglichen Erinnerung hiemit gleichfals haben einschliessen wollen, daß sie daran seyen, daß mit mehrgemelten Churfürstens zu Cölln Ebdn hierin gegen die Kayserl. Privilegia nicht beschwert, noch sich zu beklagen begründete Ursach haben mögen. Und Wir verbleiben Deroselben benebens mit r. Preßburg den 1ten Decembris 1687.

N. 61.

Nochmahliges Kayserl. Rescriptum

An

Chur-Erier für Chur-Cölln,

In puncto apprehensionis Possessionis Castri Odenkirchen,

De dato den 14. April 1695.

Leopold &c.

**E**w Ebdn wird Zweifels ohne auß Unserem an Dieselbe als Unserem Kayserl. Cammer-Richteren wegen der alldorten zwischen dem verstorbenen Churfürsten zu Cölln und der Herzogin zu Holstein Bebohrner von Merode, das Lehen Odenkirchen, und wider Denselben erkante Mandatum de restitucendo & ulterius non turbando &c. betreffend, anhangenden Streit-Sach unterm 1ten Decembris 1687. abgelaßnem Kayserlichen Rescripto mit mehrerem guter maßen zu erschen gewesen seyn, wie daß Wir Ew Ebdn freund- und gnädiglich ersuchet haben, daran zu seyn, daß mit bemelter Churfürst zu Cölln wider die Kayserl. Privilegia nicht beschwert, noch sich zu beklagen begründete Ursach haben möge. Nun haben bey Uns des jetzigen Churfürstens zu Cölln Ebdn Inhalts nebenhender Abschrift hierauff angezeigt, wie daß sothanen Unseres an Ew Ebdn ergangenen freund- und gnädigen Rescripti ohngeachtet, von obgedachtem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht in nechstvorigem Jahr in Sachen ein Mandatum de exequendo wider die von Weyland Unserem Vorfahren am Reich Kayser Carl dem IV. Jhrem anvertrauten Erbstift Cölln Anno 1372. wegen desselben Lehen cum Imperii Statuum Consilio, ertheilte Sanction, erkant und die Vollziehung dessen denen Krays- und aufschreibenden Fürsten in Bestfahen auffgetragen hätte, mit Bitt, Wir Dieselbe bey sothaner Sanction zu manutenniren, die ergangene Cameral-Process zu cassiren, und Unsere Kayserliche Verordnung an mehrgedacht Unser Kayserl. Cammer-Gericht dahin ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, daß es Dero Erbstifts Privilegia hinübr in bessere Obacht nehmen solle:

So haben Wir Ewer Ebdn als Unserem Kayserl. Cammer-Richteren solches mit dem ferneren freund- und gnädigen Ersuchen hiemit einschliessen wollen, daß Uns sie, was obtbemeltes Unser Kayserl. Cammer-Gericht bey so gestaltten Sachen geklagter maßen zu verfahren bewogen, und auß was eigent-



gentlichen Ursachen selbiges vermerne, daß die angeführte Kayserl. Con-  
cessiones und Privilegia, auf gegenwärtigen Fall und Rechts- Streit sich  
nicht appliciren lassen, förderlich berichten. Wir seynd Ewer Ebdon anbey  
mitr. Wien den 14ten Aprilis 1695.

N. 62.

Vom Churfürstl. Agenten zu Wien J. A. Diederich abgestatteter  
Bericht die Odenkirchische Lehen- Sach betreffend.

Hochwürdigst / r.

**S**achdeme Ewer Churfürstl. Durchleucht in Dero gnädigstem letzte-  
rem Befehl- Schreiben die Vornehmung der Odenkirchischen Le-  
hen- Sachen zutreiben mir gnädigst committirt und ich zu gehor-  
sambter Nachzeiehung gehöriger Orthen Instancias gemacht, ist endlich die  
Sach in Gange kommen, und in derselben nun zum zweytemahl referirt  
worden, also daß ich hoffe bald zu Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten  
Vergnügen und interedirten Contento die Endschafft berichten zu können.  
etc. etc.

Ewer Churfürstl. Durchleucht /

Wien den 6ten Novembris  
1697.

Untertänigst- trew- gehorsambster  
Diener

Johan Adam Diederich.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit  
Joh. Frid. Broel Registrator.

N. 63.

Des Westerloischen Anwaldt überreichte Anzeig  
getroffenen Vergleichs.

Jovis 3. Julii 1698.

**S**chaumburg nunc Holstein contra Chur- Cöln Processus Cameralis die  
Lehenbare Burg und Herrschafft Odenkirchen betreffend, sine We-  
sterlohischer Anwaldt Johan Moritz von Horniek sub presentato 30ma  
Junii nup. notificando initam amicabilem compositionem, renunciandoque  
liti supplicat humillimè pro Clementissimâ Registratione hujus ad Acta op-  
pon. Lit. A.

*Ponatur & hoc Exhibitum ad Acta.*

Frantz Niclas Menshengen.

N. 64.



N. 64.

Den 26ten Junii 1744.

In Sachen von Schlegel contra Anhalt-Cöthen.

Mandati de exequ. Judic. Camer. S. C.

In specie Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen betreffend.

**D**octor Hofman auf angeführtes Mandatum de exequendo und erhaltenen allergrädigsten Befehl erscheine Nahmens Allerhöchst Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, Krafft Copia signatae sub Lit. A a. zeige darauff auf vorgedachten expressen allerhöchsten Befehl an, was gestalten mein Allergrädigster Herr und Principal befremdlich anteh, daß der impetrantische Herr von Schlegel die Sache, wie sich doch gebühret, in Dresden gar nicht sollicitiren lassen, noch sich seinetwegen jemand dieserhalb seither gemeldet habe. Überhaupt könne man zwar daseibst schwer fassen, wie ein Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey schon gegebener erstern Sentenz auf den jetzt Weg gerathen mögen, wie man sich aber auch hierum eigentlich nicht bestimmen will, sondern glauben müsse, daß der Hohe Herr Richter zu seinem Vorfahren ohwohl unbegrifflich doch hinlängliche Ursachen werde gehabt haben, so sähe man sich doch deswegen genöthiget, mit der Execution vor der Hand noch anzusehen, weil es notorisch, und also auch bey hiesigem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nicht unbekant seyn könne, daß der zu exequierende Herr Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser Jura Communia Statuum Imperii allerdings stark tangirenden Sache den Recursum ad Comitiam bereits würcklich ergriffen habe: welches man also Partitionis loco anzuzeigen der Nothdurfft erachte, und dabey hoffe, daß man gegen einen von denen Höchsten Ständen des Reichs, welcher bekantermassen vor dieses Höchste Reichs-Gericht sonst alle Achtung und Vorsorge heget, mit unangenehmen Erkenntnissen nicht verfahren, und dadurch in seinen geneigten und guten Gesinnungen selbigen irre machen werde.

Extractus Protocolli

In Sachen

Verwitwibter Fraw Gräfin von Virmond,

Contra

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cöln.

Dec. Mandati Turbat. Cassat.

**L**icentiat Deuren, auf insinuirtes Mandatum de exequendo erscheinet Nahmens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Krafft fürgehender Copia signatae gnädigster Vollmacht, übergibt darauff Original von Churfürstl. Mayntzischer Regierung an ihn erlassenes Rescriptum, wie nun Inhalts ersichtlich, daß Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden diese auffgetragene Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtigen und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn will, als hat ein solches hiemit unterthänigst anzeigen sollen.

p

Chur



Churfürstl. Maynzische Hoffraths-Präsident,  
Groß-Hoffmeister/ Langler/ Langley-Director,  
Geheime Hoff- und Regierungs-Räthe zc.

**U**nsern Gruss zuvor Ehren- Best- und Hochgelehrter, besonders lieber, und guter Freund! Das auf Jhro Churfürstl. Gnaden Unsern Gnädigsten Herrn, in Sachen Frau Gräfin von Virmond contra Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Edln & Consort. erkante Mandatum de exequendo ist Uns zwar seiner Zeit richtig zugekommen, auch Jhro Churfürstl. Gnaden Unserm Gnädigsten Herrn bey dermahligen Höchst- Deroselben bekantlich annoch fürdaurenden Abwesenheit gehorsambst zugefertigt worden, nachdem nun aber Höchst- Deroselb diese Commission zu übernehmen, auf verschiedenen wichtigen, und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn will, als hätteet ihr solches dem Præsidio des Pöblich- Kayserlichen Cammer- Gerichts förderambst bekant zu machen, fort auch hievon mit Einlieferung deren hiebey revertirenden Acten in Audiencia per Recessum Cameralem die ohverlängte Anzeigebhörig zu thun; und Wir verbleiben euch mit geneigtem Willen und allem Guten wohl beygethan. Maynz den 23. 8bris 1749.

In  
Agenten Deuren.





## Corrigenda.

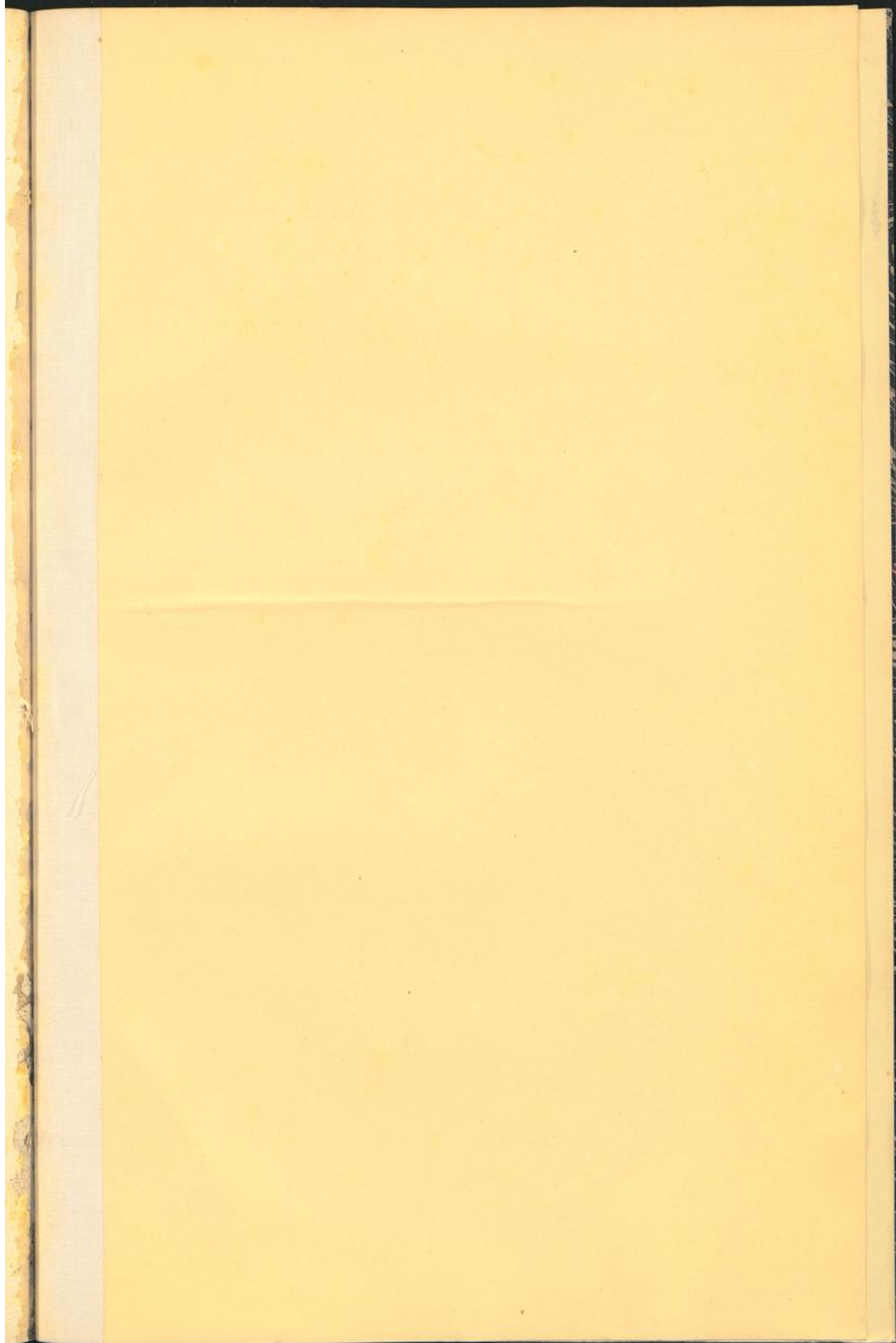
- Pag. 6. lin. 18. loco besagtem pon. besagten.  
Pag. 12. lin. 12. post verba endlich zu add. den  
Pag. 15. lin. 16. loco 1743<sup>ten</sup> pon. 1734<sup>ten</sup>  
Pag. 22. lin. 16. loco mit ponat. wie.  
Pag. 25. lin. 17. loco atqui pon. atque.  
Pag. 39. lin. 5. andere pon. anderer.  
Pag. 45. lin. penultima omitt. von.  
Ibidem lin. 16. loco nach pon. noch.  
Pag. 56. lin. 21. loco Institium pon. Justitium.  
Pag. 58. lin. 27. loco beyde pon. beyder.  
Pag. 76. lin. antepen. loco erschlicke pon. erschlichen.  
Pag. 84. lin. 15. loco und pon. daß.  
Pag. 87. lin. 21. loco wie nun pon. weniger nicht.  
Pag. 97. lin. 21. omitt. semel dem.  
Pag. 113. lin. penult. loco Ansehen pon. Aufsehen.  
Pag. 114. lin. 24. post Fürsten von Anholt pon. Durchleucht.



Compendium

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







111/35 TK / 92 Einzelblätter

470 cm



111/35 TX / 92 Feingelblätter

4,70 cm

